

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005

über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus

A. Problem und Ziel

Handlungen der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus sind drängende und im internationalen Kontext stattfindende Kriminalitätsphänomene, die nicht nur die ökonomische Leistungsfähigkeit, sondern auch die Grundlagen eines Gemeinwesens gefährden.

Das Vorgängerübereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519, 520), das seit dem 1. Januar 1999 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft ist (BGBl. 1999 II S. 200), deckt nur die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Geldwäschestraftaten ab und genügt den Anforderungen an eine effektive Vermögensabschöpfung nicht.

Insbesondere im Hinblick auf das Phänomen der Terrorismusfinanzierung bedarf es einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit mit weiterentwickelten Instrumenten. Die Mehrzahl der Staaten ist aber hierzu nur auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Übereinkommens in der Lage.

Dieses Übereinkommen wird gegenüber seinen Vertragsparteien angewendet und ersetzt im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander das Vorgängerübereinkommen.

B. Lösung

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus trifft die erforderlichen Regelungen. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 28. Januar 2016 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen des Artikels 13 und des Anhangs des Übereinkommens gemäß seinem Artikel 54 Absatz 6 bis 10, die sich im Rahmen der Ziele des Übereinkommens halten, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 49 Absatz 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 73 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Übereinkommen in seinen Artikeln 16 und 20 den Gegenstand des Artikels 73 Absatz 1 Nummer 9a des Grundgesetzes betrifft.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel ermächtigt die Bundesregierung gemäß Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes dazu, Änderungen des Artikels 13 und des Anhangs des Übereinkommens, die nach dem erleichterten Verfahren des Artikels 54 Absatz 6 bis 10 des Übereinkommens in Kraft treten, für die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Hierdurch soll der Gesetzgeber entlastet werden.

Artikel 13 des Übereinkommens betrifft Maßnahmen zur Verhütung der Geldwäsche. Der Anhang des Übereinkommens enthält Kategorien von Straftaten, auf die verschiedene Regelungen des Übereinkommens Bezug nehmen. Änderungen des Artikels 13 oder des Anhangs sollen nur dann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden können, wenn sie dem Ziel und Zweck des Übereinkommens dienen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus nach seinem Artikel 49 Absatz 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch die Ausführung des Vertragsgesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Für die Verwaltung auf Bundes- und Landesebene fällt durch dieses Gesetz, das die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens schaffen soll, kein zusätzlicher Erfüllungs- und Vollzugsaufwand an. Die in dem Übereinkommen geregelten Umsetzungsverpflichtungen entsprechen der geltenden Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen entwickelt lediglich bestehende Grundlagen zur internationalen Rechtshilfe weiter, die das am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519, 520; 1999 II S. 200) bereits einführte. Daher sind keine vermehrten Rechtshilfeersuchen zu erwarten.

Das Vertragsgesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Das Vertragsgesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, weil die Kriminalitätsbekämpfung und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung

verbessert werden. Durch das Übereinkommen lässt sich der Rechtshilfeverkehr im Kreis der Staaten des Europarats insgesamt effektiver gestalten, vereinfachen und beschleunigen.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sowie demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Übereinkommen des Europarats
über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung
von Erträgen aus Straftaten
und über die Finanzierung des Terrorismus

Council of Europe Convention
on Laundering, Search, Seizure and Confiscation
of the Proceeds from Crime
and on the Financing of Terrorism

Convention du Conseil de l'Europe
relative au blanchiment, au dépistage, à la saisie et à la confiscation
des produits du crime
et au financement du terrorisme

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe and the other Signatories hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members;

Convinced of the need to pursue a common criminal policy aimed at the protection of society;

Considering that the fight against serious crime, which has become an increasingly international problem, calls for the use of modern and effective methods on an international scale;

Believing that one of these methods consists in depriving criminals of the proceeds from crime and instrumentalities;

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et les autres Signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

Convaincus de la nécessité de poursuivre une politique pénale commune tendant à la protection de la société;

Considérant que la lutte contre la criminalité grave, qui est de plus en plus un problème international, exige l'emploi de méthodes modernes et efficaces au niveau international;

Estimant qu'une de ces méthodes consiste à priver les délinquants des produits du crime et des instruments;

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

überzeugt von der Notwendigkeit, eine gemeinsame Strafrechtspolitik zu verfolgen, die den Schutz der Gesellschaft zum Ziel hat;

in der Erwägung, dass der Kampf gegen die Schwermriminalität, die immer mehr zu einem internationalen Problem wird, die Anwendung moderner und wirksamer Methoden auf internationaler Ebene erfordert;

in der Auffassung, dass eine dieser Methoden darin besteht, dem Straftäter die Erträge aus der Straftat und die Tatwerkzeuge zu entziehen;

Considering that for the attainment of this aim a well-functioning system of international co-operation also must be established;

Bearing in mind the Council of Europe Convention on Laundering, Search, Seizure and Confiscation of the Proceeds from Crime (ETS No. 141 – hereinafter referred to as “the 1990 Convention”);

Recalling also Resolution 1373(2001) on threats to international peace and security caused by terrorist acts adopted by the Security Council of the United Nations on 28 September 2001, and particularly its paragraph 3.d;

Recalling the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, adopted by the General Assembly of the United Nations on 9 December 1999 and particularly its Articles 2 and 4, which oblige States Parties to establish the financing of terrorism as a criminal offence;

Convinced of the necessity to take immediate steps to ratify and to implement fully the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, cited above,

Have agreed as follows:

Chapter I
Use of terms

Article 1
Use of terms

For the purposes of this Convention:

- a “proceeds” means any economic advantage, derived from or obtained, directly or indirectly, from criminal offences. It may consist of any property as defined in sub-paragraph b of this article;
- b “property” includes property of any description, whether corporeal or incorporeal, movable or immovable, and legal documents or instruments evidencing title to or interest in such property;
- c “instrumentalities” means any property used or intended to be used, in any manner, wholly or in part, to commit a criminal offence or criminal offences;
- d “confiscation” means a penalty or a measure, ordered by a court following

Considérant qu’afin d’atteindre cet objectif, un système satisfaisant de coopération internationale doit également être mis en place;

Ayant à l’esprit la Convention du Conseil de l’Europe relative au blanchiment, au dépistage, à la saisie et à la confiscation des produits du crime (STE n° 141 – ci-après dénommée «la Convention de 1990»);

Rappelant également la résolution 1373 (2001) sur la menace à la paix et à la sécurité internationales résultant d’actes terroristes adoptée par le Conseil de sécurité de l’Organisation des Nations Unies le 28 septembre 2001, et notamment son paragraphe 3.d;

Rappelant la Convention internationale pour la répression du financement du terrorisme adoptée par l’Assemblée générale des Nations Unies le 9 décembre 1999, notamment ses articles 2 et 4, qui font obligation aux Etats Parties d’ériger en infractions pénales les faits de financement du terrorisme;

Convaincus de la nécessité de prendre des mesures immédiates pour ratifier et pour mettre en œuvre sans restriction la Convention internationale pour la répression du financement du terrorisme susmentionnée,

Sont convenus de ce qui suit:

Chapitre I
Terminologie

Article 1
Terminologie

Aux fins de la présente Convention, l’expression:

- a «produit» désigne tout avantage économique provenant directement ou indirectement de la commission d’une infraction pénale ou obtenu directement ou indirectement en la commettant. Cet avantage peut consister en tout bien tel que défini à l’alinéa b du présent article;
- b «bien» comprend un bien de toute nature, qu’il soit corporel ou incorporel, meuble ou immeuble, ainsi que les actes juridiques ou documents attestant d’un titre ou d’un droit sur le bien;
- c «instruments» désigne tous biens employés ou destinés à être employés de quelque façon que ce soit, en tout ou en partie, pour commettre une ou des infractions pénales;
- d «confiscation» désigne une peine ou une mesure ordonnée par un tribunal à

in der Erwägung, dass zur Erreichung dieses Zieles auch ein angemessenes System der internationalen Zusammenarbeit eingerichtet werden muss;

eingedenk des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141 – im Folgenden als „Übereinkommen von 1990“ bezeichnet);

sowie unter Hinweis auf die am 28. September 2001 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen angenommene Resolution 1373 (2001) über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen und insbesondere auf Absatz 3 Buchstabe d der Resolution;

unter Hinweis auf das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1999 angenommene Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und insbesondere auf dessen Artikel 2 und 4, welche die Vertragsstaaten verpflichten, die Finanzierung des Terrorismus als Straftat zu umschreiben;

überzeugt von der Notwendigkeit, umgehend Maßnahmen zu treffen, um das genannte Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zu ratifizieren und uneingeschränkt durchzuführen –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I
Begriffsbestimmungen

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bezeichnet der Ausdruck „Ertrag“ jeden wirtschaftlichen Vorteil, der unmittelbar oder mittelbar aus Straftaten stammt oder durch diese erlangt wird. Der Vorteil kann aus jedem Vermögensgegenstand im Sinne des Buchstabens b bestehen;
- b) umfasst der Ausdruck „Vermögensgegenstand“ Vermögensgegenstände jeder Art, körperliche oder nichtkörperliche, bewegliche oder unbewegliche, sowie rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen;
- c) bezeichnet der Ausdruck „Tatwerkzeuge“ alle Gegenstände, die in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zur Begehung einer oder mehrerer Straftaten verwendet werden oder verwendet werden sollen;
- d) bezeichnet der Ausdruck „Einziehung“ eine Strafe oder Maßnahme, die von

proceedings in relation to a criminal offence or criminal offences resulting in the final deprivation of property;

la suite d'une procédure portant sur une ou des infractions pénales, peine ou mesure aboutissant à la privation permanente du bien;

einem Gericht im Anschluss an ein eine Straftat oder mehrere Straftaten betreffendes Verfahren angeordnet wurde und die zur endgültigen Entziehung des Vermögensgegenstands führt;

e "predicate offence" means any criminal offence as a result of which proceeds were generated that may become the subject of an offence as defined in Article 9 of this Convention.

e «infraction principale» désigne toute infraction pénale à la suite de laquelle des produits sont générés et susceptibles de devenir l'objet d'une infraction selon l'article 9 de la présente Convention;

e) bezeichnet der Ausdruck „Haupttat“ jede Straftat, durch die Erträge erlangt wurden, die Gegenstand einer Straftat im Sinne des Artikels 9 werden können;

f "financial intelligence unit" (hereinafter referred to as "FIU") means a central, national agency responsible for receiving (and, as permitted, requesting), analysing and disseminating to the competent authorities, disclosures of financial information

f «cellule de renseignement financier» désigne une unité nationale centrale chargée de recevoir (et, dans la mesure où elle en a le droit, de demander), d'analyser et de transmettre aux autorités compétentes les déclarations d'informations financières:

f) bezeichnet der Ausdruck „zentrale Meldestelle (FIU)“ (Financial Intelligence Unit) eine zentrale nationale Stelle, die für die Entgegennahme (und, soweit zulässig, die Anforderung) und Analyse von offengelegten Finanzinformationen sowie ihre Weiterleitung an die zuständigen Behörden verantwortlich ist,

i concerning suspected proceeds and potential financing of terrorism, or

i concernant des avoirs suspectés d'être des produits ou des biens servant au financement du terrorisme, ou

i) die verdächtige Erträge oder eine mögliche Finanzierung des Terrorismus betreffen oder

ii required by national legislation or regulation,

ii requises par la législation ou par la réglementation nationale,

ii) die nach den innerstaatlichen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften vorgeschrieben sind,

in order to combat money laundering and financing of terrorism;

afin de lutter contre le blanchiment et le financement du terrorisme;

um die Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus zu bekämpfen;

g "freezing" or "seizure" means temporarily prohibiting the transfer, destruction, conversion, disposition or movement of property or temporarily assuming custody or control of property on the basis of an order issued by a court or other competent authority;

g «gel» ou «saisie» désigne l'interdiction temporaire du transfert, de la destruction, de la conversion, de la disposition ou du mouvement de biens ou le fait d'assumer temporairement la garde ou le contrôle de biens, sur décision d'un tribunal ou d'une autre autorité compétente;

g) bezeichnet der Ausdruck „Einfrieren“ oder „Beschlagnahme“ das vorübergehende Verbot der Übertragung, Vernichtung, Umwandlung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder der Verfügung darüber oder die vorübergehende Verwahrung oder Kontrolle von Vermögensgegenständen aufgrund einer von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung;

h "financing of terrorism" means the acts set out in Article 2 of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, cited above.

h «financement du terrorisme» désigne les agissements définis à l'article 2 de la Convention internationale pour la répression du financement du terrorisme susmentionnée.

h) bezeichnet der Ausdruck „Finanzierung des Terrorismus“ die in Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus bezeichneten Handlungen.

Chapter II

Financing of terrorism

Article 2

Application of the Convention to the financing of terrorism

1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to enable it to apply the provisions contained in Chapters III, IV and V of this Convention to the financing of terrorism.

2 In particular, each Party shall ensure that it is able to search, trace, identify, freeze, seize and confiscate property, of a licit or illicit origin, used or allocated to be used by any means, in whole or in part, for the financing of terrorism, or the proceeds of this offence, and to provide co-operation to this end to the widest possible extent.

Chapitre II

Financement du terrorisme

Article 2

Application de la Convention au financement du terrorisme

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour lui permettre d'appliquer les dispositions contenues aux chapitres III, IV et V de la présente Convention au financement du terrorisme.

2 En particulier, chaque Partie veille à être en mesure de dépister, de rechercher, d'identifier, de geler, de saisir et de confisquer les biens, d'origine licite ou illicite, utilisés ou destinés à être utilisés de quelque façon que ce soit, en tout ou en partie, pour le financement du terrorisme, ou les produits de cette infraction, et pour coopérer à ces fins de la manière la plus large possible.

Kapitel II

Finanzierung des Terrorismus

Artikel 2

Anwendung des Übereinkommens auf die Finanzierung des Terrorismus

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die es ihr ermöglichen, die in den Kapiteln III, IV und V enthaltenen Bestimmungen auf die Finanzierung des Terrorismus anzuwenden.

(2) Jede Vertragspartei stellt insbesondere sicher, dass sie in der Lage ist, Vermögensgegenstände rechtmäßiger oder unrechtmäßiger Herkunft, die in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zur Finanzierung des Terrorismus verwendet wurden oder bestimmt waren, oder Erträge aus dieser Straftat zu ermitteln, einzufrieren, zu beschlagnahmen und einzuziehen und zu diesem Zweck im größtmöglichen Umfang zusammenzuarbeiten.

Chapter III
Measures
to be taken at national level

Section 1
General provisions

Article 3
Confiscation measures

1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to enable it to confiscate instrumentalities and proceeds or property the value of which corresponds to such proceeds and laundered property.

2 Provided that paragraph 1 of this article applies to money laundering and to the categories of offences in the appendix to the Convention, each Party may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that paragraph 1 of this article applies

a only in so far as the offence is punishable by deprivation of liberty or a detention order for a maximum of more than one year. However, each Party may make a declaration on this provision in respect of the confiscation of the proceeds from tax offences for the sole purpose of being able to confiscate such proceeds, both nationally and through international cooperation, under national and international tax-debt recovery legislation; and/or

b only to a list of specified offences.

3 Parties may provide for mandatory confiscation in respect of offences which are subject to the confiscation regime. Parties may in particular include in this provision the offences of money laundering, drug trafficking, trafficking in human beings and any other serious offence.

4 Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to require that, in respect of a serious offence or offences as defined by national law, an offender demonstrates the origin of alleged proceeds or other property liable to confiscation to the extent that such a requirement is consistent with the principles of its domestic law.

Article 4
**Investigative
and provisional measures**

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary

Chapitre III
Mesures
à prendre au niveau national

Section 1
Dispositions générales

Article 3
Mesures de confiscation

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour lui permettre de confisquer des instruments, des biens blanchis et des produits ou des biens dont la valeur correspond à ces produits.

2 Sous réserve que le paragraphe 1 de cet article s'applique au blanchiment et aux catégories d'infractions visées à l'annexe de la Convention, chaque Partie peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer qu'elle n'appliquera le paragraphe 1 du présent article:

a qu'aux infractions punies d'une peine privative de liberté ou d'une mesure de sûreté d'une durée maximale supérieure à un an. Cependant, les Parties peuvent formuler une déclaration concernant cette disposition pour ce qui concerne la confiscation des produits d'infraction fiscales, à la seule fin de leur permettre de procéder à la confiscation de tels produits sur le plan tant national que dans le cadre de la coopération internationale, sur la base d'instruments de droit national et international en matière de recouvrement de créances fiscales; et/ou

b qu'à une liste d'infractions spécifiques.

3 Chaque Partie peut prévoir une confiscation obligatoire pour certaines infractions pouvant faire l'objet d'une confiscation. Chaque Partie peut notamment inclure dans ces infractions le blanchiment, le trafic de produits stupéfiants, la traite des êtres humains et d'autres infractions graves.

4 Chaque Partie adopte les mesures législatives ou autres qui se révèlent nécessaires pour exiger, en cas d'une ou plusieurs infractions graves telles que définies par son droit interne, que l'auteur établisse l'origine de ses biens, suspectés d'être des produits ou d'autres biens susceptibles de faire l'objet d'une confiscation, dans la mesure où une telle exigence est compatible avec les principes de son droit interne.

Article 4
**Mesures d'investigation
et mesures provisoires**

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires

Kapitel III
Innerstaatlich
zu treffende Maßnahmen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3
Einziehungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die es ihr ermöglichen, Tatwerkzeuge, gewaschene Vermögensgegenstände und Erträge oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht, einzuziehen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass Absatz 1 auf Geldwäsche und auf die im Anhang zu dem Übereinkommen aufgeführten Kategorien von Straftaten angewendet wird, kann jede Vertragspartei bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass Absatz 1 nur Anwendung findet

a) auf Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr bedroht sind. Gleichwohl kann jede Vertragspartei eine Erklärung zu dieser Bestimmung in Bezug auf die Einziehung von Erträgen aus fiskalischen Straftaten einzig zu dem Zweck abgeben, solche Erträge sowohl innerstaatlich als auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach den innerstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften über die Eintreibung von Steuerforderungen einzuziehen zu können;

b) auf in einer Liste bezeichnete Straftaten.

(3) Die Vertragsparteien können eine zwingende Einziehung für Straftaten vorsehen, die zu einer Einziehung führen können. Die Vertragsparteien können in diese Bestimmung insbesondere die Straftatbestände der Geldwäsche, des Drogenhandels, des Menschenhandels und jede andere schwere Straftat aufnehmen.

(4) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um bei einer oder mehreren schweren Straftaten im Sinne ihres innerstaatlichen Rechts zu verlangen, dass ein Täter die Herkunft mutmaßlicher Erträge oder anderer einziehbarer Vermögensgegenstände nachweist, soweit dies mit den Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts vereinbar ist.

Artikel 4
**Ermittlungs-
und vorläufige Maßnahmen**

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maß-

to enable it to identify, trace, freeze or seize rapidly property which is liable to confiscation pursuant to Article 3, in order in particular to facilitate the enforcement of a later confiscation.

Article 5
**Freezing,
seizure and confiscation**

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to ensure that the measures to freeze, seize and confiscate also encompass:

- a the property into which the proceeds have been transformed or converted;
- b property acquired from legitimate sources, if proceeds have been intermingled, in whole or in part, with such property, up to the assessed value of the intermingled proceeds;
- c income or other benefits derived from proceeds, from property into which proceeds of crime have been transformed or converted or from property with which proceeds of crime have been intermingled, up to the assessed value of the intermingled proceeds, in the same manner and to the same extent as proceeds.

Article 6
**Management
of frozen or seized property**

Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to ensure proper management of frozen or seized property in accordance with Articles 4 and 5 of this Convention.

Article 7
Investigative powers and techniques

1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to empower its courts or other competent authorities to order that bank, financial or commercial records be made available or be seized in order to carry out the actions referred to in Articles 3, 4 and 5. A Party shall not decline to act under the provisions of this article on grounds of bank secrecy.

2 Without prejudice to paragraph 1, each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to enable it to:

- a determine whether a natural or legal person is a holder or beneficial owner of

pour lui permettre d'identifier, de rechercher, de geler ou de saisir rapidement les biens susceptibles de donner lieu à confiscation en application de l'article 3, afin notamment de faciliter l'exécution des mesures de confiscation ultérieures.

Article 5
**Gel,
saisie et confiscation**

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour s'assurer que les mesures de gel, de saisie et de confiscation portent également:

- a sur les biens en lesquels les produits ont été transformés ou convertis;
- b sur les biens acquis légitimement, si les produits ont été mêlés, entièrement ou partiellement, à de tels biens, à concurrence de la valeur estimée du produit qui y a été mêlé;
- c sur les revenus ou autres avantages tirés des produits, des biens en lesquels les produits ont été transformés ou convertis ou des biens auxquels ils ont été mêlés, à concurrence de la valeur estimée des produits qui y ont été mêlés, de la même manière et dans la même mesure que les produits.

Article 6
**Gestion des
biens gelés ou saisis**

Chaque Partie adopte les mesures législatives ou autres qui se révèlent nécessaires pour assurer une gestion adéquate des biens gelés ou saisis en application des articles 4 et 5 de cette Convention.

Article 7
Pouvoirs et techniques d'investigation

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour habiliter ses tribunaux ou ses autres autorités compétents à ordonner la communication ou la saisie de dossiers bancaires, financiers ou commerciaux afin de mettre en œuvre les mesures visées aux articles 3, 4 et 5. Une Partie ne saurait invoquer le secret bancaire pour refuser de donner effet aux dispositions du présent article.

2 Sans préjudice du paragraphe 1, chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour lui permettre:

- a de déterminer si une personne physique ou morale détient ou contrôle un ou plu-

nahmen, die es ihr ermöglichen, nach Artikel 3 einziehbare Vermögensgegenstände schnell zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, um insbesondere die Vollstreckung einer späteren Einziehung zu erleichtern.

Artikel 5
**Einfrieren,
Beschlagnahme und Einziehung**

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen des Einfrierens, der Beschlagnahme und der Einziehung auch Folgendes umfassen:

- a) die Vermögensgegenstände, in welche die Erträge umgeformt oder umgewandelt worden sind;
- b) aus rechtmäßigen Quellen erworbene Vermögensgegenstände, wenn Erträge ganz oder teilweise mit diesen Vermögensgegenständen vermischt worden sind, bis zur Höhe des Schätzwerts der Erträge, die vermischt worden sind;
- c) Einkommen oder andere Gewinne, die aus Erträgen, aus Vermögensgegenständen, in die Erträge aus Straftaten umgeformt oder umgewandelt worden sind, oder aus Vermögensgegenständen, mit denen Erträge aus Straftaten vermischt worden sind, stammen, bis zur Höhe des Schätzwerts der Erträge, die vermischt worden sind, in der gleichen Weise und im gleichen Umfang wie Erträge.

Artikel 6
**Verwaltung
eingefrorener oder beschlag-
nahmter Vermögensgegenstände**

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um die sachgerechte Verwaltung von nach den Artikeln 4 und 5 eingefrorenen oder beschlagnahmten Vermögensgegenständen sicherzustellen.

Artikel 7
Ermittlungsbefugnisse und -methoden

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um ihren Gerichten oder anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu erteilen anzuordnen, dass Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt oder beschlagnahmt werden, um die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Maßnahmen durchzuführen. Eine Vertragspartei darf es nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen, den Bestimmungen dieses Artikels Geltung zu verschaffen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die es ihr ermöglichen,

- a) festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person Inhaberin oder wirt-

one or more accounts, of whatever nature, in any bank located in its territory and, if so obtain all of the details of the identified accounts;

- b obtain the particulars of specified bank accounts and of banking operations which have been carried out during a specified period through one or more specified accounts, including the particulars of any sending or recipient account;
- c monitor, during a specified period, the banking operations that are being carried out through one or more identified accounts; and,
- d ensure that banks do not disclose to the bank customer concerned or to other third persons that information has been sought or obtained in accordance with sub-paragraphs a, b, or c, or that an investigation is being carried out.

Parties shall consider extending this provision to accounts held in non-bank financial institutions.

3 Each Party shall consider adopting such legislative and other measures as may be necessary to enable it to use special investigative techniques facilitating the identification and tracing of proceeds and the gathering of evidence related thereto, such as observation, interception of telecommunications, access to computer systems and order to produce specific documents.

Article 8

Legal remedies

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to ensure that interested parties affected by measures under Articles 3, 4 and 5 and such other provisions in this Section as are relevant, shall have effective legal remedies in order to preserve their rights.

Article 9

Laundering offences

1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as offences under its domestic law, when committed intentionally:

- a the conversion or transfer of property, knowing that such property is proceeds, for the purpose of concealing or disguising the illicit origin of the property or of assisting any person who is involved in the commission of the predicate of-

sieurs comptes, de quelque nature que ce soit, dans une quelconque banque située sur son territoire et, si tel est le cas, d'obtenir tous les renseignements concernant les comptes répertoriés;

- b d'obtenir les renseignements concernant des comptes bancaires déterminés et des opérations bancaires qui ont été réalisées pendant une période déterminée sur un ou plusieurs comptes spécifiés, y compris les renseignements concernant tout compte émetteur ou récepteur;
- c de suivre, pendant une période déterminée, les opérations bancaires réalisées sur un ou plusieurs comptes identifiés; et
- d de faire en sorte que les banques ne révèlent pas au client concerné ni à d'autres tiers que des informations ont été recherchées ou obtenues conformément aux alinéas a, b, ou c, ou qu'une enquête est en cours.

Les Parties examinent la possibilité d'étendre cette disposition aux comptes détenus par des institutions financières non bancaires.

3 Chaque Partie envisage d'adopter les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour lui permettre d'employer des techniques spéciales d'investigation facilitant l'identification et la recherche du produit ainsi que le recueil de preuves y afférentes, telles que l'observation, l'interception de télécommunications, l'accès à des systèmes informatiques et les ordonnances de production de documents déterminés.

Article 8

Recours juridiques

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour faire en sorte que les personnes affectées par les mesures prévues aux articles 3, 4 et 5 et par celles prévues par toute autre disposition pertinente de la présente Section, disposent de recours juridiques effectifs pour préserver leurs droits.

Article 9

Infractions de blanchiment

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour conférer le caractère d'infraction pénale conformément à son droit interne lorsque l'acte a été commis intentionnellement à:

- a la conversion ou au transfert de biens dont celui qui s'y livre sait que ces biens constituent des produits, dans le but de dissimuler ou de déguiser l'origine illicite desdits biens ou d'aider toute personne qui est impliquée dans la commission

schaftlich Berechtigte eines oder mehrerer Konten gleich welcher Art bei einer in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Bank ist, und, wenn dies der Fall ist, alle Angaben zu den ermittelten Konten zu erlangen;

- b) Angaben zu bestimmten Bankkonten und Bankgeschäften, die während eines bestimmten Zeitraums über ein oder mehrere bestimmte Konten getätigt worden sind, einschließlich der Angaben zu allen Sender- oder Empfängerkonten, zu erlangen;
- c) die Bankgeschäfte, die über ein oder mehrere ermittelte Konten getätigt werden, während eines bestimmten Zeitraums zu überwachen und
- d) sicherzustellen, dass Banken den betreffenden Bankkunden oder sonstige Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, dass nach Buchstabe a, b oder c Auskünfte verlangt oder diese erlangt worden sind oder dass Ermittlungen durchgeführt werden.

Die Vertragsparteien ziehen in Erwägung, diese Bestimmung auch auf Konten anzuwenden, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden.

(3) Jede Vertragspartei zieht in Erwägung, die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen zu treffen, die ihr die Anwendung besonderer Ermittlungsmethoden ermöglichen, welche die Ermittlung von Erträgen sowie die Sammlung diesbezüglicher Beweise erleichtern; solche Methoden können zum Beispiel die Observation, die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, den Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme und die Anordnung der Vorlage bestimmter Unterlagen umfassen.

Artikel 8

Rechtsbehelfe

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, damit Personen, die durch Maßnahmen nach den Artikeln 3, 4 und 5 und nach anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Abschnitts betroffen sind, zur Wahrung ihrer Rechte über wirksame Rechtsbehelfe verfügen.

Artikel 9

Straftaten der Geldwäsche

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben:

- a) das Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass es sich um Erträge handelt, zu dem Zweck, die unrechtmäßige Herkunft der Vermögensgegenstände zu verbergen oder zu verschleiern oder

<p>fence to evade the legal consequences of his actions;</p>	<p>de l'infraction principale à échapper aux conséquences juridiques de ses actes;</p>	<p>einer an der Begehung der Haupttat beteiligten Person behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen;</p>
<p>b the concealment or disguise of the true nature, source, location, disposition, movement, rights with respect to, or ownership of, property, knowing that such property is proceeds;</p>	<p>b la dissimulation ou le déguisement de la nature, de l'origine, de l'emplacement, de la disposition, du mouvement ou de la propriété réels de biens ou de droits y relatifs, dont l'auteur sait que ces biens constituent des produits;</p>	<p>b) das Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, der Herkunft, des Ortes oder der Bewegung der Vermögensgegenstände, der Verfügung darüber oder der Rechte oder des Eigentums daran in der Kenntnis, dass es sich um Erträge handelt,</p>
<p>and, subject to its constitutional principles and the basic concepts of its legal system;</p>	<p>et, sous réserve de ses principes constitutionnels et des concepts fondamentaux de son système juridique:</p>	<p>und vorbehaltlich ihrer Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge ihrer Rechtsordnung</p>
<p>c the acquisition, possession or use of property, knowing, at the time of receipt, that such property was proceeds;</p>	<p>c l'acquisition, la détention ou l'utilisation de biens, dont celui qui les acquiert, les détient ou les utilise sait, au moment où il les reçoit, qu'ils constituent des produits;</p>	<p>c) den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn der Betreffende bei Erhalt weiß, dass es sich um Erträge handelt;</p>
<p>d participation in, association or conspiracy to commit, attempts to commit and aiding, abetting, facilitating and counselling the commission of any of the offences established in accordance with this article.</p>	<p>d la participation à l'une des infractions établies conformément au présent article ou à toute association, entente, tentative ou complicité par fourniture d'une assistance, d'une aide ou de conseils en vue de sa commission.</p>	<p>d) die Teilnahme an einer in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebenen Straftat sowie die Vereinigung, die Verabredung, den Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in Bezug auf die Begehung einer solchen Straftat.</p>
<p>2 For the purposes of implementing or applying paragraph 1 of this article:</p>	<p>2 Aux fins de la mise en œuvre ou de l'application du paragraphe 1 du présent article:</p>	<p>(2) Für die Zwecke der Durchführung oder Anwendung des Absatzes 1</p>
<p>a it shall not matter whether the predicate offence was subject to the criminal jurisdiction of the Party;</p>	<p>a le fait que l'infraction principale soit ou non de la compétence des juridictions pénales de la Partie n'entre pas en ligne de compte;</p>	<p>a) bleibt unberücksichtigt, ob die Haupttat in die Gerichtsbarkeit in Strafsachen der Vertragspartei fällt oder nicht;</p>
<p>b it may be provided that the offences set forth in that paragraph do not apply to the persons who committed the predicate offence;</p>	<p>b il peut être prévu que les infractions énoncées par ce paragraphe ne s'appliquent pas aux auteurs de l'infraction principale;</p>	<p>b) kann vorgesehen werden, dass die in Absatz 1 genannten Straftatbestände nicht auf die Personen Anwendung finden, welche die Haupttat begangen haben;</p>
<p>c knowledge, intent or purpose required as an element of an offence set forth in that paragraph may be inferred from objective, factual circumstances.</p>	<p>c la connaissance, l'intention ou la motivation nécessaires en tant qu'élément d'une des infractions énoncées par ce paragraphe peut être déduite de circonstances factuelles objectives.</p>	<p>c) kann auf Kenntnis, Vorsatz oder Zweck als Merkmal für eine in Absatz 1 genannte Straftat aus den objektiven tatsächlichen Umständen geschlossen werden.</p>
<p>3 Each Party may adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as an offence under its domestic law all or some of the acts referred to in paragraph 1 of this article, in either or both of the following cases where the offender</p>	<p>3 Chaque Partie peut adopter les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour conférer le caractère d'infraction pénale, conformément à son droit interne, à certains ou à l'ensemble des actes évoqués au paragraphe 1 du présent article, dans l'un et/ou l'autre des cas suivants:</p>	<p>(3) Jede Vertragspartei kann die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen treffen, um alle oder einige der in Absatz 1 genannten Handlungen in einem der nachfolgenden Fälle oder in beiden nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben, wenn der Täter</p>
<p>a suspected that the property was proceeds,</p>	<p>a lorsque l'auteur a soupçonné que le bien constituait un produit,</p>	<p>a) vermutete, dass es sich bei den Vermögensgegenständen um Erträge handelte;</p>
<p>b ought to have assumed that the property was proceeds.</p>	<p>b lorsque l'auteur aurait dû être conscient que le bien constituait un produit.</p>	<p>b) annehmen musste, dass es sich bei den Vermögensgegenständen um Erträge handelte.</p>
<p>4 Provided that paragraph 1 of this article applies to the categories of predicate offences in the appendix to the Convention, each State or the European Community may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that paragraph 1 of this article applies:</p>	<p>4 Sous réserve que le paragraphe 1 de cet article s'applique aux catégories d'infractions principales visées à l'annexe de la Convention, chaque Etat ou la Communauté européenne peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer qu'elle n'appliquera le paragraphe 1 du présent article:</p>	<p>(4) Unter der Voraussetzung, dass Absatz 1 auf die im Anhang zu dem Übereinkommen aufgeführten Kategorien von Haupttaten angewendet wird, kann jeder Staat oder die Europäische Gemeinschaft bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass Absatz 1 nur Anwendung findet</p>

- | | | |
|--|--|--|
| <p>a only in so far as the predicate offence is punishable by deprivation of liberty or a detention order for a maximum of more than one year, or for those Parties that have a minimum threshold for offences in their legal system, in so far as the offence is punishable by deprivation of liberty or a detention order for a minimum of more than six months; and/or</p> <p>b only to a list of specified predicate offences; and/or</p> <p>c to a category of serious offences in the national law of the Party.</p> | <p>a qu'aux infractions principales punies d'une peine privative de liberté ou d'une mesure de sûreté d'une durée maximale supérieure à un an, ou pour les Parties dont le système juridique prévoit pour les infractions un seuil minimal, les infractions punies d'une peine privative de liberté ou d'une mesure de sûreté d'une durée minimale supérieure à six mois; et/ou</p> <p>b qu'à une liste d'infractions principales spécifiques; et/ou</p> <p>c qu'à une catégorie d'infractions graves prévues par le droit interne de la Partie.</p> | <p>a) auf Haupttaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr bedroht sind, oder, für die Vertragsparteien, deren Rechtsordnung ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht, auf Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten bedroht sind;</p> <p>b) auf in einer Liste bezeichnete Haupttaten; und/oder</p> <p>c) auf eine Kategorie schwerer Straftaten nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei.</p> |
|--|--|--|

5 Each Party shall ensure that a prior or simultaneous conviction for the predicate offence is not a prerequisite for a conviction for money laundering.

5 Chaque Partie s'assure qu'une condamnation pour blanchiment est possible en l'absence de condamnation préalable ou concomitante au titre de l'infraction principale.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen der Haupttat keine Voraussetzung für eine Verurteilung wegen Geldwäsche ist.

6 Each Party shall ensure that a conviction for money laundering under this article is possible where it is proved that the property, the object of paragraph 1.a or b of this article, originated from a predicate offence, without it being necessary to establish precisely which offence.

6 Chaque Partie s'assure qu'une condamnation pour blanchiment au sens du présent article est possible dès lors qu'il est prouvé que les biens objet de l'un des actes énumérés au paragraphe 1.a ou b de cet article, proviennent d'une infraction principale, sans qu'il soit nécessaire de prouver de quelle infraction précise il s'agit.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Verurteilung wegen Geldwäsche nach diesem Artikel möglich ist, wenn bewiesen ist, dass die Vermögensgegenstände, die Gegenstand des Absatzes 1 Buchstabe a oder b sind, aus einer Haupttat stammen, ohne dass es erforderlich ist, genau zu bestimmen, aus welcher Straftat.

7 Each Party shall ensure that predicate offences for money laundering extend to conduct that occurred in another State, which constitutes an offence in that State, and which would have constituted a predicate offence had it occurred domestically. Each Party may provide that the only prerequisite is that the conduct would have constituted a predicate offence had it occurred domestically.

7 Chaque Partie s'assure que les infractions principales du blanchiment couvrent les actes commis dans un autre Etat, qui constituent une infraction dans cet Etat, et qui auraient constitué une infraction principale s'ils avaient été commis sur le territoire national. Chaque Partie peut prévoir que la seule condition requise est que les actes auraient été qualifiés d'infractions principales s'ils avaient été commis sur le territoire national.

(7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass als Haupttaten der Geldwäsche auch in einem anderen Staat begangene Handlungen erfasst werden, die in diesem Staat einen Straftatbestand erfüllen und die, wären sie im Inland begangen worden, eine Haupttat dargestellt hätten. Jede Vertragspartei kann festlegen, dass die einzige Voraussetzung ist, dass die Handlungen eine Haupttat dargestellt hätten, wenn sie im Inland begangen worden wären.

Article 10

Corporate liability

1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to ensure that legal persons can be held liable for the criminal offences of money laundering established in accordance with this Convention, committed for their benefit by any natural person, acting either individually or as part of an organ of the legal person, who has a leading position within the legal person, based on:

- a a power of representation of the legal person; or
- b an authority to take decisions on behalf of the legal person; or
- c an authority to exercise control within the legal person,

as well as for involvement of such a natural person as accessory or instigator in the above-mentioned offences.

Article 10

Responsabilité des personnes morales

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour s'assurer que les personnes morales puissent être tenues responsables des infractions de blanchiment établies en vertu de la Convention, lorsqu'elles sont commises pour leur compte par toute personne physique, agissant soit individuellement, soit en tant que membre d'un organe de la personne morale, qui exerce un pouvoir de direction en son sein:

- a du fait d'un pouvoir de représentation de la personne morale; ou
- b du fait de l'autorité pour prendre des décisions au nom de la personne morale; ou
- c du fait de l'autorité pour exercer un contrôle au sein de la personne morale,

ainsi que du fait de la participation d'une telle personne physique en qualité de complice ou d'instigatrice à la commission des infractions mentionnées ci-dessus.

Artikel 10

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen für die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten der Geldwäsche verantwortlich gemacht werden können, die zu ihren Gunsten von einer natürlichen Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

- a) einer Vertretungsmacht für die juristische Person;
- b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person,

sowie für die Beteiligung einer solchen natürlichen Person an den genannten Straftaten als Gehilfe oder Anstifter.

2 Apart from the cases already provided for in paragraph 1, each Party shall take the necessary measures to ensure that a legal person can be held liable where the lack of supervision or control by a natural person referred to in paragraph 1 has made possible the commission of the criminal offences mentioned in paragraph 1 for the benefit of that legal person by a natural person under its authority.

3 Liability of a legal person under this article shall not exclude criminal proceedings against natural persons who are perpetrators, instigators of, or accessories to, the criminal offences mentioned in paragraph 1.

4 Each Party shall ensure that legal persons held liable in accordance with this article, shall be subject to effective, proportionate and dissuasive criminal or non-criminal sanctions, including monetary sanctions.

Article 11

Previous decisions

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to provide for the possibility of taking into account, when determining the penalty, final decisions against a natural or legal person taken in another Party in relation to offences established in accordance with this Convention.

Section 2

Financial intelligence unit (FIU) and prevention

Article 12

Financial intelligence unit (FIU)

1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish an FIU as defined in this Convention.

2 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to ensure that its FIU has access, directly or indirectly, on a timely basis to the financial, administrative and law enforcement information that it requires to properly undertake its functions, including the analysis of suspicious transaction reports.

Article 13

Measures to prevent money laundering

1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary

2 Abstraction faite des cas déjà prévus au paragraphe 1, chaque Partie prend les mesures nécessaires pour s'assurer qu'une personne morale puisse être tenue responsable lorsque l'absence de surveillance ou de contrôle par une personne physique visée au paragraphe 1 a rendu possible la commission des infractions mentionnées au paragraphe 1 pour le compte de ladite personne morale par une personne physique soumise à son autorité.

3 La responsabilité de la personne morale en vertu de cet article n'exclut pas les poursuites pénales contre les personnes physiques auteurs, instigatrices ou complices des infractions mentionnées au paragraphe 1.

4 Chaque Partie s'assure qu'une personne morale responsable en vertu de cet article, soit soumise à des sanctions effectives, proportionnées et dissuasives, de nature pénale ou non, y compris des sanctions pécuniaires.

Article 11

Décisions antérieures

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui s'avèrent nécessaires pour prévoir la possibilité de prendre en compte, dans le cadre de l'appréciation de la peine, les décisions prises à l'encontre d'une personne physique ou morale par une autre Partie portant sur les infractions établies conformément à la présente Convention.

Section 2

Cellule de renseignement financier et prévention

Article 12

Cellule de renseignement financier

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour mettre en place une cellule de renseignement financier, telle que définie par cette Convention.

2 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour assurer à la cellule de renseignement financier un accès, direct ou indirect et en temps voulu, aux informations financières, administratives et en provenance des autorités de poursuite pénale pour exercer correctement ses fonctions et notamment analyser les déclarations d'opérations suspectes.

Article 13

Mesures visant à prévenir le blanchiment d'argent

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent néces-

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jede Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte natürliche Person die Begehung der in Absatz 1 bezeichneten Straftaten zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte natürliche Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit einer juristischen Person nach diesem Artikel schließt die Strafverfolgung natürlicher Personen, die als Täter, Anstifter oder Gehilfen an den in Absatz 1 bezeichneten Straftaten beteiligt sind, nicht aus.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass juristische Personen, die nach diesem Artikel verantwortlich gemacht werden, mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen oder nicht-strafrechtlichen Sanktionen, einschließlich Geldsanktionen, unterliegen.

Artikel 11

Frühere Entscheidungen

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, damit von einer anderen Vertragspartei erlassene rechtskräftige Entscheidungen gegen eine natürliche oder juristische Person wegen nach diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten bei der Strafzumessung berücksichtigt werden können.

Abschnitt 2

Zentrale Meldestelle (FIU) und Verhütung der Geldwäsche

Artikel 12

Zentrale Meldestelle (FIU)

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um eine zentrale Meldestelle (FIU) im Sinne dieses Übereinkommens einzurichten.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zentrale Meldestelle (FIU) rechtzeitig unmittelbaren oder mittelbaren Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhält, die sie zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Analyse von Verdachtsanzeigen, benötigt.

Artikel 13

Maßnahmen zur Verhütung der Geldwäsche

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen

to institute a comprehensive domestic regulatory and supervisory or monitoring regime to prevent money laundering and shall take due account of applicable international standards, including in particular the recommendations adopted by the Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF).

2 In that respect, each Party shall adopt, in particular, such legislative and other measures as may be necessary to:

- a require legal and natural persons which engage in activities which are particularly likely to be used for money laundering purposes, and as far as these activities are concerned, to:
 - i identify and verify the identity of their customers and, where applicable, their ultimate beneficial owners, and to conduct ongoing due diligence on the business relationship, while taking into account a risk based approach;
 - ii report suspicions on money laundering subject to safeguard;
 - iii take supporting measures, such as record keeping on customer identification and transactions, training of personnel and the establishment of internal policies and procedures, and if appropriate, adapted to their size and nature of business;
- b prohibit, as appropriate, the persons referred to in sub-paragraph a from disclosing the fact that a suspicious transaction report or related information has been transmitted or that a money laundering investigation is being or may be carried out;
- c ensure that the persons referred to in sub-paragraph a are subject to effective systems for monitoring, and where applicable supervision, with a view to ensure their compliance with the requirements to combat money laundering, where appropriate on a risk sensitive basis.

3 In that respect, each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to detect the significant physical cross border transportation of cash and appropriate bearer negotiable instruments.

Article 14

Postponement of domestic suspicious transactions

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary

saires pour mettre en place un régime interne complet de réglementation et de suivi ou de contrôle pour prévenir le blanchiment. Chaque Partie doit tenir compte tout particulièrement des normes internationales applicables dans ce domaine, y compris plus particulièrement les recommandations adoptées par le Groupe d'action financière sur le blanchiment des capitaux (GAFI).

2 A cet égard, chaque Partie adopte, en particulier, les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires:

- a pour soumettre toute personne morale ou physique qui exerce des activités pouvant se prêter tout particulièrement au blanchiment, dans le cadre de ces activités, à l'obligation:
 - i d'identifier et de vérifier l'identité de leurs clients et, le cas échéant, de leurs bénéficiaires effectifs, ainsi que de soumettre la relation d'affaires à une vigilance constante sur la base d'une approche adaptée au risque;
 - ii de déclarer leurs soupçons de blanchiment, sous réserve de garanties;
 - iii de prendre des mesures d'accompagnement, telles que la conservation des données relatives à l'identification des clients et aux transactions, la formation du personnel et la mise en place de règles et procédures internes adaptées, le cas échéant, à la taille et à la nature des activités;
- b pour interdire, dans les cas appropriés, aux personnes mentionnées à l'alinéa a de divulguer le fait qu'une déclaration d'opération suspecte, ou des informations qui y sont liées, ont été transmises, ou encore qu'une enquête pour blanchiment a été ou pourrait être ouverte;
- c pour s'assurer que les personnes mentionnées à l'alinéa a sont soumises à des dispositifs effectifs de suivi et, dans les cas appropriés, de contrôle afin de s'assurer du respect de leurs obligations en matière de lutte contre le blanchiment. Le cas échéant, ces dispositifs peuvent être adaptés en fonction du risque.

3 A cet égard, chaque Partie adopte les mesures législatives ou autres qui se révèlent nécessaires pour détecter les transports transfrontaliers significatifs d'espèces et d'instruments au porteur appropriés.

Article 14

Report de transactions suspectes

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires

Maßnahmen, um ein umfassendes innerstaatliches Regulierungs- und Aufsichts- oder Überwachungssystem zur Verhütung der Geldwäsche zu schaffen, und trägt den geltenden internationalen Standards, einschließlich insbesondere der Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF), gebührend Rechnung.

(2) Im Hinblick darauf trifft jede Vertragspartei insbesondere die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um

- a) natürliche und juristische Personen, die Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche genutzt zu werden, soweit diese Tätigkeiten betroffen sind, zu verpflichten,
 - i) die Identität ihrer Kunden und gegebenenfalls der tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln und zu überprüfen sowie laufend Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung eines risikobezogenen Ansatzes nachzukommen;
 - ii) einen Verdacht auf Geldwäsche unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen anzuzeigen;
 - iii) unterstützende Maßnahmen zu treffen, wie die Aufbewahrung der Kundenidentifikations- und Transaktionsdaten, Mitarbeiterschulungen und die Einführung interner, gegebenenfalls an Umfang und Art der geschäftlichen Tätigkeit angepasster Strategien und Verfahren;
- b) den unter Buchstabe a genannten Personen gegebenenfalls zu untersagen, offenzulegen, dass eine Verdachtsanzeige erstattet worden ist oder damit zusammenhängende Informationen übermittelt worden sind oder ein Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche durchgeführt wird oder werden könnte;
- c) sicherzustellen, dass die unter Buchstabe a genannten Personen wirksamen Überwachungs- und gegebenenfalls Aufsichtssystemen unterstellt sind, um sicherzustellen, dass sie ihren Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, soweit angemessen unter Berücksichtigung eines risikobezogenen Ansatzes, nachkommen.

(3) Im Hinblick darauf trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um erhebliche grenzüberschreitende Bewegungen von Bargeld und in Betracht kommenden Inhaberpapieren aufzudecken.

Artikel 14

Aufschub verdächtiger Transaktionen im Inland

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen

to permit urgent action to be taken by the FIU or, as appropriate, by any other competent authorities or body, when there is a suspicion that a transaction is related to money laundering, to suspend or withhold consent to a transaction going ahead in order to analyse the transaction and confirm the suspicion. Each party may restrict such a measure to cases where a suspicious transaction report has been submitted. The maximum duration of any suspension or withholding of consent to a transaction shall be subject to any relevant provisions in national law.

pour permettre à une cellule de renseignement financier ou, selon le cas, à toute autre autorité compétente ou organe, lorsqu'il existe un soupçon que la transaction est liée à une opération de blanchiment, d'agir en urgence pour suspendre ou reporter la conclusion d'une transaction en cours, afin de lui permettre d'analyser la transaction et de confirmer les soupçons. Chaque Partie peut limiter l'application d'une telle mesure aux cas dans lesquels une déclaration d'opération suspecte a été préalablement communiquée. La durée maximale pour toute suspension ou report de la conclusion d'une transaction est prévue par la législation nationale.

Maßnahmen, um es der zentralen Meldestelle (FIU) oder gegebenenfalls einer anderen zuständigen Behörde oder Stelle zu ermöglichen, im Fall des Verdachts, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Abwicklung einer laufenden Transaktion auszusetzen oder aufzuschieben, damit die Transaktion analysiert und der Verdacht bestätigt werden kann. Jede Vertragspartei kann solche Maßnahmen auf Fälle beschränken, in denen eine Verdachtsanzeige erstattet worden ist. Die Höchstdauer der Aussetzung oder des Aufschubs der Abwicklung einer Transaktion wird durch die einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts bestimmt.

Chapter IV

International co-operation

Section 1

Principles of international co-operation

Article 15

General principles and measures for international co-operation

1 The Parties shall mutually co-operate with each other to the widest extent possible for the purposes of investigations and proceedings aiming at the confiscation of instrumentalities and proceeds.

2 Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to enable it to comply, under the conditions provided for in this chapter, with requests:

- a for confiscation of specific items of property representing proceeds or instrumentalities, as well as for confiscation of proceeds consisting in a requirement to pay a sum of money corresponding to the value of proceeds;
- b for investigative assistance and provisional measures with a view to either form of confiscation referred to under a above.

3 Investigative assistance and provisional measures sought in paragraph 2.b shall be carried out as permitted by and in accordance with the internal law of the requested Party. Where the request concerning one of these measures specifies formalities or procedures which are necessary under the law of the requesting Party, even if unfamiliar to the requested Party, the latter shall comply with such requests to the extent that the action sought is not contrary to the fundamental principles of its law.

Chapitre IV

Coopération internationale

Section 1

Principes de coopération internationale

Article 15

Principes généraux et mesures de coopération internationale

1 Les Parties coopèrent mutuellement dans la mesure la plus large possible les unes avec les autres aux fins d'investigations et de procédures visant à la confiscation des instruments et des produits.

2 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révéleront nécessaires pour lui permettre de répondre, aux conditions prévues dans ce chapitre, aux demandes:

- a de confiscation de biens particuliers consistant en des produits ou instruments, ainsi que de confiscation des produits consistant en l'obligation de payer une somme d'argent correspondant à la valeur du produit;
- b d'entraide aux fins d'investigations et de mesures provisoires ayant pour but l'une des formes de confiscation mentionnées au point a ci-dessus.

3 L'entraide et les mesures provisoires prévues au paragraphe 2.b sont exécutées conformément au droit interne de la Partie requise et en vertu de celui-ci. Lorsque la demande portant sur une de ces mesures prescrit une formalité ou une procédure donnée imposée par la législation de la Partie requérante, même si la formalité ou la procédure demandée n'est pas familière à la Partie requise, cette Partie donne satisfaction à la demande dans la mesure où cela n'est pas contraire aux principes fondamentaux de son droit interne.

Kapitel IV

Internationale Zusammenarbeit

Abschnitt 1

Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit

Artikel 15

Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten untereinander für Zwecke der Ermittlungen und Verfahren, die auf die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen gerichtet sind, im größtmöglichen Umfang zusammen.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die es ihr unter den in diesem Kapitel vorgesehenen Bedingungen ermöglichen, Ersuchen zu entsprechen, die gerichtet sind

- a) auf Einziehung bestimmter Vermögensgegenstände, bei denen es sich um Erträge oder Tatwerkzeuge handelt, sowie auf Einziehung von Erträgen, die in der Verpflichtung zur Zahlung eines dem Wert des Ertrags entsprechenden Geldbetrags besteht;
- b) auf Unterstützung bei Ermittlungen und auf vorläufige Maßnahmen im Hinblick auf eine der beiden unter Buchstabe a genannten Formen der Einziehung.

(3) Die Unterstützung bei Ermittlungen und die vorläufigen Maßnahmen, um die nach Absatz 2 Buchstabe b ersucht wird, werden nach Maßgabe und vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts der ersuchten Vertragspartei durchgeführt. Bezeichnet ein Ersuchen um eine dieser Maßnahmen Formvorschriften oder Verfahren, die nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei erforderlich sind, so kommt die ersuchte Vertragspartei derartigen Ersuchen nach, selbst wenn ihr die Formvorschriften oder Verfahren nicht vertraut sind, sofern die erbetene Maßnahme den wesentlichen Grundsätzen ihrer Rechtsordnung nicht widerspricht.

4 Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to ensure that the requests coming from other Parties in order to identify, trace, freeze or seize the proceeds and instrumentalities, receive the same priority as those made in the framework of internal procedures.

Section 2

Investigative assistance

Article 16

Obligation to assist

The Parties shall afford each other, upon request, the widest possible measure of assistance in the identification and tracing of instrumentalities, proceeds and other property liable to confiscation. Such assistance shall include any measure providing and securing evidence as to the existence, location or movement, nature, legal status or value of the aforementioned property.

Article 17

Requests for information on bank accounts

1 Each Party shall, under the conditions set out in this article, take the measures necessary to determine, in answer to a request sent by another Party, whether a natural or legal person that is the subject of a criminal investigation holds or controls one or more accounts, of whatever nature, in any bank located in its territory and, if so, provide the particulars of the identified accounts.

2 The obligation set out in this article shall apply only to the extent that the information is in the possession of the bank keeping the account.

3 In addition to the requirements of Article 37, the requesting party shall, in the request:

- a state why it considers that the requested information is likely to be of substantial value for the purpose of the criminal investigation into the offence;
- b state on what grounds it presumes that banks in the requested Party hold the account and specify, to the widest extent possible, which banks and/or accounts may be involved; and
- c include any additional information available which may facilitate the execution of the request.

4 Chaque Partie adopte les mesures législatives ou autres qui se révèlent nécessaires pour que les demandes émanant d'autres Parties aux fins d'identification, de dépiage, de gel ou de saisie des produits et des instruments, se voient accorder la même priorité que dans le cadre de procédures internes.

Section 2

Entraide aux fins d'investigations

Article 16

Obligation d'entraide

Les Parties s'accordent, sur demande, l'entraide la plus large possible pour identifier et dépister les instruments, les produits et les autres biens susceptibles de confiscation. Cette entraide consiste notamment en toute mesure relative à l'apport et à la mise en sûreté des éléments de preuve concernant l'existence des biens susmentionnés, leur emplacement ou leurs mouvements, leur nature, leur statut juridique ou leur valeur.

Article 17

Demandes d'information sur les comptes bancaires

1 Chaque Partie prend, dans les conditions prévues au présent article, les mesures nécessaires pour déterminer, en réponse à une demande envoyée par une autre Partie, si une personne physique ou morale faisant l'objet d'une enquête pénale détient ou contrôle un ou plusieurs comptes, de quelque nature que ce soit, dans une quelconque banque située sur son territoire et, si tel est le cas, elle fournit les détails concernant les comptes répertoriés.

2 L'obligation prévue au présent article ne s'applique que dans la mesure où la banque qui gère le compte possède ces renseignements.

3 En complément des indications contenues à l'article 37, la Partie requérante, dans sa requête:

- a indique les raisons pour lesquelles elle considère que les informations demandées sont susceptibles d'être fondamentales pour l'enquête pénale portant sur l'infraction;
- b précise les raisons qui l'amènent à supposer que des banques situées dans la Partie requise détiennent les comptes en question et indique, de la manière la plus large possible, les banques et/ou comptes qui pourraient être concernés; et
- c communique toute information additionnelle susceptible de faciliter l'exécution de la demande.

(4) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von anderen Vertragsparteien ausgehenden Ersuchen um Ermittlung, Einfrieren oder Beschlagnahme von Erträgen und Tatwerkzeugen ebenso vorrangig behandelt werden wie die im Rahmen innerstaatlicher Verfahren gestellten Ersuchen.

Abschnitt 2

Unterstützung bei Ermittlungen

Artikel 16

Verpflichtung zur Unterstützung

Die Vertragsparteien gewähren einander auf Ersuchen größtmögliche Unterstützung bei der Ermittlung von Tatwerkzeugen, Erträgen und anderen Vermögensgegenständen, die der Einziehung unterliegen. Diese Unterstützung umfasst insbesondere jede Maßnahme der Beschaffung und Sicherung von Beweisen hinsichtlich des Vorhandenseins, des Ortes oder der Bewegung, der Beschaffenheit, der rechtlichen Zugehörigkeit oder des Wertes der genannten Vermögensgegenstände.

Artikel 17

Auskunftersuchen zu Bankkonten

(1) Jede Vertragspartei trifft unter den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen die erforderlichen Maßnahmen, um in Erledigung eines von einer anderen Vertragspartei gestellten Ersuchens festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die strafrechtliche Ermittlungen laufen, eines oder mehrere Konten gleich welcher Art bei einer in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Bank unterhält oder kontrolliert; wenn dies der Fall ist, übermittelt die Vertragspartei alle Angaben zu den ermittelten Konten.

(2) Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über diese Informationen verfügt.

(3) Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 37

- a) gibt die ersuchende Vertragspartei in dem Ersuchen an, weshalb sie der Auffassung ist, dass die erbetenen Auskünfte für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Straftat wahrscheinlich von wesentlichem Wert sind;
- b) gibt die ersuchende Vertragspartei in dem Ersuchen an, weshalb sie annimmt, dass die Konten von Banken im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei geführt werden, und, soweit irgend möglich, welche Banken und/oder Konten betroffen sind;
- c) übermittelt die ersuchende Vertragspartei in dem Ersuchen alle zusätzlichen verfügbaren Informationen, welche die

4 The requested Party may make the execution of such a request dependant on the same conditions as it applies in respect of requests for search and seizure.

5 Each State or the European Community may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that this article applies only to the categories of offences specified in the list contained in the appendix to this Convention.

6 Parties may extend this provision to accounts held in non-bank financial institutions. Such extension may be made subject to the principle of reciprocity.

Article 18

Requests for information on banking transactions

1 On request by another Party, the requested Party shall provide the particulars of specified bank accounts and of banking operations which have been carried out during a specified period through one or more accounts specified in the request, including the particulars of any sending or recipient account.

2 The obligation set out in this article shall apply only to the extent that the information is in the possession of the bank holding the account.

3 In addition to the requirements of Article 37, the requesting Party shall in its request indicate why it considers the requested information relevant for the purpose of the criminal investigation into the offence.

4 The requested Party may make the execution of such a request dependant on the same conditions as it applies in respect of requests for search and seizure.

5 Parties may extend this provision to accounts held in non-bank financial institutions. Such extension may be made subject to the principle of reciprocity.

Article 19

Requests for the monitoring of banking transactions

1 Each Party shall ensure that, at the request of another Party, it is able to monitor, during a specified period, the banking operations that are being carried out

4 La Partie requise peut subordonner l'exécution d'une telle demande aux mêmes conditions que celles qu'elle applique pour les demandes aux fins de perquisition et de saisie.

5 Chaque Etat ou la Communauté européenne peut, au moment de la signature ou lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer que cet article s'applique uniquement aux catégories d'infractions visées à l'annexe de la Convention.

6 Les Parties peuvent étendre cette disposition aux comptes détenus par des institutions financières non bancaires. La mise en œuvre d'une telle extension peut être soumise au principe de réciprocité.

Article 18

Demandes d'informations sur les opérations bancaires

1 A la demande d'une autre Partie, la Partie requise fournit les renseignements concernant des comptes bancaires déterminés et des opérations bancaires qui ont été réalisées pendant une période déterminée sur un ou plusieurs comptes spécifiés dans la demande, y compris les renseignements concernant tout compte émetteur ou récepteur.

2 L'obligation prévue au présent article ne s'applique que dans la mesure où la banque qui gère le compte possède ces renseignements.

3 En complément des indications contenues à l'article 37, la Partie requérante indique dans sa demande les raisons pour lesquelles elle considère que les informations demandées sont pertinentes aux fins de l'enquête pénale portant sur l'infraction.

4 La Partie requise peut subordonner l'exécution d'une telle demande aux mêmes conditions que celles qu'elle applique pour les demandes aux fins de perquisition et de saisie.

5 Les Parties peuvent étendre cette disposition aux comptes détenus par des institutions financières non bancaires. La mise en œuvre d'une telle extension peut être soumise au principe de réciprocité.

Article 19

Demande de suivi des opérations bancaires

1 Chaque Partie veille à être en mesure, à la demande d'une autre Partie, de suivre, pendant une période déterminée, les opérations bancaires réalisées sur un ou plu-

Erledigung des Ersuchens erleichtern können.

(4) Die ersuchte Vertragspartei kann die Erledigung eines derartigen Ersuchens von denselben Bedingungen abhängig machen, wie sie für Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme gelten.

(5) Jeder Staat oder die Europäische Gemeinschaft kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass dieser Artikel nur auf die in der Liste im Anhang zu diesem Übereinkommen bezeichneten Kategorien von Straftaten Anwendung findet.

(6) Die Vertragsparteien können diese Bestimmung auch auf Konten anwenden, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden. Dies kann vom Grundsatz der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

Artikel 18

Auskunftersuchen zu Banktransaktionen

(1) Auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei übermittelt die ersuchte Vertragspartei Angaben zu bestimmten Bankkonten und zu Bankgeschäften, die während eines bestimmten Zeitraums über ein oder mehrere in dem Ersuchen bezeichnete Konten getätigt wurden, einschließlich der Angaben zu allen Sender- oder Empfängerkonten.

(2) Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über diese Informationen verfügt.

(3) Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 37 gibt die ersuchende Vertragspartei in ihrem Ersuchen an, weshalb sie der Auffassung ist, dass die erbetenen Auskünfte für die strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Straftat sachdienlich sind.

(4) Die ersuchte Vertragspartei kann die Erledigung eines derartigen Ersuchens von denselben Bedingungen abhängig machen, wie sie für Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme gelten.

(5) Die Vertragsparteien können diese Bestimmung auch auf Konten anwenden, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden. Dies kann vom Grundsatz der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

Artikel 19

Ersuchen um Überwachung von Banktransaktionen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sie auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei Bankgeschäfte, die während eines bestimmten Zeitraums über ein oder meh-

through one or more accounts specified in the request and communicate the results thereof to the requesting Party.

2 In addition to the requirements of Article 37, the requesting Party shall in its request indicate why it considers the requested information relevant for the purpose of the criminal investigation into the offence.

3 The decision to monitor shall be taken in each individual case by the competent authorities of the requested Party, with due regard for the national law of that Party.

4 The practical details regarding the monitoring shall be agreed between the competent authorities of the requesting and requested Parties.

5 Parties may extend this provision to accounts held in non-bank financial institutions.

sieurs comptes spécifiés dans la demande et d'en communiquer le résultat à la Partie requérante.

2 En complément des indications contenues à l'article 37, la Partie requérante indique dans sa demande les raisons pour lesquelles elle considère que les informations demandées sont pertinentes aux fins de l'enquête pénale portant sur l'infraction.

3 La décision relative au suivi des transactions est prise dans chaque cas individuel par les autorités compétentes de la Partie requise, dans le respect de la législation nationale de cette Partie.

4 Les modalités pratiques du suivi font l'objet d'un accord entre les autorités compétentes des Parties requérante et requise.

5 Les Parties peuvent étendre cette disposition aux comptes détenus par des institutions financières non bancaires.

rere in dem Ersuchen bezeichnete Konten getätigt werden, überwachen und die Ergebnisse der ersuchenden Vertragspartei übermitteln kann.

(2) Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 37 gibt die ersuchende Vertragspartei in ihrem Ersuchen an, weshalb sie der Auffassung ist, dass die erbetenen Auskünfte für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Straftat sachdienlich sind.

(3) Die Entscheidung über die Überwachung wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei unter gebührender Berücksichtigung ihres innerstaatlichen Rechts getroffen.

(4) Die praktischen Einzelheiten der Überwachung werden zwischen den zuständigen Behörden der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei vereinbart.

(5) Die Vertragsparteien können diese Bestimmung auch auf Konten anwenden, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden.

Article 20

Spontaneous information

Without prejudice to its own investigations or proceedings, a Party may without prior request forward to another Party information on instrumentalities and proceeds, when it considers that the disclosure of such information might assist the receiving Party in initiating or carrying out investigations or proceedings or might lead to a request by that Party under this chapter.

Article 20

Transmission spontanée d'informations

Sans préjudice de ses propres investigations ou procédures, une Partie peut, sans demande préalable, transmettre à une autre Partie des informations sur les instruments et les produits lorsqu'elle estime que la communication de ces informations pourrait aider la Partie destinataire à engager ou mener à bien des investigations ou des procédures, ou lorsque ces informations pourraient aboutir à une demande formulée par cette Partie en vertu du présent chapitre.

Artikel 20

Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen

Unbeschadet ihrer eigenen Ermittlungen oder Verfahren kann eine Vertragspartei einer anderen Vertragspartei ohne vorheriges Ersuchen Informationen über Tatwerkzeuge und Erträge übermitteln, wenn sie der Auffassung ist, dass die Übermittlung dieser Informationen der anderen Vertragspartei bei der Einleitung und Durchführung von Ermittlungen oder Verfahren behilflich sein oder dazu führen könnte, dass diese Vertragspartei ein Ersuchen nach diesem Kapitel stellt.

Section 3

Provisional measures

Article 21

Obligation to take provisional measures

1 At the request of another Party which has instituted criminal proceedings or proceedings for the purpose of confiscation, a Party shall take the necessary provisional measures, such as freezing or seizing, to prevent any dealing in, transfer or disposal of property which, at a later stage, may be the subject of a request for confiscation or which might be such as to satisfy the request.

2 A Party which has received a request for confiscation pursuant to Article 23 shall, if so requested, take the measures mentioned in paragraph 1 of this article in respect of any property which is the subject of the request or which might be such as to satisfy the request.

Section 3

Mesures provisoires

Article 21

Obligation d'ordonner des mesures provisoires

1 Une Partie prend, à la demande d'une autre Partie qui a engagé une procédure pénale ou une action en confiscation, les mesures provisoires qui s'imposent, telles que le gel ou la saisie, pour prévenir toute opération, tout transfert ou toute aliénation relativement à tout bien qui, par la suite, pourrait faire l'objet d'une demande de confiscation ou qui pourrait permettre de faire droit à une telle demande.

2 Une Partie qui a reçu une demande de confiscation conformément à l'article 23 prend, si la demande en est faite, les mesures mentionnées au paragraphe 1 du présent article, relativement à tout bien qui fait l'objet de la demande ou qui pourrait permettre de faire droit à une telle demande.

Abschnitt 3

Vorläufige Maßnahmen

Artikel 21

Verpflichtung zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen

(1) Eine Vertragspartei trifft auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei, die ein Strafverfahren oder ein Einziehungsverfahren eingeleitet hat, die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen wie Einfrieren oder Beschlagnahme, um jedes Geschäft, jede Übertragung oder jede Veräußerung in Bezug auf einen Vermögensgegenstand zu verhindern, der später Gegenstand eines Ersuchens um Einziehung werden oder der es ermöglichen könnte, dass einem solchen Ersuchen entsprochen wird.

(2) Eine Vertragspartei, die ein Ersuchen um Einziehung nach Artikel 23 erhalten hat, trifft, sofern sie darum ersucht wird, die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf einen Vermögensgegenstand, der Gegenstand des Ersuchens ist oder der es ermöglichen könnte, dass einem solchen Ersuchen entsprochen wird.

Article 22
Execution
of provisional measures

1 After the execution of the provisional measures requested in conformity with paragraph 1 of Article 21, the requesting Party shall provide spontaneously and as soon as possible to the requested Party all information which may question or modify the extent of these measures. The requesting Party shall also provide without delays all complementary information requested by the requested Party and which is necessary for the implementation of and the follow up to the provisional measures.

2 Before lifting any provisional measure taken pursuant to this article, the requested Party shall, wherever possible, give the requesting Party an opportunity to present its reasons in favour of continuing the measure.

Section 4
Confiscation

Article 23
Obligation to confiscate

1 A Party, which has received a request made by another Party for confiscation concerning instrumentalities or proceeds, situated in its territory, shall:

- a enforce a confiscation order made by a court of a requesting Party in relation to such instrumentalities or proceeds; or
- b submit the request to its competent authorities for the purpose of obtaining an order of confiscation and, if such order is granted, enforce it.

2 For the purposes of applying paragraph 1.b of this article, any Party shall whenever necessary have competence to institute confiscation proceedings under its own law.

3 The provisions of paragraph 1 of this article shall also apply to confiscation consisting in a requirement to pay a sum of money corresponding to the value of proceeds, if property on which the confiscation can be enforced is located in the requested Party. In such cases, when enforcing confiscation pursuant to paragraph 1, the requested Party shall, if payment is not obtained, realise the claim on any property available for that purpose.

4 If a request for confiscation concerns a specific item of property, the Parties may agree that the requested Party may enforce the confiscation in the form of a requirement to pay a sum of money corresponding to the value of the property.

Article 22
Exécution
des mesures provisoires

1 Après l'exécution des mesures provisoires demandées en application du paragraphe 1 de l'article 21, la Partie requérante fournit spontanément et dès que possible à la Partie requise toute information susceptible de remettre en cause ou de modifier l'objet ou l'étendue de ces mesures. La Partie requérante fournit également et sans délai toute information complémentaire demandée par la Partie requise et qui est nécessaire pour la mise en œuvre et le suivi des mesures provisoires.

2 Avant de lever toute mesure provisoire prise conformément au présent article, la Partie requise donne, si possible, à la Partie requérante la faculté d'exprimer ses raisons en faveur du maintien de la mesure.

Section 4
Confiscation

Article 23
Obligation de confiscation

1 Une Partie qui a reçu d'une autre Partie une demande de confiscation concernant des instruments ou des produits, situés sur son territoire, doit:

- a exécuter une décision de confiscation émanant d'un tribunal de la Partie requérante en ce qui concerne ces instruments ou ces produits; ou
- b présenter cette demande à ses autorités compétentes pour obtenir une décision de confiscation et, si celle-ci est accordée, l'exécuter.

2 Aux fins de l'application du paragraphe 1.b du présent article, toute Partie a, si besoin est, compétence pour engager une procédure de confiscation en vertu de son droit interne.

3 Les dispositions du paragraphe 1 du présent article s'appliquent également à la confiscation consistant en l'obligation de payer une somme d'argent correspondant à la valeur du produit, si des biens sur lesquels peut porter la confiscation se trouvent sur le territoire de la Partie requise. En pareil cas, en procédant à la confiscation conformément au paragraphe 1, la Partie requise, à défaut de paiement, fait recouvrer sa créance sur tout bien disponible à cette fin.

4 Si une demande de confiscation vise un bien déterminé, les Parties peuvent convenir que la Partie requise peut procéder à la confiscation sous forme d'une obligation de payer une somme d'argent correspondant à la valeur du bien.

Artikel 22
Durchführung
der vorläufigen Maßnahmen

(1) Nach Durchführung der vorläufigen Maßnahmen, um die nach Artikel 21 Absatz 1 ersucht wurde, übermittelt die ersuchende Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei unaufgefordert und so bald wie möglich alle Informationen, die den Umfang dieser Maßnahmen in Frage stellen oder verändern könnten. Die ersuchende Vertragspartei übermittelt ferner unverzüglich alle von der ersuchten Vertragspartei erbetenen ergänzenden Informationen, die für die Durchführung und Weiterverfolgung der vorläufigen Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Vor der Aufhebung einer nach diesem Artikel getroffenen vorläufigen Maßnahme gibt die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei nach Möglichkeit Gelegenheit, ihre Gründe für die Aufrechterhaltung der Maßnahme darzulegen.

Abschnitt 4
Einziehung

Artikel 23
Verpflichtung zur Einziehung

(1) Eine Vertragspartei, die von einer anderen Vertragspartei ein Ersuchen um Einziehung von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Tatwerkzeugen oder Erträgen erhalten hat, wird

- a) eine Einziehungsentscheidung eines Gerichts der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf diese Tatwerkzeuge oder Erträge vollstrecken oder
- b) das Ersuchen an ihre zuständigen Behörden weiterleiten, um eine Einziehungsentscheidung zu erwirken, und diese, falls sie erlassen wird, vollstrecken.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b hat jede Vertragspartei erforderlichenfalls die Zuständigkeit, ein Einziehungsverfahren nach ihrem innerstaatlichen Recht einzuleiten.

(3) Absatz 1 findet auch auf die Einziehung Anwendung, die in der Verpflichtung zur Zahlung eines dem Wert des Ertrags entsprechenden Geldbetrags besteht, wenn sich Vermögensgegenstände, auf die sich die Einziehung beziehen kann, im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei befinden. Wird in diesen Fällen Zahlung nicht erlangt, so befriedigt die ersuchte Vertragspartei bei der Vollstreckung der Einziehung nach Absatz 1 die Forderung aus jedem zu diesem Zweck verfügbaren Vermögensgegenstand.

(4) Betrifft ein Ersuchen um Einziehung einen bestimmten Vermögensgegenstand, so können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die ersuchte Vertragspartei die Einziehung in Form einer Verpflichtung zur Zahlung eines dem Wert des Vermögensgegenstands entsprechenden Geldbetrags durchführen kann.

5 The Parties shall co-operate to the widest extent possible under their domestic law with those Parties which request the execution of measures equivalent to confiscation leading to the deprivation of property, which are not criminal sanctions, in so far as such measures are ordered by a judicial authority of the requesting Party in relation to a criminal offence, provided that it has been established that the property constitutes proceeds or other property in the meaning of Article 5 of this Convention.

Article 24

Execution of confiscation

1 The procedures for obtaining and enforcing the confiscation under Article 23 shall be governed by the law of the requested Party.

2 The requested Party shall be bound by the findings as to the facts in so far as they are stated in a conviction or judicial decision of the requesting Party or in so far as such conviction or judicial decision is implicitly based on them.

3 Each State or the European Community may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that paragraph 2 of this article applies only subject to its constitutional principles and the basic concepts of its legal system.

4 If the confiscation consists in the requirement to pay a sum of money, the competent authority of the requested Party shall convert the amount thereof into the currency of that Party at the rate of exchange ruling at the time when the decision to enforce the confiscation is taken.

5 In the case of Article 23, paragraph 1.a, the requesting Party alone shall have the right to decide on any application for review of the confiscation order.

Article 25

Confiscated property

1 Property confiscated by a Party pursuant to Articles 23 and 24 of this Convention, shall be disposed of by that Party in accordance with its domestic law and administrative procedures.

2 When acting on the request made by another Party in accordance with Articles 23 and 24 of this Convention, Parties shall, to the extent permitted by domestic law and if so requested, give priority consideration to returning the confiscated property to the requesting Party so that it can give compen-

5 Les Parties coopèrent dans la mesure la plus large possible en conformité avec leur droit interne avec les Parties qui sollicitent l'exécution de mesures équivalentes à la confiscation et conduisant à une privation de propriété, qui ne constituent pas des sanctions pénales, dès lors que de telles mesures ont été ordonnées par une autorité judiciaire de la Partie requérante sur la base d'une infraction pénale et dans la mesure où il est établi que les biens constituent des produits ou des biens visés à l'article 5 de cette Convention.

Article 24

Exécution de la confiscation

1 Les procédures permettant d'obtenir et d'exécuter la confiscation en vertu de l'article 23 sont régies par la loi de la Partie requise.

2 La Partie requise est liée par la constatation des faits dans la mesure où ceux-ci sont exposés dans une condamnation ou une décision judiciaire de la Partie requérante, ou dans la mesure où celle-ci se fonde implicitement sur eux.

3 Chaque Etat ou la Communauté européenne peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer que le paragraphe 2 du présent article ne s'applique que sous réserve de ses principes constitutionnels et des concepts fondamentaux de son système juridique.

4 Si la confiscation consiste en l'obligation de payer une somme d'argent, l'autorité compétente de la Partie requise en convertit le montant en devises de son pays au taux de change en vigueur au moment où est prise la décision d'exécuter la confiscation.

5 Dans le cas visé à l'article 23, paragraphe 1.a, la Partie requérante a seule le droit de statuer relativement à toute demande de révision de la décision de confiscation.

Article 25

Biens confisqués

1 Une Partie qui confisque des biens en application des articles 23 et 24 de la Convention, en dispose conformément à son droit interne et à ses procédures administratives.

2 Lorsqu'une Partie agit à la demande d'une autre Partie en application des articles 23 et 24 de cette Convention, elle doit, dans la mesure où son droit interne le lui permet et si la demande lui en est faite, envisager à titre prioritaire de restituer les biens confisqués à la Partie requérante, afin

(5) Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht im größtmöglichen Umfang mit den Vertragsparteien zusammen, die um die Vollstreckung von der Einziehung entsprechenden Maßnahmen ersuchen, die zur Entziehung von Vermögensgegenständen führen und keine strafrechtlichen Sanktionen darstellen, soweit diese Maßnahmen von einer Justizbehörde der ersuchenden Vertragspartei wegen einer Straftat angeordnet werden; Voraussetzung hierfür ist, dass erwiesen ist, dass die Vermögensgegenstände Erträge oder andere Vermögensgegenstände im Sinne des Artikels 5 darstellen.

Artikel 24

Vollstreckung der Einziehung

(1) Für Verfahren zur Erwirkung und Vollstreckung der Einziehung nach Artikel 23 ist das Recht der ersuchten Vertragspartei maßgebend.

(2) Die ersuchte Vertragspartei ist an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, soweit sie in einer Verurteilung oder einer gerichtlichen Entscheidung der ersuchenden Vertragspartei dargelegt sind oder der Verurteilung oder Entscheidung stillschweigend zugrunde liegen.

(3) Jeder Staat oder die Europäische Gemeinschaft kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass Absatz 2 nur vorbehaltlich seiner beziehungsweise ihrer Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge seiner beziehungsweise ihrer Rechtsordnung angewandt wird.

(4) Besteht die Einziehung in der Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrags, so rechnet die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei den Betrag in ihrer Landeswährung zu dem Wechselkurs um, der in dem Zeitpunkt gilt, in dem die Entscheidung über die Vollstreckung der Einziehung getroffen wird.

(5) Im Fall des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a hat nur die ersuchende Vertragspartei das Recht, über einen Antrag auf Abänderung der Einziehungsentscheidung zu erkennen.

Artikel 25

Eingezogene Vermögensgegenstände

(1) Eine Vertragspartei, die Vermögensgegenstände nach den Artikeln 23 und 24 eingezogen hat, verfügt über diese nach ihrem innerstaatlichen Recht und ihren Verwaltungsverfahren.

(2) Werden die Vertragsparteien auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei nach den Artikeln 23 und 24 tätig, so ziehen sie, soweit dies nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist und sofern sie darum ersucht werden, vorrangig in Erwägung, die eingezogenen Vermögensgegenstände der

sation to the victims of the crime or return such property to their legitimate owners.

3 When acting on the request made by another Party in accordance with Articles 23 and 24 of this Convention, a Party may give special consideration to concluding agreements or arrangements on sharing with other Parties, on a regular or case-by-case basis, such property, in accordance with its domestic law or administrative procedures.

Article 26

Right of enforcement and maximum amount of confiscation

1 A request for confiscation made under Articles 23 and 24 does not affect the right of the requesting Party to enforce itself the confiscation order.

2 Nothing in this Convention shall be so interpreted as to permit the total value of the confiscation to exceed the amount of the sum of money specified in the confiscation order. If a Party finds that this might occur, the Parties concerned shall enter into consultations to avoid such an effect.

Article 27

Imprisonment in default

The requested Party shall not impose imprisonment in default or any other measure restricting the liberty of a person as a result of a request under Article 23, if the requesting Party has so specified in the request.

Section 5

Refusal and postponement of co-operation

Article 28

Grounds for refusal

1 Co-operation under this chapter may be refused if:

- a the action sought would be contrary to the fundamental principles of the legal system of the requested Party; or
- b the execution of the request is likely to prejudice the sovereignty, security, ordre public or other essential interests of the requested Party; or
- c in the opinion of the requested Party, the importance of the case to which the

que cette dernière puisse indemniser les victimes de l'infraction ou restituer ces biens à leur propriétaire légitime.

3 Lorsqu'une Partie agit à la demande d'une autre Partie en application des articles 23 et 24 de cette Convention, elle peut envisager spécialement de conclure des accords ou arrangements prévoyant de partager ces biens avec d'autres Parties, systématiquement ou au cas par cas, conformément à son droit interne ou à ses procédures administratives.

Article 26

Droit d'exécution et montant maximal de la confiscation

1 Une demande de confiscation faite conformément aux articles 23 et 24 ne porte pas atteinte au droit de la Partie requérante d'exécuter elle-même la décision de confiscation.

2 Rien dans la présente Convention ne saurait être interprété comme permettant que la valeur totale des biens confisqués soit supérieure à la somme fixée par la décision de confiscation. Si une Partie constate que cela pourrait se produire, les Parties concernées procèdent à des consultations pour éviter une telle conséquence.

Article 27

Contrainte par corps

La Partie requise ne peut pas prononcer la contrainte par corps ni prendre aucune autre mesure restrictive de liberté à la suite d'une demande présentée en vertu de l'article 23 si la Partie requérante l'a précisé dans la demande.

Section 5

Refus et ajournement de la coopération

Article 28

Motifs de refus

1 La coopération en vertu présent chapitre peut être refusée dans le cas où:

- a la mesure sollicitée serait contraire aux principes fondamentaux de l'ordre juridique de la Partie requise; ou
- b l'exécution de la demande risque de porter atteinte à la souveraineté, à la sécurité, à l'ordre public ou à d'autres intérêts essentiels de la Partie requise; ou
- c la Partie requise estime que l'importance de l'affaire sur laquelle porte la

ersuchenden Vertragspartei zurückzugeben, damit diese die Opfer der Straftat entschädigen oder diese Vermögensgegenstände den rechtmäßigen Eigentümern zurückgeben kann.

(3) Wird eine Vertragspartei auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei nach den Artikeln 23 und 24 tätig, so kann sie insbesondere in Erwägung ziehen, mit anderen Vertragsparteien Übereinkünfte über die regelmäßige oder von Fall zu Fall beschlossene Aufteilung solcher Vermögensgegenstände nach ihrem innerstaatlichen Recht oder ihren Verwaltungsverfahren zu schließen.

Artikel 26

Recht auf Vollstreckung und höchstmöglicher Einziehungsbetrag

(1) Ein nach den Artikeln 23 und 24 gestelltes Ersuchen um Einziehung lässt das Recht der ersuchenden Vertragspartei, die Einziehungsentscheidung selbst zu vollstrecken, unberührt.

(2) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als gestatte es, dass der Gesamtwert der eingezogenen Vermögensgegenstände den in der Einziehungsentscheidung festgelegten Geldbetrag übersteigt. Stellt eine Vertragspartei fest, dass dies eintreten könnte, so nehmen die betroffenen Vertragsparteien Konsultationen auf, um ein solches Ergebnis zu vermeiden.

Artikel 27

Ersatzfreiheitsstrafe

Die ersuchte Vertragspartei darf infolge eines nach Artikel 23 gestellten Ersuchens weder eine Ersatzfreiheitsstrafe aussprechen noch eine andere die Freiheit beschränkende Maßnahme treffen, wenn die ersuchende Vertragspartei dies in ihrem Ersuchen ausgeschlossen hat.

Abschnitt 5

Ablehnung und Aufschub der Zusammenarbeit

Artikel 28

Ablehnungsgründe

(1) Die Zusammenarbeit nach diesem Kapitel kann abgelehnt werden, wenn

- a) die erbetene Maßnahme den wesentlichen Grundsätzen der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei widerspricht;
- b) die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen der ersuchten Vertragspartei zu beeinträchtigen;
- c) nach Auffassung der ersuchten Vertragspartei die Bedeutung der Angele-

request relates does not justify the taking of the action sought; or	demande ne justifie pas que soit prise la mesure sollicitée; ou	genheit, auf die sich das Ersuchen bezieht, die Durchführung der erbetenen Maßnahme nicht rechtfertigt;
d the offence to which the request relates is a fiscal offence, with the exception of the financing of terrorism;	d l'infraction sur laquelle porte la demande est une infraction fiscale, sauf si l'infraction visée est le financement du terrorisme; ou	d) die Straftat, auf die sich das Ersuchen bezieht, eine fiskalische Straftat ist, mit Ausnahme der Finanzierung des Terrorismus;
e the offence to which the request relates is a political offence, with the exception of the financing of terrorism; or	e l'infraction sur laquelle porte la demande est une infraction politique, sauf si l'infraction visée est le financement du terrorisme; ou	e) die Straftat, auf die sich das Ersuchen bezieht, eine politische Straftat ist, mit Ausnahme der Finanzierung des Terrorismus;
f the requested Party considers that compliance with the action sought would be contrary to the principle of <i>ne bis in idem</i> ; or	f la Partie requise considère que la mesure sollicitée irait à l'encontre du principe «ne bis in idem»; ou	f) nach Auffassung der ersuchten Vertragspartei die Durchführung der erbetenen Maßnahme gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ verstieße oder
g the offence to which the request relates would not be an offence under the law of the requested Party if committed within its jurisdiction. However, this ground for refusal applies to co-operation under Section 2 only in so far as the assistance sought involves coercive action. Where dual criminality is required for co-operation under this chapter, that requirement shall be deemed to be satisfied regardless of whether both Parties place the offence within the same category of offences or denominate the offence by the same terminology, provided that both Parties criminalise the conduct underlying the offence.	g l'infraction à laquelle se rapporte la demande ne serait pas une infraction au regard du droit de la Partie requise si elle était commise sur le territoire relevant de sa juridiction. Toutefois, ce motif de refus ne s'applique à la coopération prévue par la section 2 que dans la mesure où l'entraide sollicitée implique des mesures coercitives. Lorsque la double incrimination est exigée pour la coopération en vertu du présent chapitre, cette obligation est considérée comme remplie, que les deux Parties classent ou non l'infraction dans la même catégorie d'infraction ou qu'elles utilisent ou non la même terminologie pour la désigner, dès lors que les deux Parties incriminent l'acte qui est à la base de l'infraction.	g) die Straftat, auf die sich das Ersuchen bezieht, nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei keine Straftat wäre, wenn sie in ihrem Hoheitsbereich begangen worden wäre. Dieser Ablehnungsgrund findet jedoch auf die in Abschnitt 2 vorgesehene Zusammenarbeit nur insoweit Anwendung, als die erbetene Unterstützung Zwangsmaßnahmen umfasst. Wird die beiderseitige Strafbarkeit als Voraussetzung für die Zusammenarbeit nach diesem Kapitel angesehen, so gilt diese als erfüllt, wenn beide Vertragsparteien die Handlung, die der Straftat zugrunde liegt, unter Strafe stellen, unabhängig davon, ob beide Vertragsparteien die Straftat derselben Kategorie von Straftaten zuordnen oder in derselben Weise benennen.
2 Co-operation under Section 2, in so far as the assistance sought involves coercive action, and under Section 3 of this chapter, may also be refused if the measures sought could not be taken under the domestic law of the requested Party for the purposes of investigations or proceedings, had it been a similar domestic case.	2 La coopération prévue par la section 2, dans la mesure où l'entraide sollicitée implique des mesures coercitives, et celle prévue par la section 3 du présent chapitre peuvent également être refusées dans les cas où les mesures sollicitées ne pourraient pas être prises en vertu du droit interne de la Partie requise à des fins d'investigations ou de procédures, s'il s'agissait d'une affaire interne analogue.	(2) Die Zusammenarbeit nach Abschnitt 2, soweit die erbetene Unterstützung Zwangsmaßnahmen umfasst, und nach Abschnitt 3 kann auch abgelehnt werden, wenn die erbetenen Maßnahmen nach dem innerstaatlichen Recht der ersuchten Vertragspartei in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zu Ermittlungs- oder Verfahrenszwecken nicht getroffen werden könnten.
3 Where the law of the requested Party so requires, co-operation under Section 2, in so far as the assistance sought involves coercive action, and under Section 3 of this chapter may also be refused if the measures sought or any other measures having similar effects would not be permitted under the law of the requesting Party, or, as regards the competent authorities of the requesting Party, if the request is not authorised by either a judge or another judicial authority, including public prosecutors, any of these authorities acting in relation to criminal offences.	3 Lorsque la législation de la Partie requise l'exige, la coopération prévue par la section 2, dans la mesure où l'entraide sollicitée implique des mesures coercitives, et celle prévue par la section 3 du présent chapitre peuvent aussi être refusées dans le cas où les mesures sollicitées ou toutes autres mesures ayant des effets analogues ne seraient pas autorisées par la législation de la Partie requérante, ou, en ce qui concerne les autorités compétentes de la Partie requérante, si la demande n'est autorisée ni par un juge ni par une autre autorité judiciaire, y compris le ministère public, ces autorités agissant en matière d'infractions pénales.	(3) Wenn es das Recht der ersuchten Vertragspartei erfordert, kann die Zusammenarbeit nach Abschnitt 2, soweit die erbetene Unterstützung Zwangsmaßnahmen umfasst, und nach Abschnitt 3 auch abgelehnt werden, wenn die erbetenen Maßnahmen oder Maßnahmen mit ähnlichen Wirkungen nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei nicht zulässig wären oder wenn, was die zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei betrifft, das Ersuchen weder von einem Strafrichter noch von einer anderen in Strafsachen tätigen Justizbehörde einschließlich der Staatsanwaltschaft genehmigt ist.
4 Co-operation under Section 4 of this chapter may also be refused if:	4 La coopération prévue par la section 4 du présent chapitre peut aussi être refusée si:	(4) Die Zusammenarbeit nach Abschnitt 4 kann auch abgelehnt werden, wenn
a under the law of the requested Party confiscation is not provided for in respect of the type of offence to which the request relates; or	a la législation de la Partie requise ne prévoit pas la confiscation pour le type d'infraction sur lequel porte la demande; ou	a) das Recht der ersuchten Vertragspartei eine Einziehung für die Art von Straftat, auf die sich das Ersuchen bezieht, nicht vorsieht;

- | | | |
|--|--|--|
| <p>b) without prejudice to the obligation pursuant to Article 23, paragraph 3, it would be contrary to the principles of the domestic law of the requested Party concerning the limits of confiscation in respect of the relationship between an offence and:</p> <p>i) an economic advantage that might be qualified as its proceeds; or</p> <p>ii) property that might be qualified as its instrumentalities; or</p> | <p>b) sans préjudice de l'obligation relevant de l'article 23, paragraphe 3, elle irait à l'encontre des principes du droit interne de la Partie requise en ce qui concerne les possibilités de confiscation relative-ment aux liens entre une infraction et:</p> <p>i) un avantage économique qui pour-rait être assimilé à son produit; ou</p> <p>ii) des biens qui pourraient être assimi-lés à ses instruments; ou</p> | <p>b) sie unbeschadet der Verpflichtung nach Artikel 23 Absatz 3 den Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts der ersuch-ten Vertragspartei bezüglich der Beschränkung der Einziehung im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen einer Straftat und</p> <p>i) einem wirtschaftlichen Vorteil, der als Ertrag daraus gelten könnte, oder</p> <p>ii) den Vermögensgegenständen, die als Tatwerkzeuge gelten könnten, widersprüche;</p> |
| <p>c) under the law of the requested Party confiscation may no longer be imposed or enforced because of the lapse of time; or</p> | <p>c) en vertu de la législation de la Partie requise, la décision de confiscation ne peut plus être prononcée ou exécutée pour cause de prescription; ou</p> | <p>c) die Einziehungsentscheidung nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei wegen Verjährung nicht mehr erlassen oder vollstreckt werden kann;</p> |
| <p>d) without prejudice to Article 23, para-graph 5, the request does not relate to a previous conviction, or a decision of a judicial nature or a statement in such a decision that an offence or several offences have been committed, on the basis of which the confiscation has been ordered or is sought; or</p> | <p>d) sans préjudice de l'article 23, para-graph 5, la demande ne porte pas sur une condamnation antérieure, ni sur une décision de caractère judiciaire, ni sur une déclaration figurant dans une telle décision, déclaration selon laquelle une ou plusieurs infractions ont été com-mises, et qui est à l'origine de la déci-sion ou de la demande de confiscation; ou</p> | <p>d) unbeschadet des Artikels 23 Absatz 5 das Ersuchen sich weder auf eine zuvor ergangene Verurteilung noch auf eine gerichtliche Entscheidung noch auf eine in einer solchen Entscheidung enthaltene Feststellung, dass eine oder mehrere Straftaten begangen wurden, bezieht, auf deren Grundlage die Einziehungs-entscheidung ergangen ist oder das Einziehungsersuchen gestellt wurde;</p> |
| <p>e) confiscation is either not enforceable in the requesting Party, or it is still subject to ordinary means of appeal; or</p> | <p>e) soit la confiscation n'est pas exécutoire dans la Partie requérante, soit elle est encore susceptible de voies de recours ordinaires; ou</p> | <p>e) die Einziehung im Hoheitsgebiet der er-suchenden Vertragspartei nicht voll-streckbar ist oder noch mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann oder</p> |
| <p>f) the request relates to a confiscation order resulting from a decision rendered in absentia of the person against whom the order was issued and, in the opinion of the requested Party, the proceedings conducted by the requesting Party leading to such decision did not satisfy the minimum rights of defence recognised as due to everyone against whom a criminal charge is made.</p> | <p>f) la demande se rapporte à une décision de confiscation rendue en l'absence de la personne visée par la décision et si, selon la Partie requise, la procédure engagée par la Partie requérante et qui a conduit à cette décision n'a pas satis-fait aux droits minima de la défense reconnus à toute personne accusée d'une infraction.</p> | <p>f) das Ersuchen sich auf eine Einziehungs-entscheidung bezieht, die in Abwesen-heit der Person, gegen die sie erlassen wurde, ergangen ist und nach Auf-fassung der ersuchten Vertragspartei in dem von der ersuchenden Vertrags-partei eingeleiteten Verfahren, das zu dieser Entscheidung geführt hat, die jedem Angeklagten zustehenden Min-destrechte der Verteidigung nicht ge-wahrt wurden.</p> |

5 For the purpose of paragraph 4.f of this article a decision is not considered to have been rendered in absentia if:

- a) it has been confirmed or pronounced after opposition by the person concerned; or
- b) it has been rendered on appeal, provided that the appeal was lodged by the person concerned.

6 When considering, for the purposes of paragraph 4.f of this article if the minimum rights of defence have been satisfied, the requested Party shall take into account the fact that the person concerned has deliberately sought to evade justice or the fact that that person, having had the possibility of lodging a legal remedy against the decision made in absentia, elected not to do so. The same will apply when the person concerned, having been duly served with the summons to appear, elected not to do so nor to ask for adjournment.

5 Aux fins du paragraphe 4.f du présent article, une décision n'est pas réputée avoir été rendue en l'absence de l'accusé:

- a) si elle a été confirmée ou prononcée après opposition par l'intéressé; ou
- b) si elle a été rendue en appel, à condition que l'appel ait été interjeté par l'intéressé.

6 En examinant, pour les besoins du pa-ragraphe 4.f du présent article, si les droits minima de la défense ont été respectés, la Partie requise tiendra compte du fait que l'intéressé a délibérément cherché à se soustraire à la justice ou que cette per-sonne, après avoir eu la possibilité d'intro-duire un recours contre la décision rendue en son absence, a choisi de ne pas intro-duire un tel recours. Il en ira de même lorsque l'intéressé, après avoir été dûment cité à comparaître, aura choisi de ne pas comparaître ou de ne pas demander l'ajour-nement de l'affaire.

(5) Als Abwesenheitsentscheidung im Sinne des Absatzes 4 Buchstabe f gilt eine Entscheidung nicht, wenn sie

- a) nach Einspruch des Betroffenen be-stätigt oder verkündet wurde oder
- b) in einem Rechtsmittelverfahren er-gangen ist und das Rechtsmittel von dem Betroffenen eingelegt wurde.

(6) Bei der Prüfung für die Zwecke des Absatzes 4 Buchstabe f, ob die Mindest-rechte der Verteidigung gewahrt wurden, berücksichtigt die ersuchte Vertragspartei den Umstand, dass der Betroffene bewusst versucht hat, sich der Justiz zu entziehen, oder sich dafür entschieden hat, kein Rechtsmittel gegen die Abwesenheitsent-scheidung einzulegen, obwohl er die Mög-lichkeit dazu gehabt hat. Dies gilt auch, wenn sich der Betroffene nach ordnungs-gemäßer Ladung dafür entschieden hat, weder zu erscheinen noch eine Vertagung zu beantragen.

7 A Party shall not invoke bank secrecy as a ground to refuse any co-operation under this chapter. Where its domestic law so requires, a Party may require that a request for co-operation which would involve the lifting of bank secrecy be authorised by either a judge or another judicial authority, including public prosecutors, any of these authorities acting in relation to criminal offences.

8 Without prejudice to the ground for refusal provided for in paragraph 1.a of this article:

- a the fact that the person under investigation or subjected to a confiscation order by the authorities of the requesting Party is a legal person shall not be invoked by the requested Party as an obstacle to affording any co-operation under this chapter;
- b the fact that the natural person against whom an order of confiscation of proceeds has been issued has died or the fact that a legal person against whom an order of confiscation of proceeds has been issued has subsequently been dissolved shall not be invoked as an obstacle to render assistance in accordance with Article 23, paragraph 1.a.
- c the fact that the person under investigation or subjected to a confiscation order by the authorities of the requesting Party is mentioned in the request both as the author of the underlying criminal offence and of the offence of money laundering, in accordance with Article 9.2.b of this Convention, shall not be invoked by the requested Party as an obstacle to affording any co-operation under this chapter.

Article 29

Postponement

The requested Party may postpone action on a request if such action would prejudice investigations or proceedings by its authorities.

Article 30

Partial or conditional granting of a request

Before refusing or postponing co-operation under this chapter, the requested Party shall, where appropriate after having consulted the requesting Party, consider whether the request may be granted partially or subject to such conditions as it deems necessary.

7 Une Partie ne saurait invoquer le secret bancaire pour justifier son refus de toute coopération prévue au présent chapitre. Lorsque son droit interne l'exige, une Partie peut exiger qu'une demande de coopération qui impliquerait la levée du secret bancaire soit autorisée, soit par un juge, soit par une autre autorité judiciaire, y compris le ministère public, ces autorités agissant en matière d'infractions pénales.

8 Sans préjudice du motif de refus prévu au paragraphe 1.a du présent article:

- a le fait que la personne qui fait l'objet d'une investigation menée ou d'une décision de confiscation prise par les autorités de la Partie requérante soit une personne morale ne saurait être invoqué par la Partie requise comme un obstacle à toute coopération en vertu du présent chapitre;
- b le fait que la personne physique contre laquelle a été rendue une décision de confiscation de produits soit décédée ainsi que le fait qu'une personne morale contre laquelle a été rendue une décision de confiscation de produits ait été dissoute par la suite ne sauraient être invoqués comme des obstacles à l'entraide prévue par l'article 23, paragraphe 1.a;
- c le fait que la personne faisant l'objet d'une enquête ou d'une décision de confiscation prise par les autorités de la Partie requérante soit mentionnée dans la requête à la fois comme l'auteur de l'infraction principale et de l'infraction de blanchiment en application de l'article 9.2.b de cette Convention, ne saurait être invoqué par la Partie requise comme un obstacle à toute coopération en vertu du présent chapitre.

Article 29

Ajournement

La Partie requise peut surseoir à l'exécution des mesures visées par une demande si elles risquent de porter préjudice à des investigations ou des procédures menées par ses autorités.

Article 30

Acceptation partielle ou sous condition d'une demande

Avant de refuser ou de différer sa coopération en vertu du présent chapitre, la Partie requise examine, le cas échéant après avoir consulté la Partie requérante, s'il peut y être fait droit partiellement ou sous réserve des conditions qu'elle juge nécessaires.

(7) Eine Vertragspartei darf nicht jegliche Zusammenarbeit nach diesem Kapitel unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen. Wenn ihr innerstaatliches Recht dies erfordert, kann eine Vertragspartei verlangen, dass ein Ersuchen um Zusammenarbeit, das die Aufhebung des Bankgeheimnisses umfassen würde, von einem Strafrichter oder einer anderen in Strafsachen tätigen Justizbehörde einschließlich der Staatsanwaltschaft genehmigt ist.

(8) Unbeschadet des Ablehnungsgrunds nach Absatz 1 Buchstabe a

- a) darf die ersuchte Vertragspartei die Tatsache, dass die von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei geführten Ermittlungen oder die von ihnen erlassene Einziehungsentscheidung eine juristische Person betreffen, nicht als Hindernis für jegliche Zusammenarbeit nach diesem Kapitel geltend machen;
- b) darf die Tatsache, dass die natürliche Person, gegen die eine auf Einziehung von Erträgen lautende Entscheidung ergangen ist, später verstorben ist, oder die Tatsache, dass eine juristische Person, gegen die eine auf Einziehung von Erträgen lautende Entscheidung ergangen ist, später aufgelöst wurde, nicht als Hindernis für die Unterstützung nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a geltend gemacht werden;
- c) darf die ersuchte Vertragspartei die Tatsache, dass die von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei durchgeführten Ermittlungen oder die von ihnen erlassene Einziehungsentscheidung eine Person betreffen, die in dem Ersuchen als Täter sowohl der Haupttat als auch der Straftat der Geldwäsche nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b bezeichnet wird, nicht als Hindernis für jegliche Zusammenarbeit nach diesem Kapitel geltend machen.

Artikel 29

Aufschub

Die ersuchte Vertragspartei kann die Durchführung der in einem Ersuchen genannten Maßnahmen aufschieben, wenn die Gefahr besteht, dass sie die von ihren Behörden durchgeführten Ermittlungen oder Verfahren beeinträchtigen.

Artikel 30

Teilweise oder bedingte Erfüllung eines Ersuchens

Bevor die ersuchte Vertragspartei die Zusammenarbeit nach diesem Kapitel ablehnt oder aufschiebt, prüft sie, gegebenenfalls nach Konsultation der ersuchenden Vertragspartei, ob dem Ersuchen zum Teil oder vorbehaltlich der von ihr als erforderlich erachteten Bedingungen entsprochen werden kann.

Section 6

Notification and protection of third parties' rights

Article 31

Notification of documents

1 The Parties shall afford each other the widest measure of mutual assistance in the serving of judicial documents to persons affected by provisional measures and confiscation.

2 Nothing in this article is intended to interfere with:

- a the possibility of sending judicial documents, by postal channels, directly to persons abroad;
- b the possibility for judicial officers, officials or other competent authorities of the Party of origin to effect service of judicial documents directly through the consular authorities of that Party or through judicial officers, officials or other competent authorities of the Party of destination,

unless the Party of destination makes a declaration to the contrary to the Secretary General of the Council of Europe at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

3 When serving judicial documents to persons abroad affected by provisional measures or confiscation orders issued in the sending Party, this Party shall indicate what legal remedies are available under its law to such persons.

Article 32

Recognition of foreign decisions

1 When dealing with a request for co-operation under Sections 3 and 4, the requested Party shall recognise any judicial decision taken in the requesting Party regarding rights claimed by third parties.

2 Recognition may be refused if:

- a third parties did not have adequate opportunity to assert their rights; or
- b the decision is incompatible with a decision already taken in the requested Party on the same matter; or
- c it is incompatible with the ordre public of the requested Party; or
- d the decision was taken contrary to provisions on exclusive jurisdiction pro-

Section 6

Notification et protection des droits des tiers

Article 31

Notification de documents

1 Les Parties s'accordent mutuellement l'entraide la plus large possible pour la notification des actes judiciaires aux personnes concernées par des mesures provisoires et de confiscation.

2 Rien dans le présent article ne vise à faire obstacle:

- a à la faculté d'adresser des actes judiciaires par voie postale directement à des personnes se trouvant à l'étranger;
- b à la faculté pour les officiers ministériels, fonctionnaires ou autres personnes compétentes de la Partie d'origine de faire procéder à des significations ou notifications d'actes judiciaires directement par les autorités consulaires de cette Partie ou par les soins d'officiers ministériels, fonctionnaires ou autres personnes compétentes de la Partie de destination,

sauf si la Partie de destination fait une déclaration contraire au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

3 Lors de la notification d'actes judiciaires à l'étranger à des personnes concernées par des mesures provisoires ou des décisions de confiscation ordonnées dans la Partie d'origine, ladite Partie informe ces personnes des recours en justice offerts par sa législation.

Article 32

Reconnaissance de décisions étrangères

1 Saisie d'une demande de coopération au titre des sections 3 et 4, la Partie requise reconnaît toute décision judiciaire rendue dans la Partie requérante en ce qui concerne les droits revendiqués par des tiers.

2 La reconnaissance peut être refusée:

- a si des tiers n'ont pas eu une possibilité suffisante de faire valoir leurs droits; ou
- b si la décision est incompatible avec une décision déjà rendue dans la Partie requise sur la même question; ou
- c si elle est incompatible avec l'ordre public de la Partie requise; ou
- d si la décision a été rendue contrairement aux dispositions en matière de

Abschnitt 6

Zustellung und Schutz der Rechte Dritter

Artikel 31

Zustellung von Schriftstücken

(1) Die Vertragsparteien gewähren einander größtmögliche Unterstützung bei der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke an Personen, die von vorläufigen Maßnahmen und Einziehungsmaßnahmen betroffen sind.

(2) Dieser Artikel soll der Möglichkeit nicht entgegenstehen,

- a) gerichtliche Schriftstücke Personen im Ausland unmittelbar durch die Post zu übersenden;
- b) dass Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Stellen der Vertragspartei, von der gerichtliche Schriftstücke stammen, deren Zustellung unmittelbar durch die Konsularbehörden dieser Vertragspartei oder durch Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Stellen der anderen Vertragspartei bewirken,

sofern nicht die andere Vertragspartei bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde eine gegenteilige Erklärung an den Generalsekretär des Europarats richtet.

(3) Bei der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke, die von einer Vertragspartei stammen, an Personen im Ausland, die durch von dieser Vertragspartei angeordnete vorläufige Maßnahmen oder Einziehungsentscheidungen betroffen sind, unterrichtet diese Vertragspartei die betroffenen Personen über die nach ihrem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

Artikel 32

Anerkennung ausländischer Entscheidungen

(1) Die mit einem Ersuchen um Zusammenarbeit nach den Abschnitten 3 und 4 befasste ersuchte Vertragspartei erkennt jede von der ersuchenden Vertragspartei erlassene gerichtliche Entscheidung im Hinblick auf die von Dritten beanspruchten Rechte an.

(2) Die Anerkennung kann abgelehnt werden, wenn

- a) die Dritten keine ausreichende Möglichkeit hatten, ihre Rechte geltend zu machen;
- b) die Entscheidung mit einer von der ersuchten Vertragspartei in der gleichen Sache bereits erlassenen Entscheidung unvereinbar ist;
- c) sie mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) der ersuchten Vertragspartei unvereinbar ist oder
- d) die Entscheidung entgegen den im Recht der ersuchten Vertragspartei vor-

vided for by the law of the requested Party.

Section 7
**Procedural and
other general rules**

Article 33
Central authority

1 The Parties shall designate a central authority or, if necessary, authorities, which shall be responsible for sending and answering requests made under this chapter, the execution of such requests or the transmission of them to the authorities competent for their execution.

2 Each Party shall, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, communicate to the Secretary General of the Council of Europe the names and addresses of the authorities designated in pursuance of paragraph 1 of this article.

Article 34
Direct communication

1 The central authorities shall communicate directly with one another.

2 In the event of urgency, requests or communications under this chapter may be sent directly by the judicial authorities, including public prosecutors, of the requesting Party to such authorities of the requested Party. In such cases a copy shall be sent at the same time to the central authority of the requested Party through the central authority of the requesting Party.

3 Any request or communication under paragraphs 1 and 2 of this article may be made through the International Criminal Police Organisation (Interpol).

4 Where a request is made pursuant to paragraph 2 of this article and the authority is not competent to deal with the request, it shall refer the request to the competent national authority and inform directly the requesting Party that it has done so.

5 Requests or communications under Section 2 of this chapter, which do not involve coercive action, may be directly transmitted by the competent authorities of the requesting Party to the competent authorities of the requested Party.

6 Draft requests or communications under this chapter may be sent directly by the judicial authorities of the requesting Party to such authorities of the requested Party prior to a formal request to ensure that it can be dealt with efficiently upon receipt and contains sufficient information and supporting documentation for it to meet the require-

compétence exclusive prévues par le droit de la Partie requise.

Section 7
**Procédure et
autres règles générales**

Article 33
Autorité centrale

1 Les Parties désignent une autorité centrale ou, au besoin, plusieurs autorités chargées d'envoyer les demandes formulées en vertu du présent chapitre, d'y répondre, de les exécuter ou de les transmettre aux autorités qui ont compétence pour les exécuter.

2 Chaque Partie communique au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, la dénomination et l'adresse des autorités désignées en application du paragraphe 1 du présent article.

Article 34
Correspondance directe

1 Les autorités centrales communiquent directement entre elles.

2 En cas d'urgence, les demandes et communications prévues par le présent chapitre peuvent être envoyées directement par les autorités judiciaires, y compris le ministère public, de la Partie requérante à de telles autorités. En pareil cas, une copie doit être envoyée simultanément à l'autorité centrale de la Partie requise par l'intermédiaire de l'autorité centrale de la Partie requérante.

3 Toute demande ou communication formulée en application des paragraphes 1 et 2 du présent article peut être présentée par l'intermédiaire de l'Organisation internationale de police criminelle (Interpol).

4 Si une demande est présentée en vertu du paragraphe 2 du présent article et si l'autorité saisie n'est pas compétente pour y donner suite, elle la transmet à l'autorité compétente de son pays et en informe directement la Partie requérante.

5 Les demandes ou communications, présentées en vertu de la section 2 du présent chapitre, qui n'impliquent pas de mesures coercitives, peuvent être transmises directement par l'autorité compétente de la Partie requérante à l'autorité compétente de la Partie requise.

6 Les projets de demandes ou communications en vertu de ce chapitre peuvent être adressées directement et avant toute requête formelle par les autorités judiciaires aux autorités judiciaires de la Partie requise, afin de s'assurer que celles-ci seront traitées efficacement dès leur réception et qu'elles comprendront les informations et la docu-

gesehenen Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit ergangen ist.

Abschnitt 7
**Verfahrens- und andere
allgemeine Vorschriften**

Artikel 33
Zentrale Behörde

(1) Die Vertragsparteien bestimmen eine zentrale Behörde oder erforderlichenfalls mehrere Behörden, welche die Aufgabe haben, die nach diesem Kapitel gestellten Ersuchen abzusenden, zu beantworten, zu erledigen oder an die für die Erledigung zuständigen Behörden weiterzuleiten.

(2) Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde die Bezeichnung und Anschrift der nach Absatz 1 bestimmten Behörden mit.

Artikel 34
Unmittelbarer Schriftverkehr

(1) Die zentralen Behörden verkehren unmittelbar miteinander.

(2) In dringenden Fällen können die in diesem Kapitel vorgesehenen Ersuchen und Mitteilungen unmittelbar von den Justizbehörden einschließlich der Staatsanwaltschaften der ersuchenden Vertragspartei an solche Behörden der ersuchten Vertragspartei übermittelt werden. In diesen Fällen ist gleichzeitig über die zentrale Behörde der ersuchenden Vertragspartei eine Abschrift an die zentrale Behörde der ersuchten Vertragspartei zu senden.

(3) Jedes Ersuchen oder jede Mitteilung nach den Absätzen 1 und 2 kann über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) übermittelt werden.

(4) Wird ein Ersuchen nach Absatz 2 übermittelt und ist die befasste Behörde für die Erledigung nicht zuständig, so leitet sie das Ersuchen an die zuständige Behörde ihres Landes weiter und setzt die ersuchende Vertragspartei unmittelbar davon in Kenntnis.

(5) Ersuchen oder Mitteilungen nach Abschnitt 2, die keine Zwangsmaßnahmen umfassen, können unmittelbar von der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei übermittelt werden.

(6) Ersuchen oder Mitteilungen nach diesem Kapitel können vor einem förmlichen Ersuchen als Entwurf von den Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei unmittelbar an solche Behörden der ersuchten Vertragspartei übermittelt werden, um sicherzustellen, dass sie bei Eingang zügig bearbeitet werden können und hinreichende

ments of the legislation of the requested Party.

Article 35

Form of request and languages

1 All requests under this chapter shall be made in writing. They may be transmitted electronically, or by any other means of telecommunication, provided that the requesting Party is prepared, upon request, to produce at any time a written record of such communication and the original. However each Party may, at any time, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, indicate the conditions in which it is ready to accept and execute requests received electronically or by any other means of communication.

2 Subject to the provisions of paragraph 3 of this article, translations of the requests or supporting documents shall not be required.

3 At the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, any State or the European Community may communicate to the Secretary General of the Council of Europe a declaration that it reserves the right to require that requests made to it and documents supporting such requests be accompanied by a translation into its own language or into one of the official languages of the Council of Europe or into such one of these languages as it shall indicate. It may on that occasion declare its readiness to accept translations in any other language as it may specify. The other Parties may apply the reciprocity rule.

Article 36

Legalisation

Documents transmitted in application of this chapter shall be exempt from all legalisation formalities.

Article 37

Content of request

1 Any request for co-operation under this chapter shall specify:

- a the authority making the request and the authority carrying out the investigations or proceedings;
- b the object of and the reason for the request;
- c the matters, including the relevant facts (such as date, place and circumstances of the offence) to which the investigations or proceedings relate, except in the case of a request for notification;

mentations nécessaires pour se conformer aux exigences à la législation de la Partie requise.

Article 35

Forme des demandes et langues

1 Toutes les demandes prévues par le présent chapitre sont faites par écrit. Elles peuvent être transmises par des moyens de communication électroniques, ou par tout autre moyen de télécommunication, à condition que la Partie requérante soit prête à produire à tout moment, sur demande, une trace écrite de l'expédition ainsi que l'original. Cependant toute Partie peut, à tout moment, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquer les conditions dans lesquelles elle est prête à accepter et à exécuter des demandes reçues par voie électronique ou tout autre moyen de télécommunication.

2 Sous réserve des dispositions du paragraphe 3 du présent article, la traduction des demandes ou des pièces annexes ne sera pas exigée.

3 Tout Etat ou la Communauté européenne peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, se réserver la faculté d'exiger que les demandes et pièces annexes soient accompagnées d'une traduction dans sa propre langue ou dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe ou dans celle de ces langues qu'elle indiquera. Toute Partie peut, à cette occasion, déclarer qu'elle est disposée à accepter des traductions dans toute autre langue qu'elle indiquera. Les autres Parties peuvent appliquer la règle de la réciprocité.

Article 36

Légalisation

Les documents transmis en application du présent chapitre sont dispensés de toute formalité de légalisation.

Article 37

Contenu de la demande

1 Toute demande de coopération prévue par le présent chapitre doit préciser:

- a l'autorité dont elle émane et l'autorité chargée de mettre en œuvre les investigations ou les procédures;
- b l'objet et le motif de la demande;
- c l'affaire, y compris les faits pertinents (tels que la date, le lieu et les circonstances de l'infraction), sur laquelle portent les investigations ou les procédures, sauf en cas de demande de notification;

Angaben und beigefügte Unterlagen enthalten, um die nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei bestehenden Voraussetzungen zu erfüllen.

Artikel 35

Form der Ersuchen und Sprachen

(1) Alle Ersuchen nach diesem Kapitel bedürfen der Schriftform. Sie können elektronisch oder über jedes andere Telekommunikationsmittel übermittelt werden, sofern die ersuchende Vertragspartei bereit ist, auf Ersuchen jederzeit einen schriftlichen Nachweis der Mitteilung und die Urschrift vorzulegen. Jede Vertragspartei kann jedoch jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Bedingungen angeben, unter denen sie bereit ist, elektronisch oder über jedes andere Kommunikationsmittel empfangene Ersuchen entgegenzunehmen und zu erledigen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird die Übersetzung der Ersuchen oder der beigefügten Schriftstücke nicht verlangt.

(3) Jeder Staat oder die Europäische Gemeinschaft kann sich bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, zu verlangen, dass die Ersuchen und beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in seine eigene Sprache oder in eine der Amtssprachen des Europarats oder in die von ihm beziehungsweise ihr bezeichnete Amtssprache übermittelt werden. Jede Vertragspartei kann bei dieser Gelegenheit ihre Bereitschaft erklären, Übersetzungen in jede andere von ihr bezeichnete Sprache entgegenzunehmen. Die anderen Vertragsparteien können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Artikel 36

Legalisation

Die nach diesem Kapitel übermittelten Unterlagen sind von jeder Legalisationsförmlichkeit befreit.

Artikel 37

Inhalt des Ersuchens

(1) Jedes Ersuchen um Zusammenarbeit nach diesem Kapitel muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Behörde, von der es ausgeht, und die Behörde, die die Ermittlungen oder das Verfahren durchführt;
- b) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens;
- c) außer im Fall eines Zustellungsersuchens die Sache, die Gegenstand der Ermittlungen oder des Verfahrens ist, einschließlich der rechtserheblichen Tatsachen (wie Tatzeit, Tatort und Tatumstände);

- d in so far as the co-operation involves coercive action:
- i the text of the statutory provisions or, where this is not possible, a statement of the relevant law applicable; and
 - ii an indication that the measure sought or any other measures having similar effects could be taken in the territory of the requesting Party under its own law;
- e where necessary and in so far as possible:
- i details of the person or persons concerned, including name, date and place of birth, nationality and location, and, in the case of a legal person, its seat; and
 - ii the property in relation to which co-operation is sought, its location, its connection with the person or persons concerned, any connection with the offence, as well as any available information about other persons, interests in the property; and
- f any particular procedure the requesting Party wishes to be followed.
- 2 A request for provisional measures under Section 3 in relation to seizure of property on which a confiscation order consisting in the requirement to pay a sum of money may be realised shall also indicate a maximum amount for which recovery is sought in that property.
- 3 In addition to the indications mentioned in paragraph 1, any request under Section 4 shall contain:
- a in the case of Article 23, paragraph 1.a:
- i a certified true copy of the confiscation order made by the court in the requesting Party and a statement of the grounds on the basis of which the order was made, if they are not indicated in the order itself;
 - ii an attestation by the competent authority of the requesting Party that the confiscation order is enforceable and not subject to ordinary means of appeal;
 - iii information as to the extent to which the enforcement of the order is requested; and
 - iv information as to the necessity of taking any provisional measures;
- b in the case of Article 23, paragraph 1.b, a statement of the facts relied upon by the requesting Party sufficient to enable
- d dans la mesure où la coopération implique des mesures coercitives:
- i le texte des dispositions légales ou, lorsque cela n'est pas possible, la teneur de la loi pertinente applicable; et
 - ii une indication selon laquelle la mesure sollicitée ou toute autre mesure ayant des effets analogues pourrait être prise sur le territoire de la Partie requérante en vertu de sa propre législation;
- e si nécessaire, et dans la mesure du possible:
- i des détails relativement à la (ou les) personne(s) concernée(s), y compris le nom, la date et le lieu de naissance, la nationalité et l'endroit où elle(s) se trouve(nt), et, lorsqu'il s'agit d'une personne morale, son siège; et
 - ii les biens en relation desquels la coopération est sollicitée, leur emplacement, leurs liens avec la ou les personne(s) en question, tout lien avec l'infraction ainsi que toute information dont on dispose concernant les intérêts d'autrui afférents à ces biens; et
- f toute procédure particulière souhaitée par la Partie requérante.
- 2 Lorsqu'une demande de mesures provisoires présentée en vertu de la section 3 vise la saisie d'un bien qui pourrait faire l'objet d'une décision de confiscation consistant en l'obligation de payer une somme d'argent, cette demande doit aussi indiquer la somme maximale que l'on cherche à récupérer sur ce bien.
- 3 En plus des indications mentionnées au paragraphe 1, toute demande formulée en application de la section 4 doit contenir:
- a dans le cas de l'article 23, paragraphe 1.a:
- i une copie certifiée conforme de la décision de confiscation rendue par le tribunal de la Partie requérante et l'exposé des motifs à l'origine de la décision, s'ils ne sont pas indiqués dans la décision elle-même;
 - ii une attestation de l'autorité compétente de la Partie requérante selon laquelle la décision de confiscation est exécutoire et n'est pas susceptible de voies de recours ordinaires;
 - iii des informations concernant la mesure dans laquelle la décision devrait être exécutée; et
 - iv des informations concernant la nécessité de prendre des mesures provisoires;
- b dans le cas de l'article 23, paragraphe 1.b, un exposé des faits invoqués par la Partie requérante qui soit
- d) soweit die Zusammenarbeit Zwangsmaßnahmen umfasst,
- i) den Wortlaut der Gesetzesbestimmungen oder, wenn dies nicht möglich ist, eine Darstellung des anzuwendenden Rechts;
 - ii) eine Erklärung, dass die erbetene Maßnahme oder eine andere Maßnahme mit ähnlichen Wirkungen im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei nach ihrem innerstaatlichen Recht ergriffen werden könnte;
- e) erforderlichenfalls und soweit möglich,
- i) Angaben zu der oder den betroffenen Personen, einschließlich Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsort sowie, wenn es sich um eine juristische Person handelt, ihren Sitz;
 - ii) die Vermögensgegenstände, bezüglich deren die Zusammenarbeit erbeten wird, den Ort, an dem sie sich befinden, ihre Verbindung zu der oder den betroffenen Personen, den Zusammenhang mit der Straftat sowie alle verfügbaren Informationen über die Interessen Dritter an diesen Vermögensgegenständen;
- f) jedes von der ersuchenden Vertragspartei gewünschte besondere Verfahren.
- (2) Ist ein Ersuchen um vorläufige Maßnahmen nach Abschnitt 3 auf die Beschlagnahme eines Vermögensgegenstands gerichtet, der Gegenstand einer Einziehungsentscheidung sein könnte, die in der Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrags besteht, so muss dieses Ersuchen auch den Höchstbetrag angeben, der aus diesem Vermögensgegenstand erlangt werden soll.
- (3) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Angaben muss jedes nach Abschnitt 4 gestellte Ersuchen Folgendes enthalten:
- a) im Fall des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a
- i) eine beglaubigte Abschrift der Einziehungsentscheidung des Gerichts der ersuchenden Vertragspartei und eine Darstellung der Gründe, auf die sich die Entscheidung stützt, sofern sie nicht in der Entscheidung selbst angegeben sind;
 - ii) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei, dass die Einziehungsentscheidung vollstreckbar ist und nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann;
 - iii) Informationen über den Umfang, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll, und
 - iv) Informationen über die Notwendigkeit, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen;
- b) im Fall des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe b eine Darstellung des von der ersuchenden Vertragspartei dem Ersu-

the requested Party to seek the order under its domestic law;

- c) when third parties have had the opportunity to claim rights, documents demonstrating that this has been the case.

Article 38

Defective requests

1 If a request does not comply with the provisions of this chapter or the information supplied is not sufficient to enable the requested Party to deal with the request, that Party may ask the requesting Party to amend the request or to complete it with additional information.

2 The requested Party may set a time-limit for the receipt of such amendments or information.

3 Pending receipt of the requested amendments or information in relation to a request under Section 4 of this chapter, the requested Party may take any of the measures referred to in Sections 2 or 3 of this chapter.

Article 39

Plurality of requests

1 Where the requested Party receives more than one request under Sections 3 or 4 of this chapter in respect of the same person or property, the plurality of requests shall not prevent that Party from dealing with the requests involving the taking of provisional measures.

2 In the case of plurality of requests under Section 4 of this chapter, the requested Party shall consider consulting the requesting Parties.

Article 40

Obligation to give reasons

The requested Party shall give reasons for any decision to refuse, postpone or make conditional any co-operation under this chapter.

Article 41

Information

1 The requested Party shall promptly inform the requesting Party of:

- a) the action initiated on a request under this chapter;
- b) the final result of the action carried out on the basis of the request;

suffisant pour permettre à la Partie requise d'obtenir une décision en vertu de son droit interne;

- c) lorsque des tiers ont eu la possibilité de revendiquer des droits, des documents révélant qu'ils ont eu cette possibilité.

Article 38

Vices des demandes

1 Si la demande n'est pas conforme aux dispositions du présent chapitre, ou si les informations fournies ne sont pas suffisantes pour permettre à la Partie requise de prendre une décision sur la demande, cette Partie peut demander à la Partie requérante de modifier la demande ou de la compléter par des informations supplémentaires.

2 La Partie requise peut fixer un délai pour l'obtention de ces modifications ou informations.

3 En attendant d'obtenir les modifications ou informations demandées relativement à une demande présentée en application de la section 4 du présent chapitre, la Partie requise peut ordonner toutes mesures visées aux sections 2 et 3 du présent chapitre.

Article 39

Concours de demandes

1 Lorsqu'une Partie requise reçoit plus d'une demande présentée en vertu des sections 3 et 4 du présent chapitre relativement à la même personne ou aux mêmes biens, le concours de demandes n'empêche pas la Partie requise de traiter les demandes qui impliquent que soient prises des mesures provisoires.

2 Dans le cas d'un concours de demandes présentées en vertu de la section 4 du présent chapitre, la Partie requise envisagera de consulter les Parties requérantes.

Article 40

Obligation de motivation

La Partie requise doit motiver toute décision refusant, ajournant ou soumettant à des conditions toute coopération sollicitée en vertu du présent chapitre.

Article 41

Information

1 La Partie requise informe sans délai la Partie requérante:

- a) de la suite donnée aussitôt à une demande formulée en vertu du présent chapitre;
- b) du résultat définitif de la suite donnée à la demande;

chen zu Grunde gelegten Sachverhalts, die ausreicht, um es der ersuchten Vertragspartei zu ermöglichen, nach ihrem innerstaatlichen Recht eine Entscheidung zu erwirken;

- c) wenn Dritte die Möglichkeit gehabt haben, Rechte geltend zu machen, Unterlagen, aus denen dies hervorgeht.

Artikel 38

Mängel der Ersuchen

(1) Entspricht das Ersuchen nicht den Bestimmungen dieses Kapitels oder reichen die zur Verfügung gestellten Informationen nicht aus, um es der ersuchten Vertragspartei zu ermöglichen, über das Ersuchen zu entscheiden, so kann diese Vertragspartei die ersuchende Vertragspartei auffordern, das Ersuchen zu ändern oder durch zusätzliche Informationen zu ergänzen.

(2) Die ersuchte Vertragspartei kann für den Eingang dieser Änderungen oder Informationen eine Frist setzen.

(3) Bis zum Eingang der erbetenen Änderungen oder Informationen zu einem nach Abschnitt 4 gestellten Ersuchen kann die ersuchte Vertragspartei alle in den Abschnitten 2 und 3 genannten Maßnahmen anordnen.

Artikel 39

Mehrheit von Ersuchen

(1) Gehen bei der ersuchten Vertragspartei mehrere Ersuchen nach den Abschnitten 3 und 4 hinsichtlich derselben Person oder derselben Vermögensgegenstände ein, so hindert dies die ersuchte Vertragspartei nicht an der Bearbeitung von Ersuchen, die vorläufige Maßnahmen umfassen.

(2) Bei einer Mehrheit von Ersuchen nach Abschnitt 4 zieht die ersuchte Vertragspartei eine Konsultation der ersuchenden Vertragsparteien in Erwägung.

Artikel 40

Verpflichtung zur Begründung

Die ersuchte Vertragspartei hat jede Entscheidung zu begründen, mit der eine nach diesem Kapitel erbetene Zusammenarbeit abgelehnt, aufgeschoben oder Bedingungen unterworfen wird.

Artikel 41

Informationen

(1) Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei unverzüglich über

- a) die aufgrund eines nach diesem Kapitel gestellten Ersuchens getroffenen Maßnahmen;
- b) das endgültige Ergebnis der aufgrund des Ersuchens getroffenen Maßnahmen;

- | | | |
|--|---|---|
| <p>c a decision to refuse, postpone or make conditional, in whole or in part, any co-operation under this chapter;</p> <p>d any circumstances which render impossible the carrying out of the action sought or are likely to delay it significantly; and</p> <p>e in the event of provisional measures taken pursuant to a request under Sections 2 or 3 of this chapter, such provisions of its domestic law as would automatically lead to the lifting of the provisional measure.</p> | <p>c d'une décision refusant, ajournant ou soumettant à des conditions, totalement ou partiellement, toute coopération prévue par le présent chapitre;</p> <p>d de toutes circonstances rendant impossible l'exécution des mesures sollicitées ou risquant de la retarder considérablement; et</p> <p>e en cas de mesures provisoires adoptées conformément à une demande formulée en application de la section 2 ou 3 du présent chapitre, des dispositions de son droit interne qui entraîneraient automatiquement la levée de la mesure.</p> | <p>c) eine Entscheidung, mit der eine Zusammenarbeit nach diesem Kapitel ganz oder teilweise abgelehnt, aufgeschoben oder Bedingungen unterworfen wird;</p> <p>d) alle Umstände, die die Durchführung der erbetenen Maßnahmen unmöglich machen oder sie wahrscheinlich erheblich verzögern werden;</p> <p>e) im Fall vorläufiger Maßnahmen, die aufgrund eines Ersuchens nach Abschnitt 2 oder 3 ergriffen worden sind, die Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts, die unmittelbar zur Aufhebung der Maßnahme führen würden.</p> |
|--|---|---|

2 The requesting Party shall promptly inform the requested Party of:

2 La Partie requérante informe sans délai la Partie requise:

(2) Die ersuchende Vertragspartei unterrichtet die ersuchte Vertragspartei unverzüglich über

- a any review, decision or any other fact by reason of which the confiscation order ceases to be wholly or partially enforceable; and
- b any development, factual or legal, by reason of which any action under this chapter is no longer justified.

- a de toute révision, décision ou autre fait enlevant totalement ou partiellement à la décision de confiscation son caractère exécutoire; et
- b de tout changement, en fait ou en droit, rendant désormais injustifiée toute action entreprise en vertu du présent chapitre.

- a) jede Überprüfung, Entscheidung oder andere Tatsache, die dazu führt, dass die Einziehungsentscheidung ganz oder teilweise nicht mehr vollstreckbar ist;
- b) jede Änderung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht, die dazu führt, dass Maßnahmen nach diesem Kapitel nicht mehr gerechtfertigt sind.

3 Where a Party, on the basis of the same confiscation order, requests confiscation in more than one Party, it shall inform all Parties which are affected by an enforcement of the order about the request.

3 Lorsqu'une Partie demande la confiscation de biens dans plusieurs Parties, sur le fondement d'une même décision de confiscation, elle en informe toutes les Parties concernées par l'exécution de la décision.

(3) Ersucht eine Vertragspartei um die Einziehung von Vermögensgegenständen im Hoheitsgebiet mehrerer Vertragsparteien auf der Grundlage ein und derselben Einziehungsentscheidung, so setzt sie alle von der Vollstreckung der Entscheidung betroffenen Vertragsparteien davon in Kenntnis.

Article 42

Restriction of use

1 The requested Party may make the execution of a request dependent on the condition that the information or evidence obtained will not, without its prior consent, be used or transmitted by the authorities of the requesting Party for investigations or proceedings other than those specified in the request.

2 Each State or the European Community may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that, without its prior consent, information or evidence provided by it under this chapter may not be used or transmitted by the authorities of the requesting Party in investigations or proceedings other than those specified in the request.

Article 42

Utilisation restreinte

1 La Partie requise peut subordonner l'exécution d'une demande à la condition que les informations ou éléments de preuve obtenus ne soient pas, sans son consentement préalable, utilisés ou transmis par les autorités de la Partie requérante à des fins d'investigations ou de procédures autres que celles précisées dans la demande.

2 Chaque Etat ou la Communauté européenne peut, au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer que les informations ou éléments de preuve fournis par elle en vertu du présent chapitre ne pourront, sans son consentement préalable, être utilisés ou transmis par les autorités de la Partie requérante à des fins d'investigations ou de procédures autres que celles précisées dans la demande.

Artikel 42

Beschränkung der Verwendung

(1) Die ersuchte Vertragspartei kann die Erledigung eines Ersuchens von der Bedingung abhängig machen, dass die erhaltenen Informationen oder Beweismittel nicht ohne ihre vorherige Zustimmung von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei für andere als die in dem Ersuchen bezeichneten Ermittlungs- oder Verfahrenszwecke verwendet oder übermittelt werden.

(2) Jeder Staat oder die Europäische Gemeinschaft kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass die von ihm beziehungsweise ihr nach diesem Kapitel zur Verfügung gestellten Informationen oder Beweismittel nicht ohne seine beziehungsweise ihre vorherige Zustimmung von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei für andere als die in dem Ersuchen bezeichneten Ermittlungs- oder Verfahrenszwecke verwendet oder übermittelt werden dürfen.

Article 43

Confidentiality

1 The requesting Party may require that the requested Party keep confidential the facts and substance of the request, except

Article 43

Confidentialité

1 La Partie requérante peut exiger de la Partie requise qu'elle garde confidentielles la demande et sa teneur, sauf dans la

Artikel 43

Vertraulichkeit

(1) Die ersuchende Vertragspartei kann verlangen, dass die ersuchte Vertragspartei das Ersuchen und seinen Inhalt vertraulich

to the extent necessary to execute the request. If the requested Party cannot comply with the requirement of confidentiality, it shall promptly inform the requesting Party.

2 The requesting Party shall, if not contrary to basic principles of its national law and if so requested, keep confidential any evidence and information provided by the requested Party, except to the extent that its disclosure is necessary for the investigations or proceedings described in the request.

3 Subject to the provisions of its domestic law, a Party which has received spontaneous information under Article 20 shall comply with any requirement of confidentiality as required by the Party which supplies the information. If the other Party cannot comply with such requirement, it shall promptly inform the transmitting Party.

Article 44

Costs

The ordinary costs of complying with a request shall be borne by the requested Party. Where costs of a substantial or extraordinary nature are necessary to comply with a request, the Parties shall consult in order to agree the conditions on which the request is to be executed and how the costs shall be borne.

Article 45

Damages

1 When legal action on liability for damages resulting from an act or omission in relation to co-operation under this chapter has been initiated by a person, the Parties concerned shall consider consulting each other, where appropriate, to determine how to apportion any sum of damages due.

2 A Party which has become subject of a litigation for damages shall endeavour to inform the other Party of such litigation if that Party might have an interest in the case.

Chapter V

Co-operation between FIUs

Article 46

Co-operation between FIUs

1 Parties shall ensure that FIUs, as defined in this Convention, shall cooperate for the purpose of combating money laundering, to assemble and analyse, or, if appropriate, investigate within the FIU relevant information on any fact which

mesure nécessaire pour y faire droit. Si la Partie requise ne peut pas se conformer à cette condition de confidentialité, elle doit en informer la Partie requérante dans les plus brefs délais.

2 La Partie requérante doit, si la demande lui en est faite, et à condition que cela ne soit pas contraire aux principes fondamentaux de son droit interne, garder confidentiels tous moyens de preuve et informations communiqués par la Partie requise, sauf dans la mesure nécessaire aux investigations ou à la procédure décrites dans la demande.

3 Sous réserve des dispositions de son droit interne, une Partie qui a reçu une transmission spontanée d'informations en vertu de l'article 20 doit se conformer à toute condition de confidentialité demandée par la Partie qui transmet l'information. Si l'autre Partie ne peut pas se conformer à une telle condition, elle doit en informer la Partie qui transmet l'information dans les plus brefs délais.

Article 44

Frais

Les frais ordinaires encourus pour exécuter une demande sont à la charge de la Partie requise. Lorsque des frais importants ou extraordinaires s'avèrent nécessaires pour donner suite à la demande, les Parties se concertent pour fixer les conditions dans lesquelles celle-ci sera exécutée ainsi que la manière dont les frais seront assumés.

Article 45

Dommages et intérêts

1 Lorsqu'une action en responsabilité en raison de dommages résultant d'un acte ou d'une omission relevant de la coopération prévue par ce chapitre a été engagée par une personne, les Parties concernées envisagent de se consulter, le cas échéant, sur la répartition éventuelle des indemnités dues.

2 Une Partie qui fait l'objet d'une demande de dommages et intérêts s'efforce d'en informer sans délai l'autre Partie si celle-ci peut avoir un intérêt dans l'affaire.

Chapitre V

Coopération entre les cellules de renseignement financier

Article 46

Coopération entre les cellules de renseignement financier

1 Les Parties veillent à ce que les cellules de renseignement financier, telles que définies par cette Convention, coopèrent aux fins de la lutte contre le blanchiment, conformément à leurs compétences nationales, afin de réunir et d'analyser les infor-

behandelt, soweit die Erledigung des Ersuchens nichts anderes gebietet. Kann die ersuchte Vertragspartei der verlangten Vertraulichkeit nicht entsprechen, so setzt sie die ersuchende Vertragspartei umgehend davon in Kenntnis.

(2) Die ersuchende Vertragspartei hat, wenn sie darum ersucht wird und wenn dies den Grundlagen ihres innerstaatlichen Rechts nicht widerspricht, alle von der ersuchten Vertragspartei übermittelten Beweismittel und Informationen vertraulich zu behandeln, soweit die in dem Ersuchen beschriebenen Ermittlungen oder Verfahren nichts anderes gebieten.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts hat eine Vertragspartei, die nach Artikel 20 unaufgefordert übermittelte Informationen erhalten hat, die von der übermittelnden Vertragspartei verlangte Vertraulichkeit zu wahren. Kann die andere Vertragspartei einem solchen Verlangen nicht entsprechen, so setzt sie die übermittelnde Vertragspartei umgehend davon in Kenntnis.

Artikel 44

Kosten

Die ersuchte Vertragspartei trägt die gewöhnlichen Kosten der Erledigung eines Ersuchens. Verursacht die Erledigung eines Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Kosten, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um festzulegen, unter welchen Bedingungen das Ersuchen erledigt werden kann und auf welche Weise die Kosten getragen werden.

Artikel 45

Schadenersatz

(1) Erhebt eine Person eine Klage auf Ersatz von Schäden, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung bei der Zusammenarbeit nach diesem Kapitel ergeben, so ziehen die betroffenen Vertragsparteien in Erwägung, einander gegebenenfalls über die Aufteilung der geschuldeten Entschädigungen zu konsultieren.

(2) Eine Vertragspartei, gegen die eine Schadenersatzklage erhoben wird, bemüht sich, die andere Vertragspartei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn diese ein Interesse in der Sache haben könnte.

Kapitel V

Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIU)

Artikel 46

Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIU)

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen (FIU) im Sinne dieses Übereinkommens mit dem Ziel der Bekämpfung der Geldwäsche zusammenarbeiten, um in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Befugnissen

might be an indication of money laundering in accordance with their national powers.

2 For the purposes of paragraph 1, each Party shall ensure that FIUs exchange, spontaneously or on request and either in accordance with this Convention or in accordance with existing or future memoranda of understanding compatible with this Convention, any accessible information that may be relevant to the processing or analysis of information or, if appropriate, to investigation by the FIU regarding financial transactions related to money laundering and the natural or legal persons involved.

3 Each Party shall ensure that the performance of the functions of the FIUs under this article shall not be affected by their internal status, regardless of whether they are administrative, law enforcement or judicial authorities.

4 Each request made under this article shall be accompanied by a brief statement of the relevant facts known to the requesting FIU. The FIU shall specify in the request how the information sought will be used.

5 When a request is made in accordance with this article, the requested FIU shall provide all relevant information, including accessible financial information and requested law enforcement data, sought in the request, without the need for a formal letter of request under applicable conventions or agreements between the Parties.

6 An FIU may refuse to divulge information which could lead to impairment of a criminal investigation being conducted in the requested Party or, in exceptional circumstances, where divulging the information would be clearly disproportionate to the legitimate interests of a natural or legal person or the Party concerned or would otherwise not be in accordance with fundamental principles of national law of the requested Party. Any such refusal shall be appropriately explained to the FIU requesting the information.

7 Information or documents obtained under this article shall only be used for the purposes laid down in paragraph 1. Information supplied by a counterpart FIU shall not be disseminated to a third party, nor be used by the receiving FIU for purposes

mations pertinentes sur tout fait qui pourrait être l'indice d'un blanchiment et, le cas échéant, d'enquêter au sein des cellules de renseignement financier à ce sujet.

2 Aux fins du paragraphe 1, chaque Partie veille à ce que les cellules de renseignement financier échangent, de leur propre chef ou sur demande, soit conformément à la présente Convention, soit conformément aux protocoles d'accord existants ou futurs compatibles avec cette Convention, toute information accessible pouvant leur être utile pour procéder au traitement ou à l'analyse d'informations ou, le cas échéant, à des enquêtes relatives à des transactions financières liées au blanchiment et aux personnes physiques ou morales impliquées.

3 Chaque Partie veille à ce que le statut interne des cellules de renseignement financier, qu'il s'agisse d'autorités administratives, répressives ou judiciaires, n'affecte pas l'exécution des tâches qui leur incombent en vertu du présent article.

4 Chaque demande faite au titre du présent article est accompagnée d'un bref exposé des faits pertinents connus de la cellule de renseignement financier requérante. La cellule de renseignement financier précise, dans la demande, la manière dont les informations demandées seront utilisées.

5 Lorsqu'une demande est présentée conformément à cet article, la cellule de renseignement financier requise fournit toutes les informations pertinentes, y compris les informations financières accessibles et les données des services répressifs demandées, sans qu'il soit nécessaire de présenter une demande formelle au titre des conventions ou accords applicables entre les Parties.

6 Une cellule de renseignement financier peut refuser de divulguer des informations qui pourraient entraver une enquête judiciaire menée dans la Partie requise ou, dans des circonstances exceptionnelles, lorsque la divulgation des informations entraînerait des effets clairement disproportionnés au regard des intérêts légitimes d'une personne physique ou morale ou de la Partie concernée ou lorsqu'elle ne respecterait pas les principes fondamentaux du droit national de la Partie requise. Tout refus d'une telle divulgation est dûment expliqué à la cellule de renseignement financier demandant les informations.

7 Les informations ou documents obtenus conformément à cet article sont destinés seulement à être utilisés aux fins visées au paragraphe 1. Les informations fournies par une cellule de renseignement financier ne peuvent être divulguées aux tiers ni être

sachdienliche Informationen über alle Tatsachen, die ein Indiz für Geldwäsche sein könnten, innerhalb der zentralen Meldestelle (FIU) zusammenzustellen und zu analysieren oder gegebenenfalls zu ermitteln.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 stellt jede Vertragspartei sicher, dass die zentralen Meldestellen (FIU) unaufgefordert oder auf Ersuchen und in Übereinstimmung entweder mit diesem Übereinkommen oder mit bereits geschlossenen oder künftigen Absprachen, die mit diesem Übereinkommen vereinbar sind, alle zugänglichen Informationen austauschen, die für die zentrale Meldestelle (FIU) bei der Verarbeitung oder Analyse von Informationen oder gegebenenfalls bei Ermittlungen, die Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche und die beteiligten natürlichen oder juristischen Personen betreffen, sachdienlich sein können.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Meldestellen (FIU) nach diesem Artikel nicht durch deren innerstaatliche Stellung beeinträchtigt wird, unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden handelt.

(4) Jedem nach diesem Artikel gestellten Ersuchen wird eine kurze Darstellung der rechtserheblichen Tatsachen beigefügt, die der ersuchenden zentralen Meldestelle (FIU) bekannt sind. Die zentrale Meldestelle (FIU) gibt in dem Ersuchen an, wie die erbetenen Informationen verwendet werden sollen.

(5) Wird ein Ersuchen nach diesem Artikel gestellt, so stellt die ersuchte zentrale Meldestelle (FIU) alle sachdienlichen Informationen, einschließlich der zugänglichen Finanzinformationen und der in dem Ersuchen erbetenen Daten der Ermittlungsbehörden, zur Verfügung, ohne dass ein förmliches Ersuchen nach den zwischen den Vertragsparteien anwendbaren Übereinkünften gestellt werden muss.

(6) Eine zentrale Meldestelle (FIU) kann es ablehnen, Informationen weiterzugeben, wenn dies strafrechtliche Ermittlungen, die im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei durchgeführt werden, beeinträchtigen könnte, oder, unter außergewöhnlichen Umständen, wenn die Weitergabe der Informationen gemessen an den berechtigten Interessen einer natürlichen oder juristischen Person oder der betreffenden Vertragspartei eindeutig unverhältnismäßig oder in anderer Weise nicht mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts der ersuchten Vertragspartei vereinbar wäre. Eine solche Ablehnung ist der um die Informationen ersuchenden zentralen Meldestelle (FIU) angemessen zu erläutern.

(7) Die nach diesem Artikel erlangten Informationen und Unterlagen werden nur für die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke verwendet. Von einer anderen zentralen Meldestelle (FIU) zur Verfügung gestellte Informationen werden ohne ihre vorherige

other than analysis, without prior consent of the supplying FIU.

8 When transmitting information or documents pursuant to this article, the transmitting FIU may impose restrictions and conditions on the use of information for purposes other than those stipulated in paragraph 7. The receiving FIU shall comply with any such restrictions and conditions.

9 Where a Party wishes to use transmitted information or documents for criminal investigations or prosecutions for the purposes laid down in paragraph 7, the transmitting FIU may not refuse its consent to such use unless it does so on the basis of restrictions under its national law or conditions referred to in paragraph 6. Any refusal to grant consent shall be appropriately explained.

10 FIUs shall undertake all necessary measures, including security measures, to ensure that information submitted under this article is not accessible by any other authorities, agencies or departments.

11 The information submitted shall be protected, in conformity with the Council of Europe Convention of 28 January 1981 for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data (ETS No. 108) and taking account of Recommendation No R(87)15 of 15 September 1987 of the Committee of Ministers of the Council of Europe Regulating the Use of Personal Data in the Police Sector, by at least the same rules of confidentiality and protection of personal data as those that apply under the national legislation applicable to the requesting FIU.

12 The transmitting FIU may make reasonable enquiries as to the use made of information provided and the receiving FIU shall, whenever practicable, provide such feedback.

13 Parties shall indicate the unit which is an FIU within the meaning of this article.

Article 47

International co-operation for postponement of suspicious transactions

1 Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to permit urgent action to be initiated by a FIU, at the request of a foreign FIU, to suspend

utilisées par la cellule de renseignement financier réceptrice à des fins autres que l'analyse, sans le consentement préalable de la cellule de renseignement financier ayant fourni les informations.

8 Lorsqu'elle transmet des informations ou des documents en application du présent article, la cellule de renseignement financier effectuant la transmission peut imposer des restrictions et des conditions quant à l'utilisation des informations à des fins autres que celles qui sont prévues au paragraphe 7. La cellule de renseignement financier destinataire se conforme à ces restrictions et conditions.

9 Lorsqu'une Partie souhaite utiliser des informations ou des documents transmis pour des enquêtes ou poursuites judiciaires aux fins visées au paragraphe 7, la cellule de renseignement financier effectuant la transmission ne peut refuser son accord pour une telle utilisation, à moins qu'elle ne puisse le faire sur la base de restrictions prévues par son droit national ou au titre des conditions visées au paragraphe 6. Tout refus de donner son accord est dûment expliqué.

10 Les cellules de renseignement financier prennent toutes les mesures nécessaires, y compris en matière de sécurité, pour garantir qu'aucune autre autorité, organisme ou service n'ait accès aux informations transmises conformément au présent article.

11 Les informations fournies sont protégées, conformément à la Convention du Conseil de l'Europe du 28 janvier 1981 pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel (STE n° 108) et compte tenu de la recommandation n° R (87) 15 du 15 septembre 1987 du Comité des Ministres du Conseil de l'Europe visant à réglementer l'utilisation de données à caractère personnel dans le secteur de la police, au moins par les mêmes règles en matière de confidentialité et de protection des données à caractère personnel que celles qui s'appliquent en vertu de la législation nationale applicable à la cellule de renseignement financier requérante.

12 La cellule de renseignement financier effectuant la transmission peut adresser des requêtes raisonnables sur l'emploi qui a été fait des informations transmises et la cellule de renseignements financiers réceptrice doit fournir, lorsque cela est faisable, des informations en retour sur ce point.

13 Les Parties indiquent l'unité qui fait office de cellule de renseignement financier au sens du présent article.

Article 47

Coopération internationale pour le report de transactions suspectes

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives ou autres qui se révèlent nécessaires pour permettre à sa cellule de renseignement financier d'initier en urgence, à la

Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch von der die Informationen erhaltenden zentralen Meldestelle (FIU) für andere als Analysezwecke verwendet.

(8) Bei der Übermittlung von Informationen oder Unterlagen nach diesem Artikel kann die übermittelnde zentrale Meldestelle (FIU) Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der Informationen für andere als die in Absatz 7 bezeichneten Zwecke festlegen. Die entgegennehmende zentrale Meldestelle (FIU) muss sich an derartige Einschränkungen und Auflagen halten.

(9) Will eine Vertragspartei übermittelte Informationen oder Unterlagen für die in Absatz 7 bezeichneten Zwecke für strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung verwenden, so darf die übermittelnde zentrale Meldestelle (FIU) ihre Zustimmung zu dieser Verwendung nur aufgrund von Einschränkungen nach ihrem innerstaatlichen Recht oder der in Absatz 6 genannten Bedingungen verweigern. Eine Verweigerung der Zustimmung ist angemessen zu erläutern.

(10) Die zentralen Meldestellen (FIU) treffen alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Sicherheitsvorkehrungen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Artikel übermittelten Informationen anderen Behörden, Stellen oder Abteilungen nicht zugänglich sind.

(11) Für die übermittelten Informationen gelten in Bezug auf die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) und unter Berücksichtigung der Empfehlung Nr. R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 15. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich mindestens dieselben Regeln wie die, welche nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die ersuchende zentrale Meldestelle (FIU) gelten.

(12) Die übermittelnde zentrale Meldestelle (FIU) kann angemessene Anfragen zur Verwendung der zur Verfügung gestellten Informationen stellen; die zentrale Meldestelle (FIU), welche die Informationen erhalten hat, erteilt, soweit möglich, die entsprechenden Auskünfte.

(13) Die Vertragsparteien geben die Stelle an, die zentrale Meldestelle (FIU) im Sinne dieses Artikels ist.

Artikel 47

Internationale Zusammenarbeit beim Aufschub verdächtiger Transaktionen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um es einer zentralen Meldestelle (FIU) zu ermöglichen, auf Ersuchen

or withhold consent to a transaction going ahead for such periods and depending on the same conditions as apply in its domestic law in respect of the postponement of transactions.

2 The action referred to in paragraph 1 shall be taken where the requested FIU is satisfied, upon justification by the requesting FIU, that:

- a the transaction is related to money laundering; and
- b the transaction would have been suspended, or consent to the transaction going ahead would have been withheld, if the transaction had been the subject of a domestic suspicious transaction report.

Chapter VI

Monitoring mechanism and settlement of disputes

Article 48

Monitoring mechanism and settlement of disputes

1 The Conference of the Parties (COP) shall be responsible for following the implementation of the Convention. The COP:

- a shall monitor the proper implementation of the Convention by the Parties;
- b shall, at the request of a Party, express an opinion on any question concerning the interpretation and application of the Convention.

2 The COP shall carry out the functions under paragraph 1.a above by using any available Select Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures (Moneyval) public summaries (for Moneyval countries) and any available FATF public summaries (for FATF countries), supplemented by periodic self assessment questionnaires, as appropriate. The monitoring procedure will deal with areas covered by this Convention only in respect of those areas which are not covered by other relevant international standards on which mutual evaluations are carried out by the FATF and Moneyval.

3 If the COP concludes that it requires further information in the discharge of its functions, it shall liaise with the Party concerned, taking advantage, if so required by the COP, of the procedure and mechanism of Moneyval. The Party concerned shall then report back to the COP. The COP shall on this basis decide whether or not to carry

demande d'une cellule de renseignement financier étrangère, une mesure de suspension ou de report de la conclusion d'une transaction en cours. Les conditions et la durée d'une telle mesure sont identiques à celles prévues par le droit interne de la cellule de renseignement financier requise pour le report des transactions.

2 La cellule de renseignement financier requise prend les mesures prévues au paragraphe 1 lorsqu'elle estime, sur la base des éléments développés communiqués par la cellule de renseignement financier requérante, que:

- a la transaction est liée à une opération de blanchiment et que
- b la transaction aurait été suspendue, ou la conclusion de celle-ci reportée si elle avait fait l'objet d'une déclaration d'opération suspecte au niveau national.

Chapitre VI

Suivi de la mise en œuvre et règlement des différends

Article 48

Suivi de la mise en œuvre et règlement des différends

1 Le Conférence des Parties est responsable du suivi de la mise en œuvre de cette Convention. La Conférence des Parties:

- a contrôle la mise en œuvre appropriée de cette Convention par les Parties;
- b peut, à la demande d'une Partie, donner un avis sur toute question concernant l'interprétation et l'application de la Convention.

2 La Conférence des Parties exerce les missions prévues au paragraphe 1.a en utilisant les résumés publics disponibles du Comité d'experts restreint sur l'évaluation des mesures anti-blanchiment (Moneyval) (pour les Etats membres de Moneyval) et ceux du GAFI (pour les Etats membres du GAFI), complétés, le cas échéant, par des questionnaires d'auto évaluation périodiques. La procédure d'évaluation portera uniquement sur des domaines couverts par cette Convention qui ne sont pas déjà couverts par d'autres normes internationales, pour lesquelles des évaluations mutuelles sont réalisées par le GAFI et Moneyval.

3 Si la Conférence des Parties estime qu'elle a besoin d'informations complémentaires pour mener à bien ses missions, elle consulte la Partie concernée en s'appuyant, si elle en décide ainsi, sur les mécanismes et les procédures de Moneyval. La Partie concernée communique ensuite ses éléments de réponse à la Conférence des Par-

einer ausländischen zentralen Meldestelle (FIU) Sofortmaßnahmen einzuleiten, um die Abwicklung einer laufenden Transaktion für die Zeiträume und unter den gleichen Bedingungen auszusetzen oder aufzuschieben, die nach innerstaatlichem Recht für den Aufschub von Transaktionen vorgesehen sind.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen werden getroffen, wenn die ersuchte zentrale Meldestelle (FIU) aufgrund der Begründung der ersuchenden zentralen Meldestelle (FIU) zu der Überzeugung gelangt, dass

- a) die Transaktion mit Geldwäsche im Zusammenhang steht und
- b) die Abwicklung einer laufenden Transaktion ausgesetzt oder aufgeschoben worden wäre, wenn die Transaktion Gegenstand einer innerstaatlichen Verdachtsanzeige gewesen wäre.

Kapitel VI

Überwachungsmechanismen und Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 48

Überwachungsmechanismen und Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Konferenz der Vertragsparteien ist für die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens verantwortlich. Die Konferenz der Vertragsparteien

- a) überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien;
- b) gibt auf Ersuchen einer Vertragspartei zu allen Fragen eine Stellungnahme ab, welche die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens betreffen.

(2) Die Konferenz der Vertragsparteien nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a wahr, indem sie auf alle verfügbaren Berichte des Sonderausschusses zur Bewertung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche (Moneyval) (für die Moneyval-Mitgliedstaaten) sowie auf alle verfügbaren Berichte der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF) (für die FATF-Mitgliedstaaten) zurückgreift, gegebenenfalls ergänzt durch in regelmäßigen Zeitabständen vorgelegte Fragebögen zur Selbsteinschätzung. Das Überwachungsverfahren befasst sich nur mit jenen Bereichen dieses Übereinkommens, die nicht von anderen einschlägigen internationalen Standards erfasst werden, nach denen FATF und Moneyval die gegenseitigen Bewertungen durchführen.

(3) Kommt die Konferenz der Vertragsparteien zu dem Schluss, dass sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitere Informationen benötigt, so setzt sie sich mit der betreffenden Vertragspartei in Verbindung, wobei sie, sofern die Konferenz der Vertragsparteien dies verlangt, auf die Verfahren und Mechanismen von Moneyval zu-

out a more in-depth assessment of the position of the Party concerned. This may, but need not necessarily, involve, a country visit by an evaluation team.

4 In case of a dispute between Parties as to the interpretation or application of the Convention, they shall seek a settlement of the dispute through negotiation or any other peaceful means of their choice, including submission of the dispute to the COP, to an arbitral tribunal whose decisions shall be binding upon the Parties, or to the International Court of Justice, as agreed upon by the Parties concerned.

5 The COP shall adopt its own rules of procedure.

6 The Secretary General of the Council of Europe shall convene the COP not later than one year following the entry into force of this Convention. Thereafter, regular meetings of the COP shall be held in accordance with the rules of procedure adopted by the COP.

Chapter VII Final Provisions

Article 49

Signature and entry into force

1 The Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe, the European Community and non-member States which have participated in its elaboration. Such States or the European Community may express their consent to be bound by:

- a signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
- b signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2 Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

3 This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which 6 signatories, of which at least four are member States of the Council of Europe, have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of paragraph 1.

4 In respect of any Signatory which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following

ties. Sur la base de ces éléments, la Conférence des Parties détermine s'il convient de réaliser une évaluation plus approfondie de la situation de la Partie concernée. Ceci peut, mais ne doit pas nécessairement inclure des visites sur place par une équipe d'évaluation.

4 En cas de différend entre les Parties sur l'interprétation ou l'application de la Convention, les Parties s'efforceront de parvenir à un règlement du différend par la négociation ou tout autre moyen pacifique de leur choix, y compris la soumission du différend à la Conférence des Parties, à un tribunal arbitral qui prendra des décisions qui lieront les Parties au différend, ou à la Cour internationale de justice, selon un accord commun par les Parties concernées.

5 La Conférence des Parties adopte ses propres règles de procédure.

6 Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe convoque la Conférence des Parties au plus tard un an après l'entrée en vigueur de la Convention. Des réunions périodiques sont ensuite tenues conformément aux règles de procédure adoptées par la Conférence des Parties.

Chapitre VII Dispositions finales

Article 49

Signature et entrée en vigueur

1 La Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe, de la Communauté européenne et des Etats non membres qui ont participé à son élaboration. Ces Etats ou la Communauté européenne peuvent exprimer leur consentement à être liés par:

- a signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation; ou
- b signature, sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2 Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3 La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle six signataires, dont au moins quatre Etats membres du Conseil de l'Europe, auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention, conformément aux dispositions du paragraphe 1.

4 Pour tout Signataire qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'ex-

rückgreift. Die betreffende Vertragspartei erstattet anschließend der Konferenz der Vertragsparteien Bericht. Auf dieser Grundlage entscheidet die Konferenz der Vertragsparteien, ob sie eine eingehendere Prüfung der Position der betreffenden Vertragspartei vornimmt. Dies kann, muss aber nicht unbedingt, den Besuch eines Bewertungsteams in dem betreffenden Land umfassen.

(4) Im Fall einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens bemühen sich die Vertragsparteien, die Streitigkeit durch Verhandlungen oder andere friedliche Mittel ihrer Wahl beizulegen, einschließlich der Befassung der Konferenz der Vertragsparteien, eines Schiedsgerichts, das für die Streitparteien bindende Entscheidungen fällt, oder des Internationalen Gerichtshofs, je nach Vereinbarung der betroffenen Vertragsparteien.

(5) Die Konferenz der Vertragsparteien gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Konferenz der Vertragsparteien wird vom Generalsekretär des Europarats spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Danach werden regelmäßige Treffen der Konferenz der Vertragsparteien nach der von ihr angenommenen Geschäftsordnung abgehalten.

Kapitel VII Schlussbestimmungen

Artikel 49

Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Das Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, für die Europäische Gemeinschaft und für Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, zur Unterzeichnung auf. Diese Staaten oder die Europäische Gemeinschaft können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem sechs Unterzeichner, von denen mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats sind, nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(4) Für jeden Unterzeichner, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf

the expiration of a period of three months after the date of the expression of its consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of paragraph 1.

5 No Party to the 1990 Convention may ratify, accept or approve this Convention without considering itself bound by at least the provisions corresponding to the provisions of the 1990 Convention to which it is bound.

6 As from its entry into force, Parties to this Convention, which are at the same time Parties to the 1990 Convention:

- a shall apply the provisions of this Convention in their mutual relationships;
- b shall continue to apply the provisions of the 1990 Convention in their relations with other Parties to the said Convention, but not to the present Convention.

Article 50

Accession to the Convention

1 After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe, after consulting the Parties to the Convention, may invite any State not a member of the Council and not having participated in its elaboration to accede to this Convention, by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Parties entitled to sit on the Committee.

2 In respect of any acceding State, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 51

Territorial application

1 Any State or the European Community may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which the Convention shall apply.

2 Any Party may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of the Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period

piration d'une période de trois mois après la date de l'expression de son consentement à être lié par la Convention conformément aux dispositions du paragraphe 1.

5 Aucune Partie à la Convention de 1990 ne peut ratifier, accepter ou approuver la présente Convention sans se considérer liée au moins par les dispositions correspondant aux dispositions de la Convention de 1990, auxquelles elle est liée.

6 Dès l'entrée en vigueur de la Convention, les Parties à cette Convention, qui sont également Parties à la Convention de 1990:

- a appliqueront les dispositions de cette Convention dans leurs relations mutuelles;
- b continueront à appliquer les dispositions de la Convention de 1990 dans leurs relations avec d'autres Parties à ladite Convention, qui ne sont pas Parties à cette Convention.

Article 50

Adhésion à la Convention

1 Après l'entrée en vigueur de cette Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra, après avoir consulté les Parties à la Convention, inviter tout Etat non membre du Conseil à adhérer à la présente Convention par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe et à l'unanimité des représentants des Parties ayant le droit de siéger au Comité.

2 Pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 51

Application territoriale

1 Tout Etat ou la Communauté européenne pourra, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la Convention.

2 Toute Partie pourra, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de cette Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une

einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem er nach Absatz 1 seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(5) Eine Vertragspartei des Übereinkommens von 1990 kann dieses Übereinkommen nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn sie sich zumindest als durch die Bestimmungen gebunden betrachtet, die denen des Übereinkommens von 1990 entsprechen, durch die sie gebunden ist.

(6) Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an wenden die Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die zugleich Vertragsparteien des Übereinkommens von 1990 sind,

- a) das vorliegende Übereinkommen auf ihre Beziehungen untereinander an;
- b) das Übereinkommen von 1990 weiterhin in ihrem Verhältnis zu anderen Vertragsparteien jenes Übereinkommens, die nicht Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens sind, an.

Artikel 50

Beitritt zum Übereinkommen

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsparteien, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefassten Beschluss jeden Staat, der nicht Mitglied des Rates ist und der sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 51

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat oder die Europäische Gemeinschaft kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die das Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung des Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeit-

of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 52

Relationship to other conventions and agreements

1 This Convention does not affect the rights and undertakings of Parties derived from international multilateral instruments concerning special matters.

2 The Parties to this Convention may conclude bilateral or multilateral agreements with one another on the matters dealt with in this Convention, for the purposes of supplementing or strengthening its provisions or facilitating the application of the principles embodied in it.

3 If two or more Parties have already concluded an agreement or treaty in respect of a subject which is dealt with in this Convention or otherwise have established their relations in respect of that subject, they shall be entitled to apply that agreement or treaty or to regulate these relations accordingly, in lieu of the Convention, if it facilitates international co-operation.

4 Parties which are members of the European Union shall, in their mutual relations, apply Community and European Union rules in so far as there are Community or European Union rules governing the particular subject concerned and applicable to the specific case, without prejudice to the object and purpose of the present Convention and without prejudice to its full application with other Parties.

Article 53

Declarations and reservations

1 Any State or the European Community may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, make one or more of the declaration provided for in Article 3, paragraph 2, Article 9, paragraph 4, Article 17, paragraph 5, Article 24, paragraph 3, Article 31, paragraph 2, Article 35, paragraphs 1 and 3 and Article 42, paragraph 2.

2 Any State or the European Community may also, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a

période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3 Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 52

Relations avec d'autres conventions et accords

1 Cette Convention ne porte pas atteinte aux droits et obligations des Parties découlant d'instruments internationaux multilatéraux concernant des questions particulières.

2 Les Parties à la présente Convention pourront conclure entre elles des accords bilatéraux ou multilatéraux relatifs aux questions réglées par la présente Convention, aux fins de compléter ou de renforcer les dispositions de celle-ci ou pour faciliter l'application des principes qu'elle consacre.

3 Lorsque deux Parties ou plus ont déjà conclu un accord ou un traité sur un sujet couvert par la présente Convention, ou lorsqu'elles ont établi d'une autre manière leurs relations sur ce sujet, elles auront la faculté d'appliquer ledit accord, traité ou arrangement au lieu de la Convention, si cela facilite la coopération internationale.

4 Les Parties qui sont membres de l'Union européenne appliquent, dans leurs relations mutuelles, les règles de la Communauté et de l'Union européenne dans la mesure où il existe des règles de la Communauté ou de l'Union européenne régissant le sujet particulier concerné et applicables au cas d'espèce, sans préjudice de l'objet et du but de la présente Convention et sans préjudice de son entière application à l'égard des autres Parties.

Article 53

Déclaration et réserves

1 Tout Etat ou la Communauté européenne peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, formuler une ou plusieurs des déclarations prévues aux articles 3, paragraphe 2; 9, paragraphe 4; 17, paragraphe 5; 24, paragraphe 3; 31, paragraphe 2; 35, paragraphes 1 et 3; et 42, paragraphe 2.

2 Tout Etat ou la Communauté européenne peut également, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation,

abschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 52

Verhältnis zu anderen Übereinkommen und Vereinbarungen

(1) Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkünften über besondere Fragen unberührt.

(2) Die Vertragsparteien des Übereinkommens können untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen schließen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, um seine Bestimmungen zu ergänzen oder zu verstärken oder die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern.

(3) Haben zwei oder mehr Vertragsparteien bereits eine Vereinbarung oder einen Vertrag über einen Gegenstand geschlossen, der in diesem Übereinkommen geregelt ist, oder haben sie ihre Beziehungen hinsichtlich dieses Gegenstands anderweitig geregelt, so sind sie berechtigt, anstelle des Übereinkommens die Vereinbarung, den Vertrag oder die Regelung anzuwenden, wenn dies die internationale Zusammenarbeit erleichtert.

(4) Unbeschadet des Ziels und Zwecks dieses Übereinkommens und seiner uneingeschränkten Anwendung gegenüber anderen Vertragsparteien wenden Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Union sind, in ihren Beziehungen untereinander die Vorschriften der Gemeinschaft und der Europäischen Union an, soweit es für die betreffende Frage Vorschriften der Gemeinschaft oder der Europäischen Union gibt und diese auf den konkreten Fall anwendbar sind.

Artikel 53

Erklärungen und Vorbehalte

(1) Jeder Staat oder die Europäische Gemeinschaft kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde eine oder mehrere der in Artikel 3 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 5, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 35 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 42 Absatz 2 vorgesehenen Erklärungen abgeben.

(2) Jeder Staat oder die Europäische Gemeinschaft kann sich ferner bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-

declaration addressed to the Secretary General, reserve its right not to apply, in part or in whole, the provisions of Article 7, paragraph 2, sub-paragraph c; Article 9, paragraph 6; Article 46, paragraph 5; and Article 47.

3 Any State or the European Community may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare the manner in which it intends to apply Articles 17 and 19 of this Convention, particularly taking into account applicable international agreements in the field of international co-operation in criminal matters. It shall notify any changes in this information to the Secretary General of the Council of Europe.

4 Any State or the European Community may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare:

- a that it will not apply Article 3, paragraph 4 of this Convention; or
- b that it will apply Article 3, paragraph 4 of this Convention only partly; or
- c the manner in which it intends to apply Article 3, paragraph 4 of this Convention.

It shall notify any changes in this information to the Secretary General of the Council of Europe.

5 No other reservation may be made.

6 Any Party which has made a reservation under this article may wholly or partly withdraw it by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall take effect on the date of receipt of such notification by the Secretary General.

7 A Party which has made a reservation in respect of a provision of the Convention may not claim the application of that provision by any other Party; it may, however, if its reservation is partial or conditional, claim the application of that provision in so far as it has itself accepted it.

Article 54 Amendments

1 Amendments to the Convention may be proposed by any Party, and shall be communicated by the Secretary General of the Council of Europe to the member States of the Council of Europe, to the European Community and to every non-member State which has acceded to or has been invited to accede to this Convention in accordance with the provisions of Article 50.

d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer qu'il n'appliquera pas, en tout ou en partie, les dispositions des articles 7, paragraphe 2, alinéa c; 9, paragraphe 6; 46, paragraphe 5; et 47.

3 Tout Etat ou la Communauté européenne peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer la manière dont il ou elle appliquera les articles 17 et 19 de cette Convention, eu égard notamment aux accords internationaux applicables dans le domaine de la coopération internationale en matière pénale. Il ou elle notifiera tout changement de cette information au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

4 Tout Etat ou la Communauté européenne peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer:

- a qu'il ou elle n'appliquera pas l'article 3, paragraphe 4; ou
- b qu'il ou elle appliquera l'article 3, paragraphe 4 seulement en partie; ou
- c la manière dont il ou elle appliquera l'article 3, paragraphe 4.

Il ou elle notifiera tout changement de cette information au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

5 Aucune autre réserve n'est admise.

6 Toute Partie qui a formulé une réserve en vertu de cet article peut la retirer en tout ou en partie, en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet à la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

7 La Partie qui a formulé une réserve au sujet d'une disposition de la Convention ne peut prétendre à l'application de cette disposition par une autre Partie; elle peut, si la réserve est partielle ou conditionnelle, prétendre à l'application de cette disposition dans la mesure où elle l'a acceptée.

Article 54 Amendements

1 Des amendements à la Convention peuvent être proposés par chaque Partie et toute proposition sera communiquée par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe aux Etats membres du Conseil de l'Europe, à la Communauté européenne et à chaque Etat non membre qui a adhéré ou a été invité à adhérer à la présente Convention conformément aux dispositions de l'article 50.

oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 5 und Artikel 47 ganz oder teilweise nicht anzuwenden.

(3) Jeder Staat oder die Europäische Gemeinschaft kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, in welcher Weise er beziehungsweise sie beabsichtigt, die Artikel 17 und 19 anzuwenden, insbesondere unter Berücksichtigung der im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten anwendbaren internationalen Übereinkünfte. Er beziehungsweise sie notifiziert dem Generalsekretär des Europarats jede diesbezügliche Änderung.

(4) Jeder Staat oder die Europäische Gemeinschaft kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären,

- a) dass er beziehungsweise sie Artikel 3 Absatz 4 nicht anwendet;
- b) dass er beziehungsweise sie Artikel 3 Absatz 4 nur teilweise anwendet;
- c) in welcher Weise er beziehungsweise sie beabsichtigt, Artikel 3 Absatz 4 anzuwenden.

Er beziehungsweise sie notifiziert dem Generalsekretär des Europarats jede diesbezügliche Änderung.

(5) Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(6) Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach diesem Artikel gemacht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(7) Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung des Übereinkommens gemacht hat, kann nicht verlangen, dass eine andere Vertragspartei diese Bestimmung anwendet; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, als sie selbst sie angenommen hat.

Artikel 54 Änderungen

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen des Übereinkommens vorschlagen; der Generalsekretär des Europarats übermittelt jeden Vorschlag den Mitgliedstaaten des Europarats, der Europäischen Gemeinschaft und jedem Nichtmitgliedstaat, der nach Artikel 50 diesem Übereinkommen beigetreten oder zum Beitritt eingeladen worden ist.

2 Any amendment proposed by a Party shall be communicated to the European Committee on Crime Problems (CDPC) which shall submit to the Committee of Ministers its opinion on that proposed amendment.

3 The Committee of Ministers shall consider the proposed amendment and the opinion submitted by the CDPC and may adopt the amendment by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe.

4 The text of any amendment adopted by the Committee of Ministers in accordance with paragraph 3 of this article shall be forwarded to the Parties for acceptance.

5 Any amendment adopted in accordance with paragraph 3 of this article shall come into force on the thirtieth day after all Parties have informed the Secretary General of their acceptance thereof.

6 In order to update the categories of offences contained in the appendix, as well as amend Article 13, amendments may be proposed by any Party or by the Committee of Ministers. They shall be communicated by the Secretary General of the Council of Europe to the Parties.

7 After having consulted the Parties which are not members of the Council of Europe and, if necessary the CDPC, the Committee of Ministers may adopt an amendment proposed in accordance with paragraph 6 by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe. The amendment shall enter into force following the expiry of a period of one year after the date on which it has been forwarded to the Parties. During this period, any Party may notify the Secretary General of any objection to the entry into force of the amendment in its respect.

8 If one-third of the Parties notifies the Secretary General of an objection to the entry into force of the amendment, the amendment shall not enter into force.

9 If less than one-third of the Parties notifies an objection, the amendment shall enter into force for those Parties which have not notified an objection.

10 Once an amendment has entered into force in accordance with paragraphs 6 to 9 of this article and a Party has notified an objection to it, this amendment shall come into force in respect of the Party concerned on the first day of the month following the date on which it has notified the Secretary General of the Council of Europe of its acceptance. A Party which has made an objection may withdraw it at any time by notifying it to the Secretary General of the Council of Europe.

11 If an amendment has been adopted by the Committee of Ministers, a State or the European Community may not express their consent to be bound by the Convention, without accepting at the same time the amendment.

2 Tout amendement proposé par une Partie est communiqué au Comité européen pour les problèmes criminels (CDPC) qui soumet au Comité des Ministres son avis sur l'amendement proposé.

3 Le Comité des Ministres examine l'amendement proposé et l'avis soumis par le CDPC, et peut adopter l'amendement à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe.

4 Le texte de tout amendement adopté par le Comité des Ministres conformément au paragraphe 3 du présent article est transmis aux Parties pour acceptation.

5 Tout amendement adopté conformément au paragraphe 3 du présent article entrera en vigueur le trentième jour après que toutes les Parties auront informé le Secrétaire Général qu'elles l'ont accepté.

6 Afin d'actualiser les catégories infractions mentionnés à l'annexe, ainsi que d'amender l'article 13, des amendements peuvent être proposés par toute Partie ou par le Comité des Ministres. Ils sont communiqués par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe aux Parties.

7 Après avoir consulté les Parties qui ne sont pas membres du Conseil de l'Europe et si nécessaire le CDPC, le Comité des Ministres peut adopter un amendement proposé en conformité avec le paragraphe 6 à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe. Cet amendement entrera en vigueur à l'expiration d'une période d'un an à compter de la date à laquelle il aura été transmis aux Parties. Pendant ce délai, toute Partie pourra notifier au Secrétaire Général une objection à l'entrée en vigueur de l'amendement à son égard.

8 Si un tiers des Parties a notifié au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe une objection à l'entrée en vigueur de l'amendement, celui-ci n'entre pas en vigueur.

9 Si moins d'un tiers des Parties a notifié une objection, l'amendement entre en vigueur pour les Etats contractants qui n'ont pas formulé d'objection.

10 Lorsqu'un amendement est entré en vigueur conformément aux paragraphes 6 à 9 du présent article et qu'une Partie a formulé une objection à cet amendement, celui-ci entrera en vigueur à l'égard de cette Partie le premier jour du mois suivant la date à laquelle elle aura notifié son acceptation au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Toute Partie qui a formulé une objection peut la retirer à tout moment en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

11 Si un amendement a été adopté par le Comité des Ministres, un Etat ou la Communauté européenne ne peut pas exprimer son consentement à être lié par la Convention sans avoir accepté, en même temps, les amendements.

(2) Jede von einer Vertragspartei vorgeschlagene Änderung wird dem Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) übermittelt; dieser unterbreitet dem Ministerkomitee seine Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag.

(3) Das Ministerkomitee prüft den Änderungs-vorschlag und die vom CDPC unterbreitete Stellungnahme und kann die Änderung mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit beschließen.

(4) Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Absatz 3 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.

(5) Jede nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie sie angenommen haben.

(6) Jede Vertragspartei oder das Ministerkomitee kann zur Aktualisierung der im Anhang aufgeführten Kategorien von Straftaten sowie zur Änderung von Artikel 13 Änderungen vorschlagen. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt diese Änderungsvorschläge den Vertragsparteien.

(7) Nach Konsultation der Vertragsparteien, die nicht Mitglieder des Europarats sind, und, falls erforderlich, des CDPC kann das Ministerkomitee eine nach Absatz 6 vorgeschlagene Änderung mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit beschließen. Die Änderung tritt nach Ablauf eines Zeitabschnitts von einem Jahr nach ihrer Übermittlung an die Vertragsparteien in Kraft. Während dieses Zeitabschnitts kann jede Vertragspartei dem Generalsekretär einen Einspruch gegen das Inkrafttreten der Änderungen für sie notifizieren.

(8) Notifiziert ein Drittel der Vertragsparteien dem Generalsekretär einen Einspruch gegen das Inkrafttreten der Änderung, so tritt diese nicht in Kraft.

(9) Notifiziert weniger als ein Drittel der Vertragsparteien einen Einspruch, so tritt die Änderung für die Vertragsparteien in Kraft, die keinen Einspruch notifiziert haben.

(10) Ist eine Änderung nach den Absätzen 6 bis 9 in Kraft getreten und hat eine Vertragspartei einen Einspruch gegen diese Änderung notifiziert, so tritt sie für diese Vertragspartei am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem sie dem Generalsekretär des Europarats ihre Annahme notifiziert hat. Eine Vertragspartei, die einen Einspruch erhoben hat, kann diesen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurücknehmen.

(11) Hat das Ministerkomitee eine Änderung beschlossen, so darf ein Staat oder die Europäische Gemeinschaft seine beziehungsweise ihre Zustimmung, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, nur ausdrücken, wenn er beziehungsweise sie zugleich die Änderung annimmt.

Article 55
Denunciation

1 Any Party may, at any time, denounce the Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

3 The present Convention shall, however, continue to apply to the enforcement under Article 23 of confiscation for which a request has been made in conformity with the provisions of the Convention before the date on which such a denunciation takes effect.

Article 56
Notifications

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, the European Community, the non-member States which have participated in the elaboration of the Convention, any State invited to accede to it and any other Party to the Convention of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c any date of entry into force of the Convention in accordance with Articles 49 and 50;
- d any declaration or reservation made under Article 53;
- e any other act, notification or communication relating to the Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Warsaw, this 16th day of May 2005, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the European Community, to the non member States which have participated in the elaboration of the Convention and to any State invited to accede to it.

Article 55
Dénonciation

1 Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

3 Toutefois, la Convention continue de s'appliquer à l'exécution, en vertu de l'article 23, d'une confiscation demandée conformément à ses dispositions avant que la dénonciation ne prenne effet.

Article 56
Notifications

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, à la Communauté européenne, aux Etats non membres qui ont participé à l'élaboration de cette Convention, à tout Etat invité à adhérer à celle-ci et à toute Partie à la Convention:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c toute date d'entrée en vigueur de la Convention conformément à ses articles 49 et 50;
- d toute déclaration ou réserve en vertu de l'article 53;
- e tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Varsovie, le 16 mai 2005, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, à la Communauté européenne, aux Etats non membres qui ont participé à l'élaboration de cette Convention et à tout Etat invité à adhérer à celle-ci.

Artikel 55
Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann das Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

(3) Dieses Übereinkommen bleibt jedoch für die Vollstreckung einer Einziehung nach Artikel 23, um die in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, ersucht worden ist, weiterhin anwendbar.

Artikel 56
Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, der Europäischen Gemeinschaft, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, sowie allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten und jeder anderen Vertragspartei des Übereinkommens

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens nach den Artikeln 49 und 50;
- d) jede Erklärung und jeden Vorbehalt nach Artikel 53;
- e) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Warschau am 16. Mai 2005 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, der Europäischen Gemeinschaft, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, sowie allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Appendix	Annexe	Anhang
a participation in an organised criminal group and racketeering;	a la participation à un groupe criminel organisé;	a) Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe;
b terrorism, including financing of terrorism;	b le terrorisme, y compris le financement du terrorisme;	b) Terrorismus einschließlich der Finanzierung des Terrorismus;
c trafficking in human beings and migrant smuggling;	c la traite d'êtres humains et le trafic illicite de migrants;	c) Menschenhandel und Schleusung von Migranten;
d sexual exploitation, including sexual exploitation of children;	d l'exploitation sexuelle, y compris celle des enfants;	d) sexuelle Ausbeutung einschließlich der sexuellen Ausbeutung von Kindern;
e illicit trafficking in narcotic drugs and psychotropic substances;	e le trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes;	e) unerlaubter Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen;
f illicit arms trafficking;	f le trafic d'armes;	f) unerlaubter Waffenhandel;
g illicit trafficking in stolen and other goods;	g le trafic illicite de biens volés et autres biens;	g) unerlaubter Handel mit gestohlenen und anderen Gütern;
h corruption and bribery;	h la corruption;	h) Korruption und Bestechung;
i fraud;	i la fraude et l'escroquerie;	i) Betrug;
j counterfeiting currency;	j la contrefaçon de monnaie;	j) Geldfälschung;
k counterfeiting and piracy of products;	k la contrefaçon et le piratage de produits;	k) Produktfälschung und Produktpiraterie;
l environmental crime;	l les crimes et les délits contre l'environnement;	l) Straftaten gegen die Umwelt;
m murder, grievous bodily injury;	m les meurtres et les blessures corporelles graves;	m) Vorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung;
n kidnapping, illegal restraint and hostage-taking;	n l'enlèvement, la séquestration et la prise d'otages;	n) Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme;
o robbery or theft;	o le vol;	o) Raub oder Diebstahl;
p smuggling (including in relation to customs and excise duties and taxes);	p la contrebande (y compris relativement aux taxes et droits de douane et d'accise);	p) Schmuggel (einschließlich mit Bezug auf Zollabgaben und Verbrauchsteuern);
q tax crimes (related to direct taxes and indirect taxes);	q infractions fiscales pénales (liées aux impôts directs et indirects);	q) Steuerstraftaten (im Zusammenhang mit direkten Steuern und indirekten Steuern);
r extortion;	r l'extorsion;	r) Erpressung;
s forgery;	s le faux;	s) Fälschung;
t piracy; and	t la piraterie;	t) Piraterie;
u insider trading and market manipulation.	u les délits d'initiés et la manipulation de marchés boursiers.	u) Insiderhandel und Marktmanipulation.

Denkschrift zu dem Übereinkommen

I. Allgemeines

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (EuTerrfinGeldwÜbk, SEV 198) betrifft die internationale Zusammenarbeit zur Vermögensabschöpfung im Bereich schwerer Kriminalität und des Terrorismus. Um moderne und wirkungsvolle Methoden zur Bekämpfung der international operierenden Schwerkriminalität und des Terrorismus zu schaffen, sieht das Übereinkommen vor, dass die Vertragsstaaten Tatwerkzeuge, Vermögensgegenstände und Erträge unrechtmäßiger oder rechtmäßiger Herkunft, die aus Straftaten stammen oder ihrer Begehung dienen, ermitteln, beschlagnahmen oder einziehen werden. Zu diesem Zweck ermöglicht es die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

1. Hintergrund des Übereinkommens

Das Übereinkommen entwickelt das Übereinkommen des Europarats vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (EuGeldwäscheÜbk, SEV 141) fort, ohne es in seiner Grundstruktur anzutasten (Erläuternder Bericht¹, Rn. 16, 5 a. E.). Das EuGeldwäscheÜbk trat für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1999 in Kraft (BGBl. 1998 II S. 519, 520; 1999 II S. 200). Mit ihm wurde das Ziel verfolgt, die internationale organisierte Kriminalität besser zu bekämpfen und ein umfassendes Übereinkommen zu schaffen, das das gesamte Verfahren von den ersten Ermittlungen bis zum Erlass und der Vollstreckung von Einziehungs- und Verfallsanordnungen erfasst sowie bei der Gewinnabschöpfung einen flexibleren und dennoch effektiven Mechanismus der internationalen Zusammenarbeit ermöglicht (Bundestagsdrucksache 13/7954, S. 28).

Zwar sind Geldwäsche und terroristische Aktivitäten keine neuen Phänomene, jedoch lässt sich beobachten, dass sich in den letzten Jahren entsprechende Aktivitäten ausgeweitet haben und neue Formen entwickelt wurden, aus Straftaten gewonnene Erträge für eine Reinvestition verfügbar zu machen. Dabei bedienen sich organisierte Kriminalität und Terrorismus vergleichbarer Prozesse zur Legalisierung dieser Erträge (Erläuternder Bericht, Rn. 1 ff.).

Deshalb sollen die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärkt und den Strafverfolgungsbehörden verbesserte und angepasste Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die eine wirksame Ermittlungsarbeit, Sicherung und Vollstreckung in grenzüberschreitenden Fällen der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ermöglichen, um Strukturen und Verflechtungen mit legalen Wirtschaftsbereichen zu erkennen und erlangte Vermögensgegenstände abzuschöpfen (Erläuternder Bericht, Rn. 6, 21 ff., 27). Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SEV 005) und ihre Zu-

satzprotokolle werden nicht beeinträchtigt (Erläuternder Bericht, Rn. 28).

Das Übereinkommen ist im Zusammenhang mit anderen Ansätzen zur Bekämpfung des Terrorismus und seiner Finanzierung zu sehen; darunter der Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1), die Richtlinie 2005/60/EG des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15 bis 36; 3. EG-Geldwäscherichtlinie), die Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 9; VO-Barmittelüberwachung), sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-OrgKrim-Übk, A/Res/55/25; BGBl. 2005 II S. 954, 956) und die von der Bundesrepublik Deutschland umgesetzten Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF).

Das Übereinkommen nimmt zudem ausdrücklich auf die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 28. September 2001 über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/Res/1373), auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (A/Res/54/109) und auf das Internationale Übereinkommen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (VN-TerrFinanzierungs-Übk; BGBl. 2003 II S. 1923, 1924) Bezug. Das VN-TerrFinanzierungs-Übk trat für die Bundesrepublik Deutschland am 17. Juli 2004 in Kraft (BGBl. 2006 II S. 851).

2. Erklärungen und Vorbehalte

Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Erklärung gemäß Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 46 Absatz 13 sowie gemäß Artikel 53 zu Artikel 3 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 5, Artikel 35 Absatz 1 und 3 sowie Artikel 42 Absatz 2 abzugeben. Ferner beabsichtigt die Bundesregierung, gemäß Artikel 53 einen Vorbehalt zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 4 und 6, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 5 und Artikel 47 anzubringen.

3. Möglichkeit der Unterzeichnung und Ratifikation sowie der Kündigung

Das Übereinkommen liegt seit dem 16. Mai 2005 zur Unterzeichnung und Ratifikation auf und ist am 1. Mai 2008 gemäß Artikel 49 Absatz 3 in Kraft getreten. Für die Vertragsparteien besteht gemäß Artikel 55 eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Januar 2016 unterzeichnet. Ebenfalls wurde es von den Staaten Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Island, Italien, Litauen, Luxemburg, Österreich, der Russischen Föderation und der Türkei unterzeichnet

¹ Erläuternder Bericht zum Übereinkommen (Explanatory Report to the Council of Europe Convention on Laundering, Search, Seizure and Confiscation of the Proceeds from Crime and on the Financing of Terrorism) abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016800d3813>

sowie von den Staaten Albanien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Frankreich, Georgien, Kroatien, Lettland, Malta, der Republik Moldau, Montenegro, den Niederlanden, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Ukraine, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern unterzeichnet und ratifiziert.

Als Organisation war die Europäische Union an den Vertragsverhandlungen beteiligt und hat das Übereinkommen unterzeichnet. Den aktuellen Stand der Unterzeichnung und Ratifikation veröffentlicht der Europarat (<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=198&CM=&DF=&CL=GER>).

4. Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Das Übereinkommen ersetzt im Verhältnis seiner Vertragsparteien untereinander das EuGeldwäscheÜbk. Soweit die Europäische Union zu einem in diesem Übereinkommen geregelten, konkreten Fall Vereinbarungen getroffen hat, ist dieses Übereinkommen im Verhältnis zwischen den Mitgliedern der Europäischen Union gemäß Artikel 52 Absatz 4 subsidiär. Bestehende bilaterale Übereinkommen im Bereich der Terrorismusfinanzierung und Geldwäschebekämpfung können weiterhin angewendet werden.

II. Besonderes

Zur Präambel

Die Vertragsparteien schließen das Übereinkommen mit den Erwägungen, dass eine gemeinsame Strafrechtspolitik zum Schutz der Gesellschaft erforderlich ist und zur Bekämpfung der internationalen Schwerekriminalität die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene intensiviert werden muss.

Zu Kapitel I

Begriffsbestimmungen

Zu Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Dieser Artikel enthält eine Definition der grundlegenden Begriffe des Übereinkommens. Dabei wurden die Begriffe Ertrag, Vermögensgegenstand, Tatwerkzeug, Einziehung und Haupttat (Artikel 1 Buchstabe a bis e aus dem EuGeldwäscheÜbk) weitgehend übernommen. Die Begriffe zentrale Meldestelle (FIU), Einfrieren und Beschlagnahme sowie Finanzierung des Terrorismus (Buchstaben f bis h) wurden neu eingefügt.

Bei der Formulierung der Begriffsbestimmungen nach Artikel 1 Buchstabe a bis e des EuGeldwäscheÜbk, die weitgehend wortgleich in das vorliegende Übereinkommen übernommen wurden, strebte man eine größtmögliche Übereinstimmung mit den entsprechenden Definitionen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (VN-Suchtstoff-Übk; BGBl. 1993 II S. 1136, 1137) an. Verschiedene Übereinkommen oder Rechtsakte greifen die Begriffsbestimmungen des EuGeldwäscheÜbk auf. Für die Begriffe Vermögensgegenstände, Erträge und Einziehung ordnet Artikel 3 Satz 3 des Rahmenbeschlusses 2001/500/JI mit seinem Verweis auf die entsprechenden Definitionen

des EuGeldwäscheÜbk ihre bedeutungsgleiche Verwendung an. Vergleichbare Begriffsbestimmungen zum Vermögensgegenstand, Ertrag, Einziehung oder Haupttat kennen Artikel 2 Buchstabe d des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45 bis 55; RB-Sicherstellung), Artikel 1 Nummer 1 und 3 des VN-TerrFinanzierungs-Übk oder Artikel 2 Buchstabe d, e, g und h des VN-OrgKrim-Übk (Erläuternder Bericht, Rn. 34).

Für die Auslegung der Begriffe ist das Ergebnis der Maßnahme entscheidend und nicht deren Bezeichnung nach innerstaatlichem Recht. So soll keine Vertragspartei ein Ersuchen um Verfall eines Vermögenswertes ablehnen können, nur weil diese Maßnahme innerstaatlich als Einziehung bezeichnet wird oder umgekehrt (Erläuternder Bericht, Rn. 30).

Buchstabe a definiert den Begriff Ertrag. Erträge sind alle aus einer Straftat stammenden oder mit ihr erlangten wirtschaftlichen Vorteile. Dabei können wirtschaftliche Vorteile aus jedem Vermögensgegenstand bestehen.

Nach Buchstabe b unterfallen dem Begriff Vermögensgegenstand Vermögensgegenstände jeder Art. Die deutsche Sprachfassung zum EuGeldwäscheÜbk verwendet anstelle des Begriffs Vermögensgegenstand den Begriff Vermögenswert. Damit ist aber keine inhaltliche Änderung verbunden. Die abweichende Formulierung trägt dem Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches (StGB) Rechnung (vgl. §§ 73 ff. StGB, §§ 74 ff. StGB oder § 261 StGB).

Der weitgefaste Begriff des Ertrages in Verbindung mit der Umschreibung des Vermögensgegenstandes soll sicherstellen, dass dem Täter alle aus seiner kriminellen Tätigkeit stammenden wirtschaftlichen Vorteile entzogen werden können. Für die Anerkennung eines Wirtschaftsgutes kommt es nicht auf seine rechtliche Einordnung an. Die Begriffsbestimmung des Übereinkommens in Artikel 1 Buchstabe a und b wird durch den Begriff des Erlangten (§ 73 Absatz 1 StGB) nach deutschem Recht voll abgedeckt.

Die Umschreibung des Vermögens schließt nicht aus, dass auch Güter Dritter erfasst werden können (vgl. § 73 Absatz 4 StGB, Erläuternder Bericht, Rn. 34).

Buchstabe c beschreibt den Begriff Tatwerkzeuge als alle zur Begehung von Straftaten verwendeten oder hierzu bestimmten Gegenstände. Hiervon sind nicht nur Gegenstände erfasst, die bei der Begehung einer Straftat gebraucht wurden, sondern auch solche, die hierzu vorgesehen waren (Erläuternder Bericht, Rn. 36). Dies entspricht § 74 StGB.

Die Definition des Buchstabens d betrifft den Begriff Einziehung, dem Strafen oder Maßnahmen unterfallen, die durch gerichtliche Anordnung im Anschluss eines Straftaten betreffenden Verfahrens zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen führen.

Erfasst sind Sanktionen gegen das Vermögen, die nach nationalem Recht als Strafe oder als Maßnahme gedeutet werden können (Erläuternder Bericht, Rn. 39). Dem entsprechen die im deutschen Recht bekannten Maßnahmen Verfall (§§ 73 ff. StGB) und Einziehung (§§ 74 ff. StGB). Entscheidend ist, dass die Sanktion der Einziehung im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung

steht. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Einziehung in einem strafgerichtlichen Verfahren angeordnet wird. Es genügt, wenn ein Richter die Einziehungsentscheidung trifft (Erläuternder Bericht, Rn. 39). Die Einziehung kann deshalb auch durch Strafbefehl gemäß § 438 der Strafprozessordnung (StPO) oder im selbstständigen Verfahren gemäß § 440 StPO erfolgen.

In jedem Fall aber hat das Verfahren den Anforderungen an ein unabhängiges Gericht nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK zu entsprechen. Einziehungsentscheidungen, die im Rahmen eines reinen Verwaltungsverfahrens ergehen, werden von diesem Übereinkommen nicht erfasst. Dies entspricht dem deutschen Rechtshilferecht, vgl. § 48 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Buchstabe e bezeichnet mit dem Begriff Haupttat jede Straftat, durch die Erträge erlangt werden, die ihrerseits Gegenstand einer Straftat im Sinne des Artikels 9 werden können. Artikel 9 umschreibt den Tatbestand der Geldwäsche. Verwendet wird der Begriff Haupttat in Artikel 9 Absatz 1, 2 und 4.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf im deutschen Recht. Die Definition erfasst die im Sinne des § 261 StGB als Vortat verstandene und den Ertrag erst hervorbringende Straftat, an die die Geldwäsche gemäß § 261 StGB anknüpft (Erläuternder Bericht, Rn. 41).

Buchstabe f definiert den Begriff zentrale Meldestelle (FIU) (Financial Intelligence Unit) als eine zentrale Meldestelle auf nationaler Ebene zur Registrierung und Analyse von Finanzströmen mit dem Zweck, Aktivitäten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufzudecken und zu verhindern. Sie ist für die Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von offengelegten Finanzinformationen an zuständige Stellen verantwortlich. Die Bundesrepublik Deutschland hat eine entsprechende Stelle bereits beim Bundeskriminalamt (BKA) eingerichtet.

Buchstabe g definiert die Begriffe Einfrieren oder Beschlagnahme. Darunter fällt das vorübergehende Verbot, Vermögensgegenstände zu verbringen, zu vernichten, zu verändern oder zu veräußern sowie über sie zu verfügen. Ferner gehört die vorübergehende Verwahrung oder Kontrolle von Vermögensgegenständen dazu. Voraussetzung für ein Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen ist eine Entscheidung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde.

Im Unterschied zu der Einziehung im Sinne des Artikels 1 Buchstabe d des Übereinkommens hat die Einfrier- oder Beschlagnahmeentscheidung vorläufigen Charakter und kann auch von einer sonstigen, nicht gerichtlichen Stelle getroffen werden. Sie ergänzt als Sicherstellungsmaßnahme die Maßnahme der Einziehung im Sinne des Artikels 1 Buchstabe d des Übereinkommens.

Die Legaldefinition wurde wortgleich aus dem Artikel 2 Buchstabe f VN-OrgKrim-Übk übernommen (Erläuternder Bericht, Rn. 53). Die Sicherstellungsentscheidung umfasst die Ermittlungsmaßnahmen der Beschlagnahme, der sonstigen Sicherstellung und der Durchsuchung (vgl. § 67 Absatz 1, § 77 IRG in Verbindung mit §§ 94, 102 ff., 111b ff. StPO).

Buchstabe h enthält die Definition des Begriffs Finanzierung des Terrorismus. Hierzu verweist er auf die in Artikel 2 VN-TerrFinanzierungs-Übk bezeichneten Handlungen (Erläuternder Bericht, Rn. 54 f.). Das in Bezug ge-

nommene Übereinkommen der Vereinten Nationen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 20. Juli 2000 ratifiziert und trat für die Bundesrepublik Deutschland am 17. Juli 2004 in Kraft (BGBl. 2003 II S. 1923, 1924).

Durch Artikel 2 VN-TerrFinanzierungs-Übk wird das vorsätzliche und widerrechtliche Bereitstellen und Sammeln finanzieller Mittel pönalisiert, wenn der Täter mindestens Kenntnis der Tatsache hat, dass mit ihrer Hilfe eine in Absatz 1 Buchstabe a oder b näher bezeichnete Straftat begangen werden soll (Bundestagsdrucksache 15/1507, S. 25 f.). Dadurch soll nicht nur die unmittelbare Finanzierung terroristischer Aktivitäten unterbunden, sondern auch verhindert werden, dass Geldmittel für vorgeblich karitative Zwecke gesammelt und terroristischen Zwecken zur Verfügung gestellt werden oder dass Geldmittel bei Dritten, die nicht der terroristischen Gruppe angehören, bereitgestellt werden.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des VN-TerrFinanzierungs-Übk nimmt Bezug auf in seiner Anlage abschließend aufgeführte Übereinkommen. Damit stellt er auch die Finanzierungsleistungen für dort aufgeführte Tathandlungen unter Strafe. Diese Tathandlungen betreffen Handlungen, die sich gegen die (widerrechtliche) Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, gegen physischen Schutz von Kernmaterialien, gegen die Seeschifffahrt und gegen die Sicherheit fester, sich auf dem Festlandsockel befindlicher Plattformen richten sowie Geiselnahme, terroristische Bombenanschläge und widerrechtliche gewalttätige Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Luftfahrt dienen, zum Gegenstand haben. Entsprechende Tathandlungen werden durch die §§ 89c und 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB, erfasst.

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des VN-TerrFinanzierungs-Übk wird auch die Finanzierung von terroristischen Aktivitäten, die sich gegen Personen richten, die nicht aktiv an einem bewaffneten Konflikt teilnehmen, pönalisiert, sofern damit der Tod oder eine schwere Körperverletzung mit der Zielrichtung einer Einschüchterung der Bevölkerung oder Nötigung einer Regierung oder einer internationalen Organisation beabsichtigt ist. Zu dem geschützten Personenkreis zählen insbesondere auch in internationalen Friedensmissionen tätige Personen.

Absatz 2 des Artikels 2 des VN-TerrFinanzierungs-Übk hat für die Begriffsbestimmung des Artikels 1 Buchstabe h des vorliegenden Übereinkommens keine Bedeutung, da er keine weiteren Straftatbestände definiert. Er enthält Ausnahmeregelungen für Staaten, die zwar dem VN-TerrFinanzierungs-Übk beigetreten, jedoch nicht Vertragsstaaten der Übereinkommen sind, die in der Anlage zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des VN-TerrFinanzierungs-Übk aufgeführt werden.

Artikel 2 Absatz 3 des VN-TerrFinanzierungs-Übk stellt klar, dass die Erfüllung des Straftatbestandes nicht von der tatsächlichen Verwendung der finanziellen Mittel für den strafrechtlich sanktionierten Zweck abhängig ist (Erläuternder Bericht, Rn. 56).

Die Absätze 4 und 5 des Artikels 2 des VN-TerrFinanzierungs-Übk regeln die Strafbarkeit des Versuchs sowie der Teilnahme, der Anstiftung und Beihilfe zu den in seinem Absatz 1 definierten Tathandlungen (Erläuternder Bericht, Rn. 56). Soweit in Absatz 4 der Versuch generell unter

Strafe gestellt wird, löst dies keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus, da die für die Praxis relevanten Fälle nach deutschem Recht im Wesentlichen bereits als Verbrechen klassifiziert sind (Bundestagsdrucksache 15/1507, S. 25 f.).

Kapitel II

Finanzierung des Terrorismus

Zu Artikel 2 – Anwendung des Übereinkommens auf die Finanzierung des Terrorismus

Dieser Artikel betrifft die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die Finanzierung des Terrorismus. Dieser wurde neu eingefügt und in einem eigenen Kapitel verortet.

Absatz 1 verpflichtet jede Vertragspartei, durch entsprechende Regelungen auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen, dass die Maßnahmen der Artikel 3 bis 47 auf die Finanzierung des Terrorismus angewendet werden können.

Absatz 2 konkretisiert die Verpflichtung der Vertragsparteien und verlangt, dass sie insbesondere in der Lage sind, der Terrorismusfinanzierung dienende Vermögensgegenstände rechtmäßiger oder unrechtmäßiger Herkunft zu ermitteln, einzufrieren, zu beschlagnahmen und einzuziehen. Er ist an Artikel 8 VN-TerrFinanzierungs-Übk angelehnt.

Im deutschen Recht besteht insoweit kein Umsetzungsbedarf. Beiträge, die in der Finanzierung des Terrorismus bestehen, werden strafrechtlich von § 89c StGB (BGBl. 2015 I S. 926; näher Bundestagsdrucksache 18/4087, S. 11 f.) sowie von § 129 Absatz 1 Alternative 5, Absatz 5 Satz 1 StGB – auch in Verbindung mit § 129b StGB – erfasst. Darüber hinaus sind Straftaten nach § 89c StGB sowie nach den §§ 129 und 129a Absatz 3 und 5 StGB Vortaten des Geldwäschestraftatbestands (§ 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StGB).

Bei Ermittlungen wegen des Verdachts der Begehung von Straftatbeständen gemäß den §§ 89a ff., 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB, erlaubt die Strafprozessordnung neben den übrigen Strafverfolgungsmaßnahmen besondere eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahmen (z. B. Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation gemäß § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder d StPO, das Abhören des in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Worts gemäß § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder b StPO (ausgenommen in den Fällen nach § 129a Absatz 3 und 5 Satz 1 Alternative 2 sowie Absatz 5 Satz 2 StGB), die Erhebung von Verkehrs- und Bestandsdaten unter den Voraussetzungen von § 100g Absatz 1 und § 100j StPO, die Registrierung der Geräte- und Kartenummer eines Mobilfunkendgerätes sowie dessen Standort gemäß § 100i StPO, die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 98a Absatz 1 Nummer 2 StPO oder den Einsatz von verdeckten Ermittlern gemäß § 110a Absatz 1 Nummer 2 StPO, die Einrichtung einer Kontrollstelle mit besonderen Befugnissen gemäß § 111 Absatz 1 StPO oder die Durchführung einer Schleppnetzführung gemäß § 163d Absatz 1 Nummer 1 StPO).

Ferner sieht § 89a Absatz 6 StGB sowie § 129b Absatz 2 StGB für Straftaten gemäß den §§ 129, 129a StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB, wie es Artikel 5 anstrebt, ergänzend zu den übrigen Verfalls-

und Einziehungsregeln die Anordnung des erweiterten Verfalls gemäß § 73d StGB und in den Fällen des § 129b Absatz 2 StGB zudem die erweiterten Voraussetzungen der Einziehung gemäß § 74a StGB vor. Bis zur Beendigung der Hauptverhandlung im ersten Rechtszug kann gemäß § 443 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO auch das Vermögen des Beschuldigten, dem eine Straftat nach § 89a StGB oder § 129 oder § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB, zur Last gelegt wird, mit Beschlagnahme belegt werden.

Kapitel III

Innerstaatlich zu treffende Maßnahmen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 3 – Einziehungsmaßnahmen

Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsparteien, durch gesetzliche oder andere Maßnahmen Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung zu schaffen. Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen Artikel 2 Absatz 1 und 2 EuGeldwäscheÜbk. Neu eingefügt wurden die Absätze 3 und 4.

Absatz 1 will sicherstellen, dass Tatwerkzeuge, gewaschene Vermögensgegenstände, Erträge und Vermögensgegenstände, die diesen Erträgen entsprechen, eingezogen werden können. Diese Vorschrift wird durch die nachfolgenden Artikel ergänzt, die zu der Schaffung von Maßnahmen verpflichten, mit denen die Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, aufgespürt und gesichert werden können.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Mit den Regeln zum Verfall gemäß den §§ 73 ff. StGB und zur Einziehung gemäß den §§ 74 ff. StGB besteht im deutschen Recht die Möglichkeit, inkriminierte Vermögensgegenstände abzuschöpfen. Diese Regelungen werden für das Betäubungsmittelstrafrecht in § 33 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und in § 21 des Grundstoffüberwachungsgesetzes (GÜG) noch erweitert. Parallel kennt das Ordnungswidrigkeitenrecht mit den §§ 22 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und den §§ 29a ff. OWiG vergleichbare Vorschriften. Gegen die auf Grundlage von Artikel 2 erfolgende entsprechende Anwendung von Artikel 3 unter Einbeziehung von Vermögenstatbeständen aus rechtmäßiger Herkunft bestehen keine Bedenken, da beispielsweise der Straftatbestand des § 89c StGB auch bei rechtmäßig erlangten Vermögenswerten greift (etwa, wenn der Täter durch Dritte rechtmäßig erlangte Gelder sammelt, die dann einer terroristischen Tat dienen sollen).

Absatz 2 räumt den Vertragsparteien die Möglichkeit ein, durch eine nach Artikel 53 Absatz 1 abzugebende Erklärung die Anwendung der Vorschrift zu beschränken. Dabei setzt die Regelung voraus, dass Artikel 3 Absatz 1 enger als Artikel 2 EuGeldwäscheÜbk auf die Geldwäsche und die in dem Anhang dieses Übereinkommens aufgeführten Kategorien von Straftaten weiterhin uneingeschränkt Anwendung findet. Insoweit können die im Anhang aufgeführten Deliktscategorien als Mindestanforderungen für die Anwendbarkeit der im Übereinkommen vorgeschriebenen Einziehungsmaßnahmen gelten (Erläuternder Bericht, Rn. 66 f.).

Nach Buchstabe a kann die Anwendbarkeit auf Straftaten beschränkt werden, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr bedroht sind. Unabhängig davon kann jede Vertragspartei zu der Einziehung von Erträgen aus fiskalischen Straftaten erklären, dass solche Erträge sowohl innerstaatlich als auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach den innerstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften über die Eintreibung von Steuerforderungen eingezogen werden können. Damit können Straftatbestände geringerer Schwere aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens und aus der Rechtshilfe ausgenommen werden.

Nach Buchstabe b kann die Anwendbarkeit auf in einer Liste bezeichnete Straftaten beschränkt werden – zumindest insoweit, als dass Straftatbestände nach der Liste des Anhangs dieses Übereinkommens unberührt bleiben.

Für das deutsche Recht ist eine Beschränkung der Anwendbarkeit nicht erforderlich. Die Verfalls- und Einziehungsregeln des deutschen Strafrechts decken die Verpflichtung aus Artikel 3 Absatz 1 ab.

Nach Absatz 3 können die Vertragsparteien insbesondere bei schweren Straftaten (z. B. Geldwäsche, Drogen- oder Menschenhandel) zwingend eine Einziehung vorsehen. Dies soll vornehmlich für Fallgestaltungen gelten, bei denen keine Ansprüche Verletzter bestehen, wie zum Beispiel im Bereich des Drogenhandels oder des Betruges mit vielen unbekanntem Geschädigten (Erläuternder Bericht, Rn. 70).

Es besteht kein Änderungsbedarf. Der Verfall ist im deutschen Recht gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder § 73d Absatz 1 StGB bei Vorliegen der Voraussetzungen anzuordnen. Die Regeln des Verfalls sehen bis auf § 73 Absatz 2 Satz 2 StGB kein Ermessen des Gerichts vor. Soweit allerdings im Fall des § 73 Absatz 2 Satz 2 StGB vom Verfall abgesehen wird, hat das Gericht dann gemäß § 73a StGB den Verfall des Wertesatzes anzuordnen.

Als Korrektiv schließt § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB, auf den auch § 73d Absatz 3 StGB verweist, eine Vermögensabschöpfung aus, wenn durch die Anordnung des Verfalls die Befriedigung von aus der Straftat entstandenen Ansprüchen des Verletzten gefährdet würde. Zudem kennt der Verfall mit § 73c StGB eine Härteregelung.

Hingegen steht die Einziehung gemäß den §§ 74 f. StGB, schon wegen ihres teilweisen Strafcharakters, mit Ausnahme von Sonderfällen im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Sie ist der Verhältnismäßigkeit unterworfen, die in § 74b StGB eine ausdrückliche Normierung erfahren hat.

Absatz 4 enthält eine Beweislastumkehr für schwere Straftaten. Hier soll der Täter die Herkunft mutmaßlicher Erträge oder anderer einziehbarer Vermögensgegenstände nachweisen. Allerdings steht diese Regelung unter dem Vorbehalt, dass die Beweislastumkehr mit den Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts vereinbar ist (angelehnt an Artikel 5 Absatz 7 VN-Suchtstoff-Übk vom 20. Dezember 1988, siehe Bundestagsdrucksache 12/3346, S. 19).

Das deutsche Recht kennt mit dem erweiterten Verfall gemäß § 73d StGB bereits die Möglichkeit von Beweiserleichterungen hinsichtlich der Herkunft der abzuschöpfenden Vermögensgegenstände.

Zu Artikel 4 – Ermittlungs- und vorläufige Maßnahmen

Dieser Artikel fordert von den Vertragsparteien, vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, mit denen Vermögensgegenstände, die der Einziehung unterliegen, schnell ermittelt, eingefroren oder beschlagnahmt werden können. Dadurch soll insbesondere die Vollstreckung einer späteren Einziehung erleichtert werden. Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Artikel 3 EuGeldwäscheÜbk und wurde lediglich in Teilen sprachlich neu gefasst.

Die geltenden Vorschriften der §§ 94 ff. und 111b ff. StPO tragen der Verpflichtung Rechnung; Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Zu Artikel 5 – Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung

Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsparteien sicherzustellen, dass rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände auch bei ihrer Umwandlung in andere oder bei ihrer Vermischung mit anderen Vermögensgegenständen von Einfrier-, Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen erfasst werden. Diese Vorschrift wurde im vorliegenden Übereinkommen neu eingefügt. Andere internationale Übereinkommen kennen vergleichbare Regeln (vgl. insbesondere Artikel 12 Absatz 3 bis 5 VN-OrgKrim-Übk).

Buchstabe a bezieht die Vermögensgegenstände ein, in welche die Erträge umgeformt oder umgewandelt worden sind.

Buchstabe b erfasst auch Vermögensgegenstände legaler Herkunft, wenn Erträge im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a ganz oder teilweise mit diesen vermischt wurden. Das soll zumindest bis zu der Höhe des Schätzwertes der Erträge gelten, die vermischt worden sind.

Buchstabe c verlangt, Maßnahmen der Beschlagnahme sowie der Einziehung auf Einkommen oder andere Gewinne zu erstrecken, die aus Erträgen oder aus Vermögensgegenständen stammen, in die Erträge aus Straftaten umgewandelt oder mit denen diese Erträge aus Straftaten vermischt worden sind. Das soll wiederum bis zu der Höhe des Schätzwertes der Erträge erfolgen, die vermischt worden sind.

Für das deutsche Recht besteht kein Umsetzungsbedarf (siehe auch zu Artikel 12 VN-OrgKrim-Übk, Bundestagsdrucksache 15/5150, S. 79). Dem Verfall werden gemäß § 73 Absatz 2 Satz 1 StGB tatsächlich gezogene Nutzungen und gemäß § 73 Absatz 2 Satz 2 StGB Surrogate unterworfen, die anstelle des ursprünglich aus der Straftat erlangten Vermögensgegenstandes getreten sind. Nimmt der Täter Gebrauchsvorteile in Anspruch oder erwirtschaftet er Erträge, die ihm im Sinne der §§ 99 f. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der erlangte Vermögensgegenstand, sei es Sache oder Recht, gewährt, so sind diese ebenfalls verfallsfähig. Soweit das, was der Täter unmittelbar aus der Straftat erlangt hat, nicht mehr bei ihm vorhanden ist, kann der „Ersatzgegenstand“ für verfallen erklärt werden.

Grenzen findet der Surrogatsverfall, wenn der betreffende Gegenstand nicht mehr als Ersatz für den aus der Straftat ursprünglich erlangten Vermögensgegenstand angesehen werden kann, es sei denn, die bemakelten Vermögensgegenstände lassen sich abtrennen, ohne den Gegenstand wirtschaftlich zu zerstören.

Vergleichbares gilt für Gegenstände, die der Einziehung nach den §§ 74 f. StGB unterliegen. Ist jedoch der Gegenstand, der durch die Straftat hervorgebracht, zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt war, nicht mehr vorhanden, kommt gemäß § 74c StGB der Wertersatz in Betracht. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das, was durch Veräußerung, Tausch, Verarbeitung, Vermischung oder untrennbare Verbindung erlangt wurde, nicht seine Identität zum ursprünglichen Gegenstand verloren hat. Erträge, die mittels des Einziehungsobjekts erwirtschaftet werden, sind nicht erfasst und müssen über die Regeln des Verfalls abgeschöpft werden.

Statt des Verfalls der aus oder für eine Straftat erlangten Sache gemäß § 73a StGB ist ebenso die Einziehung des Wertersatzes möglich. Dieser darf nach § 73a Satz 2 oder § 74c Absatz 2 StGB auch neben dem Verfall oder der Einziehung der inkriminierten Sache angeordnet werden. Die Höhe des Wertersatzes bleibt nach § 73a Satz 1 a. E. oder § 74c Absatz 1 a. E. StGB, vergleichbar zu Artikel 5 Buchstabe b und c, auf den Vermögenswert des ursprünglichen Gegenstandes begrenzt, der aus der Straftat erlangt oder durch diese hervorgebracht wurde. Dabei erlaubt § 73b oder § 74 Absatz 3 StGB, wie es Artikel 5 Buchstabe b und c ebenfalls vorsieht, den Vermögenswert zu schätzen, der anstelle des Verfalls- oder Einziehungsobjektes abgeschöpft werden soll.

Die Begriffsdefinition des Artikels 1 Buchstabe a ist allerdings recht weit. Nach dieser gilt als „Ertrag“ jeder wirtschaftliche Vorteil, der auch mittelbar aus Straftaten stammt oder durch diese erlangt wird. Demgegenüber werden Erträge, bei denen der Unmittelbarkeitszusammenhang zur rechtswidrigen Tat verloren gegangen ist, wie mittelbar erwirtschaftete Vermögensgegenstände, grundsätzlich nicht von den Verfalls- und Einziehungsregeln des deutschen Strafgesetzbuches erfasst (hiervon kennen die §§ 73d und 74a StGB gelockerte Voraussetzungen). Anders verhält sich dies bei Straftaten der Geldwäsche, bei denen Umwandlungs- und Transformationsprozesse der zu waschenden Vermögensgegenstände gerade Gegenstand des Straftatbestandes sind und bei denen deshalb aus umgewandelten Vermögensgegenständen erwirtschaftete Gewinne als unmittelbar erlangt gelten.

Soweit aber bei Ersuchen anderer Vertragsparteien dieser Zusammenhang zwischen einer Straftat und einzuziehender Vermögensgegenstände fehlt, kann sich die Bundesrepublik Deutschland auf einen Ablehnungsgrund nach Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe b berufen.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit auf die Terrorismusfinanzierung bestehen keine Bedenken. Für die Strafbarkeit nach den §§ 89c, 129, 129a StGB ist es insbesondere unerheblich, ob die verwendeten Vermögenswerte ursprünglich rechtmäßig waren.

Zu Artikel 6 – Verwaltung eingefrorener oder beschlagnahmter Vermögensgegenstände

Nach diesem Artikel hat jede Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, mit denen eine sachgerechte Verwaltung der nach Artikel 4 oder Artikel 5 eingezogenen Vermögensgegenstände sichergestellt wird. Diese Vorschrift findet keine Entsprechung im EuGeldwäscheÜbk und will gerade bei vorläufigen Einziehungsmaßnahmen dafür Sorge tragen, dass die be-

treffenden Vermögensgegenstände durch die Maßnahmen keine Beeinträchtigung erfahren.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Soweit eine staatliche Stelle durch Beschlagnahme oder formlose Inverwahrnehmung Vermögensgegenstände sicherstellt, entsteht bezüglich dieser Gegenstände ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis, aus dem ihr Obhutspflichten erwachsen. Gemäß diesen Obhutspflichten hat sie für eine sachgerechte Verwaltung der sichergestellten Vermögensgegenstände zu sorgen und insbesondere durch adäquate Aufbewahrung und Unterhaltungsmaßnahmen den Schutz der Sache vor Verlust oder Verschlechterung zu gewährleisten (vgl. auch Nummer 74 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV).

Abgesichert wird der von einer solchen Sicherstellungsmaßnahme Betroffene, dass ihm Haftungsansprüche gegen die staatliche Stelle, die als Verwahrer ihre Obhutspflichten verletzt, oder gegen einen ihrer Gehilfen, die Vorgaben oder Sorgfaltspflichten missachten, zustehen.

Zu Artikel 7 – Ermittlungsbefugnisse und -methoden

Dieser Artikel fordert, dass der Beschlagnahme auch Bank- und Geschäftsunterlagen unabhängig von einem gegebenenfalls bestehenden Bankgeheimnis unterfallen sowie Auskünfte zu Kontostamm- und Kontotransaktionsdaten ermittelt werden können. Diese Vorschrift trifft in den Absätzen 1 und 3 eine dem Artikel 4 Absatz 1 und 2 EuGeldwäscheÜbk vergleichbare Regelung. Neu eingefügt wurde Artikel 7 Absatz 2.

Absatz 1 bekräftigt, dass den Ermittlungsmaßnahmen die Berufung auf ein Bankgeheimnis nicht entgegenstehen darf. Demgemäß versagt Artikel 28 Absatz 7 der Vertragspartei, das Bankgeheimnis als Ablehnungsgrund für eine Zusammenarbeit anzuführen. Den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden sind von der Vertragspartei die Befugnisse zu erteilen, um zur Durchführung der Maßnahmen der Artikel 3, 4 und 5 uneingeschränkt auf Bank-, Finanz- und Geschäftsunterlagen zugreifen zu können. Damit wird Artikel 7 des Protokolls vom 16. Oktober 2001 (vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellt) zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ZP-EU-RhÜbk; BGBl. 2005 II S. 661, 662) aufgegriffen.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass verschiedene Angaben zu Bankkonten als Auskünfte eingeholt oder ermittelt werden können, die bei einer im Hoheitsgebiet der Vertragspartei befindlichen Bank geführt werden. Dabei wird den Vertragsparteien anheimgestellt, diese Auskünfte auch auf Konten anzuwenden, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden.

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis c sowie die Option zur Erstreckung auf den Nichtfinanzsektor gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 korrespondieren mit den Vorschriften über die Zusammenarbeit der Artikel 17 bis 19 und greifen Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 ZP-EU-RhÜbk auf.

Buchstabe a enthält die Verpflichtung, dass zum einen festgestellt werden kann, ob eine natürliche oder juristische Person Inhaberin oder wirtschaftlich Berechtigte

eines oder mehrerer Konten gleich welcher Art ist. Zum anderen ist vorzusehen, dass alle Angaben zu den ermittelten Konten erlangt werden können.

Nach Buchstabe b sind Maßnahmen zu treffen, um Angaben zu bestimmten Bankkonten und Bankgeschäften erlangen zu können, die während eines bestimmten Zeitraums über ein oder mehrere bestimmte Konten getätigt worden sind. Das beinhaltet auch die Angaben zu allen Sender- oder Empfängerkonten.

Buchstabe c verlangt, die Bankgeschäfte, die über ein oder mehrere ermittelte Konten getätigt werden, während eines bestimmten Zeitraums überwachen zu können.

Nach Buchstabe d soll schließlich sichergestellt sein, dass Banken die betreffenden Bankkunden oder sonstige Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, dass nach Buchstabe a, b oder c Auskünfte verlangt oder diese erlangt worden sind oder dass Ermittlungen durchgeführt werden. Diesem Anliegen trägt auch Artikel 43 Rechnung, der die Vertragsparteien zur vertraulichen Behandlung der Ersuchen verpflichtet. Vergleichbare Regelungen kennen Artikel 4 ZP-EU-RhÜbk oder Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche – Erklärung der Kommission (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76; 2. EG-Geldwäscherichtlinie).

Absatz 3 fordert die Vertragsparteien auf, in Erwägung zu ziehen, besondere Ermittlungsmethoden (z. B. Observation oder Überwachung des Fernmeldeverkehrs) anzuwenden, um die Ermittlung von Erträgen und die Sammlung diesbezüglicher Beweise zu erleichtern (Erläuternder Bericht, Rn. 85 ff.).

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Das deutsche Recht kennt kein „Bankgeheimnis“. Lediglich nach § 30a Abgabenordnung (AO) soll das Vertrauensverhältnis zwischen Kreditinstituten und deren Kunden bei der Ermittlung des Sachverhalts für die Besteuerung Berücksichtigung finden.

Geschäftsunterlagen, Stamm- und Bankverbindungsdaten von Kunden können nach Maßgabe der §§ 94 ff. StPO sichergestellt und Geschäftsräume, auch die von Banken, nach den §§ 103 ff. StPO durchsucht werden.

Handelt es sich um Unterlagen mit Angaben zu Verhältnissen, die dem Steuergeheimnis gemäß § 30 AO unterfallen, eröffnet § 31b AO für Finanzbehörden im Sinne des § 1 AO eine Offenbarungsbefugnis. Insoweit sind Finanzinstitute des Nichtbankensektors, wie von Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 angeregt, mit einbezogen.

Zu der Erhebung der Kontostammdaten werden gemäß den §§ 3 ff. des Geldwäschegesetzes (GwG) die in § 2 GwG genannten Kreditinstitute oder anderen Finanz- und Versicherungsdienstleister verpflichtet. Sie dienen der Identifizierung und Zuordnung von geführten Bankkonten, an die dann weitere Ermittlungsmaßnahmen etwa nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und c angeknüpft werden können (Erläuternder Bericht, Rn. 82).

Für die Ermittlung von Kontoinformationen kommt ein automatisierter Abruf dieser Daten auf Grundlage des § 24c Absatz 3 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Betracht. Danach können Strafverfolgungsbehörden ihr an Banken gerichtetes Auskunftsverlangen

im Wege der Amtshilfe über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abwickeln. Diese Pflicht, ein automatisiertes Abrufverfahren bereitzustellen, obliegt Banken, die im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG als Kreditinstitut dem Kreditwesengesetz unterfallen. Die nach § 24c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 KWG vorzuhaltenden Angaben genügen den Anforderungen des Artikels 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a.

Die zeitweilige Überwachung von getätigten Transaktionen bestimmter Konten, wie es Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b vorsieht, ist direkt bei den jeweiligen kontoführenden Banken vorzunehmen. Diese können eine Durchsuchung oder Beschlagnahme durch Auskunft abwenden. Eine in die Zukunft gerichtete Überwachung von Banktransaktionen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c (sogenannte Echtzeitüberwachung) hingegen lässt die Strafprozessordnung nicht zu. Allenfalls rückwirkende, periodische Kontoabfragen sind durch die Strafverfolgungsbehörden in Grenzen der Verhältnismäßigkeit möglich (siehe hierzu näher Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 13).

Zum Schutz der Ermittlungen, wie von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d gefordert, haben die beteiligten Banken und die mit der Bearbeitung des Auskunftsverlangens betrauten Mitarbeiter Stillschweigen zu wahren. Eine entsprechende Informationsweitergabe ist den nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten gemäß § 12 GwG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 15 GwG bußgeldbewehrt verboten. Allgemein stehen nach den §§ 258 f. StGB Handlungen unter Strafe, die die Bestrafung eines Täters gemäß der deutschen Strafgesetze oder Maßnahmen der Einziehung oder des Verfalls ganz oder teilweise vereiteln.

Wie in den Empfehlungen des Artikels 7 Absatz 3 vorgesehen, kennt die Strafprozessordnung verschiedene besondere Ermittlungsmaßnahmen, die bei bestimmten schweren Straftaten unter den Voraussetzungen der jeweiligen Ermächtigungsnormen zur Erforschung des Sachverhalts ergriffen werden können. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation gemäß den §§ 100a ff. StPO und der akustischen Wohnraumüberwachung gemäß den §§ 100c ff. StPO, der akustischen Überwachung außerhalb von Wohnungen gemäß § 100f StPO, der Erhebung von Verkehrsdaten gemäß § 100g StPO, der Einsatz technischer Mittel zu Observationszwecken gemäß § 100h StPO sowie der Einsatz von Verdeckten Ermittlern gemäß den §§ 110a ff. StPO und die Einrichtung von Kontrollstellen auf Straßen und Plätzen gemäß § 111 StPO.

Zu Artikel 8 – Rechtsbehelfe

Dieser Artikel verlangt wirkungsvolle Rechtsbehelfe für Personen, die von Ermittlungs-, Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen betroffen sind. Diese Vorschrift wurde gegenüber dem korrespondierenden Artikel 5 EuGeldwäscheÜbk neu gefasst und bezieht nunmehr mit einer offenen Formulierung alle nach diesem Übereinkommen zu treffenden Maßnahmen mit ein, gegen die Betroffene Rechtsschutz bedürfen.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Das deutsche Recht kennt ausreichend Rechtsbehelfe. Dem Betroffenen wird bei Beschlagnahme, Einziehung und Verfall nach den §§ 304 ff., 431 ff. StPO gerichtlicher Rechtsschutz gewährt. Über § 77 Absatz 1 IRG stehen die Rechtsbehelfe

der Strafprozessordnung auch gegen die rechtshilferechtlichen Vornahmehandlungen zur Verfügung.

Insbesondere erhält der Einziehungsbeteiligte, der nicht als Täter oder Teilnehmer von dem Verfall oder der Einziehung betroffen wird und dessen Rechte an dem verfahrensgegenständlichen Vermögensgegenstand beeinträchtigt würden, durch die §§ 431 ff. StPO im Strafverfahren Beteiligungsrechte. Ihm stehen im Vorverfahren gemäß § 432 StPO Anhörungsrechte und im Hauptverfahren gemäß § 433 Absatz 1 StPO die Befugnisse des Angeklagten zu. Hat ein Einziehungsbeteiligter seine Rechte im Strafverfahren unverschuldet nicht wahrnehmen können, in dem rechtskräftig die Einziehung eines Vermögensgegenstandes angeordnet wurde, räumt § 439 StPO die Überprüfung der Anordnung in einem Nachverfahren ein. Nach § 442 Absatz 1 StPO gelten diese Vorschriften für den Verfall und weitere Nebenfolgen entsprechend.

Ergänzend werden Rechte Dritter an dem betreffenden Vermögensgegenstand grundsätzlich durch § 73e Absatz 1 Satz 2 und § 74e Absatz 2 Satz 1 StGB und Rechte von Verletzten durch § 73 Absatz 1 Satz 2 und § 73d Absatz 1 Satz 3 StGB geschützt.

Zu Artikel 9 – Straftaten der Geldwäsche

Dieser Artikel macht Vorgaben zu dem Tatbestand der Geldwäsche im Hinblick auf die Erträge aus einer Haupttat im Sinne des Artikels 1 Buchstabe f. Diese Vorschrift stellt eine der zentralen Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens dar. Die zu pönalisierenden Tathandlungen orientieren sich an den Regelungen des Artikels 3 Absatz 1 VN-Suchtstoff-Übk und werden von Artikel 6 VN-OrgKrim-Übk (Bundestagsdrucksache 15/5150, S. 76) und Artikel 23 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (VN-Antikorruptions-Übk, A/Res/58/422; BGBl. 2014 II S. 762, 763; Bundestagsdrucksache 18/2138, S. 83) aufgegriffen.

Die Regelungen des Artikels 6 EuGeldwäscheÜbk wurden weitgehend übernommen. Absatz 3 Buchstabe b entspricht dem Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a EuGeldwäscheÜbk und Absatz 4 Buchstabe b und c dem Artikel 6 Absatz 4 a. E. EuGeldwäscheÜbk. Neu eingefügt wurden Absatz 3 Buchstabe a, Absatz 4 Buchstabe a sowie die Absätze 5 bis 7.

Artikel 9 sieht keine Beschränkung der Anwendbarkeit auf bestimmte Haupttaten vor. Die Vertragsparteien können aber nach Absatz 4 die Anwendung von Absatz 1 durch eine Erklärung (vgl. Artikel 53 Absatz 1) auf bestimmte Haupttaten begrenzen. Die Bundesregierung beabsichtigt, eine entsprechende Erklärung nach Absatz 4 Buchstabe b abzugeben.

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien, vorsätzliche Handlungen strafrechtlich zu erfassen, mit denen Vermögensgegenstände in Kenntnis ihrer Bemakelung zum Zweck der Verschleierung ihrer unrechtmäßigen Herkunft oder der Unterstützung des an der Haupttat Beteiligten umgewandelt oder übertragen werden (Buchstabe a). Zu erfassen sind weiter auch vorsätzliche Handlungen, mit denen die wahre Beschaffenheit, die Herkunft, die Bewegung oder die verfügungsrechtliche Verschiebung solcher Vermögensgegenstände – ebenfalls in Kenntnis ihrer Bemakelung – verborgen oder verschleiert wird (Buchstabe b) oder sie erworben oder verwendet werden

(Buchstabe c). Ferner sind gemäß Buchstabe d die Teilnahme an einer der umschriebenen Geldwäschehandlungen sowie die Vereinigung, die Verabredung, der Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung zu ihrer Begehung unter Strafe zu stellen. Die Verpflichtungen aus den Buchstaben c und d stehen unter dem Vorbehalt der Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei. Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Die Vorgaben des Artikels 9 Absatz 1 werden, soweit nach den deutschen Verfassungsgrundsätzen und den Grundzügen der deutschen Rechtsordnung möglich, weitgehend von § 261 StGB abgedeckt. Mit § 261 Absatz 1 StGB ist das Verbergen von aus der Vortat herrührenden Gegenständen, das Verschleiern ihrer Herkunft, aber auch die Vereitelung oder Gefährdung ihres Auffindens, Verfalls, ihrer Einziehung oder Sicherstellung strafbar. § 261 Absatz 2 StGB erfasst die Vermögens- und Nutzhehlerei. Der Versuch ist gemäß § 261 Absatz 3 StGB strafbar. Jedoch widerspricht die Vorgabe des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe d, nach der die Verabredung zu einer Begehung einer Geldwäsche strafbewehrt sein soll, den Grundzügen der deutschen Rechtsordnung. Da die Strafnorm der Geldwäsche nach § 261 StGB als Vergehen gemäß § 12 Absatz 2 StGB ausgestaltet und nach der Grundentscheidung des § 30 StGB lediglich die Verabredung eines Verbrechens unter Strafe gestellt ist, bleiben die Verabredung einer Geldwäsche ebenso wie auch andere Formen des Versuchs der Beteiligung an einer solchen Straftat nach deutschem Recht straflos.

Absatz 2 ergänzt Absatz 1. Nach Buchstabe a ist ein Verhalten auch dann im deutschen Strafgesetz unter Strafe zu stellen, wenn die Vortat nicht in die deutsche Strafgerichtsbarkeit fällt (siehe dazu auch Artikel 7). Nach Buchstabe b wird der Vertragspartei die Möglichkeit eröffnet, die Strafbarkeit des Vortäters für eine von ihm bezüglich der Erträge seiner eigenen Tat begangene Geldwäsche (sogenannte Selbstgeldwäsche) auszuschließen. Allerdings darf sie nach Artikel 28 Absatz 8 Buchstabe c die Ablehnung der Zusammenarbeit nicht damit begründen, dass die ersuchende Vertragspartei die Selbstgeldwäsche unter Strafe stellt. Zudem kann jede Vertragspartei nach Buchstabe c vorsehen, dass für eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche aus den objektiven tatsächlichen Umständen auf subjektive Merkmale der Tat (Kenntnis, Vorsatz oder Zweck) geschlossen werden kann; eine vergleichbare Regelung findet sich in Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. EU-Geldwäscherichtlinie).

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Die Regelung des § 261 Absatz 8 StGB trägt dem Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Rechnung. Danach sind die Tathandlungen des § 261 StGB auch bezüglich von Gegenständen strafbar, die aus einer im Ausland begangenen Vortat herrühren, die einer Katalogtat des § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB entspricht. Dazu muss die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht sein (siehe dazu Artikel 9 Absatz 7); nicht erforderlich ist dagegen, dass die Auslandsvortat der deutschen

Strafgewalt unterliegt. § 261 Absatz 9 Satz 2 und 3 StGB, die für bestimmte Fälle der Selbstgeldwäsche einen persönlichen Strafausschließungsgrund vorsehen, entsprechen der Regelung des Buchstabens b, nach der die Vertragsparteien von einer Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche absehen können. Mit dem am 26. November 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 (KorrBekG, BGBl. I S. 2025) wurde der für Geldwäschehandlungen an den Erträgen eigener Straftaten bislang bestehende umfassende persönliche Strafausschließungsgrund des § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB eingeschränkt. Die Neuregelung des § 261 Absatz 9 Satz 3 StGB differenziert dabei hinsichtlich der Tathandlungen und des damit verbundenen Unrechtsgehalts (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6389). Der persönliche Strafausschließungsgrund gilt nicht mehr für Fälle, in denen der Vortatbeteiligte einen aus seiner Straftat herrührenden Gegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert. In diesem Rahmen ist nunmehr eine parallele Verfolgung und Bestrafung von Vortatbegehung und Selbstgeldwäsche zulässig. Das im Verschleiern angelegte Täuschungselement hat zusätzliche Auswirkungen auf die Marktteilnehmer und das allgemeine Vertrauen in den legalen Finanz- und Wirtschaftsverkehr. Solche Handlungen gefährden die Integrität des Wirtschafts- und Finanzkreislaufs und damit ein gegenüber der Vortat zusätzliches Rechtsgut, auf dessen Schutz auch Vortatbeteiligte verpflichtet werden können.

Buchstabe c bedarf keiner Umsetzung. Im deutschen Strafrecht gilt der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung. Diesem sind alle relevanten Umstände zugänglich, soweit sie zulässigerweise zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht wurden sowie auf einer objektiv-rationalen Basis und einer tragfähigen Sachengrundlage beruhen. Sie sind in die Beweiswürdigung einzubeziehen. Für die Feststellung subjektiver Tatbestandsvoraussetzungen kann auf Beweisanzeichen, Tatsachen des äußeren Geschehensablaufs und deren Würdigung abgestellt werden.

Absatz 3 ermöglicht es den Vertragsparteien, hinsichtlich der nach Absatz 1 grundsätzlich erforderlichen Kenntnis des Täters von der bemakelten Herkunft der Vermögensgegenstände, erleichterte Anforderungen an den subjektiven Tatbestand zu stellen. Demnach kann das innerstaatliche Recht vorsehen, dass eine Strafbarkeit bereits dann eingreift, wenn der Täter nach Buchstabe a vermutet und/oder nach Buchstabe b annehmen musste, dass die betreffenden Vermögensvorteile durch eine Straftat erlangt wurden.

Hintergrund der Regelung des Absatzes 3 ist nach dem Erläuternden Bericht die Annahme, dass Gerichte oft hohe Anforderungen an die Kenntnis des Täters einer Geldwäsche von der Herkunft der Erträge stellten (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 97). Die Regelung bedeutet auch, dass weitere, die Strafbarkeit einschränkende Tatbestandsmerkmale nicht zulässig sind. Die Regelungen der Buchstaben a und b erlauben, abgestuft subjektive Tatbestandsanforderungen zu normieren, die hinsichtlich der Kenntnis der Herkunft der inkriminierten Vermögensgegenstände Unsicherheiten oder Fahrlässigkeit genügen lassen. Dabei beschreibt das Merkmal „vermutet“, dass der Täter die Herkunft der Vermögensgegenstände aus Straftaten für möglich hält, ohne sichere Kenntnis ihrer Bemakelung zu haben.

Im deutschen Recht entspricht Buchstabe a dem Dolus eventualis. Die Formulierung „annehmen musste“ in Buchstabe b meint hingegen, dass die Umstände nach vernünftiger Würdigung den Schluss nahelegen, die betreffenden Vermögensgegenstände seien aus Straftaten erlangt. Dies entspricht dem Fahrlässigkeitsvorwurf im deutschen Recht.

Insoweit besteht für das deutsche Recht kein Anpassungsbedarf, zumal in Absatz 3 lediglich eine Öffnungsklausel normiert ist, die eine Ausweitung der Strafbarkeit zulässt. Die Tatbestände des § 261 Absatz 1 und 2 StGB verlangen vorsätzliches Handeln, ohne an die Kenntnis von der Herkunft der erlangten Vermögensgegenstände besondere subjektive Anforderungen zu stellen. Für diese Gefährdungs-, Vereitelungs- und Isolierungstatbestände genügt es, wenn im Sinne eines Dolus eventualis der Täter in Kauf nimmt oder für möglich hält, dass die erlangten Vermögensgegenstände aus einer in § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB aufgeführten Straftat herrühren. Darüber hinaus sieht § 261 Absatz 5 StGB eine Strafbarkeit vor, wenn der Täter leichtfertig nicht erkennt, dass ein Vermögensgegenstand aus einer rechtswidrigen Katalogtat herrührt. Abweichend muss bei Strafverteidigern hinsichtlich der Herkunft ihres Honorars sichere Kenntnis vorliegen (BVerfG, 2 BvR 1520/01 vom 30. März 2004).

Nach Absatz 4 können die Vertragsparteien den Anwendungsbereich von Absatz 1 durch eine Erklärung gemäß Artikel 53 Absatz 1 hinsichtlich der erfassten Haupttaten beschränken. Dabei setzt die Regelung voraus, dass Absatz 1 auf die in dem Anhang dieses Übereinkommens aufgeführten Kategorien von Delikten Anwendung findet. Hierzu liegt gegenüber Artikel 6 Absatz 2 EuGeldwäscheÜbk die wesentliche Änderung.

Die im Anhang des vorliegenden Übereinkommens aufgeführten Kategorien von Straftaten betreffen Beteiligungen an organisierten kriminellen Gruppen, Terrorismus einschließlich der Finanzierung von Terrorismus, Menschenhandel und Schleusung von Migranten, sexuelle Ausbeutung einschließlich der sexuellen Ausbeutung von Kindern, unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, unerlaubten Waffenhandel, unerlaubten Handel mit gestohlenen und anderen Gütern, Korruption und Bestechung, Betrug, Geldfälschung, Produktfälschung und Produktpiraterie, Straftaten gegen die Umwelt, vorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung, Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme, Raub und Diebstahl, Schmuggel, Erpressung, Fälschung, Piraterie sowie Insiderhandel und Marktmanipulation. Diese Liste entspricht den Kategorien von Delikten des revidierten Anhangs der Empfehlungen der FATF vom 16. Februar 2012.

Diese im Anhang aufgeführten Delikte und Kategorien von Delikten werden im deutschen Recht durch Straftatbestände des Strafgesetzbuches und der Nebenstrafgesetze erfasst und finden sich in der Vortatenliste des § 261 Absatz 1 Satz 2 und 3 StGB wieder. Damit ist für die Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzung des Artikels 9 Absatz 4 Satz 1 erfüllt, dass Absatz 1 auf die im Anhang zu dem Übereinkommen aufgeführten Kategorien von Haupttaten angewendet wird, und der Weg für eine Erklärung nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a bis c offen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, bei der Ratifikation eine Erklärung nach Buchstabe b des Inhalts abzugeben,

dass Artikel 9 Absatz 1 nur auf die in § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB enumerativ aufgezählten Katalogtaten der Schwerekriminalität Anwendung finden soll. Diese Liste von Straftaten gemäß § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB deckt zwar alle Kategorien von Straftaten ab, die Artikel 9 Absatz 4 in Verbindung mit dem Anhang zum EuTerrfinGeldwÜbk im Rahmen der Geldwäschestrafbarkheit obligatorisch voraussetzt, normiert aber im Gegensatz zum Anhang konkrete Tatbestände. Zudem enthält die Liste des § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB im Bereich der Vergehen gewisse Einschränkungen, namentlich das Erfordernis, dass die Vergehen nach Nummer 4 aus dem Bereich der Vermögens- und Urkundendelikte, der Zuhälterei, des Menschenhandels und der Umweltdelikte ebenso wie der ausländerrechtlichen Verstöße, der Steuerhinterziehung, der Straftaten nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), namentlich des Insiderhandels und der Marktmanipulation, sowie die erfassten Erscheinungen der Produktpiraterie gewerbs- oder bandenmäßig begangen worden sein müssen.

Nach Absatz 5 sollten frühere oder gleichzeitige Verurteilungen wegen der Haupttat keine Voraussetzung für eine Verurteilung wegen Geldwäsche sein. Das deutsche Recht kennt mit § 261 StGB einen von der Aburteilung der Haupt- bzw. Vortat unabhängig ausgeformten Straftatbestand der Geldwäsche. Die Tatbestandsverwirklichung der Geldwäsche verlangt lediglich den Umgang mit Vermögensgegenständen, die aus einer rechtswidrigen Haupttat (vgl. § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB) herrühren, die im Katalog des § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB aufgeführt sein muss. Die Vortat, mit der die Vermögensgegenstände erlangt wurden, muss nicht abgeurteilt sein. Vielmehr genügt die Gewissheit, dass tatbestandlich eine solche Katalogtat vorliegt, aus der die betreffenden Vermögensgegenstände stammen.

Nach Absatz 6 soll eine Verurteilung wegen Geldwäsche auch dann möglich sein, wenn bewiesen ist, dass die Vermögensgegenstände aus einer Haupttat stammen, ohne dass es erforderlich ist, genau zu bestimmen, aus welcher Straftat.

Im deutschen Recht muss das erkennende Gericht hinsichtlich der Vortat der Geldwäsche konkrete Umstände feststellen, aus denen sich in groben Zügen eine Vortat ergibt, die im Straftatenkatalog des § 261 Absatz 1 StGB aufgeführt ist (BGH 5 StR 266/01 vom 21. März 2002). Es muss also zweifelsfrei festgestellt werden, dass die betroffenen Vermögensgegenstände aus einer Katalogtat des § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB herrühren; der Nachweis einer bestimmten, nach Ort und Zeit ihrer Begehung konkretisierten Vortat ist dagegen nicht unbedingt erforderlich (OLG Karlsruhe 3 Ws 108/04 vom 20. Januar 2005). Allein die Gewissheit um den deliktischen Ursprung des Tatobjekts genügt allerdings nicht, da dieses im Zweifel auch aus einer Nichtkatalogtat herrühren kann und damit keine taugliche Vortat für Geldwäsche vorliegt (vgl. BGH 5 StR 476/99 vom 10. November 1999).

Sofern unter Haupttat im Sinne des Absatzes 6 somit eine Vortat gemäß § 261 Absatz 1 StGB zu verstehen ist, das heißt der zu Absatz 4 Buchstabe b erklärte Vorbehalt auch bei Absatz 6 zu berücksichtigen ist, entspricht die deutsche Rechtslage der Vorgabe des Absatzes 6. Es ist daher beabsichtigt, eine interpretierende Erklärung zu Absatz 6 abzugeben, mit der klargestellt wird, dass nach deutschem Verständnis der zu Absatz 4 erklärte Vorbehalt

auch für Absatz 6 von Bedeutung ist und es im Einklang mit dieser Vorschrift steht, dass das Gericht feststellen muss, dass es sich bei der Haupttat um eine Katalogtat im Sinne des § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB gehandelt hat.

Absatz 7 Satz 1 will eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche bei im Ausland begangenen Vortaten sicherstellen, sofern die Vortat dort strafbar ist und die auch im Inland den Straftatbestand einer Haupttat erfüllt hätte, wäre sie im Inland begangen worden. Die Regelung greift eine Empfehlung der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF) auf und ergänzt Absatz 2 Buchstabe a.

Das deutsche Recht trägt diesen Vorhaben Rechnung. Gemäß § 261 Absatz 8 StGB genügt eine Auslandstat als Vortat, wenn die Handlungen am Tatort mit Strafe bedroht sind und sie einer Katalogtat des § 261 Absatz 1 StGB entsprechen.

Zu Artikel 10 – Verantwortlichkeit juristischer Personen

Die Vorschrift fordert die Vertragsstaaten auf, die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Geldwäschehandlungen sicherzustellen, wenn eine natürliche Person in Führungsposition innerhalb der juristischen Personen in Ausübung ihrer Befugnisse (Absatz 1 Buchstabe a bis c) eine Geldwäschetat zum Vorteil der juristischen Person begeht oder Anstifter oder Gehilfe hierzu ist. Die Verantwortlichkeit wird in Absatz 2 auch auf solche Personen erweitert, die eine Straftat als Mitarbeiter oder Beauftragter der juristischen Person zu deren Vorteil begehen, wenn die Begehung aufgrund mangelnder Überwachung oder Kontrolle durch eine Führungsperson ermöglicht wurde. Die Verantwortlichkeit der juristischen Person berührt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen, die die Straftaten begangen haben (Absatz 3). Die Vertragsstaaten sollen insbesondere sicherstellen, dass die juristischen Personen wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Sanktionen unterliegen (Absatz 4).

Diese Vorschrift wurde in das vorliegende Übereinkommen neu eingefügt. Vergleichbare Regelungen finden sich in Artikel 10 VN-OrgKrim-Übk (Bundestagsdrucksache 15/5150, S. 78) und in Artikel 26 VN-Antikorruptions-Übk (Bundestagsdrucksache 18/2138, S. 84) oder werden vorausgesetzt in Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 650, 651; EU-RhÜbk).

Für die Zusammenarbeit stellt Artikel 28 Absatz 8 Buchstabe a klar, dass Ermittlungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen nicht allein schon deshalb die Ablehnung des Ersuchens rechtfertigen, weil sie gegen eine juristische Person gerichtet sind.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Nach § 30 OWiG können juristische Personen (und Personenvereinigungen) bußgeldrechtlich dafür verantwortlich gemacht werden, dass eine ihrer Leitungspersonen eine Straftat begangen hat und dadurch Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind, oder sie bereichert worden ist oder werden sollte. Dabei normiert § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 OWiG die

Tatbestände, in denen eine natürliche Person eine leitende Stellung in der juristischen Person oder Personenvereinigung innehat, die denen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe a bis c entsprechen.

Nach Absatz 2 ist eine Verantwortlichkeit der juristischen Person auch dann sicherzustellen, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine natürliche Person in leitender Stellung die Begehung der Geldwäschestraftaten zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte natürliche Person ermöglicht hat.

Diese Vorgabe ist durch § 30 in Verbindung mit § 130 OWiG umgesetzt. Ordnungswidrig handelt danach, wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe (wie insbesondere im Falle der Geldwäsche) oder Geldbuße bedroht ist, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

Auch die in Absatz 4 enthaltene Verpflichtung, nach der jeder Vertragsstaat sicherzustellen hat, dass juristische Personen, die nach diesem Artikel verantwortlich sind, mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder zivilrechtlichen Sanktionen belegt werden können, ist mit § 30 OWiG bereits durch das bestehende deutsche Recht erfüllt.

Für vorsätzlich begangene Straftaten ermöglicht § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 OWiG eine Geldbuße von bis zu 10 Millionen Euro. Dieser Betrag kann und soll in Verbindung mit § 17 Absatz 4 OWiG nochmals überschritten werden, bis die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat übersteigt. Ist die Anknüpfungstat eine Ordnungswidrigkeit, bestimmt sich die Höhe der Verbandsgeldbuße nach dem für die Anknüpfungstat angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 30 Absatz 2 Satz 2 OWiG). Darüber hinaus ist in § 30 Absatz 2 Satz 3 OWiG geregelt, dass sich das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße verzehnfacht, wenn das Gesetz auf diese Vorschrift verweist. Einen solchen Verweis enthält § 130 Absatz 3 Satz 2 OWiG. Demnach beträgt die Geldbuße bei Aufsichtspflichtverletzungen, die zu einer Straftat für den nach den §§ 30, 130 OWiG verantwortlichen Verband führen, bis zu 10 Millionen Euro.

Auch sind sowohl nach dem Strafgesetzbuch als auch nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Maßnahmen der Einziehung und des Verfalls gegen juristische Personen möglich (§ 73 Absatz 3, § 75 StGB).

Daneben sind auch die Regelungen des Zivilrechts zu berücksichtigen. In Betracht kommen beispielsweise Schadenersatzansprüche oder Strafen nach dem Handels- und Gesellschaftsrecht, die auf juristische Personen angewandt werden können und bis zur Einziehung von Geschäftszulassungen oder zur Auflösung der Gesellschaft führen können.

Zu Artikel 11 – Frühere Entscheidungen

Mit diesem neu eingefügten Artikel werden die Vertragsparteien dazu angehalten, dass bei der Strafzumessung rechtskräftige Entscheidungen gegen eine natürliche oder juristische Person berücksichtigt werden können, die von

einer anderen Vertragspartei wegen nach diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten erlassen wurden (zu einer vergleichbaren Regelung vgl. Artikel 29 des Übereinkommens des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (EuKinderschutzÜbk, SEV 201) und die dazugehörige Denkschrift, Bundestagsdrucksache 18/3122, S. 52).

Nach deutschem Recht wird diese Vorgabe bereits erfüllt. Frühere rechtskräftige Verurteilungen sind grundsätzlich zu berücksichtigen (vgl. BGH 5 StR 282/07 vom 1. August 2007; BayObLG RReg. 2 St 429/77 vom 17. März 1978; zur Berücksichtigung von Vorverurteilungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten vgl. Bundestagsdrucksache 16/13673, S. 3 ff.). Bei der Strafzumessung verlangt § 46 StGB eine umfassende Würdigung aller Umstände. Dazu zählt nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB unter anderem das Vorleben des Täters. Im Rahmen dessen sind auch ausländische Verurteilungen grundsätzlich durch das Gericht zu werten (näher Bundestagsdrucksache 18/3122, a. a. O.). Allerdings darf die ausländische Entscheidung nicht wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen (Artikel 6 EMRK, Artikel 25 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), vorausgesetzt durch § 73 Satz 1 IRG, § 53a Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG). Bei Entscheidungen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union darf sie nicht im Widerspruch zur EU-Grundrechtecharta (EUGrCh) stehen (Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 47 ff. EUGrCh, vorausgesetzt durch § 73 Satz 2 IRG, § 53a Satz 2 BZRG).

Unter besonderen Voraussetzungen ermöglicht § 55 StGB bereits ergangene Entscheidungen, die noch nicht vollstreckt, verjährt oder erlassen sind, in die nunmehr zu bildende Strafe einzubeziehen.

Abschnitt 2

Zentrale Meldestelle (FIU) und Verhütung der Geldwäsche

Zu Artikel 12 – Zentrale Meldestelle

Dieser Artikel betrifft die Einrichtung und Funktion der zentralen Meldestelle (FIU) und wurde mit den Artikeln 13 und 14 gegenüber EuGeldwäscheÜbk neu eingefügt. Begrifflich wird die zentrale Meldestelle in Artikel 1 Buchstabe f legal definiert. Ergänzend regeln die Artikel 46 und 47 die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIU).

Die Regelungen zur zentralen Meldestelle (FIU) tragen den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF) von 2003 Rechnung. Im Bereich der Europäischen Union enthält die 3. EG-Geldwäscherichtlinie und der Beschluss 2000/642/JI des Rates vom 17. Oktober 2000 über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen (ABl. L 271 vom 24.10.2000, S. 4) die Verpflichtung zur Einrichtung von zentralen Meldestellen (FIU).

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien dazu, zentrale Meldestellen (FIU) einzurichten. Die zentrale Meldestelle (FIU) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe f fungiert als eine nationale Zentralstelle, um Meldungen verdächtiger Transaktionen und andere Informationen, die poten-

zielle Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreffen, entgegenzunehmen, zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Hiervon zu unterscheiden ist die zentrale Behörde gemäß Artikel 33, über die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Ersuchen anderer Vertragsparteien abgewickelt werden.

Nach Absatz 2, vergleichbar zu Artikel 21 Absatz 3 der 3. EG-Geldwäscherichtlinie, ist sicherzustellen, dass die zentrale Meldestelle (FIU) zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben rechtzeitig unmittelbaren oder mittelbaren Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhält.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt bereits über eine zentrale Meldestelle (FIU), die in § 10 GwG normiert und mit der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen beim BKA eingerichtet ist. Diese Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) wurde durch Artikel 1 Nummer 6 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes eingeführt. Es erfolgte in Umsetzung der Ziffer 26 der 40 Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF) vom 20. Juni 2003 (nunmehr Ziffer 29 der 40 Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF) vom 16. Februar 2012) und des Beschlusses 2000/642/JI, der inzwischen durch die 3. EG-Geldwäscherichtlinie in der Fassung vom 24. November 2010 (RL 2010/78/EU) ergänzt wurde (Erläuternder Bericht, Rn. 42; Artikel 21 3. EG-Geldwäscherichtlinie).

Diese Zentralstelle für Verdachtsmeldungen beim BKA hat gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 GwG unter anderem die Aufgaben, die übermittelten Meldungen zu sammeln und auszuwerten, die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten sowie die entsprechenden Stellen regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu informieren (vgl. Artikel 1 Buchstabe f).

Der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen beim BKA ist es möglich, rechtzeitig auf erforderliche Informationen, sei es in eigenen Datensammlungen oder sei es bei den entsprechenden Stellen (z. B. Strafverfolgungsbehörden oder Kreditinstitute), mittelbar zuzugreifen. Ihr kommt, wie es § 10 Absatz 2 Satz 2 GwG feststellt, die Rolle und Bedeutung einer Anlauf- und nationalen Koordinierungsstelle zu (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6804, S. 35).

An diese Zentralstelle für Verdachtsmeldungen im BKA sowie an die zuständige Strafverfolgungsbehörde der Länder ist nach § 11 Absatz 1 GwG eine Verdachtsmeldung, bei der es sich nicht um eine Anzeige im Sinne des § 158 StPO handelt (siehe Bundestagsdrucksache 17/6804, S. 35), zu übermitteln. Die Strafverfolgungsbehörde führt ein Vorprüfverfahren (sogenanntes „Clearing“-Verfahren) als Vorermittlungsverfahren durch, das der Vorbereitung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Einleitung eines Verfahrens im Sinne des § 152 Absatz 2 StPO dient. In diesem Verfahren wird geprüft, ob ein Anfangsverdacht für eine Straftat gemäß § 261 StGB, eine Vortat gemäß § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB oder eine andere Straftat begründet werden kann. Im Rahmen der Prüfung wird der gemeldete Sachverhalt mit Erkenntnissen der Polizei und der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen abgeglichen und angereichert sowie hinsichtlich einer möglicherweise vorliegenden strafbaren Handlung be-

wertet. Hierzu werden u. a. polizeiliche Erkenntnisse aus Landes- und Bundesdateien sowie im Rahmen von Auskunftersuchen gemäß § 161 StPO erlangbare Informationen polizeilicher und anderer Behörden sowie öffentlich zugängliche Quellen genutzt.

Die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen im BKA liefert diesem Prüfprozess, soweit möglich, vorliegende eigene Informationen zu und holt auf Ersuchen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde der Länder Informationen ausländischer zentraler Meldestellen (FIU) ein. Die gewonnenen Erkenntnisse werden von der zuständigen Länderbehörde in einem Vorprüfungs- oder „Clearing“-Bericht zusammengefasst und der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt.

Zu Artikel 13 – Maßnahmen zur Verhütung der Geldwäsche

Dieser Artikel wurde neu eingefügt. Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten zu einem innerstaatlichen Regelungs- und Aufsichtssystem.

Absatz 2 zählt systematische Maßnahmen auf. Dazu gehört nach Buchstabe a, die natürlichen und juristischen Personen, die hinsichtlich der Geldwäsche in risikoträchtigen Geschäftsfeldern tätig sind, zu verpflichten, die Identität ihrer Kunden und der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten festzustellen (Ziffer i), Verdachtsfälle unter Beachtung von Sicherheitsvorkehrungen anzuzeigen (Ziffer ii), Fortbildung von Mitarbeitern sowie entsprechende Speicherung der Kunden- und Transaktionsdaten vorzunehmen (Ziffer iii). Unter Berücksichtigung eines risikobezogenen Ansatzes, wie es auch Artikel 8 Absatz 2 der 3. EG-Geldwäscherichtlinie fordert, sind ihnen laufende Sorgfaltspflichten aufzuerlegen, mit denen sie die Geschäftsbeziehungen überwachen.

Zur Sicherung der Maßnahmen ist diesen Personen nach Buchstabe b zu untersagen, dass sie erfolgte Überwachungsmaßnahmen (erstattete Verdachtsanzeigen, Übermittlung von Kunden- und Transaktionsdaten oder eingeleitete Ermittlungsverfahren) offenlegen.

Die Regelung des Buchstabens c will weiter sicherstellen, dass die zur Überwachung nach Buchstabe a verpflichteten Personen ihrerseits in ein wirksames Überwachungs- und Aufsichtssystem eingebunden sind.

Absatz 3 verlangt in diesem Zusammenhang Vorkehrungen, um erhebliche grenzüberschreitende Bewegungen von Bargeld und in Betracht kommenden Inhaberpapieren aufzudecken. Dies kann mit der Schaffung eines Systems zur Offenlegung umgesetzt werden. Mit dieser Pflicht soll aber der Handel und der freie Warenverkehr zwischen den Ländern nicht behindert werden.

Bei Vertragsparteien, die der Europäischen Union oder einer Zollgemeinschaft angehören, gelten als Grenzen die Außengrenzen der Gemeinschaft (Erläuternder Bericht, Rn. 121).

Im deutschen Recht besteht kein Umsetzungsbedarf. Durch § 2 GwG werden Unternehmen und Personen verpflichtet, die risikoträchtig mit Zahlungsmitteln, Immobilien und anderen Vermögenswerten umgehen. Erfasst werden neben dem Finanzsektor auch natürliche und juristische Personen des Nicht-Finanzsektors. Die Identifizierungs-, Anzeige- und sonstigen Sorgfaltspflichten treffen sowohl die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute als auch Finanzunternehmen, Investmentaktien-

gesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften und Versicherungsunternehmen, die Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr oder Lebensversicherungsverträge anbieten. Einbezogen sind aber auch Angehörige der freien Berufe wie Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Patentanwälte und Notare (bei bestimmten besonders gefährlichen Kataloggeschäften), Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Immobilienmakler, aber auch Spielbanken, Gewerbetreibende und Personen, die entgeltlich fremdes Vermögen verwalten.

In den §§ 3 ff. und 9a ff. GwG sowie den §§ 25b ff. KWG oder den §§ 52 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sind abgestufte Sorgfaltspflichten und die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen normiert, die die verpflichteten Personen bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zu beachten haben. Damit wird ein risikoorientierter Ansatz umgesetzt, um flexibel Überwachungsmaßnahmen gegenüber Kunden (Customer Due Diligence) anzuwenden. Grundlage ist dabei die Risikoträchtigkeit der jeweiligen Transaktion oder Geschäftsbeziehung, nach der allgemeine, vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Vertragspartnern, Kunden und Mandanten eingreifen (vgl. auch die Vorgaben in der Verlautbarung der BaFin über „Maßnahmen der Finanzdienstleistungsinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche“ vom 30. Dezember 1997 oder im Rundschreiben der BaFin 8/2005). Die einzurichtenden Präventionssysteme sind laufend neuen Erkenntnissen und Gefährdungslagen anzupassen.

Als Maßnahmen sind nach § 8 GwG und nach den für die jeweils Verpflichteten geltenden spezialgesetzlichen Regelungen insbesondere Kunden und tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren, Angaben über Transaktionen und Geschäftsbeziehungen einzuholen und die gewonnenen Informationen aufzuzeichnen. Weiter sind gemäß § 9 GwG (auch in Verbindung mit den für die jeweils Verpflichteten geltenden Regelungen, wie etwa § 25c KWG oder § 53 VAG) interne Sicherungsmaßnahmen wie Bestellung eines Geldwäschebeauftragten oder Schulung und Zuverlässigkeitsprüfung von Mitarbeitern vorzunehmen. Ergänzend müssen wirksame Sicherungsmechanismen eingerichtet und fortentwickelt werden. Danach haben Prüfer etwa gemäß § 29 Absatz 2 KWG oder § 35 Absatz 5 VAG zu überprüfen, ob den Verpflichtungen zur Verhütung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachgekommen wird.

Verdächtige Transaktionen oder Geschäftstätigkeiten sind gemäß § 11 GwG zu melden. Verdachtsmeldungen brauchen dabei die Schwelle einer Strafanzeige nach § 158 Absatz 1 Satz 1 StPO oder eines Anfangsverdachts nach § 152 Absatz 2 StPO nicht zu erfüllen.

Die Sicherung von Analyse- und Ermittlungsmaßnahmen wird durch ein Verbot der Informationsweitergabe der verpflichteten Personen gemäß § 12 GwG sichergestellt. Die im Rahmen der Analyse und Überwachung von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlangten Daten unterliegen für ihre Verwendung einer besonderen Zweckbindung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 GwG, § 25c Absatz 3 Satz 5 KWG oder § 53 Absatz 2 Satz 5 VAG.

Für die verpflichteten Unternehmen und Personen legt § 16 GwG Aufsichtsbehörden fest, die entsprechende Befugnisse innehaben.

Zu Artikel 14 – Aufschiebung verdächtiger Transaktionen im Inland

Dieser ebenfalls neu eingefügte Artikel verpflichtet die Vertragsparteien, Regelungen zu treffen, mit denen verdächtige Transaktionen ausgesetzt und vor ihrer Ausführung einer Prüfung unterzogen werden können. Verfahrensrechtliche Vorgaben normiert Artikel 47.

Diesbezüglich ist keine weitere Umsetzung im deutschen Recht erforderlich. Sofortmaßnahmen, die einen Aufschiebung oder die Aussetzung der verdächtigen Banktransaktion bewirken, können mittels Beschlagnahme oder Durchsuchung auf Grundlage der Befugnisse gemäß den §§ 94 ff., 102 ff. StPO auch bei Gefahr im Verzug ergriffen werden.

Flankierend trägt der § 11 Absatz 1a GwG dieser Verpflichtung aus Artikel 14 Rechnung, indem laufende Transaktionen, die als verdächtig einzustufen sind, von dem betreffenden, nach § 2 GwG verpflichteten Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ausgesetzt werden müssen. Die Norm setzt eine Verdachtsmeldung voraus, die die sogenannte Stillhaltepflicht auslöst. Insoweit wird die Option der Anwendungsbeschränkung des Artikels 14 Satz 2 in Anspruch genommen. Der § 11 Absatz 1a Satz 1 Alternative 2 GwG regelt, vorbehaltlich einer Untersagung der Durchführung durch die Staatsanwaltschaft, hierbei die Höchstfrist der Aussetzung oder des Aufschiebens der Transaktion.

Kapitel IV

Internationale Zusammenarbeit

Abschnitt 1

Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit

Zu Artikel 15 – Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit

Dieser Artikel betrifft die Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert aus Artikel 7 EuGeldwäscheÜbk übernommen. Neu eingefügt wurden hingegen die Absätze 3 und 4.

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien zu größtmöglicher Kooperation. Absatz 2 enthält die Verpflichtung, diejenigen innerstaatlichen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Vertragsparteien in die Lage zu versetzen, die unter den Buchstaben a und b genannten Ersuchen erledigen zu können. Es betrifft die Einziehung von Erträgen und Tatwerkzeugen sowie die Einziehung von Wertersatz. Weiter gehört die Unterstützung bei Ermittlungen und bei der Durchführung von vorläufigen Maßnahmen dazu.

Die Absätze 3 und 4 ergänzen die Pflicht der Zusammenarbeit um weitere allgemeine Verfahrensregeln zu Form und Frist. Sie sollen eine reibungslose Abwicklung sicherstellen.

Dabei stellt Absatz 3 klar, dass Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich gemäß dem innerstaatlichen Verfahren der ersuchten Vertragspartei durchgeführt werden. Wünschen der ersuchenden Vertragspartei soll aber entsprochen werden.

Nach Absatz 4 ist die Vertragspartei verpflichtet, Ersuchen anderer Vertragsparteien um Ermittlung, Einfrieren oder Beschlagnahme von Erträgen und Tatwerkzeugen mit gleicher Dringlichkeit zu bearbeiten wie entsprechende innerstaatliche Vorgänge. Mit Aufnahme dieser Regelung wurde auf die Normierung einer Verpflichtung verzichtet, jedes Ersuchen auszuführen.

Im deutschen Recht besteht kein weiterer Umsetzungsbedarf. Das deutsche Recht kennt mit den §§ 48 ff. IRG Vorschriften, auf Grundlage derer in strafrechtlichen Angelegenheiten die Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion möglich ist. Rechtshilfe wird auch bei Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung geleistet. Vorläufige Maßnahmen gemäß den §§ 111b bis 111d StPO zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung können gemäß § 58 Absatz 3 IRG getroffen werden. Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten für sonstige Fälle erfolgt auf Grundlage der §§ 59 ff. IRG. Hierüber wird Unterstützung bei Ermittlungsmaßnahmen wie Beschlagnahme oder Durchsuchung gewährt.

Bei Unterstützungsmaßnahmen zur Strafverfolgung finden nach Nummer 22 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST), der die Staatsanwaltschaften bindet, Verfahrens- oder Formerfordernisse Berücksichtigung, um deren Beachtung die ersuchende Stelle bittet.

Die Vollstreckung einer umgewandelten Sanktion richtet sich gemäß § 57 Absatz 4 IRG nach den Vorschriften, die auf eine entsprechende in der Bundesrepublik Deutschland verhängte Sanktion anwendbar wären. Dabei gewährleistet das Verfahren (§ 52 Absatz 1 IRG; Nummer 18 RiVAST), dass behebbare Mängel des Ersuchens korrigiert werden - insbesondere wenn die übermittelten Unterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Vollstreckung nicht ausreichen, dass dem ersuchenden Staat Gelegenheit zur Ergänzung der Unterlagen gegeben wird. Die Behandlung ausländischer Ersuchen erfolgt, wie von Artikel 15 Absatz 4 verlangt, vergleichbar zu denen der Bearbeitung von entsprechenden innerstaatlichen Vorgängen (vgl. auch Nummer 22 Absatz 1 Satz 1 und Nummer 19 Absatz 1 RiVAST).

Abschnitt 2

Unterstützung bei Ermittlungen

Zu Artikel 16 – Verpflichtung zur Unterstützung

Dieser Artikel wurde unverändert aus Artikel 8 EuGeldwäscheÜbk übernommen. Diese Regelung enthält eine Verpflichtung zur umfassenden Zusammenarbeit bei der Ermittlung von einzuziehenden Tatwerkzeugen, Erträgen und anderen Vermögensgegenständen. Namentlich dient sie der Sicherung von Beweismitteln.

Im deutschen Recht besteht kein Umsetzungsbedarf. Das deutsche Recht kennt im Bereich der Strafverfolgung mit den §§ 59 ff. IRG Rechtsgrundlagen, wonach Ersuchen zur Ermittlung von Tatwerkzeugen oder Vermögensgegenständen als sonstige Rechtshilfe entsprochen werden kann. Demgemäß erforderliche Ermittlungsmaßnahmen werden auf Grundlage der strafprozessualen Befugnisse, etwa nach den §§ 94 ff. StPO, durchgeführt. Die Heraus-

gabe von Gegenständen an die ersuchende Stelle richtet sich nach § 66 IRG. Die Übermittlungen von personenbezogenen Daten, die aufgrund von Ermittlungsmaßnahmen gewonnen wurden, richtet sich nach den §§ 59 ff. IRG in Verbindung mit den §§ 4b und 1 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Verschiedene internationale Übereinkommen wie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk, SEV 030), das EU-RhÜbk oder ergänzend Artikel 48 ff. des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) ermöglichen entsprechende gegenseitige Unterstützung der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden.

Im Bereich der Zusammenarbeit der Polizei und der Zollverwaltung ermöglichen § 32 Absatz 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) der Bundespolizei sowie § 34 Absatz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFDG) und § 11 des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) der Zollverwaltung die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen ersuchender Staaten. Gegenüber öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union enthalten § 32a BPolG für die Bundespolizei oder § 34a ZFDG oder § 11a ZollVG für die Zollverwaltung entsprechende Ermächtigungsgrundlagen. Die internationale Zusammenarbeit des BKA regelt § 14 BKAG; gegenüber öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist § 14a BKAG einschlägig. Das BKA stützt seine Befugnisse zur Datenübermittlung, Ausschreibung und Identitätsfeststellung zu Strafverfolgungszwecken auf ausländische Ersuchen gemäß § 74 Absatz 3 IRG auf § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 15 Absatz 1 bis 3 BKAG. Auf entsprechende Ersuchen einer zuständigen ausländischen Stelle ist es dem BKA nach § 15 BKAG möglich, Maßnahmen der Aufenthaltsermittlung, Identitätsfeststellung einer Person oder Beobachtung einer Person oder Sache vorzunehmen.

Zu Artikel 17 – Auskunftersuchen zu Bankkonten

Die Artikel 17 bis 19 sollen die Zusammenarbeit bei dem Datenaustausch zu Bankkonten sicherstellen, die eine natürliche oder juristische Person im ersuchten Staat unterhält. Voraussetzung ist, dass gegen diese Personen ein Ermittlungsverfahren geführt wird.

Diese Vorschriften wurden gegenüber dem EuGeldwäscheÜbk neu eingefügt. Sie ergänzen die materiellrechtlichen Regelungen des Artikels 7. Vergleichbare Regelungen finden sich in den Artikeln 1 bis 3 ZP-EU-RhÜbk.

Bezüglich der in den Artikeln 17 bis 19 normierten Maßnahmen ist von der ersuchten Stelle stets zu beachten, dass in die datenschutzrechtliche Rechtsposition der betroffenen Personen eingegriffen wird und das Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (EuDatenschutzÜbk, SEV 108) zu beachten ist.

Gemäß Artikel 53 Absatz 3 ist es jeder Vertragspartei möglich, eine Erklärung gegenüber dem Generalsekretär des Europarats abzugeben, in der dargestellt wird, in welcher Weise die Regelungen der Artikel 17 und 19 angewendet werden. Änderungen sind zu notifizieren. Der Wortlaut des Artikels 53 Absatz 3 verweist auf die Artikel 17 und 19, ohne Artikel 18 mit einzubeziehen. Das

Fehlen von Artikel 18 ist nicht nachvollziehbar, da Artikel 18 Absatz 4 und 5 wortgleiche Anwendungsoptionen wie Artikel 17 Absatz 4 und 6 normieren.

Artikel 17 betrifft die Erteilung von Auskünften zu Bankkonten und enthält in Absatz 1 die Verpflichtung, auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei zum einen festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei ein Bankkonto unterhält oder kontrolliert. Zum anderen sind alle hierzu ermittelbaren Angaben zum festgestellten Bankkonto an die ersuchende Vertragspartei zu übermitteln. Dabei kommt es darauf an, den tatsächlich Berechtigten einer Bankverbindung zu ermitteln. Einzubeziehen ist deshalb nicht nur der Kontoinhaber, sondern auch Personen, die die wirtschaftliche Berechtigung innehaben oder die, die eine Vollmacht für das betreffende Bankkonto besitzen.

Absatz 2 stellt klar, dass kontoführende Banken nur verpflichtet sind, Informationen zu Bankkonten und Banktransaktionen zur Verfügung zu stellen, über die sie bereits verfügen. Dadurch wird deutlich gemacht, dass durch das Übereinkommen keine neuen Verpflichtungen zur Speicherung bankkontenbezogener Daten begründet werden, die über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehen (Erläuternder Bericht, Rn. 137 und 148).

Absatz 3 enthält gegenüber Artikel 37 ergänzende Anforderungen an den Inhalt von Ersuchen. Absatz 3 Buchstabe a bis c verlangt neben der Bezeichnung der betroffenen Bankkonten und Banken (soweit irgend möglich) auch eine Begründung, welche wesentliche Bedeutung die Auskünfte für den Zweck der strafrechtlichen Ermittlungen bezüglich der Straftat wahrscheinlich haben wird. Zudem sollen alle Angaben, die die Erledigung des Ersuchens fördern, mitgeteilt werden.

Absatz 4 eröffnet der ersuchten Vertragspartei, Ersuchen auf Auskunft nur unter denselben Bedingungen zu erledigen, wie sie für Beschlagnahme oder Durchsuchung gelten. Dies vereinfacht die Bearbeitung gerade von Ersuchen, die Auskunftsanfragen zu Bankkonten mit Anfragen auf Durchsuchung und Beschlagnahme verbinden.

Nach Absatz 5 wird der Vertragspartei eingeräumt, die Anwendbarkeit dieser Vorschrift zu beschränken. Allerdings nur so weit, als die im Anhang dieses Übereinkommens aufgeführten Kategorien von Straftaten für Artikel 17 anwendbar bleiben (vgl. auch Artikel 3 Absatz 2 oder Artikel 9 Absatz 4). Die vergleichbare Regelung des Artikels 1 ZP-EU-RhÜbk normiert in Absatz 3 Anwendungsvoraussetzungen hinsichtlich von Straftaten, nach denen die Pflicht zur Auskunft zu Bankkonten eingreift.

Die Artikel 18 und 19 kennen eine vergleichbare Regelung nicht. Jedoch greift der Anwendbarkeitsvorbehalt auf die ergänzenden, auf Banktransaktionen ausgerichteten Maßnahmen durch.

Absatz 6 stellt der ersuchten Vertragspartei anheim, die Verpflichtungen dieser Vorschrift auf den Nichtbankensektor zu erstrecken. Bezüglich der Auskünfte zu Bankkonten darf die Vertragspartei das Prinzip der Gegenseitigkeit verlangen.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Die Bundesregierung wird gemäß Artikel 17 Absatz 4 erklären, dass Auskunftersuchen nach diesen Vorschriften von den Regeln und Bedingungen für Beschlagnahme und Durchsuchung abhängig gemacht werden. Zu Absatz 6 wird erklärt werden,

dass die in Artikel 17 normierten Maßnahmen nicht auf Bankkonten anwendbar sind, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden.

Rechtshilfe auf Ersuchen, die wie Artikel 17 Auskunft über Inhaber und wirtschaftlich Berechtigte von Bankkonten erbitten, kann gemäß den §§ 59 ff. IRG geleistet werden. Mit dem Instrument des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 24c Absatz 1 Satz 1 KWG haben Ermittlungs- und Strafverfolgungsstellen über die BaFin Zugriff auf die erfassten Kontostammdaten (gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 GwG gilt dies auch für die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – siehe näher zu den Artikeln 12 bis 14). Gleichwohl ist die Beschränkung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich (auch Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 12).

Zwar sollen die ersuchenden Stellen gemäß Artikel 17 Absatz 3 ihr Ersuchen auf Auskunft über die Anforderungen des Artikels 37 hinaus begründen. Doch kann die erweiterte Begründungspflicht hinter den Anforderungen des § 94 StPO zurückbleiben, als dabei nicht die potentielle Beweisbedeutung und Umstände zur Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme anzugeben sind (so auch Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 12). Deshalb wird die Bundesregierung die in Artikel 17 Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit zur Abgabe einer Erklärung wahrnehmen. Das steht auch im Einklang mit der deutschen Erklärung zu Artikel 5 EuRhÜbk vom 2. Oktober 1976 (BGBl. 1976 II S. 1799), wonach Rechtshilfe für Beschlagnahme- und Durchsuchungsmaßnahmen unter dem Vorbehalt der beiderseitigen Strafbarkeit und Vereinbarkeit mit deutschem Recht geleistet wird.

Die Option des Absatzes 6, die Anwendbarkeit auf die Zusammenarbeit bei Auskunfts- und Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Nichtfinanzsektors zu erstrecken, wird von der Bundesrepublik Deutschland nicht wahrgenommen. Mit den Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG, die über § 24c Absatz 1 KWG zu Auskünften im Wege eines automatisierten Abrufs von Kontoinformationen verpflichtet sind, werden im Wesentlichen alle Bankkonten erfasst. Eine Ausweitung der Zusammenarbeit auf den Nichtfinanzsektor ist daher nicht erforderlich, zumal natürliche und juristische Personen, die risikobehaftete Finanzgeschäfte tätigen, engen Kontrollmechanismen unterworfen sind – und damit sowohl Unternehmen der Kredit- und Finanzwirtschaft gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GwG als auch die des Nichtfinanzsektors gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 13 GwG erfasst werden.

Zu Artikel 18 – Auskunftersuchen zu Banktransaktionen

Dieser Artikel betrifft die Erteilung von Auskünften zu Banktransaktionen und enthält in Absatz 1 die Verpflichtung, auf Ersuchen Angaben zu bestimmten Bankkonten und Informationen zu während eines bestimmten Zeitraums getätigten Bankgeschäften mitzuteilen. Dazu gehören auch Angaben über die Bankkonten, die als Sender oder Empfänger an einer Banktransaktion beteiligt sind.

Diese Vorschrift steht im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht aus Artikel 17. Dennoch begründet sie eine eigenständige Maßnahme. Es ist für Auskunftersuchen zu Banktransaktionen nicht erforderlich, dass ein Bankkonto einer Person zugeordnet wird, die Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens ist. Denkbar ist, dass betrof-

fene Bankkonten beispielsweise Dritte besitzen, gegen die selbst kein Ermittlungs- und Strafverfahren eingeleitet ist.

Absatz 2 entspricht Artikel 17 Absatz 2. Deshalb wird auf dortige Ausführungen verwiesen.

Absatz 3 verpflichtet die ersuchende Stelle ebenfalls in Ergänzung zu den Angaben nach Artikel 37 dazu, die Sachdienlichkeit der Maßnahme für den Zweck der strafrechtlichen Ermittlungen bezüglich der Straftat zu begründen. Zwar weist Artikel 18 Absatz 3 gegenüber Artikel 19 Absatz 2 in der deutschsprachigen Übersetzung des Übereinkommenstextes hinsichtlich der Formulierung „für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen“ einen unterschiedlichen Wortlaut auf. Gleichwohl ergibt sich kein Bedeutungsunterschied, zumal sich die Wortlautabweichung in der englischsprachigen Fassung nicht bestätigen lässt.

Die Regelungen legen der ersuchenden Stelle eine Beschreibungs- und Begründungspflicht auf. Diese dient zum einem der Präzisierung des Ersuchens, um der ersuchten Stelle die Durchführung der erbetenen Maßnahmen zu ermöglichen und zu erleichtern. Daneben soll, eingedenk des großen Aufwandes solcher Auskunfts- und Überwachungsmaßnahmen, eine Begrenzung des Anfrageumfangs bewirkt werden, um ihre Erfüllung durch die ersuchten Stellen zu gewährleisten. Zum anderen soll hiermit auch sichergestellt werden, dass Ersuchen nicht zum Zwecke eines unzulässigen Ausforschungsbeweises gestellt werden (Erläuternder Bericht, Rn. 139).

Absatz 4 entspricht Artikel 17 Absatz 4, 5 und 6. Deshalb wird auf dortige Ausführungen verwiesen.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Die Bundesregierung wird gemäß Artikel 18 Absatz 4 erklären, dass Auskunftsersuchen nach diesen Vorschriften von den Regeln und Bedingungen für Beschlagnahme und Durchsuchung abhängig gemacht werden (s. hierzu Artikel 17). Zu Absatz 5 wird erklärt werden, dass die in Artikel 18 normierten Maßnahmen nicht auf Bankkonten anwendbar sind, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden (s. hierzu Artikel 17).

Rechtshilfe zu Ersuchen auf Auskunft zu bestimmten Bankkonten und über diese getätigte Bankgeschäfte kann gemäß §§ 59 ff. IRG geleistet werden. Die Ermittlung von Angaben zu erfolgten Banktransaktionen bestimmter und den Behörden bekannter Bankkonten, einschließlich zu den Empfänger- und Senderkonten, sind von den deutschen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 94 ff. StPO, gedeckt (s. hierzu Anmerkungen zu Artikel 7; vgl. auch Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 12).

Zu Artikel 19 – Ersuchen um Überwachung von Banktransaktionen

Dieser Artikel betrifft Ersuchen von Vertragsparteien um Überwachung von Banktransaktionen und enthält in Absatz 1 die Verpflichtung, über einen bestimmten Zeitraum in der Zukunft eine oder mehrere im Ersuchen bezeichnete Bankkonten zu überwachen und die gewonnenen Erkenntnisse an die ersuchende Stelle zu übermitteln.

Gegenüber den Artikeln 17 und 18 weist diese Vorschrift einen abweichenden Wortlaut auf. Der Vertragspartei soll bei der Zusammenarbeit bezüglich dieser neuen Maßnah-

me ein weiter Ermessensspielraum eröffnet werden, in welchen Fallgestaltungen und unter welchen Voraussetzungen Unterstützung bei der Überwachung von Bankgeschäften geleistet werden wird (Erläuternder Bericht, Rn. 149). So betont Absatz 3 den Charakter der Einzelfallentscheidung.

Absatz 2 entspricht Artikel 18 Absatz 3. Deshalb wird auf dortige Ausführungen verwiesen.

Absatz 3 bekräftigt, dass die Überwachung von Bankkonten eine Einzelfallentscheidung ist und jeweils den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei obliegt. Diese treffen die Entscheidung unter gebührender Berücksichtigung ihres innerstaatlichen Rechts.

Absatz 4 ermöglicht, dass die Einzelheiten der Überwachung von Bankkonten zwischen den zuständigen Behörden der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei vereinbart werden. Dadurch erhält die ersuchte Stelle Gestaltungshoheit über die Bedingungen der Überwachungsmaßnahme. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls kann sie den Umfang der Überwachung (in Zeitabständen oder laufend) festlegen (Erläuternder Bericht, Rn. 152). Zugleich kann auf besondere Beweiserhebungserfordernisse des Verfahrensrechts des ersuchenden Staates Rücksicht genommen werden.

Absatz 5 ermöglicht, wie Artikel 17 Absatz 6 und Artikel 18 Absatz 5, die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf Konten bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors. Ihm fehlt jedoch eine zu Artikel 17 Absatz 6 Satz 2 und Artikel 18 Absatz 5 Satz 2 vergleichbare Regelung, nach der die Erledigung vom Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig gemacht werden kann. Demgegenüber räumt Artikel 19 aber einen größeren Entscheidungsspielraum der ersuchten Vertragspartei ein.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Zu Absatz 5 wird erklärt werden, dass die in Artikel 19 normierten Maßnahmen nicht auf Bankkonten anwendbar sind, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden (siehe hierzu Artikel 17).

Ersuchen, soweit diese eine kontinuierliche Überwachung von Kontobewegungen erfordern, kann nicht entsprochen werden. Maßnahmen zur Überwachung von Banktransaktionen, die während eines bestimmten künftigen Zeitraums vorgenommen werden, lassen sich nicht auf Befugnisnormen des deutschen Rechts stützen (s. hierzu Artikel 7). Gegen die Kontoüberwachung in „Echtzeit“ bestehen grundsätzliche Bedenken (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 12).

Deshalb räumt Artikel 19 Absatz 3 der Vertragspartei ein, die Entscheidung „unter gebührender Berücksichtigung ihres innerstaatlichen Rechts“ zu treffen. Zudem kann die Erledigung solcher Ersuchen auf Grundlage des Ablehnungsgrundes gemäß Artikel 28 Absatz 2 zurückgewiesen werden.

Zu Artikel 20 – Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen

Dieser Artikel betrifft die sogenannten Spontanauskünfte. Diese Vorschrift wurde gegenüber dem EuGeldwäscheÜbk bis auf eine redaktionelle sprachliche Änderung unverändert übernommen und ist mit Artikel 10 EuGeldwäscheÜbk inhaltlich deckungsgleich.

Gemäß Artikel 20 kann eine Vertragspartei einer anderen Vertragspartei ohne vorheriges Ersuchen Daten über Tatwerkzeuge und Erträge übermitteln, wenn nach ihrer Auffassung diese Daten bei der Einleitung oder Durchführung von Ermittlungen oder Verfahren behilflich sind oder dazu führen könnten, dass diese Vertragspartei ein Ersuchen nach den Artikeln 15 bis 45 stellt.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Unaufgeforderter Datenaustausch lässt sich für Strafverfolgungsbehörden auf § 61a IRG (gegenüber Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf § 92c IRG), für das BKA auf § 14 Absatz 1 BKAG (gegenüber Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf § 14a Absatz 3 BKAG), für die Bundespolizei auf § 32 Absatz 3 BPolG (gegenüber Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf § 32a Absatz 3 BPolG) und für die Behörden der Zollverwaltung auf § 34 Absatz 1 ZFdG oder § 11 Absatz 1 ZollVG (gegenüber Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf § 34a Absatz 3 ZFdG oder § 11a Absatz 3 ZollVG) stützen. Diese stellen bereichsspezifische Erlaubnistatbestände zur Übermittlung von personenbezogenen Daten dar. Diese Gesetze enthalten zum Schutz der Betroffeneninteressen jeweils verschiedene Regelungen (wie beispielsweise § 61a Absatz 2 bis 4, die §§ 73, 92c Absatz 3 IRG, § 14 Absatz 7 Satz 3 bis 9 und die §§ 27 ff. BKAG, § 32 Absatz 5, § 33 BPolG oder § 34 Absatz 4, die §§ 35, 39 f. ZFdG oder § 11 Absatz 2 ZollVG), die gemäß § 1 Absatz 3 BDSG durch die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen ihrer subsidiären Anwendung (etwa § 19 BDSG) ergänzt werden. Soweit die deutschen Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse repressiv handeln, richten sich Maßnahmen, insbesondere der Datenübermittlung, nach Maßgabe des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Abchnitt 3

Vorläufige Maßnahmen

Zu Artikel 21 – Verpflichtung zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen

Dieser Artikel, der dem Artikel 11 EuGeldwäscheÜbk entspricht, verpflichtet die ersuchte Vertragspartei zu der Anordnung vorläufiger Maßnahmen.

Nach Absatz 1 sind von der Vertragspartei Ersuchen, die auf vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Vermögensgegenständen gerichtet sind, zu entsprechen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese Regelung setzt ein eingeleitetes Straf- oder Einziehungsverfahren voraus. Dabei gilt es nicht nur, Vermögensgegenstände, die Gegenstand des gestellten Ersuchens sind, sondern auch solche, die später Gegenstand eines solchen oder eines Einziehungsersuchens werden könnten, zu sichern. Dadurch soll gewährleistet werden, dass ein späteres Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung nicht ins Leere geht.

Allerdings führt diese Regelung nicht zur uneingeschränkten Pflicht der Vornahme vorläufiger Maßnahmen. Diese stehen, wie andere zu treffende Maßnahmen auch, unter dem Vorbehalt, dass das innerstaatliche Recht der Vornahme der ersuchten vorläufigen Maßnahmen nicht entgegensteht. Gemäß Artikel 28 können sichernde Maßnahmen, etwa aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c), wegen ihrer Unzulässigkeit nach innerstaatlichem Recht (Artikel 28 Absatz 2)

oder wegen Unzulässigkeit vergleichbarer Maßnahmen nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei (Artikel 28 Absatz 3), von der ersuchten Vertragspartei abgelehnt werden.

Absatz 2 erstreckt die Verpflichtung aus Absatz 1 auf Ersuchen auf Einziehung von Vermögensgegenständen gemäß Artikel 23.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen kennt vergleichbare Regelungen. Auf Grundlage der §§ 59 ff., 77 IRG, für Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergänzend nach den §§ 91 ff. IRG, kann sonstige Rechtshilfe geleistet werden. Hierzu gehören insbesondere vorläufige Maßnahmen gemäß § 67 IRG sowie gemäß den §§ 94 ff. StPO.

Zu Artikel 22 – Durchführung der vorläufigen Maßnahmen

Dieser Artikel regelt bei der Durchführung der vorläufigen Maßnahmen Informationspflichten der Vertragsparteien. Absatz 1 wurde neu eingefügt und Absatz 2 unverändert von Artikel 12 Absatz 2 EuGeldwäscheÜbk übernommen. Die weggefallene Regelung des Artikels 12 Absatz 1 EuGeldwäscheÜbk wird durch Artikel 28 Absatz 2 abgedeckt.

Absatz 1 verpflichtet die ersuchende Vertragspartei zum einen dazu, alle Informationen zu übermitteln, die den Umfang der vorläufigen Maßnahme in Frage stellen oder eine Änderung bedeuten. Dies hat sie unaufgefordert und so bald wie möglich vorzunehmen. Zum anderen hat sie alle ergänzenden, für die Durchführung und Weiterverfolgung der vorläufigen Maßnahmen erforderlichen Informationen, die von der ersuchten Vertragspartei erbeten werden, unverzüglich mitzuteilen. Ergänzend normiert Artikel 27 Absatz 2, dass bei Ersuchen auf Beschlagnahme eines Vermögensgegenstandes nach Artikel 21 f. der Höchstbetrag anzugeben ist, der aus diesem Vermögensgegenstand erlangt werden soll, wenn die Einziehungsentscheidung in der Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrags besteht.

Nach Absatz 2 soll die ersuchte Vertragspartei vor Aufhebung der getroffenen vorläufigen Maßnahme der ersuchenden Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Auch die Aufhebung einer sichernden Maßnahme richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der ersuchten Vertragspartei. Kennt das innerstaatliche Recht Verfahrensregeln wie absolute Fristen, die sie zur Aufhebung der getroffenen vorläufigen Maßnahme zwingen, soll in solchen Fällen die ersuchende Vertragspartei gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e über diesen Umstand unverzüglich informiert werden.

Um die Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung zu sichern, können vorläufige Maßnahmen der §§ 111b bis 111d StPO gemäß § 58 Absatz 3 Satz 1, § 67 Absatz 1 IRG in Verbindung mit § 77 IRG eingeleitet werden. Für Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind ergänzend die §§ 88 ff. und 89 IRG zu beachten. Die gleichen Sicherungsmaßnahmen der §§ 111b bis 111d StPO können ebenso zur Vorbereitung einer Einziehungs- oder Verfallsentscheidung im ersuchenden Staat gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2, § 66 Absatz 2 Nummer 1 und 2 IRG in Verbindung mit § 77 IRG getroffen werden. Erfasst wird auch der Wertersatz, wobei die Herausgabe

des Wertersatzes gemäß den §§ 48 ff. IRG erfolgt. Sichernde Maßnahmen sind nach § 58 Absatz 4 IRG ausgeschlossen, wenn die (spätere) Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint.

Abschnitt 4

Einziehung

Zu Artikel 23 – Verpflichtung zur Einziehung

Die Zusammenarbeit bei der Anordnung und Vollstreckung der Einziehung wird durch die Artikel 23 bis 27 normiert. Diese Vorschrift ergänzt die Verpflichtungen gemäß Artikel 3 um Pflichten zur Zusammenarbeit und um Verfahrensregeln. In Artikel 23 wurden die Absätze 1 und 3 unverändert und die Absätze 2 und 4 ohne Bedeutungsunterschied von Artikel 13 EuGeldwäschereÜbk übernommen. Neu eingefügt wurde hingegen Artikel 23 Absatz 5.

Für Ersuchen nach diesen Vorschriften verlangt Artikel 37 Absatz 3 besondere Formanforderungen. Artikel 28 Absatz 4 enthält besondere Regeln, nach denen eine Zusammenarbeit bei der Einziehung gemäß den Artikeln 23 bis 27 abgelehnt werden kann.

Die ersuchte Vertragspartei hat eine Wahlmöglichkeit, nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausländische Einziehungsentscheidung zu vollstrecken oder nach Buchstabe b und Absatz 2 eine eigene Einziehungsentscheidung zu erwirken und diese im Anschluss auch zu vollstrecken. Dieses duale Modell kennt bereits Artikel 5 Absatz 4 VN-Suchtstoff-Übk.

Absatz 3 erstreckt die Verpflichtung aus Absatz 1 auf den Wertersatz von Erträgen. Die ersuchte Vertragspartei soll bei Uneinbringlichkeit die Forderung aus jedem zu diesem Zweck verfügbaren Vermögensgegenstand befriedigen.

Absatz 4 sieht die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vor, nach der anstelle des bestimmten Vermögensgegenstandes zum Ausgleich auch der Vermögenswert eingezogen werden kann. Diese Regelung kommt gegenüber Absatz 1 nur subsidiär zum Tragen, wenn eine ersuchte Vertragspartei, anders als das Ersuchen vorsieht, nur eine Einziehung des Vermögenswerts kennt oder umsetzen kann (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 175).

Absatz 5 betrifft Ersuchen, die das Ziel verfolgen, Vermögensgegenstände abzuschöpfen und deshalb Vollstreckungsmaßnahmen begehren, die der Einziehung entsprechen, ohne dass diese Maßnahmen strafrechtliche Sanktionen darstellen. Die Regelung wurde eingefügt, um sicherzustellen, dass die Vertragsparteien in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht auf möglichst umfassende Weise zusammenarbeiten, soweit diese Maßnahmen von einer Justizbehörde der ersuchenden Vertragspartei wegen einer Straftat angeordnet werden und erwiesen ist, dass die Vermögensgegenstände Erträge oder andere Vermögensgegenstände im Sinne des Artikels 5 darstellen (Erläuternder Bericht, Rn. 165).

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Im Rahmen der Vollstreckungshilfe ist es gemäß den §§ 48 ff. IRG möglich, bei Vorliegen der allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen, ausländische Einziehungsentscheidungen zu vollstrecken. In der Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der

Europäischen Union richtet sich das Verfahren der Einziehung und des Verfalls nach den §§ 88 ff. IRG.

Hierbei verfolgt die Bundesrepublik Deutschland die Lösung des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a – Vollstreckung ausländischer Einziehungsentscheidungen. Nur in Ausnahmefällen wird die Staatsanwaltschaft ein objektives Verfahren einleiten, wenn trotz des Auslandsbezuges dieses im Einzelfall als erfolgversprechend anzusehen ist und Vollstreckungshilfe auf der Grundlage der §§ 48 ff. IRG nicht durchgeführt werden kann (so auch Bundestagsdrucksache 13/7954, S. 31).

Die Vollstreckung der nach § 54 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2a IRG umgewandelten und nach § 56 Absatz 4 IRG bewilligten ausländischen Entscheidung richtet sich gemäß § 57 Absatz 4 IRG nach den Vorschriften, die auf eine im Geltungsbereich des Gesetzes verhängte Sanktion anwendbar wären. Insoweit finden für ausländische Anordnungen der Vermögensabschöpfung die §§ 73 ff. StGB für den Verfall oder die §§ 74 ff. StGB für die Einziehung Anwendung. Deren Vollstreckung wird gemäß § 459g Absatz 1 StPO oder bei Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 459g Absatz 2 StPO durchgeführt.

Rechtsschutz gegen die Exequaturentscheidung (§ 55 Absatz 1 IRG) gewährt § 55 Absatz 2 IRG der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten oder dem Dritten, der Rechte am abzuschöpfenden Vermögensgegenstand geltend macht. Bei der Vollstreckung von ausländischen Anordnungen greifen die §§ 431 ff. StPO nicht.

Einem Ersuchen einer anderen Vertragspartei auf Vollstreckung einer Entscheidung, die im Sinne des Absatzes 3 die Zahlung eines am Wert des Erlangten orientierten Geldbetrages anordnet, kann entsprochen werden. Die Anordnung des Verfalls oder der Einziehung des Wertersatzes ist auch im deutschen Recht gemäß den §§ 73a und 73d Absatz 2 StGB oder gemäß § 74c Absatz 1 und 2 StGB möglich. Bei wertmäßig bestimmten Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung ordnet § 54 Absatz 2a Satz 3 IRG in Verbindung mit § 54 Absatz 2 IRG die Umrechnung des ausländischen Geldbetrages in Euro an.

Eine Vereinbarung im Sinne des Absatzes 4, die den Wertersatz statt des Verfalls oder der Einziehung eines bestimmten Gegenstandes zulässt, wird die Bundesrepublik Deutschland nur dann treffen, wenn die Voraussetzungen des § 54 Absatz 2a Satz 2 IRG im Einzelfall vorliegen. Eine Leistung von Vollstreckungshilfe setzt demnach voraus, dass ein entsprechendes Ersuchen der anderen Vertragspartei gestellt wurde und in entsprechender Anwendung des § 76 StGB die Voraussetzungen für eine nachträgliche Anordnung von Verfall oder Einziehung des Wertersatzes gegeben sind, die in den §§ 73a, 73d Absatz 2 StGB oder § 74c StGB bezeichnet sind. Schwierigkeiten könnte die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen mit der Anordnung einer Geldzahlung bereiten, bei denen die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen des Wertersatzes nicht vorliegen. Allerdings ist Absatz 4 nicht verpflichtend.

Eine Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Maßnahmen zur Einziehung von Vermögensgegenständen nach Absatz 5 ist nach deutschem Recht gemäß § 48 Satz 2 IRG möglich, auch wenn die Entscheidung ein nicht für strafrechtliche Angelegenheiten zuständiges Gericht im

ersuchenden Staat getroffen hat. Die weitere Voraussetzung nach § 48 Satz 2 IRG, wonach der Anordnung eine mit Strafe bedrohte Tat zugrunde liegen muss, wird von Absatz 5 mit seinem Hinweis „wegen einer Straftat“ gedeckt. Zudem steht die Pflicht zur umfassenden Zusammenarbeit dieser Regelung unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem deutschen Recht.

Zu Artikel 24 – Vollstreckung der Einziehung

Dieser Artikel regelt Vorgaben für die Vollstreckung der in Artikel 23 vorgesehenen Einziehung. Die Regelungen des Artikels 24 sind inhaltlich weitgehend mit denen in Artikel 14 EuGeldwäscheÜbk vergleichbar.

Absatz 1 betrifft die Frage des anwendbaren Rechts für die Vollstreckung und stellt klar, dass sich das Verfahren nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei richtet. Demgegenüber bleibt nach Absatz 5 für die Abänderung der dem Ersuchen zugrunde liegenden Einziehungsentscheidung die ersuchende Vertragspartei zuständig. Dies sichert Absatz 2 mit der Bindung an die Feststellungen der Ausgangsentscheidung ab.

Die Anwendung des Verfahrensrechts nach der *lex fori* soll die Durchführung des Vollstreckungsersuchens in der ersuchten Vertragspartei unabhängig von einer Ablehnung nach Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe e sicherstellen. Um jeden Zweifel auszuräumen, beglaubigt die ersuchende Vertragspartei gemäß Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii der ersuchten Vertragspartei im Fall des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a die Vollstreckbarkeit und die Unanfechtbarkeit der Einziehungsentscheidung. Zudem informiert sie gemäß Artikel 41 Absatz 2 über Umstände, die die Vollstreckbarkeit oder die Rechtmäßigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen verändern.

Nach Absatz 2 ist die ersuchte Vertragspartei an die Tatsachenfeststellungen gebunden, die in der ausländischen Verurteilung oder gerichtlichen Entscheidung dargelegt oder dieser (stillschweigend) zugrunde gelegt werden. Die Regel gilt auch für Fälle, in denen die ersuchte Vertragspartei ein selbstständiges Einziehungsverfahren gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b einleitet (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 184). Mit dieser Festlegung wird das Ziel verfolgt, dass Sachverhalte, die zuständige Gerichte einer Vertragspartei bereits beurteilt, nicht von den zuständigen Stellen einer anderen Vertragspartei erneut überprüft werden müssen. Diese Bindung findet ihre Grenzen dort, wo nachträglich neue Tatsachen bekannt werden, von denen das ausländische Gericht keine Kenntnis hatte. In Bezug auf von Dritten beanspruchte Rechte ist Artikel 32 zu beachten, der die Anerkennung von gerichtlich festgestellten Rechten Dritter verlangt. Sollte gleichwohl die ersuchte Vertragspartei bei der Erledigung des Ersuchens eine Unvereinbarkeit mit ihrem innerstaatlichen Recht feststellen, ist es ihr möglich, die Durchführung gemäß Artikel 28 abzulehnen.

Absatz 3 räumt bezüglich der Vorgaben des Absatzes 2 den Staaten oder der Europäischen Union die Möglichkeit ein, durch eine Erklärung gemäß Artikel 53 Absatz 1 den Absatz 2 unter dem Vorbehalt anzuwenden, dass Verfassungsgrundsätze und Grundzüge ihrer Rechtsordnung nicht entgegenstehen. Die Vorbehaltsoption soll den Vertragsparteien eine Ratifikation des vorliegenden Übereinkommens erleichtern.

Absatz 4 betrifft einzuziehende Geldbeträge. Bei Wertersatz rechnet die zuständige Stelle der ersuchten Vertragspartei die Geldforderung in ihre Landeswährung um. Es soll der Wechselkurs zugrunde gelegt werden, der in dem Zeitpunkt gilt, in dem die Vollstreckungsentscheidung über die Einziehung getroffen wird.

Absatz 5 stellt klar, dass bei der Vollstreckung einer ausländischen Einziehungsentscheidung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a nur die ersuchende Vertragspartei das Recht hat, über einen Antrag auf Abänderung der Einziehungsentscheidung zu erkennen. Hier bleibt der Stelle die Abänderung vorbehalten, die auch die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat.

Zur Gewährleistung der Rechte des Betroffenen bestimmt Artikel 31 Absatz 3, dass dieser von der Stelle, die die Entscheidung traf, über bestehende Rechtsmittel informiert wird.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Das Verfahren für die Vollstreckung einer Entscheidung des Verfalls oder der Einziehung sowie für ihre Erwirkung richtet sich nach den im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften. Bei eingehenden Ersuchen stellt dies § 57 Absatz 4 IRG klar. Bei ausgehenden Ersuchen weist Nummer 26 RiVAST darauf hin, dass für Zuständigkeiten und Verfahren grundsätzlich das ausländische Recht zur Anwendung kommt.

Die Sanktion, in die die ersuchte ausländische Sanktion durch die Exequatursentscheidung gemäß § 54 Absatz 1 IRG umgewandelt wird, dient nur als Grundlage der Vollstreckung. Es soll nicht die dem Ersuchen zugrunde liegende Entscheidung selbst verändert werden. Deutsche Stellen sind deshalb gehindert, wie es Artikel 24 Absatz 2 bestimmt, den der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt anders zu würdigen. Dies gilt sowohl für die Feststellung zum Sachverhalt als auch für die Beurteilung der subjektiven Elemente.

Um hierbei Grundsätze des deutschen Verfassungsrechts und Grundzüge der deutschen Rechtsordnung wahren zu können, beabsichtigt die Bundesregierung, gemäß Artikel 53 Absatz 1 eine Erklärung zu Absatz 3 abzugeben, die die Anwendung des Absatzes 2 mit der geforderten Bindung an die tatsächlichen Feststellungen unter Vorbehalt stellt.

Für den Umgang mit in ausländischer Währung bezeichneten Geldbeträgen, wie es Absatz 4 vorsieht, bestimmt § 54 Absatz 2 IRG die Umrechnung in Euro-Beträge nach dem im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung maßgeblichen Kurswert. Diese Bestimmung ist gemäß § 54 Absatz 2a Satz 3 IRG auch für Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung anzuwenden, die dem Wert nach bestimmt sind.

Gemäß den §§ 48 ff. IRG behält der Urteilsstaat die Herrschaft über die seinem Ersuchen zugrunde gelegte Entscheidung. Änderungen an der Entscheidung darf nur dieser treffen. Dem trägt § 57 Absatz 6 IRG Rechnung.

Zu Artikel 25 – Eingezogene Vermögensgegenstände

Dieser Artikel enthält Empfehlungen zum Umgang mit den nach den Artikeln 23 und 24 eingezogenen Vermögensgegenständen. Er greift Artikel 14 VN-OrgKrim-Übk auf. Diese

Vorschrift wurde neu gefasst. Dabei orientiert sich dessen Absatz 1 an Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 EuGeldwäscheÜbk. Absatz 3 greift Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 EuGeldwäscheÜbk auf. Artikel 25 Absatz 2 wurde neu eingefügt.

Absatz 1 stellt klar, dass eine Vertragspartei, die Vermögensgegenstände nach den Artikeln 23 und 24 eingezogen hat, über diese nach ihrem innerstaatlichen Recht und ihren Verwaltungsverfahren verfügt.

Absatz 2 enthält die Empfehlung an die ersuchte Vertragspartei, die gemäß den Artikeln 23 und 24 eingezogenen Vermögensgegenstände der ersuchenden Vertragspartei zurückzugeben, um Ansprüche Dritter ausgleichen zu können. Die Regelung knüpft die Rückgabe an Voraussetzungen. Sie kommt in Betracht, wenn mit den zurückgewährten Vermögensgegenständen der Zweck verfolgt wird, Opfer der Straftat zu entschädigen oder die eingezogenen Vermögensgegenstände den rechtmäßigen Eigentümern zurückzugeben. Dabei soll eine Rückgabe nur erfolgen, soweit dies nach dem innerstaatlichen Recht der ersuchten Vertragspartei zulässig ist und sofern sie darum ersucht wird. Grundsätzlich verbleiben eingezogene Vermögensgegenstände, da es vornehmlich um die Bekämpfung von grenzüberschreitender Schwerekriminalität und der Abschöpfung ihrer Gewinne geht, bei der Vertragspartei, die das Ersuchen auf Einziehung durchgeführt hat.

Absatz 3 enthält eine Empfehlung, mit anderen Vertragsparteien Übereinkünfte über die Aufteilung von eingezogenen Vermögensgegenständen zu schließen. Für Vollstreckungskosten bestimmt Artikel 44, dass diese in der Regel nicht ausgeglichen werden.

Diese Vorschrift verursacht keinen Anpassungsbedarf im deutschen Recht. Vermögensgegenstände, die im Rahmen des Verfalls oder der Einziehung sichergestellt wurden, fließen grundsätzlich dem jeweiligen zuständigen Landesjustizfiskus zu (§ 56 Absatz 4 IRG, § 73e oder § 74e StGB). Die Verwaltung dieser Vermögensgegenstände gemäß § 57 Absatz 1 IRG kommt der nach § 50 Satz 2 IRG zuständigen Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zu.

Der Empfehlung des Absatzes 2 zur Rückgabe der eingezogenen Vermögensgegenstände zum Zweck der Opferentschädigung trägt § 56a IRG insoweit Rechnung, als unter den dort normierten Voraussetzungen eine Entschädigung der Personen auf Antrag erfolgt, die durch die Straftat, die der ausländischen Anordnung des Verfalls zugrunde liegt, verletzt wurden. Deren Schadenersatzansprüche werden im Gegenzug zu der Abtretung ihrer Ansprüche nach § 56a Absatz 1 Satz 2 IRG aus der Staatskasse befriedigt. Bei der Vollstreckung ausländischer Anordnungen bleiben wegen § 49 Absatz 1 Nummer 3 IRG Ausschlussgründe gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 oder § 73d Absatz 1 Satz 3 StGB unberücksichtigt.

Über den Anspruch entscheidet die zuständige Vollstreckungsbehörde gemäß § 56a Absatz 4 Satz 1 IRG als Billigkeitsentschädigung. Er ist nach § 56a Absatz 3 IRG im Umfang auf den Erlös des abgeschöpften Vermögens begrenzt.

Soweit an dem abgeschöpften Vermögensgegenstand Rechte Dritter gemäß § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB oder § 74 Absatz 2 Satz 1 StGB fortbestehen, scheidet gemäß § 56a Absatz 2 IRG eine Entschädigung aus. Die verdächtige Person wird, wie bei innerstaatlichem Vermögensver-

fall auch, auf die Geltendmachung ihrer Rechte und gegebenenfalls deren gerichtliche Durchsetzung auf dem Zivilrechtsweg (§ 56a Absatz 5 IRG) verwiesen. Zur Sicherung von Rechten Dritter und im Hinblick auf die Antragsfrist gemäß § 56a Absatz 4 Satz 2 IRG hat die Vollstreckungsbehörde gemäß § 57 Absatz 7 IRG Personen, denen möglicherweise aus der der Anordnung zugrunde liegenden Straftat gegen die verurteilte Person ein Schadenersatzanspruch zusteht, über ihre Rechte nach § 56a IRG zu belehren.

Eine Rückgabe von im Rahmen der Rechtshilfe eingezogenen Vermögensgegenständen an die ersuchende Vertragspartei ist gemäß § 56b IRG möglich. Dabei dürfen ausgekehrte Vermögensgegenstände bei der Entschädigung Verletzter nach § 56a IRG erlösmindernd in Abzug gebracht werden (Bundestagsdrucksache 16/12320, S. 24). Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann im Einzelfall Vereinbarungen über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung der betreffenden Vermögensgegenstände treffen (§ 56b IRG, Nummer 74b Absatz 1 Satz 1 RiVAST). Gemäß § 56b Absatz 1 IRG steht eine solche Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit. Auf diese Regelung verweist auch § 71a IRG für Ersuchen seitens der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus ist für eingehende Ersuchen gemäß § 56b Absatz 2 IRG bei der Herausgabe von verfallenen oder eingezogenen Vermögensgegenständen auf den Schutz deutschen Kulturguts zu achten (§§ 1 und 10 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultSchG), auch Nummer 74b Absatz 2 RiVAST).

Die Bundesrepublik Deutschland kann die von Absatz 3 eingeräumte Möglichkeit der Herausgabe von Vermögensgegenständen oder ihre gemeinsame Verwertung nutzen, soweit die zu § 56b IRG geregelten Voraussetzungen vorliegen. Deren Beachtung bei entsprechenden Zusammenarbeitsfällen lässt die Regelung des Absatzes 3 zu, da diese als Empfehlung ausgestaltet ist. Gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollen gemäß § 88f IRG verfallene oder für eingezogen erklärte Erträge oberhalb einer bestimmten Vermögensgrenze hälftig mit der ersuchenden Stelle aufgeteilt werden (hierzu vgl. auch Nummer 189 RiVAST).

Zu Artikel 26 – Recht auf Vollstreckung und höchstmöglicher Einziehungsbetrag

Dieser Artikel enthält Klarstellungen zum Umgang mit der Einziehungsentscheidung. Diese Vorschrift ist mit Artikel 26 EuGeldwäscheÜbk inhaltlich vergleichbar.

Absatz 1 stellt klar, dass die ersuchende Vertragspartei weiterhin berechtigt ist, die getroffene Einziehungsentscheidung selbst (national) zu vollstrecken, obwohl sie ein Ersuchen nach den Artikeln 23 und 24 gestellt hat.

Absatz 2 betont, dass nach diesem Übereinkommen der Gesamtwert der eingezogenen Vermögensgegenstände den in der Einziehungsentscheidung festgelegten Geldbetrag nicht übersteigen darf. Eintreten könnte ein solcher Umstand, wenn mehrere Vertragsparteien ersucht werden.

Die beteiligten Vertragsparteien, die diese Gefahr der Übereinziehung feststellen, sind deshalb verpflichtet, Konsultationen aufzunehmen, um ein solches Ergebnis zu vermeiden.

Durch die Regelungen des Artikels 26 wird kein Anpassungsbedarf im deutschen Recht erzeugt. Die ersuchende Vertragspartei behält die Herrschaft über den Gegenstand des Ersuchens. Ihr steht es deshalb zu, die Vollstreckung, um die sie ersucht, aufzugeben oder abzuändern. Dem trägt § 56 Absatz 6 IRG Rechnung, indem die Mitteilung der zuständigen Stelle der ersuchenden Vertragspartei über den Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen zum Absehen der ersuchten Vollstreckung führt.

Eine Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung, die Vermögensgegenstände des Betroffenen im Wert oberhalb des einzuziehenden Geldbetrages sicherstellt, berührt das Übermaßverbot. Insoweit sind die beteiligten Stellen sowohl der ersuchenden als auch die ersuchten deutschen Stellen gehalten, bei der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um unverhältnismäßige Begleitfolgen zu vermeiden. Demgemäß will § 57 Absatz 5 IRG sicherstellen, dass bei Nachweis durch die verurteilte Person oder Kenntnis der Vollstreckungsbehörde über anderweitige Vollstreckung eines Geldbetrages dessen Vollstreckung durch deutsche Stellen eingestellt oder beschränkt wird.

Zu Artikel 27 – Ersatzfreiheitsstrafe

Dieser Artikel regelt das Verbot der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch die ersuchte Vertragspartei. Diese Vorschrift entspricht bis auf eine Folgeänderung dem Artikel 17 EuGeldwäscheÜbk.

Nach Artikel 27 ist es der ersuchten Vertragspartei nicht gestattet, infolge eines nach Artikel 23 gestellten Ersuchens eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen, wenn die ersuchende Vertragspartei dies in ihrem Ersuchen ausgeschlossen hat. Das Verbot gilt auch für andere die Freiheit beschränkende Maßnahmen.

Im deutschen Recht besteht kein Umsetzungsbedarf. Bei eingehenden, auf Verfall oder Einziehung gerichtete Ersuchen wird die Bundesrepublik Deutschland keine Ersatzfreiheitsentziehung vollstrecken. Das deutsche Recht kennt bei der Anordnung des Verfalls oder der Einziehung keine Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 459e StPO, den §§ 49 ff. der Strafvollstreckungsordnung vom 1. August 2011 (StVollstrO).

Zwar werden der Verfall oder die Einziehung des Wertersatzes vollstreckungsrechtlich als Nebenfolge gemäß § 459g Absatz 2 StPO wie Geldstrafen behandelt und nach § 459 StPO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 der Justizbeitreibungsordnung (JBeitO), § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung vom 1. August 2011 (EBAO), § 57 StVollstrO vollstreckt. Jedoch scheidet wegen fehlender Verweisung in § 459g Absatz 2 StPO auf § 459e StPO sowie fehlendem Strafcharakter der Nebenfolgen die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe aus.

Für ausgehende Ersuchen gemäß § 71 IRG, der grundsätzlich auch die Zusammenarbeit zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen umfasst, ist die ersuchte Vertragspartei mittels Bedingung nach Artikel 27 zu verpflichten, dass bei der Vollstreckung von Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung, insbesondere des Wertersatzes, keine Ersatzfreiheitsstrafe in Betracht kommt (s. auch Nummer 177 Absatz 2 Satz 3 RiVAST für ausgehende

Ersuchen gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union).

Abschnitt 5

Ablehnung und Aufschub der Zusammenarbeit

Zu Artikel 28 – Ablehnungsgründe

Dieser Artikel regelt die Gründe zur Ablehnung der Zusammenarbeit. Dessen Regelungen wurden von Artikel 18 EuGeldwäscheÜbk übernommen.

Absatz 1 normiert verschiedene Ablehnungsgründe, die bei der internationalen Zusammenarbeit nach den Artikeln 15 bis 45 zum Tragen kommen. Die Absätze 2 und 3 enthalten ergänzende Regelungen für Maßnahmen mit Zwangsmitteln. Absatz 4 betrifft nur die Zusammenarbeit bezüglich Einziehungsmaßnahmen. Bei in Abwesenheit ergangenen Einziehungsentscheidungen begrenzen die Absätze 5 und 6 die Ablehnungsmöglichkeit der Zusammenarbeit. Absatz 7 beinhaltet eine besondere Regel im Umgang mit bestehendem Bankgeheimnis, und Absatz 8 begrenzt in bestimmten Fällen schließlich die Möglichkeit, sich auf die Ablehnungsgründe des Absatzes 1 zu berufen.

Die in Artikel 28 aufgeführten Gründe zur Ablehnung von erbetenen Maßnahmen sind abschließend. Für die Vertragsparteien verstehen sich diese als fakultative Regelungen. Berufet sich eine ersuchte Vertragspartei auf diese, steht der ersuchenden Vertragspartei nicht zu, deren Vorliegen zu bestreiten (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 200).

Allerdings hat die ersuchte Vertragspartei ihre Ablehnung oder ihren Aufschub der erbetenen Maßnahme gemäß Artikel 40 zu begründen und die ersuchende Vertragspartei hierüber gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c unverzüglich zu informieren.

Aus Artikel 28 ergibt sich kein Erfordernis zur Umsetzung im deutschen Recht. Für die Geltendmachung der Gründe zur Ablehnung der erbetenen Zusammenarbeit, lässt sich Artikel 28 gemäß § 1 Absatz 3 IRG heranziehen, da dieses Übereinkommen nach seiner Ratifikation über den Rechtsanwendungsbefehl (Artikel 59 Absatz 2 GG), der in der Verkündung des Vertragsgesetzes zu diesem Übereinkommen zum Ausdruck kommt, unmittelbar geltendes Recht im deutschen Hoheitsgebiet wird. Gegen die Ablehnungsgründe und ihre Begrenzung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im deutschen Recht sind die wichtigsten Gründe, für die dieses Übereinkommen die Ablehnung oder den Aufschub der internationalen Zusammenarbeit zulässt, kodifiziert.

Absatz 1 Buchstabe a lässt eine Ablehnung der Rechts Hilfe zu, wenn die erbetene Maßnahme mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts nicht vereinbar ist. Die erbetene Maßnahme darf nicht den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, insbesondere dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, widersprechen (Artikel 6 EMRK). Diese beanspruchen in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Satz 2 GG unmittelbare Geltung. Dazu gehören das universell geltende Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts.

§ 73 Satz 1 IRG sieht eine entsprechende Regelung zum Ausschluss der Zusammenarbeit vor. Bei der Zusammen-

arbeit gegenüber einem Mitgliedstaat der Europäischen Union darf die Maßnahme nicht im Widerspruch zur EU-Grundrechtecharta stehen (Artikel 6 EUV, Artikel 47 ff. EUGrCh; normiert in § 73 Satz 2 IRG).

Absatz 1 Buchstabe b berechtigt zur Ablehnung der Zusammenarbeit, wenn die Rechtshilfe wesentliche Interessen des ersuchten Staates beeinträchtigen würde. Maßgeblich sind hierbei nicht individuelle Interessen, sondern die der betreffenden Vertragspartei. Für die Anwendung dieses Übereinkommens sind diese objektiv zu beurteilen (Erläuternder Bericht, Rn. 206). Unter den Begriff der „wesentlichen Interessen“ können auch wirtschaftliche Interessen der ersuchten Vertragspartei fallen (Erläuternder Bericht, Rn. 207). Eine vergleichbare Regelung kennt Artikel 2 Buchstabe b EuRhÜbk.

Nach Absatz 1 Buchstabe c kann eine Ablehnung der Rechtshilfe bei Unverhältnismäßigkeit erfolgen, wenn zwischen der Schwere der erbetenen Maßnahme und der Schwere des zugrunde liegenden Deliktes ein offensichtliches Missverhältnis besteht oder wenn die Einziehungskosten übermäßig hoch wären und eine Vereinbarung über die Kostentragung gemäß Artikel 44 nicht getroffen werden konnte. Daneben fallen unter Buchstabe c Ersuchen, die sich unabhängig von der zugrunde liegenden Straftat auf sehr niedrige Geldbeträge oder auf ihrer Art nach eher geringfügige Straftaten beziehen.

Die Prüfung der Unangemessenheit von Strafverfolgungsmaßnahmen finden im deutschen Recht im Zuge der Bewilligungsentscheidung nach § 56 IRG Berücksichtigung.

Absatz 1 Buchstabe d lässt eine Ablehnung zu, wenn eine fiskalische Straftat zugrunde liegt, es sei denn, es handelt sich um die Finanzierung des Terrorismus.

Absatz 1 Buchstabe e berechtigt ebenso zur Ablehnung der Zusammenarbeit, soweit sich das Ersuchen auf eine politische Straftat bezieht. Dieses Tatbestandsmerkmal wurde aus dem Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d EuGeldwäscheÜbk entnommen und in Buchstabe e gesondert geregelt. Ausdrücklich ausgenommen ist, wie in Absatz 1 Buchstabe d, die Finanzierung des Terrorismus (Erläuternder Bericht, Rn. 214).

Die Begriffe der fiskalischen oder politischen Straftat sind zu interpretieren wie in den anderen strafrechtlichen Übereinkommen des Europarats. Straftaten jedoch, die von dem VN-Suchtstoff-Übk als Betäubungsmittel- oder Geldwäschestraftaten beschrieben werden, dürfen nicht darunter subsumiert werden (Erläuternder Bericht, Rn. 212). Ein ähnlicher Ablehnungsgrund findet sich in Artikel 2 Buchstabe a EuRhÜbk.

Gerade im Kontext der Terrorismusbekämpfung ist es wichtig, dass die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit hat, eine Zusammenarbeit abzulehnen, um eine politisch motivierte Strafverfolgung und eine Verfolgung unter Missachtung der Presse- und Meinungsfreiheit im Sinne von § 73 IRG auszuschließen. Eine vergleichbare Ausnahme kennt § 6 IRG für politische Taten bei der Zusammenarbeit im Bereich der Auslieferung.

Absatz 1 Buchstabe f lässt die Anwendung bei Fällen von „ne bis in idem“ zu. Die Auslegung und Begrenzung des Grundsatzes „ne bis in idem“ richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der ersuchten Vertragspartei (Erläuternder Bericht, Rn. 216).

Bei ausländischen Erkenntnissen greift das in Artikel 103 Absatz 3 GG kodifizierte Verbot der Doppelbestrafung als allgemein anerkannter Grundsatz nicht (BVerfG, 2 BvM 2/86 vom 31. März 1987; BVerfG, 2 BvR 148/11 vom 15. Dezember 2011). Dennoch tragen verschiedene Regelungen der internationalen Rechtshilfe diesem Gedanken Rechnung (§ 49 Absatz 1 Nummer 4 IRG in Verbindung mit § 9 Nummer 1 IRG mit Ausnahme von § 76a StGB, § 54 Absatz 4, § 56 Absatz 3 oder 4 IRG). Der Grundsatz findet sich auch in Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPbpr).

Bei der Rechtshilfe mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt Artikel 6 EUV in Verbindung mit Artikel 50 EUGrCh. Daneben erkennt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seiner Rechtsprechung das Doppelbestrafungsverbot auch als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts an (EuGH, Rs. C-297/07; EuGH, Rs. C-367/05; EuGH, Rs. C-187/01 und C-385/01). Insofern wird dieser Grundsatz von deutschen Stellen bei eingehenden Ersuchen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Schengenraumes beachtet werden.

Der in Absatz 1 Buchstabe g aufgeführte Ablehnungsgrund betrifft das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit. Er wurde gegenüber Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f EuGeldwäscheÜbk neu gefasst und um eine Klarstellung ergänzt, dass hierbei die kategoriale Zuordnung oder Benennung der betreffenden Straftat im Ersuchen unbeachtlich ist.

Bei Ersuchen, die um Unterstützung bei Ermittlungen gemäß den Artikeln 16 bis 20 anfragen, kann dieser Ablehnungsgrund gemäß Absatz 1 Buchstabe g Satz 2 nur dann geltend gemacht werden, soweit die Maßnahmen Zwangsmittel erfordern.

Die Anwendung des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeit verlangt, dass bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts eine Strafbarkeit im ersuchten Staat gegeben wäre. Bei den Anforderungen an die beiderseitige Strafbarkeit differenziert der Erläuternde Bericht zwischen dem Vorliegen der Voraussetzungen in concreto oder in abstracto. Er lässt für die Bewilligung von allgemeinen Unterstützungshandlungen nach den Artikeln 16 und 22 ein Vorliegen in abstracto genügen (vgl. hierzu Erläuternder Bericht, Rn. 218).

Ob eine beiderseitige Strafbarkeit vorliegt, haben die Behörden des ersuchten Staates festzustellen. Sollten die mit dem Ersuchen übermittelten Daten für die Beurteilung nicht ausreichen, kann der ersuchende Staat gemäß Artikel 38 zur Übermittlung zusätzlicher Informationen aufgefordert werden.

Das deutsche Recht sieht für die Vollstreckungshilfe gegenüber Vertragspartnern außerhalb der Europäischen Union stets das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit vor (§ 49 Absatz 1 Nummer 3 IRG). Bei Einziehungsanordnungen bleibt aber unbeachtlich, dass wegen Ansprüchen des Verletzten gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB innerstaatliche Anordnungen durch das Gericht unterbleiben. Im Bereich der sonstigen Rechtshilfe setzt das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen die beiderseitige Sanktionierbarkeit nur ausnahmsweise voraus (siehe §§ 65, 66 Absatz 2 Nummer 1 und § 67 Absatz 2 IRG).

Absatz 2 lässt eine Ablehnung der Rechtshilfe auch für unterstützende Maßnahmen gemäß den Artikeln 16 bis 20 zu, sofern diese mit Zwangsmaßnahmen verbunden sind, oder für Unterstützungen bei vorläufigen Maßnahmen gemäß den Artikeln 21 und 22, wenn in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall die erbetenen Maßnahmen nicht getroffen werden dürften. Dieser Ablehnungsgrund betrifft (rechtliche) Voraussetzungen oder Bedingungen der ersuchten Vertragspartei.

Im deutschen Recht ist über § 49 Absatz 3 und § 59 Absatz 3 IRG sichergestellt, dass die Rechtshilfe nicht zu einer ungewollten Kompetenzerweiterung für nationale Behörden führt.

Absatz 3 bezieht sich ebenfalls auf die Zusammenarbeit gemäß den Artikeln 16 bis 20, soweit sie mit Zwangsmaßnahmen verbunden sind, sowie auf die Zusammenarbeit gemäß den Artikeln 21 und 22. Anders als Absatz 2 betrifft Absatz 3 allerdings Umstände, die im Bereich der ersuchenden Vertragspartei liegen. Danach kann Rechtshilfe auch abgelehnt werden, wenn die erbetenen Maßnahmen oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung nach dem Recht des ersuchenden Staates unzulässig wären oder das Ersuchen nicht von einer Strafjustizbehörde jenes Staates genehmigt wurde.

Das deutsche Recht stellt für die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse keine solche Anforderung. Für die Vollstreckung von ausländischen Einziehungs- und Verfallsanordnungen gemäß den §§ 48 ff. IRG ist die Vollstreckung nach § 48 Satz 2 IRG zulässig, auch wenn diese Anordnungen ein nicht für strafrechtliche Angelegenheiten zuständiges Gericht im ersuchenden Staat getroffen hat.

Absatz 4 enthält Ablehnungsgründe, die sich auf Einziehungsanordnungen beziehen.

Buchstabe a enthält eine spezielle Regelung zum Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit. Eine Zurückweisung der Zusammenarbeit ist möglich, wenn die Einziehung nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei für die zugrunde liegende Straftat nicht vorgesehen ist. Die Bestimmung bezieht sich damit auf diejenigen Straftaten, für die die ersuchte Vertragspartei einen Vorbehalt gemäß Artikel 3 Absatz 2 erklärt hat (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 227).

Bei Einziehungsentscheidungen einer anderen Vertragspartei würde die Bundesrepublik Deutschland die Vollstreckungshilfe gemäß den §§ 48 ff. IRG oder für Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß den §§ 88 ff. IRG nur ablehnen, soweit eine innerstaatliche Anordnung des Verfalls oder der Einziehung nach deutschem Recht unter den Vorgaben des § 49 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 88a Absatz 1 Nummer 2 IRG ausgeschlossen wäre. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 nicht beabsichtigt, einen Vorbehalt gemäß Artikel 3 Absatz 2 einzulegen, erlangt dieser Ablehnungsgrund für die Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien geringere Bedeutung.

Buchstabe b lässt eine Ablehnung der Zusammenarbeit zu, wenn sie nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei für entsprechende innerstaatliche Fälle einen bestimmten Zusammenhang zwischen dem Einziehungsobjekt und der zugrunde liegenden Straftat voraussetzt, der im konkreten Fall nicht besteht. Allerdings wird im ersten Halbsatz dieser Regelung klargestellt, dass die

Verpflichtung aus Artikel 23 Absatz 3 zur Einziehung des Wertersatzes unberührt bleibt. Dadurch soll eine unzutreffende Auslegung dieses Ablehnungsgrundes verhindert werden, die zur Ablehnung einer Einziehung des Wertersatzes führen und mit der die Gleichstellung von unmittelbar aus einer Straftat erlangtem Vermögensgegenstand und Wertersatz konterkariert würde. Diese Gleichstellung verfolgt das Übereinkommen.

Für die Einziehung des Wertersatzes bedeutet dies, dass eine Ablehnung nur mit dem fehlenden Zusammenhang zwischen der Straftat und dem Erlangtem begründet werden kann, das im Rahmen der Bewertung Grundlage für die Festlegung des einzuziehenden Ertrags war (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 229). Dabei muss die im Übereinkommen vorgesehene Beschränkung den wesentlichen Grundsätzen der ersuchten Vertragspartei widersprechen.

Im deutschen Recht kann ein Gegenstand gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 StGB für verfallen erklärt werden, soweit dieser unmittelbar für und aus einer Straftat erlangt oder mittelbar als gezogene Nutzung oder als Surrogate für den ursprünglichen Gegenstand erworben wurde. Der Einziehung unterliegen demgegenüber gemäß § 74 Absatz 1 StGB Gegenstände, die durch die jeweilige Straftat hervorgebracht oder zu ihrer Ausführung gebraucht oder bestimmt gewesen sind. Dadurch bleibt ein Zusammenhang zu der der Vermögensabschöpfung zugrunde liegenden Straftat gewahrt. Ihre Grenze findet die Abschöpfung von Vermögensgegenständen dann, wenn diese sich als mittelbaren Gewinn darstellen oder die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme betroffen ist (§ 73c oder § 74b StGB). In solchen Fällen dürfte eine Zusammenarbeit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts widersprechen.

Buchstabe c nennt als Ablehnungsgrund den Eintritt der Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei.

Im deutschen Recht stellt § 49 Absatz 1 Nummer 5 IRG gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 87c Absatz 3 Nummer 6 IRG klar, dass eine Vollstreckung von ausländischen Sanktionen grundsätzlich zulässig ist, wenn keine Umstände vorliegen, die eine Verjährung in einem innerstaatlichen Fall bedeuten würden.

Bei ausländischen Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung lassen demgegenüber § 49 Absatz 1 Nummer 5 zweiter Halbsatz IRG oder gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union § 88a Absatz 2 Nummer 4 IRG Maßnahmen der Vollstreckungshilfe unter gelockerten Voraussetzungen zu. Danach ist eine Vollstreckung trotz bestehender Verjährung vergleichbarer, innerstaatlicher Straftatbestände zulässig, wenn für die dieser Anordnung zugrunde liegende Tat deutsches Strafrecht nicht gilt oder innerstaatlich eine selbstständige Anordnung nach § 76a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB getroffen werden könnte.

Buchstabe d lässt eine Ablehnung der Zusammenarbeit zu, wenn weder eine gerichtliche Einziehungsentscheidung noch gerichtliche Feststellungen über die Straftat vorliegen, die der erbetenen Einziehung zugrunde liegt. Diese Regelung korrespondiert mit dem Ablehnungsgrund in Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe b, der den Zusammenhang zwischen der Straftat und des einzuziehenden Vermögensgegenstandes betrifft.

Damit soll eine internationale Zusammenarbeit möglich bleiben, wenn Straftaten, auf die sich die Einziehungsentscheidung bezieht, nicht abgeurteilt, sondern nur für erwiesen erachtet werden und dies in einem gerichtlichen (auch verwaltungsgerichtlichen) Verfahren festgestellt wurde. Feststellungen im Rahmen eines (einfachen) verwaltungsrechtlichen Verfahrens genügen jedoch nicht (Erläuternder Bericht, Rn. 233).

Im deutschen Recht setzt bei der Vollstreckungshilfe § 48 Satz 2 IRG keine Einziehungsentscheidung voraus, die durch ein Strafgericht ergeht, auch wenn regelmäßig die der Einziehung zugrunde liegende Straftat im Rahmen einer Verurteilung behandelt werden wird. § 48 Satz 2 IRG verlangt lediglich, dass ein Gericht des ersuchenden Staates die Entscheidung trifft. Dieser muss weiter eine Straftat zugrunde liegen.

Für Ersuchen der Bundesrepublik Deutschland auf Vollstreckung einer in einem objektiven Verfahren ergangenen Einziehungsentscheidung, wie sie gemäß den §§ 440 ff. StPO möglich ist, greift Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe d nicht ein und steht einer Zusammenarbeit nicht entgegen. Solche nachträglichen oder selbstständigen Einziehungsentscheidungen (nach § 76 oder § 76a StGB) werden durch ein Strafgericht getroffen (§ 441 StPO).

Buchstabe e erlaubt die Ablehnung von Ersuchen in Fällen, in denen die Einziehungsentscheidung noch nicht rechtskräftig oder zumindest nicht vollstreckbar ist. Maßgeblich ist die Rechtslage im ersuchenden Staat. Gemäß Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii sind die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit in jedem auf Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung gerichteten Rechtshilfeersuchen zu bescheinigen.

Vollstreckungshilfe wird, wie es § 48 Satz 1 IRG vorsieht, nur für rechtskräftige Entscheidungen gewährt (vgl. Nummer 68 RiVAST). Für ausgehende Ersuchen ist sicherzustellen, dass dem Ersuchen eine vollstreckbare Anordnung des Verfalls oder der Einziehung zugrunde liegt.

Wird bekannt, dass Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sind, wird von der Vollstreckung der ausländischen Entscheidung gemäß § 57 Absatz 6 IRG abgesehen (Nummer 74 RiVAST).

Der Ablehnungsgrund gemäß Buchstabe f betrifft in Abwesenheitsverfahren ergangene Einziehungsentscheidungen. Diese Regelung wird durch die Absätze 5 und 6 näher bestimmt. Eine teilweise ähnliche Regelung findet sich in Artikel 3 Absatz 1 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (2. ZP-EuAIÜbk, SEV 098) sowie in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e RB-Einziehung in der Fassung von Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24; RB-Abwesenheitsentscheidungen).

Grundsätzlich ist es möglich, ein Ersuchen abzulehnen, wenn die zugrunde liegende Entscheidung in persönlicher Abwesenheit des Betroffenen ergangen ist und in dem Verfahren nach Auffassung der ersuchten Vertragspartei

seine Mindestrechte der Verteidigung nicht ausreichend gewährleistet waren. Minimalanforderungen an die Betroffenenrechte im gerichtlichen Verfahren nennt Artikel 6 EMRK.

Keine Abwesenheitsentscheidung im Sinne dieser Regelung liegt gemäß Absatz 5 vor, wenn die betreffende Einziehungsentscheidung (Buchstabe a) nach Einspruch des Betroffenen bestätigt oder verkündet wurde oder (Buchstabe b) in einem Rechtsmittelverfahren ergangen ist und das Rechtsmittel von dem Betroffenen eingelegt wurde.

Bei der Frage, ob ausreichende Verteidigungsrechte gewährt wurden, soll die ersuchte Vertragspartei gemäß Absatz 6 berücksichtigen, ob sich der Betroffene bewusst der Justiz entziehen wollte oder er auf ihm zustehende Rechtsmittel oder Mitwirkungsrechte freiwillig verzichtete. Mit der Regelung wird nicht das Ermessen der Behörden der ersuchten Vertragspartei beschränkt, nach ihrem innerstaatlichen Recht zu beurteilen, ob die Entscheidung in Abwesenheit ergangen ist und wie die in der Vorschrift aufgeführten Umstände zu gewichten sind (Erläuternder Bericht, Rn. 236).

Die Regelung des Buchstabens f erlaubt, im ausreichenden Umfang Einziehungsentscheidungen in Abwesenheit abzulehnen. Nach dem deutschen Recht ist die Gewährung von Vollstreckungshilfe auch bei Entscheidungen des Verfalls und der Einziehung grundsätzlich möglich, die ohne persönliche Anwesenheit des Betroffenen durch Gerichte des ersuchenden Staates getroffen wurden.

Entgegen den eng begrenzten Ausnahmeregelungen der deutschen Strafprozessordnung erlauben die Strafverfahrensordnungen anderer Staaten zur Effektivierung der Strafrechtspflege, weitgehender auf das Instrument der Entscheidung in Abwesenheit der betroffenen Person zurückzugreifen (ausführlich Bundestagsdrucksache 18/3562, S. 44 ff.). Im Hinblick auf ausländische Abwesenheitsentscheidungen gebietet die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei Rechtshilfeleistungen „Strukturen und Inhalte fremder Rechtsordnungen und -anschauungen grundsätzlich zu achten ..., auch wenn sie im Einzelnen nicht mit den innerstaatlichen Auffassungen übereinstimmen“ (vgl. BVerfG, 2 BvR 2954/10 vom 12. Mai 2015 mwN.; hierzu auch Bundestagsdrucksache 18/3562, S. 55). Dies betrifft insbesondere bei der Vollstreckung die Anforderungen an das rechtliche Gehör gemäß Artikel 103 Absatz 1 GG.

Jedoch müssen die Mindestanforderungen an die Verteidigungsrechte des Verfolgten gewährleistet sein, da seine persönliche Teilnahme an der Hauptverhandlung – wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) übereinstimmend in seiner Rechtsprechung zu der in Artikel 6 EMRK verankerten Garantie auf ein faires Verfahren feststellt – ein fundamentales Element dieses Rechts auf ein faires Verfahren ist (vgl. EGMR, Nr. 9024/80, Urteil vom 12. Februar 1985, Colozza gegen Italien, Ziffer 27 und 29; EGMR, Nr. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdic gegen Italien, Ziffern 82 und 84; siehe auch Bundestagsdrucksache 18/3562, S. 55 f.).

Dem folgend beurteilt die höchstrichterliche Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland Verfahren als unzulässig, in denen die verfolgte Person weder über die Tatsache der Durchführung und des Abschlusses des betreffenden Verfahrens in irgendeiner Weise unterrichtet

war, noch ihm eine tatsächlich wirksame Möglichkeit eröffnet ist, sich nach Erlangung dieser Kenntnis nachträglich rechtliches Gehör zu verschaffen und sich wirksam zu verteidigen (vgl. BVerfG, 2 BvR 31 5/83 vom 9. März 1983; BVerfG, 2 BvR 1704/90 vom 24. Januar 1991; BVerfG, 2 BvR 283/05 vom 4. Juli 2005). Ein Strafverfahren gegen eine abwesende Person, die weder auf ihr Teilnahmerecht an der Hauptverhandlung ausdrücklich und freiwillig verzichtet noch versucht hat, sich dem Verfahren durch Flucht zu entziehen, ist daher ohne bestehende Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens nach Rechtsprechung des EGMR mit Artikel 6 EMRK grundsätzlich nicht vereinbar (EGMR, Nr. 12151/86, Urteil vom 28. August 1991, F.C.B. gegen Italien, Ziffer 33; EGMR, Nr. 14032/88, Urteil vom 23. November 1993, Poitrimol gegen Frankreich, Ziffer 31; s. näher Bundestagsdrucksache 18/3562, S. 55 f.).

Für den vertragslosen Rechtshilfeverkehr verlangt § 49 Absatz 1 Nummer 2 IRG in seiner Fassung, die er durch das Gesetz zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen finden wird, als spezielle Normierung des § 73 IRG neben den übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen, dass das ausländische Erkenntnis in einem Verfahren ergangen ist, welches mit der EMRK und ihrer für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Zusatzprotokolle im Einklang steht. Die Neufassung greift die vom EGMR geforderten Anforderungen an ein faires Verfahren auf (Bundestagsdrucksache 24/15, S. 111 ff.). Gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten sich die Voraussetzungen für eine Vollstreckungshilfe von Anordnungen des Verfalls und der Einziehung nach den §§ 88 ff. IRG, die durch das Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe (Bundestagsdrucksache 18/3562) und zur Verbesserung der Rechtshilfe (Bundestagsdrucksache 24/15) an die Anforderungen des RB-Abwesenheitsentscheidung angepasst werden. Auch wenn die §§ 48 ff. IRG keine explizite Regelung zu der Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen enthalten, kommt durch die nunmehr detaillierte Normierung im siebten bis neunten Teil des Gesetzes über die internationalen Rechtshilfe in Strafsachen nicht zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber eine Vollstreckungshilfe solcher Entscheidungen mit Staaten ausschließen wollte, die nicht der Europäischen Union angehören.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Absatz 4 Buchstabe f in Verbindung mit den Absätzen 5 und 6, die Vollstreckung von ausländischen Abwesenheitsentscheidungen des Verfalls oder der Einziehung nicht abzulehnen, wenn die vorgesehenen Mindestanforderungen an die Verteidigung des Betroffenen gewahrt sind, mit dem deutschen Recht vereinbar.

Absatz 7 trifft eine Regelung zum Bankgeheimnis im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Danach kann die ersuchte Vertragspartei, soweit ihre Rechtsordnung das Bankgeheimnis gesondert schützt und sie zu dessen Aufhebung eine Entscheidung eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft verlangt, die Zusammenarbeit davon abhängig machen, dass ein Ersuchen, dessen Erledigung die Aufhebung des Bankgeheimnisses

erfordern würde, durch eine Strafjustizbehörde gestellt oder genehmigt wurde.

Im deutschen Recht wird das Bankgeheimnis in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren rechtlich nicht geschützt (siehe Anmerkung zu Artikel 7), sodass bei eingehenden Ersuchen dieser Ablehnungsgrund für die internationale Zusammenarbeit bei Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung keiner Beachtung bedarf. Bei ausgehenden Ersuchen ist einem solchen Umstand im ersuchten Staat, der für die Erledigung eines Ersuchens möglicherweise eine richterliche Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme benötigt, durch Erwirkung entsprechender Entscheidungen gemäß § 77 IRG, §§ 94 ff. StPO Rechnung zu tragen.

Schließlich bestimmt Absatz 8, dass eine Ablehnung der Zusammenarbeit auf die Rechtsqualität einer Person, ihren Tod oder Auflösung oder ihre tätliche Bezeichnung im Ersuchen nicht gestützt werden darf, auf die sich das Ersuchen auf Ermittlung oder Einziehung von Vermögensgegenständen bezieht. Davon unberührt bleiben ausdrücklich entgegenstehende, wesentliche Grundsätze der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei, die gemäß Absatz 1 Buchstabe a als Ablehnungsgrund geltend gemacht werden können.

Nach Buchstabe a von Absatz 8 soll eine ersuchte Vertragspartei nicht jegliche Zusammenarbeit gemäß den Artikeln 15 bis 47 deshalb verweigern, weil der von der erbetenen Maßnahme Betroffene eine juristische Person ist. Die gleiche Pflicht zur Zusammenarbeit gilt nach dem neu eingefügten Buchstaben c für Ersuchen, in denen die Bezugsperson der erbetenen Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b sowohl als Täter der Vor- bzw. Haupttat (im Sinne des Artikels 1 Buchstabe e) als auch als Straftäter der Geldwäsche bezeichnet ist. Dies verpflichtet die Vertragsparteien zwar nicht dazu, die Strafbarkeit der „Selbstgeldwäsche“ einzuführen. Jedoch soll eine ersuchte Vertragspartei sich bei der Zusammenarbeit nicht auf einen Ablehnungsgrund berufen können, der auf das Fehlen einer solchen Strafbarkeit im innerstaatlichen Recht verweist (Erläuternder Bericht, Rn. 243). Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich im Blick auf das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit die Sanktionierung von Geldwäschemanifestationen mit täter-eigenen Vermögensgegenständen als Selbstgeldwäsche international (noch) uneinheitlich darstellt.

Nach Buchstabe b von Absatz 8 darf eine ersuchte Vertragspartei gegen das Ersuchen um Vollstreckung einer ausländischen Einziehungsentscheidung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a nicht einwenden, dass die natürliche oder juristische Person, gegen die eine auf Einziehung von Erträgen lautende Entscheidung ergangen ist, später verstorben ist oder aufgelöst wurde.

Eine Anpassung des deutschen Rechts ist nicht erforderlich. Das deutsche Recht kennt Sanktionen und Vermögensabschöpfungsmaßnahmen gegen juristische Personen und andere Personenvereinigungen. Die Vollstreckung von ausländischen Einziehungsentscheidungen ist gemäß den §§ 48 ff., 77 IRG in Verbindung mit § 459g StPO oder § 99 OWiG auch gegen juristische Personen möglich. Dabei wird die ausländische Sanktion einer Geldstrafe gegen eine juristische Person nach § 54 Absatz 1 IRG in eine Geldbuße umgewandelt.

Zwar stellt der Tod einer natürlichen Person oder die Auflösung einer juristischen Person ein endgültiges Verfahrenshindernis im Sinne von § 206a StPO dar (BGH 4 StR 595/97 vom 8. Juni 1999). Durch diesen Umstand endet das subjektive Verfahren gegen eine Person, mit dem das Ziel des Verfalls oder der Einziehung von Vermögensgegenständen verfolgt wird. Lediglich die Vollstreckung der Verfahrenskosten bleibt gemäß § 465 Absatz 3 StPO in den Nachlass möglich, wenn der Tod nach Rechtskraft und vor Vollstreckung der Entscheidung eintritt.

Jedoch kann ein objektives Verfahren der selbstständigen Einziehung nach § 76a StGB, § 27 oder § 29a Absatz 4 OWiG unter den dort normierten Voraussetzungen angestrengt werden. Dieses kann sich gegen Dritte oder unter Umständen gegen den Rechtsnachfolger richten. Ein solches Verfahren bedarf des Antrages der Staatsanwaltschaft gemäß den §§ 440 ff. StPO oder der Verwaltungsbehörde gemäß § 87 Absatz 3 und 6, § 88 Absatz 2 OWiG, den §§ 65 ff. OWiG, die dem Opportunitätsprinzip unterliegen.

Auch begegnet die Beschränkung des Ablehnungsgrundes nach Absatz 8 Buchstabe c keinen Bedenken. Die §§ 48 ff. IRG hindern nicht, Exequaturentscheidungen zu vollstrecken, denen ausländische Entscheidungen des Verfalls oder der Einziehung zugrunde liegen, die den Betroffenen als Täter der Vor- und Geldwäschetat nennen. Das gilt unabhängig von dem Umstand, dass das deutsche Strafrecht mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz die Bestrafung einer Person sowohl als Täter der Geldwäsche als auch als Täter der Geldwäschevortaten ermöglicht.

Zu Artikel 29 – Aufschieb

Dieser Artikel räumt der ersuchten Vertragspartei, in Ergänzung zu Artikel 28, die Möglichkeit ein, eine erbetene Zusammenarbeit aufzuschieben, wenn die Gefahr besteht, dass eigene Ermittlungen beeinträchtigt werden. Dieser ist abschließend und entspricht Artikel 19 EuGeldwäscheÜbk.

Zu Artikel 30 – Teilweise oder bedingte Erfüllung eines Ersuchens

Dieser Artikel, der dem Artikel 20 EuGeldwäscheÜbk entspricht, sieht eine vorherige Prüfungspflicht vor, inwieweit eine alternative Erfüllung des gestellten Ersuchens in Betracht kommt. Liegen keine Gründe für eine Ablehnung gemäß Artikel 28 oder einen Aufschieb gemäß Artikel 29 vor, besteht für die ersuchte Vertragspartei die Verpflichtung mit der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten. Bevor eine Vertragspartei Gründe nach diesen Vorschriften geltend macht, hat sie nach Artikel 30 zu prüfen, ob hilfsweise das Ersuchen teilweise oder unter Bedingungen erfüllt werden kann (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 200).

Abschnitt 6

Zustellung und Schutz der Rechte Dritter

Zu Artikel 31 – Zustellung von Schriftstücken

Dieser Artikel betrifft die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken. Diese Vorschrift entspricht bis auf geringfügige Abweichungen dem Artikel 21 EuGeldwäscheÜbk.

Ähnliche Regelungen enthalten Artikel 7 Absatz 1 EuRhÜbk oder mit weiteren Anwendungsvoraussetzungen Artikel 5 Absatz 2 EU-RhÜbk. Demgegenüber sehen, wie es Artikel 31 Absatz 2 zulässt, Artikel 5 Absatz 1 EU-RhÜbk, Artikel 52 SDÜ oder Artikel 16 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (2. ZP-EuRhÜbk, SEV 182) eine eigenverantwortliche Zustellung auf dem Postweg vor.

Nach Absatz 1 werden die Vertragsparteien verpflichtet, bei der Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken umfassende Unterstützung zu gewährleisten. Ergänzend enthält Absatz 3 eine Verpflichtung für die ersuchende Vertragspartei, die betroffene Person bei der Zustellung über die nach ihrem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu unterrichten. Diese Verpflichtungen bleiben auf die Zustellung an Personen begrenzt, die von vorläufigen Maßnahmen oder Einziehungsmaßnahmen betroffen sind.

Bei Zustellungsersuchen ist die ersuchende Vertragspartei gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c von der dort normierten Informationspflicht befreit, im Ersuchen Angaben zur Sache des Verfahrens und zum Sachverhalt mitzuteilen.

Gemäß Absatz 2 soll unabhängig von der Pflicht zur Unterstützung bei Zustellungen eine anderweitige Zustellung im Ausland, nämlich unmittelbar durch die Post oder über die konsularischen Behörden oder durch andere Bedienstete der (anderen) an der Zustellung interessierten Vertragspartei möglich bleiben.

Allerdings wird der unterstützenden Vertragspartei eingeräumt, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung gemäß Artikel 53 Absatz 1 einen Vorbehalt einzulegen und der Möglichkeit einer anderweitigen Zustellung zu widersprechen.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Schriftstücke der ersuchenden Vertragspartei sollen über die hierfür vorgesehenen Geschäftswege ausgetauscht werden. Es ist allerdings beabsichtigt, einen Vorbehalt gemäß Artikel 31 Absatz 2 einzulegen, der anderweitige Zustellungen ausschließt. Davon unberührt bleiben Zustellungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die postalisch insbesondere auf Grundlage des Artikels 5 Absatz 1 EU-RhÜbk im Rahmen ihrer Anwendungsbereiche durchgeführt werden können, soweit es sich nicht um Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Staaten handelt, mit denen bilateral eine entsprechend vereinfachte Zustellung vereinbart ist. Auch soll durch den Ausschluss einer anderweitigen Zustellung ein etwaiger Missbrauch als Druckmittel gegenüber politisch Verfolgten vermieden werden.

Eingehende Ersuchen um Zustellung in der Bundesrepublik Deutschland sind gemäß § 37 Absatz 1 StPO nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Inlandszustellung abzuwickeln. Die diesbezügliche Zusammenarbeit kann auf die §§ 59 ff., 77 IRG gestützt werden. Näheres regelt Nummer 78 RiVAST.

Für ausgehende Zustellungsersuchen enthalten die Nummern 115 f. RiVAST Bedingungen und Hinweise zum Vorgehen. Insbesondere verweist Nummer 115 Absatz 3 RiVAST auf die Möglichkeit einer einfachen Zustellung per Post, die durch Artikel 31 eröffnet wird, soweit die

ersuchte Vertragspartei nicht die Vorbehaltsoption des Artikels 31 Absatz 2 in Anspruch nimmt.

Zu Artikel 32 – Anerkennung ausländischer Entscheidungen

Dieser Artikel regelt die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen der ersuchenden Vertragspartei und wurde unverändert von Artikel 22 EuGeldwäscheÜbk übernommen.

Die Verpflichtung aus Absatz 1, beanspruchte Drittrechte anzuerkennen, betrifft nur Ersuchen, die eine Zusammenarbeit bei vorläufigen Maßnahmen (Artikel 21, 22) oder bei Einziehungsmaßnahmen (Artikel 23 bis 27) betreffen.

Absatz 2 eröffnet als Korrektiv der ersuchten Vertragspartei die Möglichkeit, die Anerkennung ausländischer Entscheidungen unter bestimmten Voraussetzungen abzulehnen.

Das deutsche Recht entspricht diesen Vorgaben. § 49 Absatz 4 IRG geht von einer Verbindlichkeit der ausländischen Entscheidung über Rechte Dritter aus und sieht in § 49 Absatz 4 Buchstabe a und b IRG bezüglich der Geltendmachung von Drittrechten und einer bereits ergangenen Entscheidung zur selben Sache in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Ablehnungsgründe vor. Soweit die ausländische Entscheidung sich auf Rechte Dritter an einem in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Grundstück oder Grundstücksrecht bezieht, ist wegen § 49 Absatz 4 Buchstabe c IRG auf die entgegenstehende öffentliche Ordnung gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c zu verweisen.

Abschnitt 7

Verfahrens- und andere allgemeine Vorschriften

Zu Artikel 33 – Zentrale Behörde

Dieser Artikel, der Artikel 23 EuGeldwäscheÜbk entspricht, bestimmt, dass die Vertragspartei eine zentrale Behörde einrichtet (Absatz 1) und deren Bezeichnung und Anschrift dem Generalsekretär des Europarats in einer Erklärung bei der Ratifikation mitteilt (Absatz 2). Diese zentrale Behörde ist von der zentralen Meldestelle (FIU) im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f zu unterscheiden.

Die Bundesrepublik Deutschland wird, wie zu Artikel 23 EuGeldwäscheÜbk, als zentrale Behörde das BKA benennen, das die Weiterleitung von eingehenden Ersuchen an die zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und die Übermittlung von ausgehenden Ersuchen an zentrale Behörden anderer Vertragsparteien übernimmt.

Zu Artikel 34 – Unmittelbarer Schriftverkehr

Dieser Artikel regelt den Geschäftsweg von Ersuchen. Seine Regelungen der Absätze 1 bis 5 wurden unverändert von Artikel 24 EuGeldwäscheÜbk übernommen. Neu eingefügt wurde lediglich Absatz 6.

Im Grundsatz bestimmt Absatz 1 für den Austausch von Schriftgut im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach den Artikeln 15 bis 45 den Geschäftsweg über die zentralen Behörden gemäß Artikel 33. Hiervon normieren die Absätze 2, 5 und 6 Abweichungen. Für die sowohl über die zentralen Behörden als auch die von den

Justizbehörden unmittelbar ausgetauschten Ersuchen erlaubt Absatz 3, auf die Kommunikationsinfrastruktur der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) zurückzugreifen. Mit dieser stehen eingerichtete Kommunikationswege zur Verfügung, mit dem Vorteil, dass Mechanismen der IT-Sicherheit, insbesondere zum Schutz der Vertraulichkeit, vorhanden sind.

Absatz 4 regelt im Fall des Absatzes 2 – unmittelbare Kommunikation der Justizbehörden wegen Dringlichkeit – eine Informations- und Weiterleitungspflicht.

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit, vorab Entwürfe von Ersuchen (etwa über Fernmeldetechnische Kommunikationsmittel) auszutauschen, um diese Ersuchen besser vorbereiten und später als förmliche Ersuchen zügiger bearbeiten zu können (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 262). Eingeräumt wird dies den Justizbehörden unmittelbar. Dies entspricht bereits geltender Rechtspraxis (s. Nummer 10 RiVAST).

Zu Artikel 35 – Form der Ersuchen und Sprachen

Dieser Artikel regelt die Form der Ersuchen und die Mittel der Kommunikation. Absatz 1 wurde an die Erfordernisse des elektronischen Geschäftsverkehrs angepasst. Die Absätze 2 und 3 sind mit Artikel 25 Absatz 2 und 3 EuGeldwäscheÜbk vergleichbar.

Nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen Ersuchen grundsätzlich der Schriftform. Allerdings kann nach Satz 2 die Übermittlung elektronisch oder über jedes andere Telekommunikationsmittel erfolgen, sofern die ersuchende Vertragspartei bereit ist, die Unterlagen auf Verlangen in schriftlicher Form vorzulegen. Soweit Vorgänge ausschließlich in digitaler Form geführt werden, muss zumindest technisch die Möglichkeit gegeben sein, digital gehaltene Inhalte entsprechend zusammenzuführen und im Hinblick auf die Schriftlichkeit auf Papier auszudrucken. Ferner ist beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik für den Datenaustausch insbesondere auf die Datensicherheit zu achten (Erläuternder Bericht, Rn. 164).

Nach Absatz 1 Satz 3 kann jede Vertragspartei zur Sicherung der Interoperabilität jederzeit erklären, unter welchen Bedingungen sie bereit ist, nicht schriftliche Unterlagen entgegenzunehmen und zu erledigen. Die Bundesregierung wird hiervon Gebrauch machen und erklären, dass in der Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien Unterlagen unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnik – fernmündlich, per Telefax oder per elektronischer Post – übermittelt werden können.

Wichtig ist, dass die Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit insbesondere von personenbezogenen Daten angemessen gewährleistet wird und entsprechende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen von den beteiligten Stellen im Sinne von § 9 BDSG getroffen werden. Um dabei die Authentizität und Integrität zu gewährleisten, sind die jeweiligen Dokumente grundsätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (so auch § 77a Absatz 1 IRG), wenn nicht ein anderes, im Schutz vergleichbares Verfahren zum Einsatz kommt (so auch § 77a Absatz 2 IRG).

Um die Vertraulichkeit der Unterlagen bei der Übersendung via elektronischer Post sicherzustellen, können ausländische Stellen auf das Anwenderprogramm „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP)

zurückgreifen (vgl. Lizenzbestimmungen des EGVP vom 13.6.2014 Punkt B. 1. Spiegelstrich 1), wenn nicht ohnehin bereits gesicherte Kommunikationswege eingerichtet sind (z. B. über die Infrastruktur von Interpol).

Absatz 2 sieht einen generellen Übersetzungsverzicht vor. Demgemäß werden von den ersuchten Vertragsparteien Übersetzungen der übersandten Unterlagen nicht verlangt. Diese Regelung steht jedoch unter der Einschränkung des Absatzes 3, wonach sich eine Vertragspartei vorbehalten kann, dass Unterlagen in ihrer Sprache oder in einer der Amtssprachen des Europarats übermittelt werden. Möglich ist auch, die Übersendung in einer anderen bezeichneten Sprache zuzulassen, wobei diesbezüglich andere Vertragsparteien den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden können.

Die Bundesregierung wird gemäß Artikel 53 Absatz 1 eine Erklärung abgeben, mit der eine Übersetzung ins Deutsche oder einer Amtssprache des Europarates verlangt wird.

Jedoch bleiben die Übersetzungspflichten aus Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a EMRK sowie im gerichtlichen Verfahren gemäß § 184 GVG bestehen. Fehlen beigefügte Übersetzungen in den erbetenen Sprachen oder sind diese unbrauchbar, sollen sie bei der ersuchenden Vertragspartei gemäß Artikel 38 Absatz 1 nachgefordert werden (vgl. Nummer 14 Absatz 3 Satz 2 und 3 RiVAST).

Zu Artikel 36 – Legalisation

Dieser Artikel bestimmt, dass die nach den Artikeln 15 bis 45 übermittelten Unterlagen von jeder Legalisationsförmlichkeit befreit sind. Das bedeutet, dass eine Legalisation durch eine berufskonsularische Vertretung eines ausländischen Staates nicht erforderlich ist, die die Echtheit der Unterschrift auf einer amtlichen inländischen Urkunde oder in einer erweiterten Form bestätigt, dass der Aussteller nach den Gesetzen zur Ausstellung der Urkunde zuständig war und dass die Urkunde in gesetzlicher Form aufgenommen ist (vgl. auch Nummer 28 RiVAST). Er wurde unverändert von Artikel 26 EuGeldwäscheÜbk übernommen.

Zu Artikel 37 – Inhalt des Ersuchens

Dieser Artikel normiert den Inhalt von Ersuchen und entspricht dem Artikel 27 EuGeldwäscheÜbk.

Absatz 1 enthält einen Katalog von Mindestanforderungen an den Inhalt eines Ersuchens. Anzugeben sind insbesondere die ersuchende Behörde und die im ersuchenden Staat zuständige Ermittlungsbehörde, Gegenstand des Ersuchens sowie tatsächliche und rechtliche Informationen zum Sachverhalt. Soweit die erbetene Maßnahme Zwangsmaßnahmen umfasst, hat das Ersuchen zusätzlich, das bei der ersuchenden Vertragspartei einschlägige Recht zu benennen. Dem hat die ersuchende Vertragspartei zu erklären, dass die erbetene Maßnahme oder eine andere Maßnahme mit ähnlicher Wirkung nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig wäre.

Daneben soll das Ersuchen erforderlichenfalls und soweit das möglich ist Angaben zu den betroffenen Personen und über die betroffenen Vermögensgegenstände enthalten. Hierbei sind nicht nur Informationen zum Ort, an dem sich die Gegenstände befinden, der Zusammenhang zu den betroffenen Personen und der Zusammenhang zur Straftat, sondern auch alle Informationen über die Interes-

sen Dritter an diesen Vermögensgegenständen mitzuteilen. Darüber hinaus soll mitgeteilt werden, ob besondere Verfahrensvorschriften einzuhalten sind.

Absatz 2 verlangt für vorläufige Maßnahmen zum Zwecke der Einziehung die Angabe des Höchstbetrages.

Absatz 3 ergänzt Absatz 1 um weitere Pflichtangaben für Ersuchen. Nach Buchstabe a sind Ersuchen um Einziehung eine beglaubigte Abschrift der Einziehungsentscheidung des Gerichts der ersuchenden Vertragspartei, gegebenenfalls eine Darstellung der entscheidungserheblichen Gründe, eine Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung sowie einen Vermerk beizufügen, in welchem Umfang vollstreckt werden soll und ob vorläufige Maßnahmen erforderlich sind. Nach Buchstabe b ist eine Darstellung des für das Ersuchen maßgeblichen Sachverhalts erforderlich. Sollten Dritte die Möglichkeit gehabt haben, Rechte geltend zu machen, sind nach Buchstabe c auch hierzu Informationen beizufügen.

Über die Angaben gemäß Artikel 37 hinaus, verlangen Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 2 ausdrücklich für die dort geregelten Fallgestaltungen ergänzende Angaben. Fehlen in einem Ersuchen benötigte Informationen, kann die ersuchende Vertragspartei gemäß Artikel 38 zur Ergänzung ihres Ersuchens aufgefordert werden.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Bei ausgehenden Ersuchen haben deutsche Stellen die Formanforderungen dieses Übereinkommens einzuhalten und darauf zu achten, dass ihre Ersuchen die geforderten Unterlagen und Angaben enthalten. Für Staatsanwaltschaften und andere beteiligte Behörden enthalten die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten ergänzende Regelungen (Nummern 8, 9, 26, 27 Absatz 2 bis 4 sowie Nummer 29 Absatz 1 und Nummer 30 Absatz 3 RiVAST).

Zu Artikel 38 – Mängel der Ersuchen

Dieser Artikel entspricht Artikel 18 EuGeldwäscheÜbk und regelt den Umgang mit ergänzungsbedürftigen Ersuchen. Die ersuchte Vertragspartei kann die ersuchende Behörde um ergänzende Informationen bitten (Absatz 1) und hierfür eine Frist setzen (Absatz 2). Bis zum Erhalt eines vollständigen Ersuchens können alle Maßnahmen zur Unterstützung der Ermittlungen nach den Artikeln 16 bis 19 oder vorläufige Maßnahmen nach den Artikeln 21 und 22 ergriffen werden (Absatz 3).

Diese Bestimmung ist mit dem deutschen Recht vereinbar (siehe § 52 Absatz 1 IRG; die Nummern 18, 68 Satz 3 und Nummer 4 Absatz 2 RiVAST; gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union § 87 Absatz 4 und § 88b Absatz 2 IRG).

Zu Artikel 39 – Mehrheit von Ersuchen

Dieser Artikel regelt den Umgang mit mehreren Ersuchen, die dieselbe Person oder dieselben Vermögensgegenstände betreffen. Diese Vorschrift wurde unverändert von Artikel 29 EuGeldwäscheÜbk übernommen.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Die bestehenden Rechtshilferegelungen gehen davon aus, dass jedes Rechtshilfeersuchen unverzüglich zu bearbeiten (Nummer 19 Absatz 1 RiVAST) und bei besonderen Umständen

die zuständige Behörde des ersuchenden Staates zu kontaktieren ist (Nummern 18 und 22 RiVAST).

Zu Artikel 40 – Verpflichtung zur Begründung

Dieser Artikel, der dem Artikel 30 EuGeldwäscheÜbk entspricht, sieht eine Begründungspflicht vor, wenn Ersuchen nach Artikel 28 abgelehnt und nach Artikel 29 aufgeschoben werden oder ihre Erledigung nach Artikel 30 mit Bedingungen verbunden wird. Das entspricht den praktischen Grundsätzen der Rechtshilfe (vgl. die Nummern 18, 22 Absatz 1 Satz 2 und Nummer 22 Absatz 5 RiVAST).

Insbesondere Artikel 28 enthält abschließend verschiedene Ablehnungsgründe, deren tatsächliches Vorliegen ohne eine entsprechende Begründung nicht kontrollierbar ist. Für die Arbeit der zentralen Meldestellen (FIU) kennt Artikel 46 Absatz 6 bei Ablehnung der Zusammenarbeit eine vergleichbare Erläuterungspflicht.

Zu Artikel 41 – Informationen

Dieser Artikel, der dem Artikel 31 EuGeldwäscheÜbk entspricht, normiert ergänzend verschiedene gegenseitige Informationspflichten.

Nach Absatz 1 unterrichtet die ersuchte Vertragspartei die ersuchende Vertragspartei unverzüglich über getroffene Maßnahmen (Buchstabe a) und ihr endgültiges Ergebnis (Buchstabe b), über eine Ablehnung, einen Aufschub oder zu erfüllende Bedingungen (Buchstabe c) sowie über Umstände, die die Durchführung der erbetenen Maßnahmen unmöglich machen oder verzögern werden (Buchstabe d). Im Fall vorläufiger Maßnahmen ist über Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts zu informieren, die unmittelbar zur Aufhebung der Maßnahme führen würden (Buchstabe e).

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Auf die Anmerkungen zu Artikel 40 wird verwiesen.

Absatz 2 richtet sich an die ersuchende Stelle. Sie hat die ersuchte Vertragspartei über alle Umstände zu unterrichten, die die Vollstreckbarkeit der Einziehungsentscheidung ganz oder teilweise verhindern (Buchstabe a). Gleiches gilt, wenn erbetene Maßnahmen nicht mehr gerechtfertigt sind (Buchstabe b).

Nach Absatz 3 muss die ersuchende Vertragspartei bei der Einziehung von Vermögensgegenständen, die in den Hoheitsgebieten verschiedener Vertragsparteien auf Grundlage derselben Einziehungsentscheidung erfolgen soll, alle von dieser Einziehungsentscheidung betroffenen Vertragsparteien in Kenntnis setzen.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Die Vorgaben aus den Absätzen 2 und 3 entsprechen der Rechtshilfepraxis (s. die Nummern 18, 19, 22 und 27 Absatz 1 Satz 2 RiVAST).

Zu Artikel 42 – Beschränkung der Verwendung

Dieser Artikel betrifft den Grundsatz der Spezialität und enthält die Möglichkeit, Daten und Beweismittel bei ihrer Zurverfügungstellung einer Zweckbindung zu unterwerfen. Diese Vorschrift wurde von Artikel 32 EuGeldwäscheÜbk übernommen. Eine vergleichbare Regelung normiert Artikel 46 Absatz 7 für Erkenntnisse von ausländischen zentralen Meldestellen (FIU).

Nach Absatz 1 darf die ersuchte Vertragspartei die Erledigung eines Ersuchens von der Bedingung abhängig machen, dass die übermittelten Daten und übergebenen Beweismittel durch die Behörden der ersuchenden Vertragspartei nur zu den im Ersuchen bezeichneten Ermittlungs- oder Verfahrenszwecken verarbeitet oder übermittelt werden und eine zweckentfremdete Verwendung nicht ohne die Zustimmung der ersuchten Vertragspartei erfolgt. Diese Regelung erstreckt sich nicht nur auf personenbezogene Daten, sondern bezieht sich auf alle Informationen und Beweismittel, die eine ersuchte Stelle der ersuchenden Stelle im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verfügung stellt.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Daten und Beweismittel, die die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit von Stellen anderer Vertragsparteien zur Verfügung gestellt erhält, werden gemäß der geforderten Spezialität verwendet (vgl. § 72 IRG, Nummer 73 RiVAST). Für personenbezogene Daten sind zudem die Anforderungen gemäß § 9 BDSG (oder vergleichbare landesrechtliche Regelungen) zu beachten, insbesondere eine Zugriffskontrolle sowie die Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (vgl. insoweit die Nummern 3 und 8 der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG).

Für Daten und Beweismittel, die die Bundesrepublik Deutschland Stellen anderer Vertragsparteien übermittelt, haben die jeweils verantwortlichen Stellen durch entsprechende Bedingungen und Auflagen Sorge zu tragen, dass die Anforderungen an Verwendungszwecke oder Lösungsgebote gewährleistet werden. Im Strafverfahren ist die Verwendung von beschlagnahmten Gegenständen oder erhobenen Daten in der Regel nur zu Beweis Zwecken und zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten zulässig. Daten, die im Rahmen der Meldeaufgaben nach dem Geldwäschegesetz gewonnen oder aufgezeichnet wurden, dürfen grundsätzlich nur für Straftaten oder Besteuerungsstraftaten nach den Vorgaben von § 11 Absatz 6 oder § 15 GwG herangezogen werden. Für die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten verlangt das Datenschutzrecht grundsätzlich eine Zweckbestimmung, an der das Prinzip der Erforderlichkeit anknüpft. Ergänzend werden Stellen, wie Banken oder Versicherungen, die mit risikobehafteten Geschäften umgehen, verpflichtet, die bei der Prüfung von möglichen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsvorgängen gewonnenen Informationen ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden (§ 25c Absatz 3 Satz 5 KWG, § 53 Absatz 2 Satz 5 VAG, im Rahmen der Meldeaufgaben § 11 Absatz 8 Satz 4, § 12 Absatz 3 Satz 2 GwG).

Mit Absatz 2 wird den Unterzeichnerstaaten und der Europäischen Union die Option eingeräumt, eine Erklärung gegenüber dem Generalsekretär des Europarats gemäß Artikel 53 Absatz 1 abzugeben, mit der eine solche Zweckbindung grundsätzlich festgelegt wird. Ohne vor-

herige Zustimmung der ersuchten Vertragspartei dürfen Daten oder Beweismittel, die im Rahmen der Zusammenarbeit nach den Artikeln 15 bis 45 weitergegeben wurden, nicht zu anderen Zwecken verwendet werden als dem, der im Ersuchen bestimmt wurde.

Die Bundesregierung beabsichtigt, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Zu Artikel 43 – Vertraulichkeit

Dieser Artikel enthält eine aus anderen multilateralen Übereinkommen bekannte Vertraulichkeitsregel. Diese entspricht Artikel 33 EuGeldwäscheÜbk und wurde für die Arbeit der zentralen Meldestelle (FIU) vergleichbar in Artikel 46 Absatz 11 normiert.

Diese Regelung trägt dem Untersuchungsgeheimnis Rechnung und will den Erfolg von Ermittlungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sicherstellen. Dabei kann die Vertraulichkeitsverpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 nur insoweit Geltung beanspruchen, als dass Verfahren von Ermittlungs- und Vollstreckungsmaßnahmen Beteiligtenrechte vorsehen, die zu wahren sind (z. B. bei Beschlagnahme oder Einziehung von Gegenständen).

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Im deutschen Recht sichern Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften die Vertraulichkeit von Daten oder Beweismitteln, die deutschen Ermittlungs- und Strafverfolgungsstellen von anderen Vertragsparteien zur Verfügung gestellt wurden.

Sind andere Stellen, wie Banken, bei der Bekämpfung von Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsvorgängen eingebunden, werden mit den Vorgängen betraute Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 9 in Verbindung mit § 6a KWG, § 43a Absatz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), im Rahmen der Meldeaufgaben nach dem Geldwäschegesetz § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 15 GwG). Schließlich wird die Vereitelung von Straf- und Vollstreckungsverfahren strafrechtlich durch die §§ 258 und 258a StGB geahndet.

Zu Artikel 44 – Kosten

Nach diesem Artikel, der dem Artikel 34 EuGeldwäscheÜbk entspricht, trägt die ersuchte Vertragspartei die gewöhnlichen Kosten. Bei erheblichen außergewöhnlichen Kosten sollen die Vertragsparteien sich einander konsultieren.

Das deutsche Recht lässt mit § 75 IRG eine entsprechende Verfahrensweise zu.

Zu Artikel 45 – Schadenersatz

Dieser Artikel entspricht Artikel 35 EuGeldwäscheÜbk. Nach Absatz 1 sollen die betroffenen Vertragsparteien Konsultationen über eine mögliche Aufteilung von Ersatzforderungen in Erwägung ziehen.

Absatz 2 regt an, dass die betroffene Vertragspartei eine andere Vertragspartei, die ein Interesse an der Sache haben könnte, unverzüglich über eine Schadenersatzklage unterrichtet.

Eine Umsetzung dieser fakultativen Regelungen ist nicht erforderlich.

Kapitel V

Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIU)

Zu Artikel 46 – Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIU)

Dieser Artikel regelt mit Artikel 47 als lex specialis zu den Artikeln 15 ff. die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIU). Artikel 46 wurde gegenüber dem EuGeldwäscheÜbk neu eingefügt und ergänzt die materiell-rechtlichen Regelungen der Artikel 12 und 13 um Anforderungen an den Datenschutz und das Verfahren.

Ein Umsetzungsbedarf im deutschen Recht besteht nicht.

Die Absätze 1 bis 3 verpflichten die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit ihrer zentralen Meldestellen (FIU). Diese Pflicht steht nach Absatz 1 unter dem Vorbehalt, dass die Zusammenstellung, Analyse oder gegebenenfalls Ermittlung von sachdienlichen Informationen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Befugnissen erfolgen kann. Dabei soll nach Absatz 2, vergleichbar zu Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 2000/642/JI, der Austausch von sachdienlichen Informationen unaufgefordert oder auf Ersuchen sichergestellt sein. Dies kann in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Übereinkommen oder auf Grundlage anderer Absprachen erfolgen. Dadurch ist es gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich, die Datenübermittlung auf Rechtsvorschriften zu stützen, die in Umsetzung der einschlägigen und mit diesem Übereinkommen vereinbaren europäischen Rechtsakte erlassen wurden. Absatz 3 verlangt, wie Artikel 3 des Beschlusses 2000/642/JI, dass die zentralen Meldestellen (FIU) unabhängig von ihrer organisatorischen Stellung ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Im deutschen Recht verpflichtet § 10 Absatz 2 GwG die beim BKA eingerichtete Zentralstelle für Verdachtsmeldungen zur Zusammenarbeit mit anderen zentralen Meldestellen (FIU) (siehe auch Bundestagsdrucksache 14/8739, S. 14). Auf Grundlage von § 10 Absatz 3 GwG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 BKAG wird die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen zur Übermittlung von auch personenbezogenen Daten an ausländische Stellen ermächtigt. Hierzu ist das Vorliegen eines Ersuchens nicht erforderlich.

Dabei stützt sie sich für die Zusammenarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf § 10 Absatz 1 und 2 GwG auf § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG. Soweit die Datenübermittlung zu Zwecken der Strafverfolgung erfolgt, sind gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Alternative 1 BKAG die Vorgaben des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, vornehmlich die §§ 59 ff. IRG (auch in Verbindung mit den §§ 4b f. und 16 BDSG), zu beachten. Die Zusammenarbeit mit zentralen Meldestellen (FIU) anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann weiterhin über die Regeln der einschlägigen Rechtsakte der Europäischen Union (insbesondere Beschluss 2000/642/JI, 3. EG-Geldwäscherichtlinie) abgewickelt werden, da diese mit dem Ziel des vorliegenden Übereinkommens vereinbar sind. Die Zusammenarbeit richtet sich ebenfalls nach § 14 BKAG, da § 10 Absatz 3 Satz 1 GwG nicht auf § 14a BKAG verweist.

Die Absätze 4, 5 und 6 betreffen Anforderungen an das Verfahren. Vergleichbare Regelungen finden sich in Artikel 4 des Beschlusses 2000/642/JI.

Absatz 4 richtet sich an die ersuchende zentrale Meldestelle (FIU), die in ihrem Ersuchen Angaben über die ihr bekannten rechtserheblichen Tatsachen und über die Modalitäten der beabsichtigten Datenverwendung zu machen hat. Hingegen richtet sich Absatz 5 an die ersuchte Stelle, die alle sachdienlichen Finanz- und Ermittlungsinformationen übermittelt. Dazu soll nach Absatz 5 kein förmliches Ersuchen nach den zwischen den Vertragsparteien anwendbaren Übereinkünften erforderlich sein. Gemäß Artikel 53 Absatz 2 kann sich aber jede Vertragspartei durch eine Erklärung gegenüber dem Generalsekretär des Europarats vorbehalten, Absatz 5 ganz oder nur teilweise nicht anzuwenden.

Unabhängig vom Verfahren, ist eine Ablehnung des Ersuchens nach Absatz 6 möglich, wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren beeinträchtigt würde, die Übermittlung wegen außergewöhnlichen Umständen für die berechtigten Interessen der natürlichen oder juristischen Person oder der Vertragspartei eindeutig unverhältnismäßig wäre oder wenn wesentliche Grundsätze des innerstaatlichen Rechts entgegenstehen. Vergleichbar zu Artikel 40 soll die ersuchte Stelle ihre Ablehnung der ersuchenden Vertragspartei angemessen erläutern.

Die Möglichkeit, die Verwendung an Bedingungen und Verwendungszwecke zu knüpfen, berücksichtigt § 10 Absatz 4 GwG für Daten, die sowohl an andere als auch von anderen zentralen Meldestellen (FIU) übermittelt werden.

Hinsichtlich des Verfahrens für Ersuchen an die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen gegenüber Vertragspartnern außerhalb der Europäischen Union ist es nicht angezeigt, auf die eingeführten Verfahrensregeln im Bereich der justiziellen Rechtshilfe zu verzichten und ein formloses Verfahren vorzusehen – auch wenn Ersuchen im Einzelfall, etwa zur Durchsetzung von Maßnahmen gemäß Artikel 14, besonders eilbedürftig sein werden. Deshalb beabsichtigt die Bundesregierung, zu Absatz 5 eine Erklärung gemäß Artikel 53 Absatz 2 mit dem Inhalt abzugeben, nach der die Anwendbarkeit des Absatzes 5 teilweise ausgeschlossen wird, soweit es die justizielle Rechtshilfe betrifft. Dadurch finden weiterhin die (förmlichen) Verfahrensregeln der anzuwendenden Übereinkommen im Bereich der justiziellen Rechtshilfe Anwendung. Eine Änderung der Befugnisse der beim BKA angesiedelten Zentralstelle für Verdachtsmeldungen für den Austausch von Informationen mit anderen ausländischen Zentralstellen ist damit nicht verbunden.

Als Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 6 kommen unter anderem Übermittlungsverbote in Betracht, die zur Unzulässigkeit einer Übermittlung von personenbezogenen Daten führen, wenn gemäß § 10 Absatz 3 GwG in Verbindung mit § 14 Absatz 7 Satz 6 und 7, § 27 Absatz 1 BKAG oder im Fall repressiven Handelns gemäß § 59 Absatz 3, § 61a Absatz 3 Satz 1 IRG überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder entgegenstehende bundesgesetzliche Verwendungsregeln vorliegen. Dazu zählt ein fehlendes Datenschutzniveau der empfangenden Stelle (§ 14 Absatz 7 Satz 7 BKAG oder § 61a Absatz 3 Satz 2 IRG). Angaben, die juristische Personen betreffen, unterfallen grundsätzlich dem Schutz des Datenschutzrechts, soweit diese (nicht nur mittelbare) Bezüge zu natürlichen Personen aufweisen.

Bei Übermittlungen zum Zwecke der Strafverfolgung unterbleibt gemäß § 73 IRG eine Übermittlung von personenbezogenen Daten, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung (Artikel 6 EMRK, Artikel 25 Satz 2 GG) oder bei der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union der EU-Grundrechtecharta (Artikel 6 EUV, Artikel 47 ff. EUGrCh) widersprechen würde.

Die Absätze 7, 8 und 9 betreffen die zweckgemäße Verwendung der übermittelten Daten (vergleichbar zu Artikel 42). Vergleichbare Regelungen finden sich in Artikel 5 des Beschlusses 2000/642/JI.

Nach Absatz 7 dürfen von den zentralen Meldestellen (FIU) die empfangenen Daten nur zum Zweck der Bekämpfung der Geldwäsche (gemäß Absatz 1) sowie zum Zweck der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (gemäß Artikel 2 Absatz 1) verwendet werden. Jedoch privilegiert Absatz 9 einen Datenumgang zu Zwecken der Ermittlung und Verfolgung in Strafsachen. Eine Zweckentfremdung der übermittelten Daten wird nach Absatz 7 von einer vorherigen Zustimmung der übermittelnden zentralen Meldestelle (FIU) abhängig gemacht. Soweit diese Daten aber von einer Vertragspartei zu strafrechtlichen Ermittlungs- und Verfolgungszwecken verwendet werden sollen, darf nach Absatz 9 eine übermittelnde Stelle ihre Zustimmung nur unter engen Voraussetzungen verweigern, die zu erläutern ist.

Absatz 8 gestattet der übermittelnden zentralen Meldestelle (FIU), die Datenverwendung an Einschränkungen und Auflagen zu binden. Allerdings besteht diese Möglichkeit nur insoweit, als dass die übermittelten Daten zweckfremd, also nicht zur Aufdeckung und Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwendet werden.

Im deutschen Recht tragen § 11 Absatz 6 und § 15 Absatz 1 GwG der Pflicht zur strengen Zweckbindung der an die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen übermittelten Daten Rechnung. Ebenso ist die Verwendung von Daten, die im Rahmen einer Verdachtsmeldung nach § 11 GwG oder der Aufzeichnung nach § 8 GwG verarbeitet werden, auf die Verfolgung von schweren Straftaten, vornehmlich der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und ihre Vortaten, sowie auf die Gefahrenabwehr beschränkt.

Soweit der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen Daten zu anderen als Analysezielen unter Bedingungen übermittelt werden, sind diese gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 GwG zu beachten. Zum Schutz der Interessen des Betroffenen oder zur Wahrung eines rechtmäßigen Datenumgangs kann die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 GwG ihrerseits die Verwendung der übermittelten Daten mit Einschränkungen und Auflagen verbinden (insbesondere nach § 14 Absatz 7 Satz 4 und 5 BKAG oder § 61a Absatz 2 IRG die Bindung an den Übermittlungszweck oder Einhaltung von im deutschen Recht angeordneten Lösungsfristen wie § 32 Absatz 3 bis 5 BKAG).

Die Absätze 10, 11 und 12 enthalten weitere Anforderungen an datenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen, Datensicherheit und deren Kontrolle. Zunächst fordert Absatz 10, eine strikte Trennung der Daten bei ihrer Verarbeitung sicherzustellen und diese vor dem Zugriff durch andere Stellen oder Organisationseinheiten mit entsprechenden Vorkehrungen zu schützen.

Nach Absatz 11 ist die Vertraulichkeit der übermittelten Daten sowie der Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Das Datenschutzniveau richtet sich dabei nach den Regeln, welche nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die ersuchende zentrale Meldestelle (FIU) im Empfängerstaat gelten. Als Mindeststandard für den Umgang mit personenbezogenen Daten wird auf die im Rahmen des Europarats vereinbarten Regelungen zum Datenschutz Bezug genommen – namentlich das EuDatenschutzÜbk und auf die Empfehlung Nummer R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich.

Um die Datenschutzkontrolle zu gewährleisten, ermöglicht Absatz 12 der übermittelnden zentralen Meldestelle (FIU) Anfragen zu stellen, die von der empfangenden Stelle beantwortet werden müssen. Allerdings beinhaltet die Pflicht zur Auskunftserteilung die Einschränkung „soweit möglich“.

Im deutschen Recht sichern Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten. Deren Anforderungen gehen über die der in Absatz 11 genannten Übereinkommen weit hinaus. Insbesondere tragen § 9 BDSG sowie die Nummern 2, 3 und 8 der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG der Pflicht zur Datensicherheit und zur getrennten Datenhaltung Rechnung. Im BKA ist sichergestellt, dass andere Behörden oder Organisationseinheiten des BKA keinen Zugang und Zugriff auf die Daten erhalten, die der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt wurden.

Des Weiteren ist die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen gegenüber dem Betroffenen zur Wahrung seiner Rechte gemäß den §§ 32 und 33 BKAG sowie § 19 BDSG zur Berichtigung, Löschung oder hilfsweisen Sperrung sowie Auskunft nach den jeweils dort normierten Voraussetzungen verpflichtet.

Auch wenn im Staat, dessen zentrale Meldestelle (FIU) Daten übermittelt, ein geringeres Datenschutzniveau gilt, hat die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen beim BKA diese Daten mit Personenbezug nach den Anforderungen des deutschen Datenschutzrechts zu verarbeiten und zu nutzen. Im umgekehrten Fall bedeutet dieser Umstand, dass die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen bei beabsichtigten Übermittlungsvorgängen sorgfältig prüfen muss, ob im Empfängerstaat der Schutz der betreffenden Daten ausreichend gewährleistet sein wird. Die Verantwortung für Übermittlungsvorgänge trägt gemäß der zu § 16 Absatz 2 BDSG bereichsspezifischen Regelung des § 14 Absatz 7 Satz 1 BKAG, auch im Fall von Ersuchen abweichend von § 10 Absatz 8 Satz 2 BKAG, das BKA.

Absatz 13 verpflichtet die Vertragspartei zur Nennung der innerstaatlich zuständigen Stelle, die die Aufgabe einer zentralen Meldestelle (FIU) übernimmt.

Im deutschen Recht legt § 10 Absatz 2 Satz 2 GwG fest, dass die beim BKA eingerichtete Zentralstelle für Verdachtsmeldungen die Funktion einer zentralen Meldestelle (FIU) im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Beschlusses 2000/642/JI innehat. Eine Stelle im Sinne des Artikels 1 Buchstabe f ist einer Stelle gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 GwG vergleichbar.

Die Nennung der zentralen Meldestelle (FIU) kann mit einer Erklärung im Sinne des § 32 der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV) gegenüber dem Generalsekretär des Europarats erfüllt werden.

Zu Artikel 47 – Internationale Zusammenarbeit beim Aufschub verdächtiger Transaktionen

Der gegenüber dem EuGeldwäscheÜbk neu eingefügte Artikel 47 betrifft die verfahrensrechtlichen Verpflichtungen, um im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit den Aufschub von verdächtigen Transaktionen zu ermöglichen. Diese Vorschrift ergänzt den Artikel 14.

Absatz 1 will sicherstellen, dass auch auf Ersuchen von ausländischen zentralen Meldestellen (FIU) die Abwicklung laufender Transaktionen, die der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verdächtig sind, aufgeschoben oder ausgesetzt werden können. Diese Sofortmaßnahmen sollen dabei für die Zeiträume oder unter den gleichen Bedingungen erfolgen, wie sie hierfür im innerstaatlichen Recht vorgesehen sind.

Im deutschen Recht besteht kein Umsetzungsbedarf. Die beim BKA eingerichtete Zentralstelle für Verdachtsmeldungen ist gemäß § 10 Absatz 2 GwG zur internationalen Zusammenarbeit mit anderen zentralen Meldestellen (FIU) verpflichtet. Um eine Aussetzung der Transaktion sicherzustellen, müssen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, mit denen die Zentralstelle gemäß § 10 Absatz 1 GwG zusammenarbeitet, geeignete Maßnahmen zur Verhütung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einleiten. Dazu gehören auch vorläufige Maßnahmen auf Grundlage der §§ 59 und 77 IRG in Verbindung mit den §§ 94 ff. StPO.

Anders als bei innerstaatlichen Verfahren, erfolgt in vorliegenden Fallkonstellationen die Verdachtsmitteilung durch die ausländische zentrale Meldestelle (FIU). Deshalb greift § 11 Absatz 1a GwG nicht ein, wonach das betreffende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verpflichtet ist, die Durchführung der verdächtigen Banktransaktion für eine bestimmte Zeit auszusetzen.

Soweit Absatz 1 verlangt, dass Sofortmaßnahmen zu den gleichen Zeiträumen und unter den gleichen Bedingungen möglich sind wie für innerstaatliche Verdachtsfälle, soll gemäß Artikel 53 Absatz 2 erklärt werden, dass Artikel 47 hinsichtlich des Aufschubs von verdächtigen Transaktionen teilweise nicht angewendet wird.

Absatz 2 verpflichtet die ersuchte zentrale Meldestelle (FIU) dazu, Sofortmaßnahmen zum Aufschub verdächtiger Transaktionen zu treffen. Diese Regelung ergänzt Absatz 1.

Die Handlungspflicht wird ausgelöst, wenn die ersuchte zentrale Meldestelle (FIU) die Überzeugung gewinnt, dass nach der Begründung des Ersuchens nach Buchstabe a die betreffende Transaktion mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht und bezüglich dieser Transaktion nach Buchstabe b die Voraussetzungen vorliegen, unter denen innerstaatlich die Abwicklung der laufenden Transaktion aufgeschoben würde, wenn diese Gegenstand einer innerstaatlichen Verdachtsmeldung wäre.

Durch die kumulativ vorliegenden Tatbestandsmerkmale der Buchstaben a und b wird gewährleistet, dass Sofortmaßnahmen der Transaktionsaussetzung bei ausländischen Ersuchen und bei innerstaatlichen Anlässen gleich-

laufen und hinsichtlich ihrer Voraussetzungen nicht auseinanderfallen.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Der beim BKA eingerichteten Zentralstelle für Verdachtsmeldungen ist eine selbstständige Tatsachenbewertung eingeräumt. Absatz 2 Buchstabe b knüpft an die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen an, unter denen die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen tätig wird. Dadurch wird ein Automatismus verhindert und letztlich die gleiche Schwelle an Eingriffsvoraussetzungen gewährleistet, die die ersuchte zentrale Meldestelle (FIU) auch für innerstaatliche Sofortmaßnahmen anlegen würde. Es bestehen gemäß Absatz 2 ausreichende Vorkehrungen, dass Ersuchen ausländischer zentraler Meldestellen (FIU) vergleichbar zu Maßnahmen aufgrund von innerdeutschen Verdachtsmeldungen abgewickelt werden.

Kapitel VI

Überwachungsmechanismen und Beilegung von Streitigkeiten

Zu Artikel 48 – Überwachungsmechanismen und Beilegung von Streitigkeiten

Dieser Artikel, der gegenüber Artikel 42 EuGeldwäscheÜbk neu gefasst wurde, enthält Regelungen zur Überwachung der Anwendung dieses Übereinkommens und zur Beilegung von Streitigkeiten. Eingeführt wird hierzu das Gremium der „Konferenz der Vertragsparteien“. Dabei werden die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Überwachungsmechanismen stark mit den Evaluierungsinstrumenten und Evaluierungsergebnissen des Sonderausschusses zur Bewertung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche (Moneyval) und der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung verzahnt.

Die Norm entspricht gängigen internationalen Vorschriften. Innerstaatlicher Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Kapitel VII

Schlussbestimmungen

Zu Artikel 49 – Unterzeichnung und Inkrafttreten

Die Artikel 49 bis 56, die im Kapitel „Schlussbestimmungen“ zusammengefasst sind, beruhen teilweise auf den „Musterschlussklauseln“ für im Rahmen des Europarats geschlossene Übereinkommen, deren Fassung durch das Ministerkomitee des Europarats in der 315. Sitzung der Beauftragten im Februar 1980 genehmigt worden ist. Deshalb können Erläuterungen zu diesen Vorschriften knapper gefasst werden.

Artikel 49 regelt die verschiedenen Möglichkeiten der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und bestimmt die Bedingungen des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Daneben enthalten die Absätze 5 und 6 Bestimmungen zur Verbindlichkeit und Anwendung von Regeln dieses Übereinkommens für Vertragsparteien, die auch durch das EuGeldwäscheÜbk gebunden sind.

Die Absätze 1, 2 und 4 entsprechen bis auf eine Präzisierung des Regelungsadressaten durch die Einbeziehung der Europäischen Union in Absatz 1 (nachvollzogen in Absatz 4) den Absätzen des Artikels 36 EuGeldwäscheÜbk. Neu gefasst wurde hingegen gegenüber

Artikel 36 Absatz 3 EuGeldwäscheÜbk Absatz 3. Die Absätze 5 und 6 wurden neu eingefügt.

Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens hat die Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 1 einen Vorbehalt der Ratifikation angebracht.

Gemäß Absatz 3 ist das vorliegende Übereinkommen seit dem 1. Mai 2008 völkerrechtlich in Kraft getreten.

Für die Bundesrepublik Deutschland wird das vorliegende Übereinkommen gemäß Absatz 4 am ersten Tag des Monats in Kraft treten, der auf eine dreimonatige Frist nach dem Tag folgt, an dem sie gegenüber dem Generalsekretär des Europarats (Absatz 2) dieses Übereinkommens ratifiziert haben wird.

Nachdem das vorliegende Übereinkommen die Regelungen des EuGeldwäscheÜbk aufgreift, um diese weiterzuentwickeln, bestimmt Absatz 5, dass eine Vertragspartei dieses Übereinkommens an die Regelungen gebunden ist, die denen des EuGeldwäscheÜbk entsprechen und denen sie bereits mit ihrer Ratifikation des EuGeldwäscheÜbk zustimmte. Diese Bindung gilt für die Bundesrepublik Deutschland, die das Europaratsübereinkommen EuGeldwäscheÜbk von 1990 am 16. September 1998 ratifizierte und das für sie am 1. Januar 1999 gemäß Artikel 36 Absatz 4 EuGeldwäscheÜbk in Kraft trat (BGBl. 1999 II S. 200).

Absatz 6 enthält eine Vorrangregel für das vorliegende Übereinkommen für Vertragsparteien, die auch an das Europaratsübereinkommen EuGeldwäscheÜbk von 1990 gebunden sind. Im Verhältnis zu Vertragsparteien, für die das vorliegende Übereinkommen gilt, wird gemäß Absatz 6 Buchstabe a das EuGeldwäscheÜbk suspendiert, und in ihrer Zusammenarbeit sollen allein die weiterentwickelten Regeln dieses Übereinkommens Anwendung finden. Demnach scheidet eine parallele Anwendung des EuGeldwäscheÜbk aus, und es ist kein Raum für einen Rückgriff auf Regeln des EuGeldwäscheÜbk, etwa im Wege der Auslegung als *lex generalis* / *lex specialis*.

Gegenüber Vertragsparteien jedoch, für die (nur) das EuGeldwäscheÜbk gilt, finden für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung gemäß Absatz 6 Buchstabe b weiterhin die Regeln des Vorgängerübereinkommens, EuGeldwäscheÜbk, Anwendung.

Das bedeutet für die Bundesrepublik Deutschland, dass es bei Ratifikation dieses Übereinkommens im Verhältnis zu den anderen Vertragsparteien dieses Übereinkommens allein die Regeln des vorliegenden Übereinkommens anwendet. Abweichend ist es der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 52 möglich, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auch auf andere Vereinbarungen zu stützen.

Zu Artikel 50 – Beitritt zum Übereinkommen

Auf Grundlage von diesem Artikel ist es zulässig, weitere Staaten, die nicht Mitglieder des Europarats sind, zum Beitritt zu dem vorliegenden Übereinkommen einzuladen. Das Verfahren und das Inkrafttreten für die beitretenden Staaten regeln die Absätze 1 und 2, die gegenüber Artikel 37 Absatz 1 und 2 EuGeldwäscheÜbk vergleichbar sind.

Zu Artikel 51 – Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Artikel betrifft den räumlichen Geltungsbereich dieses Übereinkommens und regelt das Verfahren und Inkrafttreten für später einzubeziehende oder herauszunehmende Hoheitsgebiete. Die Vorschrift ist gegenüber Artikel 38 EuGeldwäscheÜbk bedeutungsgleich und präzisiert mit der Einbeziehung der Europäischen Union den Normadressaten.

Zu Artikel 52 – Verhältnis zu anderen Übereinkommen und Vereinbarungen

Dieser Artikel regelt das Verhältnis dieses Übereinkommens zu anderen internationalen zwei- und mehrseitigen Vereinbarungen, insbesondere wenn diese denselben Gegenstand betreffen. Für die Anwendung von Regeln auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die für Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander gelten, enthält diese Vorschrift eine Öffnungsklausel.

Gegenüber Artikel 39 EuGeldwäscheÜbk wurden die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 vergleichbar übernommen, wobei Absatz 1 mit der Hinzufügung des Regelungsadressaten der „Vertragsparteien“ eine Präzisierung erfuhr. Neu eingefügt wurde Absatz 4.

Nach Absatz 1 bleiben mehrseitige völkerrechtliche Übereinkommen zu besonderen Fragen unberührt.

Die Absätze 2 und 3 gestatten den Vertragsparteien, zweiseitige oder mehrseitige Vereinbarungen zum gleichen Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens zu treffen, soweit diese die mit dem vorliegenden Übereinkommen verfolgten Ziele weitergehend fördern.

Hingegen normiert Absatz 3 eine Bestands- und Subsidiaritätsregel für solche anderen Übereinkünfte. Er lässt Vereinbarungen, die von den Vertragsparteien bereits geschlossen wurden, bestehen, wenn sie die Zusammenarbeit erleichtern.

Absatz 4 regelt das Verhältnis zum Recht der Europäischen Union. Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander tritt dieses Übereinkommen zurück, soweit zum ersten die Europäische Union zu einem, in diesem Übereinkommen geregelten Gegenstand eigene Regelungen getroffen hat und zum zweiten diese Regelungen auf den vorliegenden, konkreten Fall Anwendung finden.

Im Übrigen finden für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien untereinander auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe a allein die Regeln dieses Übereinkommens Anwendung. Die bisher geltenden Vorschriften des EuGeldwäscheÜbk werden insoweit ersetzt (vgl. zu Artikel 49).

Absatz 4 ist als Kollisionsnorm zum EU-Recht von seinen tatbestandlichen Voraussetzungen restriktiv ausgestaltet. Gleichwohl genießt das EU-Recht für Fragen Vorrang, die von Regelungen der Europäischen Union behandelt werden. Das gilt selbst dann, wenn das EU-Recht für den betreffenden Fall eine Regelungslücke aufweist, aber die (für den Gegenstand) einschlägigen Normen abschließend zu verstehen sind. Entscheidend ist, dass der konkrete Fall von dem Recht der Europäischen Union erfasst ist und ihre Regelungen auf diesen Fall anwendbar sind.

Als EU-Recht sind Verordnungen und Richtlinien der (heutigen) Europäischen Union, aber auch die früher gefassten Rahmenbeschlüsse zur Zusammenarbeit im Bereich der Justiz und des Inneren einbezogen. Zwar spricht Absatz 4 von „Vorschriften der Gemeinschaft und der Europäischen Union“. Aber es werden dennoch alle geltenden Rechtsakte und Maßnahmen erfasst.

Der Vertragstext des vorliegenden Übereinkommens wurde zu einem Zeitpunkt, Mai 2005, verhandelt, zu dem die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union sich nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Nizza vom 26. Februar 2001 (BGBl. 2001 II S. 1666, 1667; 2003 II S. 1477) richteten. Zu dieser Zeit waren Rahmenbeschlüsse im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit auf Grundlage von Artikel 32 EUV a. F. nicht Teil des Rechts der Europäischen Gemeinschaft.

Mit Artikel 1 Unterabsatz 3 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 1038, 1039; 2009 II S. 1223) wurde die heutige Europäische Union als Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft gegründet. Dadurch wurde Gemeinschaftsrecht zu Recht der heutigen Europäischen Union. Ebenso wurden mit den Artikeln 9 f. des Protokolls über Übergangsbestimmungen vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 1038, 1100) auch Rahmenbeschlüsse der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit ins Unionsrecht übernommen. Daher hat die Differenzierung in Absatz 4 zwischen Gemeinschafts- und Unionsrecht ihre rechtliche Bedeutung verloren, und die Formulierung ist als „die Vorschriften der Europäischen Union“ zu lesen.

Für die Bundesrepublik Deutschland sind im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere das EU-RhÜbk und das SDÜ vorrangig. Im Übrigen finden die im deutschen Recht für die Zusammenarbeit mit diesen Staaten normierten Regelungen Anwendung, die die 3. EG-Geldwäscherichtlinie einschließlich der Zusatzvereinbarungen, Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L 335 vom 17.12.2009 S. 1; Solvabilität II), RB-Geld, Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59; RB-Einziehung) umsetzen.

Zu Artikel 53 – Erklärungen und Vorbehalte

Dieser Artikel regelt für die Staaten und die Europäische Union Möglichkeiten, Vorbehalte einzulegen und Erklärungen zu Verfahrensweisen abzugeben. Gegenüber Artikel 40 Absatz 1 EuGeldwäscheÜbk wurde Absatz 1 neu gefasst. Neben Folgeänderungen und sprachlichen Anpassungen wurden die Normadressaten präzisiert und die aufgeführten Vorschriften um Artikel 17 Absatz 5 und Artikel 35 Absatz 1 ergänzt. Neu eingefügt in Artikel 53 wurden die Absätze 2 bis 4. Demgegenüber wurden die Regelungen der Absätze 5 bis 7 gegenüber Artikel 40 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 EuGeldwäscheÜbk vergleichbar übernommen.

Die Bundesrepublik Deutschland wird die Möglichkeit wahrnehmen, Erklärungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 notifizieren zu lassen. Konkret beabsichtigt die Bundesregierung, eine Erklärung zu Artikel 3 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 5, Artikel 35 Absatz 1 und 3 und Artikel 42 Absatz 2 abzugeben. Ferner beabsichtigt die Bundesregierung, eine Erklärung zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 4 und 6, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 5 und Artikel 47 abzugeben.

Vorbehalte können gegenüber dem Generalsekretär des Europarats mittels einer einseitigen völkerrechtlichen Erklärung im Sinne des § 32 RvV bei der Ratifikation erklärt werden. Weitere Vorbehaltsmöglichkeiten als die in Artikel 53 aufgeführten sind gemäß Absatz 5 ausgeschlossen. Insoweit sind die Absätze 1 bis 4 abschließend.

Nach der Ratifikation dieses Übereinkommens ist es gemäß Absatz 6 nur noch zulässig, Vorbehalte ganz oder teilweise zurückzunehmen. Das bedeutet, dass, um eine geänderte innerstaatliche Rechtslage nachzuvollziehen (z. B. Veränderung der Liste an Vortaten der Geldwäsche nach § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB), eine Aktualisierung einer Erklärung nur dann möglich ist, wenn die Änderung zu der Erweiterung des Anwendungsbereichs der betreffenden Vorschrift dieses Übereinkommens führt. Dies betrifft die Absätze 1 und 2.

Absatz 1 bezieht sich auf Erklärungen, die die Anwendbarkeit der hier genannten Regelungen dieses Übereinkommens beschränken. Dabei spezifizieren die Regelungen, auf die Absatz 1 verweist, in welcher Weise die gegebenenfalls abzugebende Erklärung wirkt. Erfasst sind Artikel 3 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 5, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 1 und 3 sowie Artikel 42 Absatz 2.

Demgegenüber räumt Absatz 2 die Option ein, die Anwendbarkeit der betreffenden Vorschriften ganz oder teilweise auszuschließen. Dies gilt für Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 5 und Artikel 47.

Nach Absatz 3 ist es der Vertragspartei gestattet zu erklären, in welcher Weise sie die Regelungen der Artikel 17 und 19 anwenden wird. Dabei betont Absatz 3, dass bei abzugebenden Anwendungserklärungen insbesondere die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten anwendbaren internationalen Übereinkünfte berücksichtigt werden sollen. In Betracht kommen für die Bundesrepublik Deutschland vornehmlich das VN-OrgKrim-Übk, VN-TerrFinanzierungs-Übk, EuRhÜbk, 2. ZP-EuRhÜbk und gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union das EU-RhÜbk.

Bezüglich der Verweisung ist es nicht nachvollziehbar, dass der Wortlaut dieser Regelung lediglich „die Artikel 17 und 19“, aber nicht Artikel 18 nennt und diesen mit einbezieht. Artikel 18 ist von seiner Struktur und seinen Anwendungsoptionen mit Artikel 17 vergleichbar. Allerdings betrifft Absatz 3 nur Erklärungen zur Anwendungsweise.

Absatz 4 normiert einen Vorbehalt bezüglich Artikel 3 Absatz 4. Die Staaten oder die Europäische Union können nach den Buchstaben a bis c dieser Regelung erklären, ob sie Artikel 3 Absatz 4 gar nicht, nur teilweise oder wenn, in welcher Weise anwenden. Die Reichweite des Vorbehalts definiert Artikel 3 Absatz 4 näher.

Die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Vorschriften benennen als Normadressat den Staat oder die Europäische Union. Die betreffenden Regelungen umschreiben Sachverhalte von Erklärungen, die in der Regel abgegeben werden, bevor eine Partei Vertragspartei des Übereinkommens ist. Es sind Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Unterzeichnung oder der Ratifikation des Übereinkommens abgegeben werden.

Wie in anderen Übereinkommen des Europarats wird zwischen Vertragsstaaten als Mitglieder des Europarats und anderen Staaten, die nicht Mitglied des Europarats sind, unterschieden. Vorliegend wird auf den jeweiligen „Staat“ Bezug genommen. Damit ist jeder Staat gemeint, unabhängig davon, ob er Europaratsmitglied oder Vertragspartei eines konkreten Übereinkommens ist. Die Europäische Union, um sie auch als Vertragspartei einzu beziehen, muss gesondert genannt werden, da sie keinen Staat als solchen darstellt.

Allerdings sprechen Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 anders als die anderen in Artikel 53 aufgeführten Regelungen für entsprechende Erklärungen von „Vertragspartei“. Aus diesem Umstand ergibt sich aber keine abweichende rechtliche Bedeutung, da es sich hierbei um Ungenauigkeiten zu handeln scheint.

Zu Artikel 54 – Änderungen

Dieser Artikel betrifft die Möglichkeit, Regelungen dieses Übereinkommens und dessen Anhang zu ändern. Die Vorschrift regelt den Kreis der Berechtigten, das Verfahren und Inkrafttreten sowie Einspruchsoptionen.

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung gemäß den Absätzen 1 ff. und die der Absätze 6 ff. sind unterschiedlich ausgestaltet. Änderungen des Anhangs oder des Artikels 13 bedürfen gegenüber der Änderung des Übereinkommens keiner gesonderten Annahme durch alle Vertragsparteien. Es genügt der Beschluss des Ministerkomitees. Den Vertragsparteien wird deshalb eine Einspruchsoption eingeräumt, die die Geltung der betreffenden Änderung für sie suspendiert.

Absatz 11 bestimmt, dass eine Zustimmung zu diesem Übereinkommen sich auch auf die bereits in Kraft getretenen Änderungen erstreckt. Eine geringfügige Änderung, die am 25. Oktober 2015 in Kraft trat, erfuhr der Text des Anhangs.

Zu Artikel 55 – Kündigung

Das vorliegende Übereinkommen ist für jede Vertragspartei jederzeit mit einer Erklärung an den Generalsekretär des Europarats kündbar, die mit einer Frist von drei vollen Monaten nach Zugang der Erklärung wirksam wird.

Zu Artikel 56 – Notifikationen

Dieser Artikel legt fest, dass der Generalsekretär des Europarats allen Vertragsparteien und sonstigen Beteiligten alle im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen relevanten Handlungen und Inkrafttretenszeitpunkte notifiziert.

Zum Anhang des Übereinkommens

In dem Anhang des vorliegenden Übereinkommens sind Delikte und Kategorien von Delikten aufgenommen, die terroristische Taten, Drogen- und Menschenhandel,

Entführung und Erpressung, Umwelt- und Wirtschaftsstraftaten sowie deren Begehung durch Formen der organisierten Kriminalität betreffen. Diese Liste entspricht vollständig der Delikte und Deliktskategorien, die der Anhang der Empfehlung der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF) vom 16. Februar 2012 enthält (vgl. General Glossary FATF Recommendations 16th February 2012).

Am 25. Oktober 2015 trat eine Änderung des Anhangs in Kraft, durch die neben Folgeänderungen der Buchstabe p um einen präzisierenden Klammerzusatz ergänzt und

Buchstabe q neu eingefügt wurde. Eine Änderung des Anhangs kann gemäß Artikel 54 Absatz 6 bis 10 erfolgen.

Auf diesen Anhang verweisen Artikel 3 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 5. Mit diesen Regelungen soll sichergestellt werden, dass das Übereinkommen zumindest auf die im Anhang genannten Kategorien von Straftaten Anwendung findet.

Die Kategorien von Delikten im Anhang werden vom deutschen Kern- und Nebenstrafrecht abgedeckt. Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Dokumentenname: GE Europaratsübereinkommen Geldwäschebekämpfung
Ersteller: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Stand: 11.05.2016 10:24